eu
hen
rg
5

X. 1. 15

272

<36618184160013

<36618184160013

Bayer. Staatsbibliothek

H. Eccl. 456.

JOHAN. GRONINGII, J.U.D.

Historie der heutigen Religionen,

Worinnen
Der jetzige Kirchen-Staat einer jeden Herrschafft in Europa, sambt denen vornembsten Secten, in möglichster Kürtze beschrieben/ und aus einigen Medaillen illustrirt wird.

HAMBURG,
Bey Benjamin Schillern, Buchhändlern im Dohm/ Anno 1702.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

DEr Titel dieses Wercks zeiget auch ohne Vorbericht sattsahm von selbsten an / zu was vor einem Ende es geschrieben / und was es eigendlich in sich halte. Niemand muß sich vorstellen / daß bey einer kurtzen Historie der heutigen Religionen, so in den vornembsten Republiqven uñ Staaten Europæ anzutreffen / die Gründe einer jeden Lehre und Secte der Ordnung nach vorgelegt / und hitzig durch disputirt werden. Dann dieses wird denen Theologis überlassen / und gehöret mehr zu der Theologia Polemica, und zum theil zu der Scholastica, als zu der Historie.

rie. Dem Ambt eines Historici ist schon ein Gnügen geschehen / wann die Sachen / wie sie in der That sind / vorgestellet / und erzehlet werden. Anzügliche Wörter habe ich mit grossem Fleiß zu vermeyden getrachtet / dann ich gäntzlich der Meynung bin / daß ein ungestümes Gezänck und Schmähung in Religions-Sachen / als höchst ärgerlich / in einer wolbestellten Republicq nicht zu dulden sey. Solte sich jedoch einer von contrairer Religion eine widrige Impression wegen einiger vorkommendē Passagen etwa machen / so erinnere ich hiebey wohlmeynend zu Voraus / daß es nicht allemahl mein Urtheil / sondern in dergleichen Puncten Leute von ihrer eigenen Secte also redend / und urtheilende von mir angeführet werden.

Dieses aber habe ich mir Hauptsächlich alhie in der Historie vorgenommen / diejenige Religionen, so den Namen einer eigenen Secte führen /

ren/

ren/ihre eigene Lehrer un̄ Versamlungen haben/ oder von denen andern ein Schisma gemacht/ zu erzehlen; Und zwar dabey nur die heutige Religionen, nebst den vornembstē Merckwürdigkeiten / Verenderungen/ Drangsahl/ Rottung / Zwiespalt / so sich kurtz vor Lutheri Reformation, auch bey und nach derselbigen in der Christlichen Kirche zugetragen: Also daß die Secten, so zur Zeit der ersten Kirchen und kurtz hernach in dem 2/ 3 und folgenden Seculis entstanden / willig vorbey gegangen werden.

Die Erzehlung selbst ist in der möglichsten Kürtze also concentrirt und zusammen gezogen / damit auch Reisende daraus ihren Nutzen zuziehen hätten. Zu mehrer Bekräfftigung der Historie werden einige rare Medaillen angeführet / auch die bewertesten Historici, nebst denen Theologis, die von jeder Relig. beson-

ders geschrieben. Zu diesem Endzweck wird am Ende der Historie der Catalogus der vornembsten Scribenten repetirt. Was vollständigers aber wird der Leser nach diesem zu gewarten haben / dann ich mir vorgenommen / die Historie der Religionen, Oder den heutigen Kirchen-Staat Europæ in einem weitläufftigern Wercke auszuführen / die vorkommende Irrthümer des Baronii, Varillasii &c. an gehörige Oerter anzuzeigen / und dabey alles aus den besten Medaillen, wie auch anderē Monumenten und sichere Beweiß-Gründe zu bekräfftigen.

Innhalt

Cap. I. Von denen Religionen insgemein. 1

II. Von dem Zustand der ersten Kirchen / wie auch vom Uhrsprung des Pabstthumbs. 24

III. Von dem Zustand der Religionen in Italien. 50

IV. Von dem Zustand der Religionen in Teutschland und in der Schweitz. 71

V. Von dem Zustand der Religion in Spanien und Portugal. 103

VI. Von dem Zustand der Religion in Franckreich. 110

VII. Von dem Zustand der Religionen in Engelland. 129

VIII. Von dem Zustand der Religionen in Holland. 152

IX. Von dem Zustand der Religionen in den Nordischen Königreichen. 177

X.

Cap. X. Von dem Zustand der Religion in Pohlen und Siebenbürgen. 183

XI. Von dem Zustand der Religion in Moßkau / und von den Secten der Griechischen Religion. 188

XII. Von dem Zustand der Religion in der Türckey. 203

XIII. Von der heutigen Jüdischen Religion. 226

XIV. Von der Eigenschafft der Christlichen Religionen, und Verhaltung gegen dem Bürgerlichen Staat.

CATALOGUS der Scribenten. 240

Hi-

Historie der heutigen Religionen.

Das I. Capittel.

Von denen Religionen insgemein

§. 1.

DIe Religion oder der öffentliche Gottesdienst ist billigst ein allgemeines Vereinigungs-Band der Gemüth[illegible] Außsprache / das stärckste Fundament aller Menschlichen Societäten und Gesetzen mit Recht zu nennen / als ohne welchem keine Republiqve wohl bestehen / noch die Justice füglich administriret werden kan. Plato der klügste unter den Heyden (welchen Cicero wol ehe/ einen Göttlichen Philosophum genennet /) führet davon ein gleichlautendes Urtheil / wenn er die Religion

als Propugnaculum potestatis ac Legum, & honestæ disciplinæ vinculum beschreibet. So gar wusten auch die alten Römer sich diesen innerlichē Trieb der Gemüter und die kräfftige Neigung der Religion vortrefflich wohl zu Nutz zu machen/ daß nicht nur Romulus, als er sein Reich feste setzen wolte/ zu erst von der Religion anhub / sondern auch Numa Pompilius durch vernünfftige Einführung des Gottesdienstes seiner Regierung die sicherste und zuträglichste Stabilirung errichtete / indem er sich nicht allein mit dem Römischen Volck aufs genaueste verband/ und bey demselben in gutem Credit erhielt / sonder auch hiedurch zu wege brachte / daß aufrichtiger Glaube / wahre Redligkeit und treue Eyde die Stadt in heiligerm Gehorsahm unterhielten / weder jemahlen die schärffesten Gesetze und Furcht der Straffe thun können. *Tacitus* lib. 3. Annal. Add. *Plinius* cap. 2 de Vir. illustr. *Cicero* de Nat. Deor. *Livius* lib. 1. *Dionys. Halicarnass.* l. 2. Antiqvit. Romanar. *Polybius* lib. 6. de milit. ac domest. Roman. discipl. Daß also Cicero hiemit nicht ohne Ursach seinen Römern schmeichelt in Oration. ad Haruspic. schreibend: Nicht haben wir mit List oder Stärcke / sondern durch Gottesfurcht und Religion alle Völcker und Nationen überwunden. Und ist wohl kein Volck unter der Sonnen so greulich / daß sich nicht solte zu einigerley Gottesdienst verstehen / ob gleich der Gottesdienst selbst auff unzehliche Arten variiret.

§. 2.

Bey diesen vielfältigen Unterscheid / können jedoch die in den 4 Theilen der Welt im Schwang ge-

gehende heutige Religionen am besten in 4 besondere Sorten: Als erstlich ins Heyden- darnach ins Juden- weiter ins Christenthum/ und 4tens in die Mahomethanische Lehre abgetheilet werden. Die Atheisten werden allhie billig ausgeschlossen / als welche gar ohne Gott und also auch ohne Religion oder rechten Gottesdienst leben / wie auch die Naturalisten, zu welchen die Religio Doctorum Virorum, oder der Philosophischer Glaube zu rechnen.

§. 3.

Die Heydnische Religion suchet ihren eintzigen Grund in der natürlichen Vernunfft / aus welchem Licht der Natur die Heyden von Gott und Göttlichen Sachen Schlüsse machten. Daß die Welt nicht von ihr selbsten bestünde / sondern ein Gott und Ober-Herscher seyn müsse / der alles regiere / lencke / belohne / bestraffe / ward von ihnen durchgehends geglaubet. So gar wird von Aristotele gesagt / daß er an seinem Ende Gott mit diesen Worten sol üm seine Erbarmung angeruffen haben: O Ens omnium Entium miserere mei! Merckwürdig ists / was *Tacitus* von der Jüden Glauben gewust und wieder berichtet: Unum Numen intelligunt, summum illud, æternum, neqve imitabile, neqve interiturum. D. i. Sie gläuben an einen Gott / den Höchsten / ewigen und unvergänglichen / der seines gleichen nicht hat. Weiln aber die Heyden die Göttliche Offenbahrung nicht wusten / oder gewiß nicht wissen wolten / so konte auch ihre Lehre von der Gottheit nichts gesundes in sich halten. Zwar daß GOtt muste geehret werden / war bey ihnen durchgehends ein unwidersprechliches

Gesetz; daher vorbesagter Aristoteles lib. 1. Top. c. 9. klüglich urtheilet / daß wer eine so unverschämte Stirne hätte / und läugnen wolte / daß Gott im Himmel nicht zu ehren sey / dem müste man nicht lange mit klugen Beweiß-Gründen begegnen / sondern mit ernsthafften Real-Argumenten überführen / das ist mit billiger Straffe zur Raison bringen / und eines anderen belehren. So ist jedoch an denen Heyden höchst zu blamiren, so wohl die Erkäntniß der falschen Götter / als die wundersamen attributa, so sie ihnen zu eigneten.

§. 4

Die Ægyptier ehreten als Götter nicht nur allerhand greuliche Thiere / sondern bildeten sich auch wol Garten-Gewächse für Götter ein / welche deswegen der Poet *Juvenalis Sat.* 15. ziemlich mitnimt und durchziehet:

— — Qvis nescit qvalia demens
Ægyptus portenta colat? Crocodilon adorat,
Porrum & Cepe nefas violare, & frangere morsu.
O Sanctas Gentes, qvibus hæc nascuntur in Hortis
Numina!

Die Chaldæer und Perser haben das Feuer als ein Gott erkennet / vid. Bibliothec. Juris Gentium Commun. lib. 1. Der Syrischen Götter gedencket Alexander Rossæus, daß der vornehmste unter denselben sol Baalzebub heissen *Vid. Rossæus tr.* von denen *Religionen* der Welt *pag.* 82. 83. Von den Americanern gegen Süden bezeugt er / daß sie überall Sonn und Mond anbeten. *pag.* 144. Die in Mexico ruffen wieder einen andern Gott an / und zwar am meisten den Vitzli-

liputzli. *Vid. Histor. Antipodum Johan. Ludov. Gottfridii, pag.* 31 und 53. *Add. D. Kloz. Theol. Natur. Disput. 6. pag.* 307. Die alten Teutschen verehreten den Mond / die Sonne / und den Vulcanum. *Cæsar de Bell. Gallico lib. 6. cap.* 21. imgleichen auch die Erde. *Tacitus in German. cap.* 40. *num.* 3. Mit dem Gott Mercurio hieltens die Frantzosen vor allen anderen. *Cæsar. lib. 6. Bell. Gall. cap.* 17. Jmgleichen auch die Teutschen. *Tacitus in German. cap. 9. num.* 1. Ehe die Preussen sich zu dem Christlichen Glauben bekennet / so allererst geschehen im X. Seculo nach Christi Geburt / haben sie verschiedene Deastros sich erwehlet und angebetet / die sie in ihrer Sprache genennet: Occopurnus, Svaixtix, Auxschantis, Autrympus, Potrympus, Bardaits, Poluytis, Parcuns, Pecots und Pacols. *Vide Manuale Prutenicum Doct. Mislenta in Dissertat. Proemiali pag.* 2. 3. So seynd auch alle Einwohner des Circuli Baltici sub Polo Arctico so Barbarisch gewesen / und haben vielen Abgöttern an statt des eintzigen waren Gottes nachgehangen. *Helvader in præfat: Sylv. Chronolog.*

§. 5.

Die Römer hatten sich vor allerhand Anliegen und menschliche Zufälle gewisse und sonderbahre Hülffs-Götter bestellet / zu denen man in allen Nöthen nach Beschaffenheit der Sachen seine Zuflucht nehmen konte. Den Mercurium rieffen die Kauffleute an / daß er ihnen möchte gewünschten Gewinst und reiche Nahrung zufliessen lassen; Auch verschaffen / daß ihre Worte bey denen Käuffern nicht fruchtloß seyn möchten. Da denn der tägliche Morgen-Seegen mochte etwa nach Ovidii Mund-Arth geheissen haben:

Da modo lucra mihi, da facto gaudia lucro,
Et fac ut emptori verba dedisse juvet!

Die Göttin Venus ward ům Erweckung/ auch wohl ům Benehmung der Liebe angeruffen. *Lactantius.* Die Neuverlobtẽ fleheten sie insonderheit um glückliche Vollenziehung ihrer Hochzeit an: *Gellius lib.* 13. *Noct. Attic. cap.* 21. Die Schwangere rieffen Junonis Lucinæ Hülffe zur glückl. Genesung an. *Terent. And. Act.* 3. *sc.* 1. *Plaut. Aulul. Act.* 4. *sc.* 7. *Ovid. l.* 2. *Fast.* Umb gewünschten Wachsthum der Früchte/ und deren Einsamlung wurden noch XII. besondere Götter ersuchet/ so von *Varonne lib.* 1. *de re rustic. cap.* 1. *Lactantio. Lib.* 1. *cap.* 10. und *Plinio lib.* 18. *cap.* 29. benennet. Die Vernunfft ward als eine Göttin angebetet/ um Erhaltung der edlen Gemüths-Kräffte. *Augustin. de Civit. Dei lib.* 4 *tit.* 21. Mars war ein Gott des Krieges/ Neptunus regierte übers Wasser/ Vulcanus herrschte über das Feuer/ Minerva und Apollo wurden von denen Gelehrten und Künstlern/ Æsculapius von denen Medicis demüthigst geehret und angebetet/ 2c.

§. 6.

Die Ehre selbst aber/ so denen Göttern von den Heydẽ angethan wurde bestund in allerhand Opfferung. Vid. *Liv. lib.* 39. *Hist. Tacit. lib.* 2. *cap.* 14. *Lactant. lib.* 5. *cap.* 19. *M. Cato de re rustica. c.* 142. *Cluv. Germ. ant. lib.* 1. *cap.* 34. *Stukius de Sacrificiis Gentil. Schedius de Diis German. Syngr.* 2. *cap.* 38. Sie hatten dabey einen Hohen-Priester der alles anordnete/ und gleichsam einen Ober-Richter in Göttlichen und Weltlichen Sachen abgab/ wie

Festus meldet / welcher gar unstraffbahr gehalten wurd. *Dionysius lib. 2. Varro de Legib. Rosin. Antiquit. Rom. lib 3. c. 22.* Dessen Thun vermochte keiner zu reformiren, oder umzustossen. Ausser diesen waren bey ihnen die Augures und Weissager in grosser Auctorität und Veneration, also daß nichts merckwürdiges ohn ihr vorwissen unternommen wurde/ deßfalls dann auch die Vornehmsten und Edelstē zur Priesterlichen Charge gezogen. Wie *Liv. lib. 1.* und *Cicero lib. de Divin.* bezeugen. Add. *Vopisc. in Aurelian. c. 44. in Numer. c. 14. Lamprid. in Alexandr. Sever. c. 60. Diodor. Sicul. l. 5. c. 31.* Und pflegten auch diese Priester ihren vorigen Nahmen zu verändern ehe sie zu der Priesterlichen Würde gelangten. Von der Göttin Dianæ zu Ephæso ihren Priestern bezeugets *Serar. ad cap. 2. Joh. qv. 4. p. 17.* Ephesiæ Dianæ Sacerdos etiamsi antea Pyrrhus, vel Dramo esset, vocabatur postea Megades, Megabyzus, Protarchus wie über des *Laertii Xenophontem*, *Scoliastes* notirt hat.

§. 7.

Was die Heyden / auch die klügsten und gelehrtesten unter ihnen von dem Zustand der Seelen raisonirt, war gleichfalls dunckel und zweiffelhafftig. Wolte daher die Schärffe rechtmässiger Untersuchung nicht aushalten. Bekant sind des Catulli Verse:

Soles occidere & redire possunt.
Nobis cum semel occiderit brevis lux
Nox est perpetuo una dormienda.

Ein ander der auff den Zustand der Seelen speculirte, brach endlich in diese Worte heraus:

Aut nihil est sensus animis a morte relictum
Aut mors ipsa nihil.

Add. *Cæsar. ap. Salust. in Catil. c.* 51. *Plat. de Anima.* Auch ist hievon weitläufftig zu lesen *Grotius de Verit. Rel. Christ. lib.* 1. *p.* 126. *Boxhorn. qv. Rom.* 6. Es sind dennoch etliche unter den Heyden mit ihrem nachsinnen so weit gekommen / daß sie die Unsterbligkeit der Seelen gegläubet. Unter andern statuirten die Celtæ, daß die Seelen nach dem Tode wieder in andere menschliche Cörper sich begeben würden. *Strabo lib.* 4. *p.* 197. welches denn mit des Pythagoræ Lehre auch überein stimmet. Nicht weniger hat Aristoteles die Unsterbligkeit der Seelen aus dem Licht der Natur zu beweisen sich bemühet. Nach dessen Exempel *Petrus Abelardus*, oder auch *S. Dorandus a S. Porciano* ein eigene Disciplin erfunden / welche er von der Methaphysica absondert / und Pneumaticam nennet / worinnē er die Unsterbligkeit der Seelen aus natürlichē Gründē zu behaupten sich unternommen. Vornemblich aber ist merckwürdig / daß man schon beym Platone, Virgilio, Homero, Ovidio, und andern / wegen des zukünfftigen Zustandes der Seelen einigen Bericht vom Fegfeuer findet. Dann *Plato de Anima* schreibet / daß die Seelen der jenigen / so unsträflich gelebt / selig würdē / und so gleich in die Insulas beatas kämen; den groben Sündern aber die Hölle zum Lohn würde. Diejenigen / so da Peccata Venialia, oder solche Sünden die hergegen noch könten vergeben werden / begangen / müsten ein Zeitlang im Feuer schwitzen und büssen; wenn sie dorten von ihren Sünden wohl geläutert und purificiret, so kämen sie endlich auch an die schönen Oerter der seeligen. Ein glei-

gleiches lieset man beym *Virgil. lib. 6. Æneid.* allwo vornemblich folgende Verse zu notiren:

Sunt geminæ Somni portæ, qvarum altera
fertur
Cornea, qva veris facilis datur exitus umbris:
Altera candenti perfecta nitens Elephanto,
Sed falsa ad cœlum mittunt insomnia manes.

§. 8.

Wann dann die Heydnische Religion gegen den Bürgerlichen Stand gehalten wird / so erhellet von selbst / daß sie in einer wolbestellten Republic intolerabel, und höchst-schädlich sey. (1.) Gibt sie Gelegenheit zu verschiedenen Lastern. *Plato*, welcher zwar *lib 6.* die Trunckenheit verboten / verstattet selbige gleichwohl bey dem Fest des Gottes Bacchus. Aristoteles gebeut *l. 7. polit. c.* 17. daß man in einer guten wohlbestelte Republic durchausnicht erlauben solle / garstige Zotten und ärgerliche discourse zu führen; Dennoch verwilliget er sie bey denen Göttern / qvibus Lex lasciviam attribuit. (2.) Ist es lächerlich / daß man unvernünfftige Thiere / und leblose Sachen als Götter venerirt. (3.) Auch ungereimt / daß denen vermeynten Göttern von den Heyden viel ärgerliche verkehrte Sachen zugeschrieben wurden / als Streit / Zanck / Ehebruch / Diebstal etc. Wodurch die eyferige Nachfolge der Tugend / denen Menschen gar beyseyte stand und crepirte, darüber Plato *lib. 2. cap. 7.* sich heftig beklagte: Super omnem impudentiam adulteria inter Deos fingi, mox jurgia & odia, atqve etiam furtorum esse & scelerum omnium

mina, *Add. Augustin. de Civit. Dei. Lib. 6. c. 5* (4.) So waren die Ceremonien und Opfferungen/ die denen Göttern geschahen/ eben so monstreuse als die Götter selbst; Dannenhero des *Macchiavelli* sonderbahre raison, daß die Heydnische Religion nützlich wegen der vielen Opfferung/ indem durch das öfftere Anschauen des massacrirten oder abgeschlachteten Viehes tapfere und behertzte Bürger gemacht wurden/ von der gesunden Vernunfft keinen Beyfall findet. (5.) So stritte weiter diese Religion wider das Interesse des hohen Bürgerlichen Standes/ indem der Summus Pontifex, oder Hohepriester bey ihnen zu viel zu sagen hatte/ und der Obrigkeit in ihrer Jurisdiction gewaltige Eingriff thate. (6.) War diese Religion gantz Krafft- und Trostloß/ weil die Heyden obberührter massen gar uneinig und ungewiß waren im Punct von der Unsterblichkeit der Seelen und ihres zukünfftigen Zustandes: Indem sie ja ohne Trost und Hoffnung wie das Vieh dahin sterben musten. Möchte demnach/ was Politische raisons betrifft/ noch die Lehre der Celtier, deren vorhin Meldung geschehen/ noch mehr kräfftiges in sich haben/ indem sie die Soldaten zur Tapfferkeit noch besser anzufrischen schiene/ denen sie Hoffnung machte durch Verlust ihres zeitlichen Lebens in einen besseren Zustand versetzt zu werden. Welches *Cæsar de Bello Gall. lib. 6.* von den Druidibus bezeuget: Imprimis hoc volunt persvadere, non interire animas, sed ab aliis post mortem transire ad alios: atqve hoc maxime ad virtutem excitari putant, metu mortis neglecto. So erweckte ihnen auch dieses noch eine Lust und Begierde zu tapfferen Thaten/ weiln sie ihre Helden mit unter die Götter zehleten. *Tacit. cap. 2. Germ. n. 3. & c. 3. n. & lib. 2. Annal. c. 88. n. 5.*

§. 9.

§. 9.

Das Jüdische Volck war desto glückseliger / welches die eintzige wahre Religion, bey der man selig werden konte / besaß. Wie wohl man anderen Völckern ebenfalls die Hoffnung der Seligkeit nicht abspechen konte / so ferne sie ihr Vertrauen nur auf den zukünfftigen Erlöser setzten / ob sie gleich nicht eben alle Ceremonien wie die Juden stricte observireten. *Vid. Selden. de Jur Nat. & Gent. sec. discipl. Hebræor. l.* 1. *cap.* 2. *& lib.* 7. *c.* 1. *Mev. Prodrom. Jur. Gent. Diss.* 1. §. 20. Gleichwohl wolten die häuffige Ceremonien und absonderlich die schmertzhaffte Beschneidung denen auswärtigen Heyden nicht in den Sinn / wozu kam / daß denen Juden die familiarite mit denen so dem heydnischen Götzendienst zugethan / ernstlich untersagt war / daraus mit der Zeit zwey Ubel entstunden / eines auf Seiten der Juden / das ander auf Seiten der Heyden. Die Juden zwar liessen sich gar sehr den Muth [illegible] an andere Nationen neben sich zu verachten / so gar daß sie ihnen nicht einmahl wolten communia humanitatis officia, oder die Dienste / so doch ein Mensch dem andern als ein Mensch schuldig ist / leisten / deßfalls die Klage *Juvenalis* über das beschnittene Volck bekant / daß sie gewohnt

> Non monstrare vias eadem nisi sacra colenti
> Quæsitum ad fontem solos deducere versus.

Die Heyden hergegen beganten ein aversion und abscheu vor solchen unfreundlichen Leuten zu gewinnen / klagten sie als hoffärtige / insolente, und zur Conversation untüchtige Leute an / wie des Antiochi Freund

beym *Diodoro.* Solos ex omnibus Populis insociabiles esse extraneis, ita ut cæteros pro hostibus ducant. Und beym *Josepho* wird öffters den Juden insociabilis vivendi ratio vorgeworffen. Vid. *Grot. de J. B. & p. l. 2. c. 15. §. 9. Selden. de J. N. & Gent. l. 2. c. 5.* So war auch deßwegen nicht wohl eine harmonie unter Juden und Heyden zu vermuthen/ weil die Heyden gewohnet/ ihre Götzen-Tempel mit einer abscheulichen menge Bilder der Abgötter jederzeit auszuzieren/ darin hergegen die Juden durchaus nicht willigen/ noch in ihren Kirchen Bilder dulden wolten/ wie ebenfalls *Tacitus* darüber sich beschweret: Judæi profanos credunt, qvi Deum imagines mortalibus materiis in speciem hominum effingunt. Igitur nulla simulacra Urbibus suis, nedum templis insunt, mente sola unumque Numen intelligunt, Summnm illud æternumqve, neqve imitabile neqve interiturum. Add. *Augustinus lib. 6. de Civ. Dei cap.* 10. Man versuchte es einst unter der Regierung Käysers [illegible] den Juden die Statuen einzuführen/ aber vergebens. Cajus dachte es gleichfalls dahin zubringen/ und wie die Juden wi erstrebeten/ dräuete er ihnen grosses Elend an; Allein sie antworteten Cajo desto getroster: malle se cum Urbe penitus deleri, qvam admittere, qvod foret contra edictum Divinæ Legis: Sie wolten lieber mit der Stadt untergehen/ als etwas zu geben/ welches wider das Göttliche Verbot lieffe. Und dieses/ wie gedacht/ contribuirte abermahl nicht wenig zu der allgemeinen antipathie so zwischen Juden und Heyden schwebte; dahero auch die Römer nicht mit ihnen überein konten/ welches Ciceronis Worte erweisen/ der damahls von dieser Nation schrieb: Eam abhorrere

ab

ab imperii splendore. Schienen also verschiedene Ursachen im Wege zu stehen / die da menschlichen Absicht nach verhinderten / daß diese Religion bey der Heyden keinen gewünschten Fortgang gewinnen / noch sich überall so gleich ausbreiben konte. Was aber die heutigen Juden und ihren Zustand betrifft / so wird nechst in einen besonderen Capitel davon gedacht werden.

§. 10.

Die Christliche Religion hergegen als solche zu dem Bürgerlichen Staat gehalten wird / hat einen unvergleichlichen Vorzug vor alle andere Religionen. Sie begreifft nicht das geringste in sich / daß denen Bürgerlichen Gesetzen zu wider wäre / thut auch dem Recht der hohen Obrigkeit keinen Eintrag / sondern will vielmehr / daß wir unter dero Schutz und Schirm sicher und ruhig Leben mögen ; sie gibt ihr zu dem Ende das Schwerdt in die Hände die Laster zu bestraffen / die GOTT und Menschen angenehme Tugend hergegen treulich zu lohnen. Vid. *Pufend. de J. N & G. l. 7. c. 9. §. 9. & l. 9. §. 4.* und im *tr. de Habitu Relig. Christ. ad Stat. Civil.* Und da hat besagte Christliche Religion durch die gewaltige Predigten und unerhörte Miracula der Apostel ziemlichen Fortgang gewonnen; Die Regenten zwar verblieben eine gute Zeit bey ihrer angeerbten abgöttischen Weise / so gar daß sie auch ihre Unterthanen / welche zu der Christlichen Religion eine senlige Neigung hatten / hart verfolgeten / und auffs äusserste presseten. Weßhalber die Christen sich nicht unterfangen durfften öffentlich ihres Gottesdienstes zu warten / sondern bey nächtlicher Weise zusammen kommen musten / zu beten /

ten / und ihrem GOtt einmüthiglich zu dienen. Allein auch diese Gottseelige Zusammenkünffte konten nicht in die Länge unangefochten oder verborgen bleiben / denn es wurden die Armen unschuldigen Leute fälschlich bey der Obrigkeit deßhalben angegeben / ob hielten sie dergleichen heimliche verdächtige Conventicula, die bey den Römern in den LL. XII. Tab. mit allem Ernst und bey höchster Straf verbothen waren; Wurden demnach öffentlich ausgeschrieben und gehalten vor treulose Rebellen / neu-begierige und unruhige Köpffe / die nur darumb des Nachts sich rottirten und zusammen lieffen / damit sie sich desto ungehindeter wegen unverantwortlicher Außführung eines Gewissen-losen Verraths besprechen / und boßhaffte Rathschläge schmieden möchten. Anderer unerweißlichen Calumnien mehr zu geschweigen / so man zur Ungebühr auf vielfältige Weise wider sie ausschüttete; Die zu finden der Länge nach in *Tertulliani Apologetico. Vossii Comm. ad Plinii Epist. de Christianismo qva est lib.* 10. *Lucian. in Dialogo, cui titulus, Impostor.* Worzu weiter kam / daß der Obrigkeit dieses eine ärgerliche unleidliche Sache zu seyn dauchte / daß die schlechte unverständige Canaille, ein so einfältiges Volck / im Glaubens-Sachen klüger als sie selbsten seyn solten / einer solchen eigenmächtigen Reformation in der Religion und seltzsamen Neuerung / ohne der Oberen Consens sich zu unterfangen. Wodurch ebenfalls der Christen-Nahme bey denen Heyden wie wohl ohne Ursache verhaßt und stinckend werden wolte / so gar daß es zuletzt ein gewöhnlich Formular zu werden begunte. Christiani ad Leones! Christiani ad bestias. Vor die Löwen / vor die Bestien mit die Christen.

Vid.

Vid. *Baron. Not. ad Martyrol. Rom. d.* 1 *Febr. pag.* 88. und *Tertull. in Apolog* bemercket dieses Formular: Bonus Vir Cajus, sed malus, qvia Christianus. *Cajus* ist zwar ein guter Mann / aber deßfalls ein nichts-würdiger / weil er ein Christ. *Vid. Vossii Comment. in Epistol Plinii de Christianis. pag.* 11. *seqq.* Sie wurden öffters auf ein Theatrum mit abgehauenẽ Händen zum Schauspiel geführet; auf ihre Brust war eine Taffel gehenckt / mit der Inscription: Dieser ist ein Christ. Wodurch die Ursach der Straffe angedeutet wurde. *Baron. l. c. p.* 55. *d.* 20 *Jun.* Dieses alles hemmete zwar anfangs den freyen Lauff der Christl. seeligmachenden Religion, daß daher mancher Scheu trug einen so infam-geachteten Glauben anzunehmen: Wie aber dem allen / so mag doch der Ruff keiner Religion lauter erschollen seyn / als dieser Christlichen / der nach und nach nichts destoweniger in der gantzen Welt mächtig ausgebrochen. So gar muß denen Indianern und Brasilianern in America der Christliche Glaube bekandt gewesen seyn; das zeigen an ihre hergebrachte Ceremonien von der Tauffe und Abendmahl / welche beschreibet *Joh. Lerius Histor. Navigat. in Brasil. cap.* 16.

§. 11.

Was endlich die Türckische Religion betrifft / welche ihren Ursprung dem Ertz-Betrieger Mohommed (insgemein Mahomet genant / der im 6ten Seculo zu Mecha in Arabien gebohren) zu dancken hat / so fundiret diese sich auf den bekandten Alcoran, ein Buch das aus 124 Suratis oder Capiteln bestehet / die der Orientalische Lügen-Prophet Mohammed aus

dem

dem Heyden Juden und Christenthum more plagiario zusammen geschrieben / wie wohl dennoch der unverschämte Mahomet gar kühne vorgegeben / als wenn ihm alles vom Ertz-Engel Gabriel entdecket und eingeblasen. *Hotting. Histor. Oriental. L. 2. cap. 4.* Es hat sich neulich de Ryere die Mühe genommen / gedachten Alcoran aus dem Arabischen in die Frantzösische Sprache zu übersetzen / welche Version eines sonderbahren Lobes werth geachtet *Moltkenius Annot. ad Religion. Medic. p.* 144. Dabey halten aber gleichwohl auch die Türcken nicht wenig von dem Alten und Neuen Testament heiliger Schrifft / und glauben daß dieses Buch von GOtt eingegeben / und auf sein Befehl also in Schrifft verfasset worden. Doch suchen sie dabey ihren Alcoran in grösseren Credit zu setzen / durch erlogenen Fürwand / ob sey darinn alles besser angemerckt / und daher dem Neuen Testament vorzuziehen. Dem betriegerischen Alcoran fügen sie noch ein andere Lügen-Mixtur hinzu / Suna genannt / welche die Reden und Thaten des grossen Mahomets in sich hält / und gleichsam einen Commentarium des Alcorans abgibt. Indessen so glauben sie auch die Gnaden-Wahl / wie dann solche zu behaupten / ihre Geistlichen etliche Sprüche aus der Heil. Schrifft anzuführen wissen / als: Ich wil Pharaonis Hertz verstocken. It. Jacob habe ich geliebet / Esau gehasset ꝛc. Vermöge dieser Gnaden-Wahl / werden sie niemahls / wie ihnen von Mahomet befohlen / die durch Pest inficirte Häuser vermeiden: Dieweil sie ja GOtt prædestinirt, und ihre Tage gezehlet wie weit sich dieselbe erstrecken sollen. So wird weiter in ihrem Alcoran denjenigen die ewige Seligkeit versprochen / welche tapfer

tapffer die Religion verfechten / dahergegen denen furchtsamen / und die an dem erlittenen Verlust einer Festung und Bataille Ursach gewest / die ewige Verdamniß angedrohet wird. Im 5ten/ 6ten/ 7. und 8ten Jahr lassen sie sich beschneiden / enthalten sich danechst auch des Weins/des Schweinfleisches und alles erstickten. Den Sabbath feyren sie des Freytags/ an dem sie zugleich für die Muselmänner bitten: ausser diesem kommen sie die Woche über noch 4 mahl zusammen/ da sie an jedem Tage eine absonderliche Fürbitte anstellen/ als am ersten beten sie für die Bekehrung der Juden/ am andern für die Bekehrung der Christen / am dritten legen sie für die Krancke und Elende / am 4ten für die gantze Welt ihre Collecte ein. Also daß sie an Eyfer des Gottesdienstes/ so viel den äusserlichen Schein betrifft / vielen Christen es zuvor thun. Ubrigens ist wohl unter den Gotteslästerlichen Glaubens-Irrthümern diß der hauptsächlichst / daß sie Christi heilige Gottheit verläugnen / und ihn nicht höher als einen Propheten erkennen / durch den das Evangelium der Welt verkündiget; nichts destominder aber glauben sie daß ein GOtt / und dieses eintzigen GOttes grössester Prophet kein ander sey als der Mahomet: dessen geiles Gemüth wie es vor sich selbst mit 20 Weibern nicht ersättiget werden konte / so verstattete er auch andern Musel-Männern zum theil die Polygamiam gantz willig; theils aber als den München und Ordens-Leuten schnitte er gar alle Freyheit zu Heyrathen ab. Insonderheit findet sich ein Orden gewisser München unter ihnen / die sich Calender heissen / und sich der Keuschheit in summo gradu ergeben haben/ diese/üm den fleischlichen Anreitzungen zur Unzucht desto besser zu wehren / tragen an ihrem Männlichen

Glie-

Gliede einen eisernen Ring von etwa 2 oder 3 lb. *Vid. Mercur. Histor. & Polit. de Mois Fevr.* 1687. Ein wunderliches ewiges Leben imaginiren sich diese blinde Leute / und lassen sich von ihrem wollüstigen Propheten eine solche künfftige Glückseligkeit vormahlen / da sie im Himmel werden oben ansitzen / mit den köstlichstē Speisen und stärckesten Geträncke sich mästen / ein jeder Einwohner des Paradieses werde so viel / als sonst hundert Leute fressen / sauffen und der Venus-Lust pflegen können. *Pokokius ad Abul Far. p.* 293.

§. 12.

Wenn man also diese Religion beym Lichte besiehet / ist sie nicht nur mit den greulichsten Gotteslästerungen / mit allerhand Menschen-Tand / lächerlichen Fabeln und närrischen Lügen reichlich angefüllet / (welche *Richardus Monachus in Confutat. legis Saracen. cap.* 10. anzeiget.) sondern wenn man sie auch mit der Bürgerlichen Societæt conferiret, findets sich daß sie mehr zum Eigennutz der Obrigkeit als allgemeinen Interesse der Unterthanen ausgedacht sey: Augenscheinliche Probe davon kan man haben (1.) in ihrer Lehre von der Prædestination, welche in der That ein schöner Fund ist / die Türckis. Schatz-Kammer allezeit wohl bemittelt zu erhalten / denn krafft dieser darff sich kein Türck vor der Pest fürchten / daß er nicht die Personen so an contagieusen Kranckheiten niederliegen / eben so frey besuchen wolte / als andere / so etwa nur mit geringen zufälligen Kranckheiten befallen. Wann gleichwohl hiedurch nicht selten geschicht / daß gantze Familien durch die Pest angestecket werden / und darüber gar aussterben / so spielet der verschlagene Groß-

Sultan dabey diesen Vortheil/ daß alle hinterbliebene Güter seiner Kam̃er heimfallen. Eben so interessiret auch bey ihrẽ andern Glaubens-Articuln gar zu sehr Ratio Status, zum Exempel: wenn (2) Mahomet denen jenigen mit der Versprechung des Himmelreichs liebkoset/ und ihren Tod so selig als bey uns der Märtyrer tod ausruffet/ die tapffer vor die Religion streiten/ er zielet dieses dabey/ daß die Türcken sich in den schärffesten Bataillen, und blutigsten defensionen der Vestungen desperat wehren/ durch welche Maxime er so viel Länder in Asien und Europa erbeutet. Jmgleichen wenn (3) den Türcken von ihrem Käyser vergönnet wird/ viele Weiber zu nehmen/ thut ers auch nicht ohne Staats Ursachen. Er intendiret darunter theils die mächtigen Schätze seiner Unterthanen zu schwächen/ in Meynung/ wenn die grosse Verlassenschafften vieler schwerreichen Eltern in unterschiedliche Kinder-Portiones hie und da partagiret werden/ und zergehen/ sollen die begüterte Unterthanen mit der Zeit in ein engeres Haußhalten verfallen/ welches dann eines so absoluten Monarchen, als der Türcke ist/ billige und vornehmste Absicht oder coup d'etat mit heissen mag: theils hoffet er durch Einführung solcher Polygamie die Menge seiner Unterthanen zu vergrössern/ und sich desto formidabler zu machen/ wie er denn durch dieses Mittel mit der Zeit eine unerhörte Menge Menschen ins Feld stellen kan.

§. 13.

Ob nun gleich die Türckische Religion besagter massen auf schwachen Grund fundiret ist/ so hat sie doch gleich im Anfang grossen und unvermutheten Fortgang genommen; Mehr weder die Christliche/ noch

noch sonst einige Religion je gehabt. Itziger Zeit besi-
tzet sie zwar am wenigsten in Europa, destomehr in Afri-
ca, am allermeisten in Asia. In Europa regieret die-
se Religion bloß in Türckey und Tartarien: Geduldet
aber wird sie doch in einigen Dörffern bey Vilna in Lit-
thauen / nicht weniger in der Wallachey / Moldau
und Moscau. In Africa hergegen ist sie in den grö-
sten Königreichen angenommen. *Vid. Varenius de Uni-
versis Gentium religionibus.* Und in Asia bey von den
4 mächtigsten Nationen als Arabern / Persern /
Türcken und Tartern gehöret sie gleichsam zu hause.
Diesen ihren ungemeinen Wachsthum hat sie zum Theil
den wütenden Waffen der Türcken zuzuschreibē / die ihre
Religion gewaltsam fortzupflantzen im Brauch haben:
theils auch der unter den Christen stets grausamen glim-
menden Uneinigkeit; welche zuerst dem Blutdürstigen
Mahomet mit seinen Anhang Gelegenheit gezeiget / im
trüben Wasser zu fischen / die Christenheit grimmig anzu-
fallen / und seine erdichtete Religion biß mit-
ten in Europa fest zusetzen: Die Proportion seiner un-
geheuren Macht / gegen andere Puissancen erhellet
aus dem Calculo so *Eduardus Brerewodus* ein Engel-
länder in seinem *Scrutinio Religionum* gemachet: Er
vermeinet / daß die Christen ohngefehr nur den sechsten
Theil der Welt besitzen / die Mahumetaner den fünff-
ten / und die Abgötter 2 Drittel: Wobey er suppo-
nirt / es verhalte sich Europa, Asia, Africa und Ame-
rica gegen einander als eins / drey / vier / sieben. Wol-
te man die Welt in 30. gleiche Theilen seciren,
so würde das Facit herauskommen / daß die Christen
etwa fünff Theile / die Mahumetaner VI. und die
Abgötter XIX. ausmacheten. Daher auch Lutherus
dafür hält / wenn gleich Franckreich / Spanien /
Welsch-

Welschland / Teutschland / Engelland / Böhmen / das übrige an Pohlen / Ungern / Dennemarck und Schweden zusammen gerechnet würden / diese alle kaum den Landschafften so der Groß-Türck inne hat / gleich thun würden.

§. 14.

Der Atheismus bestehet in der Verläugnung GOttes: Der Unweise saget in seinem Hertzen es ist kein GOTT. Psal. 53. Wiewohl es vielerley Gradus der Atheisterey gibt / deren erster ist derjenigen / die da die Göttliche Providence läugnen: Der andere derer / so die H. Schrifft in Zweiffel ziehen: Der dritte / so ein und andere attributa Dei nicht zugeben: Der vierdte derer / so der Allmacht GOttes inspecie widersprechen: Der fünffte / ist der Atheorum practicorum, so da zwar gestehen / daß ein GOtt sey / aber in ihrem Leben sich so übel aufführen / als wenn sie keinen GOtt zu fürchten hätten. Der heiligen Schrifft heisset sonst der ein Atheist welcher ausser Gott und ohne Christo lebet. Daß wohl gantze Völcker der verfluchten Atheisterey ergeben / haben verschiedene Scribenten angemercket. *Vide Christoph. Arnoldi in Annotat. ad Abrah. Royerii Ethnicism. p.* 219. Die Mittelländische Schiffarten. *f.* 101. Die Naßauische Reise *f.* 29. *Joh. Hugo Linschotan. cap.* 40. Besonders meldet *Mandelslo* in einem aus Madagascar an Olearium geschriebenen Brief / daß alle die Africaner, so an dem Promontorio bonæ spei wohnhafft / der Atheisterey zu gethan seyn sollen. Sonsten kan sich keine Religion davon ausnehmen / daß sie nicht damit vergifftet wäre; nirgends mehr Atheisten aber gibts als bey den Chri-

sten

sten / weniger bey den Mahometanern und Heyden / am wenigsten unter den Juden. Bey den ersten dißfalls am meisten / weil durch die Verschiedenheit der Secten mancher in Zweiffel / und durch den Zweiffel in verdammliche Atheisterey verfället. Dahero jener Italiäner zu diesen ende sagte: Umb nicht zu irren / wolte er nichts glauben. Es bezeugets auch von den Christen der Durchläuchtigste Auctor der Schrifft: *Verus, Sincerus & Discretus Catholicus*, Daß die Brut der Atheisten bey den Päbstlern in grösster Fruchtbahrkeit anzutreffen / weniger sey dero Anzahl bey denen Reformirten, am geringsten unter denen Lutheranern. Insonderheit mag Italie wol die gesegnete Wochenstube heissen / wo dieser gefährliche Schwarm gehecket und erzeuget wird / Franckreich die hohe Schule / wo er gute Profectus nimt / Engelland und Holland der offene Gasthoff / wo man diese schädliche Zunfft treulich auffnimt / und frey trafiqviren lässet.

§. 16.

Der Naturalismus rühret aus dem Philosophischen Heydenthum her / und ist der nechste Weg zum verderbl. Atheismo, daher die Naturalisten und Atheisten denen Kirchen-Vätern nicht selten einerley bedeuteten. Sie werden auch genennet Indifferentisten, Epicurer, Sophisten und Deisten. Eigentlich verdienen den Namen der Naturalisten diejenige / welchen den Articul von der Dreyeinigkeit / oder von dem freyen Willen und Gnaden abschaffen und glauben / daß sie das ewige Leben erlangen können ohne der Gnade JEsu Christi / wann sie nur den Lauff der Natur oder ihrer natürlichen

chen Vernunfft folgen. Dergleichen Naturalisten haben die Griechischen Philosophi abgegeben / Thaletes, Pythagoras, Socrates, Plato, item: die Stoici, Cynici, Epicurei, Sceptici und Peripatetici. Unter den Juden die Pharisæer, Sadducæer und Essæer. Unter den Christen die Gnostici, die Manichæer, Nestorianer, Pelagianer und die Antitrinitarii. Die Doctores Scholastici seynd von diesem irrigen Wahn auch nicht exemt, als welche unbedachtsam behaupten wollen / daß aus dem natürlichen Gesetz die Seeligkeit zu erhalten sey / auch daß Aristoteles solche auf die Weise erlanget. An welchem ärgerlichen Irrthum nachhero einige Jesuiten participiret, dahero entstanden der Probabilismus Jesuiticus, wie auch der Libertinismus. Zu dieser Zeit stehen unter den berühmtesten Naturalisten oben an: *Franciscus Puccius* tr. de Christi Efficacia, *Thomas Campanella* in Atheismo suo Triumphato, *Eduardus Baro Herbert de Cherbury* tr. de Veritate, *Benedictus Spinosa* und *Thomas Hobbesius* de Cive & Leviathane, welchen imgleichen noch *Julius Cæsar Vanninus* beyzufügen; Nicht weniger alle diejenigen / so die Natur vor einen Gott halten / oder auch fürgeben / daß die Welt ewig seyn werde. *Vid. Christian. Kortholt de tribus Impostor. magn.* und *Tribbechovius. tr. de Naturalismo.*

Das

Das II. Capit.

Von dem Zustand der ersten Kirchen / wie auch vom Ursprung des Pabstthumbs.

§. 1.

Diejenigen welche sich der Christlichen Religion zu gethan bekennen/ haben sich in verschiedene Secten getheilet. Es ist die Christliche Kirche jederzeit so wohl in ihren ersten Alter als in ihren Anwachs von irrige und fälschliche Lehrer beunruhiget worden. Schon im Anfang des II. Seculi meldete sich Papias mit der Chiliastischen Lehre / wie auch Carpocrates, Valentinus und Marcion nebst denen Gnosticis. In dem dritten und vierdten Seculo kamen die Sabellianer, Donatisten, Photianer, Priscillianer, Manichæer, Arianer und Apollinaristen herfür. In dem Fünfften und Sechsten die Nestorianer, Pelagianer, Eutychianer, Prædestinatianer, Themistianer und Severiten. In dem Siebenden/ Achten und Neundten die Armenier, Monotheleten und Jacobiten; Die Iconomachi und Joh. Scotus. In denn darauffolgenden Seculis thaten sich bey dem zugleich anwachsenden Pabstthum herfür / die Simoniaci, Nicolaidæ, Fraticelli, Spendo Apostoli, nebst denen Begvinen, Lolharden, Antinoner, Enthusiasten, Stankaristen und andere Irrgeister mehr. Biß endlich im XVI. Seculo die gröste Refor-

mation in der Religion vermittelst der Reformation D. M. Lutheri vorgieng. Durch welche das Pabstthum einen mächtigen Stoß bekam; Indem damahlen zu gleicher Zeit 2 Partheyen von der Römis. Kirche abtraten/ die sich nachdem fast in zwey gleiche Corpora getheilet/ davon eins die Lutheraner, das andere die Reformirten machen. Der geringeren Neben-Secten der Anabaptisten, Socinianer, Arminianer anitzo nicht zu gedencken/ als die zu diesen Haupt- oder regierende Religionen nicht zurechnen/ noch weniger die Atheisten, welche ohne Hirten seynd/ und nirgends eigentlich zu Hause gehören.

§. 2.

Es regieret aber

In Italien die Römische Catholische Religion: Dabey werden so wol in Rom als zu Venedig die Griechen und Juden geduldet.

In Teutschland sind die 3 Religionen, die Catholische/ Evangelische und Reformirte/ sonst Päbstliche/ Lutherische und Calvinische durch ein allgemein Reichs-Gesetz angenommen. Geduldet werden an einigen Oerthern die Juden/ Qväcker ꝛc.

In Spanien und Portugal seynd alle Einwohner der Römischen Catholischen Religion zugethan.

In Franckreich ist nunmehro imgleich alles Päbstisch/ ausser dem kleinen Fürstenthum d'Orange.

In Engelland werden besonders folgende Religionen gefunden. 1. Die Episcopalen, die man sonsten insgemein die Englische Kirche nennet. 2. Die Presbiterianer. 3. Independenten.

4. Lutheraner. 5. Papisten. 6. Anabaptisten, oder Wiedertäuffer / die in Holland Mennonisten genennet werden. 7. Arminianer oder Remonstranten. 8. Socinianer. 9. Quäcker. 10. Antinomianer. 11. Perfectionisten. 12. Ranters. 13. Die Philadelphianer. 14. Die Juden.

In Holland ist gleichfalls die Gewissens-Freyheit zugestanden; Und seynd daselbst / die Reformirten 2. Lutheraner. 3. Papisten. 4. Mennisten. 5. Remonstranten. 6. Socinianer. 7. Quäcker. 8. Juden. 9. Armenier. 10. Und die so keinem öffentlichen Gottesdienst beywohnen.

In Schweden und Dännemarck herrschet die Lutherische oder Evangelische Religion, und wird in dem ersteren Königreich keine andere ausser der benandten geduldet.

In Pohlen hat die Catholische Religion die Ober-Hand / jedoch wird denen Lutheranern, Calvinisten, Socinianern, wie auch denen Juden / das freye Exercitium Religionis gelassen.

In Mußkau regieret die Griechische Religion.

In Siebenbürgen / Wallachey und Moldau die Griechische und Socinianische.

In Türckey die Mahomethanische / und werden die Christen und Juden dabey geduldet.

§. 3.

Den Uhrsprung des Pabstthums wollen die Papisten von der Aposteln Zeiten deduciren; Und des

des Römischen Pabstes Primat und Hoheit von des Apostels Petri Preference, so er vor die übrigen Apostein sol gehabt haben: Deßfalls wird so wol in dem Pontificali Veteri, als auch sonsten bey ihnen vorgegeben/ daß Petrus seinen Sitz zu Rom gehabt/ allda gelehret und sein Creutz-Martyrium außgestanden. Zu diesem Ende ist zum ewigen Andencken bey dem Montorio zu Rom eine Capelle auffgebauet/ an dem Orth wo diese Creutzigung soll geschehen seyn: Imgleichen wird in der St. Petri Kirche zu Rom unter dem hohen Altar dazu verfertigten Capelle der Cörper Petri asservirt, und auffgewiesen: Wobey denenjenigen/ so mit Andacht die Treppe/ so nach S. Petri Capelle führet/ herunter steigen/ bey jeder Stuffe siebenjährigen Ablaß durch hohe Päbstliche Verordnung und Macht mitgetheilet wird. *Add. Guiliel. Cave in Vita S. Petri.*

§. 4.

Wann aber ein solch graues Alterthum der Päbstlichen Religion nicht zugestanden wird/ so hat solches verschiedenen Gelehrten Gelegenheit gegeben/ zu läugnen/ daß der Apostel Petrus jemahlen zu Rom gewesen. Dieses hat der berühmte *Salmasius in Appar. ad tract. de Primatu Papæ*, mit vielen und wichtigen Argumenten erweisen wollen. Ein gleiches thun *Brochmandus in System. Theol. Tom. 2. Loc. de Pontif. Roman. Sect. 2. p. 803. Enevaldus Sveno in tr. Babylon magna ruens. Osiander in Enchirid. Controvers. Pontif. pag. 74. Guilielmus Wittakerus de Pontifice Romano.* Hergegen haben die alten Kirchen-Väter fast durchgehends dafür gehalten/ daß der Apostel Petrus zu Rom das Evange-

lium gelehret und geprediget. Davon schreibet folgendes *Tertullianus*, welcher im Seculo II. gelebet/ Habet Romam Statu felix Ecclesia, cui totam doctrinam Apostoli cum sangvine profuderunt, ubi Petrus Passioni Dominicæ adæqvatur. Gleiche Gedancken führet in Seculo II. *Dionysius Corinthiacus ap. Euseb. lib. 2. Hist. cap.* 24. Auch *Augustinus* (im IV. Seculo) *lib. 2. contra Literas Petiliani cap.* 51. Si Omnes per totum Orbem tales essent qvales vanissime criminaris, Cathedra tibi qvid foret Romanæ Ecclesiæ, in qva Petrus sedit, & in qvâ hodie Anastasius. Und unter den heutigen Scribenten treten dieser Meynung bey *Blondellus Tr. de Primat. Eccles. cap.* 32. *Maimbourg* und andere. Unter den Lutheranern der gelehrte *Chemnitius in Harmonia Evangel. cap.* 50.

§. 5.

Kan also meinem Bedüncken nach/ mit gutem Grunde nicht geläugnet werden/ daß Petrus zu Rom gewesen und gelehret/ indem solches so viel verschiedene Zeugnisse der Antiqvität bekräfftigen/ welche als man verwegentlich in Zweiffel ziehen wolte/ so könte gegenseitig mit gleichem Grunde für unwahr halten/ was in der Kirchen und Weltliche Historie ihr zum Nachtheil gefunden wird. Wiewol diejenige Raisons, so der Jesuit *Maimbourg cap.* 2. herbeybringet/ im geringsten nicht bestand seyn/ daß verlangte zu erweisen; dann wil er durch Babylon Rom verstanden haben/ dürffte er doch solche præjudicirliche Ausdeutung schlechten Danck von dem Päbstlichen Hofe zu erwarten haben.

§. 6.

Dennoch / ob nun gleich Petrus zu Rom gelehret / und alda sein Martyrium ausgestanden / so ist es doch damit nicht ausgemacht / noch wird zugleich zugestanden / als wann auch zu Petri Zeiten das Pabstthum angefangen / und also biß auff diese Stunde in den heutigen Päbsten continuirt: Dann der grosse Unterscheid unter der vorigen und jetzigen Kirchen Zustand leuchtet einem jeden gar zu offenbahr in die Augen. Es waren nemblich die Aposteln alle von gleichem Ansehen und Authorität. Joh. 10. v. 21. Matth. 28. v. 19. Noch hat Petrus das Generalat über ihnen besessen: Er wird zwar von den Vätern die Crone der Aposteln genant: Man weiß auch / daß er Andream ausgenommen / alle übrige Apostelu am Alter übertroffen; Imgleichen / daß er öffters im Nahmen des gantzen werthen Apostolischen Collegii die Rede geführt / auch einen Zuschauer der vornembsten Miraculn Christi abgegeben: Die Anzahl dergleichen Prærogativen mehr weiß *Bellarminus lib* 1. *de Roman. Pontif. cap.* 17. biß auf 35. zu extendiren. *Vid. M. Antonius de Dominis de Republ. Eccles. lib.* 1. *cap.* 9. Diese alle aber sind so beschaffen / daß sie keinen würcklichen Vorsitz dem Petro vor den übrigen Aposteln zu wege bringen können; Dann sonsten würde Jacobus sich nicht wol bedacht / sondern des Ranges vergessen haben / indem er auff dem Concilio zu Jerusalem in der anderen Nahmen das Wort führete. *Actor.* 15. 13. Noch weniger würde Paulus das Hertz gehabt haben / Petro, als vermeynten Ober-Apostel einen so derben Verweiß zugeben. *Galat.* 2/ 11. Noch Petrus solche Correction von Paulo gelitten haben / wenn er vornehmer

als jener gewesen; Sondern da er solche annahm/ wuste er sich wol zu bescheiden/ daß er nur ein συμπρεσβυτερ ein Mitt-Priester und College der andern wäre. 1. *Petr.* 5. 1. Wann man dann dabey die Kirchen-Historie der ersten Jahr hundert durchsiehet/ wird man darinnen nicht die geringsten Merckmahl der prætendirten Præference antreffen. *Cypriani* eines Kirchen-Vaters des dritten Seculi Sentiment, meritiret alhie gelesen zu werden: Hoc utiqve erant cæteri Apostoli, qvod Petrus fuit, pari consortio præditi & honoris & potestatis. Item, Episcopatus unus est, cujus in solidum pars tenetur. Et Christus ex æqvo omnibus dixit: Qvotiescunqve remiseritis &c. *Vid. Chemnit. Exam. Concil. Trident. pag.* 397. Daß zu Rom selbsten lange gebräuchlich gewesen in den Siegeln der Römischen Päbste Paulo die rechte Seite zu geben/ Petro die lincke/ erzehlet *M. Anton. de Dominis de Republ. Eccles. lib.* 4. *cap.* 1. *n.* 12. Hergegen so trifft man in der Kirchen-Historie die versicherte Nachricht an/ daß Petrus auch zu Antiochien das Evangelium geprediget; weßfalls auch die Gläubigen dorten zu erst Christen genennet worden/ die vor diesem den Namen der Nazarener und Galilæer hatten. Petrus hat auch den Evodiam zum ersten Bischoff in Antiochien ordonirt. *Johan. Antiochenus in MSS. Chronolog. ap. Selden. de Synedr. l.* 1. *p.* 226. Und Sedes Antiochena hat zum Andencken so viel Suffraganeos gehabt/ als Petrus in Gegenwart Christi Fische gefangen. Deßfalls in der alten Notitia Ecclesiarum, die aus der Königl. Bibliothec herausgezogen/und publicirt hat. *Carolus a S. Paulo p.* 74. unter andern gelesen wird: Patriarchatus Antiochenus Antiqvitus habuit sub se suffraganeos & metropolitanos 153. sc.

Ec-

Ecclesias Cathedrales: Juxta illud in Evangelio *Impletum est rete magnis piscibus* 153. Kan also hieraus vielmehr geschlossen werden / daß das vornembste Presbiterium und der erste Bischöfflicher Sitz zu Antiochien in Orient gewesen / und das Antiochische Bischoffthum von Petro fundiret sey.

§. 7.

Es war auch in den ersten Zeiten kein Hauptsächliger Unterscheid unter die Presbyteros und Episcopos. Vid. *Salmas.* contr. Petavium. pag. 39. *Blondel* in Apolog. pro sententiâ Hieronymi. *Hieronymus* bezeugets in folgenden Worten. Idem erat Presbyter, qvi & Episcopus, & anteqvam Diaboli instinctu Studia, vel Schismata in religione fierent, & diceretur in Populis: Ego sum Pauli, ego sum Apollo, ego autem Cephæ, communi Presbyterorum consilio Ecclesiæ gubernabantur. Postqvam autem unusqvisqve eos qvos baptisaverat, suos putabat, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de Presbyteris superponeretur omnibus & Schismatum semina tollerentur. Dieser Meynung geben Beyfall Irenæus, Augustinus, Ambrosius *ap. M. Anton. de Dominis de Republ. Eccles. l. 2. c. 3. n. 22.*

§. 8.

So bald aber die Apostel die Welt verlassen hatten / hieß man die Aeltesten unter denen Presbyteris Decanos oder Visitatores, welche gleichsahm als Väter derjenigen geachtet wurden / die sie ordinirt hatten. *Vid. Canon.* I. *Concil. Tauninatensis* unter *Siricio* gehalten. Und weilen sie keinen über sich er-

kenneten / dem sie hätten gehorsamen dürffen / so eigneten sie sich gleichfalls zu / was ihren Antecessoribus, denen Aposteln war zukommen / nemlich der Kirche / vorzustehen: dabey vergnügten sie sich mit der *προκαθεδρία*, oder Seniorat, und prætendirten kein Dominium über ihre Collegen. wie aber auch diese Seniores, so von denen Aposteln als Presbyteri in den vornembsten Städten eingesetzet waren / allmählich abgiengen / zeigte sich einige Veränderung in dem geistlichen Regiment. Dann wie die Zahl derjenigen Presbyterorum, so nicht von den Aposteln / sondern von den Senioren nach der Aposteln Zeiten ordonirt, immer zunahm / so wurde in Concedirung des Seniorats nicht so wol auff die Jahre gesehen / als viel mehr auff die Vielheit der Stimmen: Deßfalls schreibt *Hilarius in Epist. Pauli*, Primum Presbyteri Episcopi appellabantur, ut recedente uno seqvens ei succederet &c. qvia cæperunt seqventes Presbyteri indigni inveniri ad primatus tenendos, immutata est ratio, prospiciente Concilio, ut non Ordo sed meritum crearet Episcopum multorum Sacerdotum judicio constitutum, ne indignus temere usurparet, & esset multis scandalum. Add. *Joh. Selden. lib.* I. *de Synedr. c.* 14. *Claudius Espencaus in Epist. ad Tit. cap.* I. *pag.* 471. Und mit dieser neuen Senioren- oder Bischoffs Wahl wuchs zugleich mit der Zeit der Respect dieses Kirchen-Ambts / indem die anderen Presbyteri bey der Wahl auch anfingen darauff zu sehen / daß der zukünfftige Bischoff die conferirte Dignität und geistliche Würde mit guter Renomée betreten und mainteniren könte: Das wollen die Worte des *Concilii Sardicensis Can. VI.* Licentia danda non est ordinandi Episcopum, aut in vico aliqvo aut in modica Civitatula, cui sufficit unus

Pres-

Presbyter, qvia non necesse est, ibi fieri Episcopum, ne vilescat nomen Episcopi, & auctoritas &c. Si sit tam populosa Civitas, ut *mereatur* habere Episcopum. Add. *Thom. Bilson de perpet. Eccles. gubernat. cap.* 13. *Hugo Grotius de Imperio sum. Potest. circ. Sac. c.* 11. Sonst wird kein Bischoff ihme ex institutione divina oder nach der Göttlichen Vorschrifft das Dominium oder die unůmschränckte Macht über die andere Prediger und Presbyteros zu herrschen eingeräumet behaupten können / nur daß sie jetwa als Elteste unter den Lehrern veneriret wurden / derer Ambt bloß in Vorsorgung der Kirche bestand. *Hieronymus Epist.* 85. *ad Evagr. & in Comm. ad* 1. *Epist. ad Tit. Gerhard Tom.* 6. *Lib. de Minister.* §. 236. *Ziegler ad Lancell. l* 1. *tit.* 5. *l.* 21. *cap.* 3. *Blondel. de Episc. & Presb.* wie denn auch der Päbstler *Dominicus Soto in* 4. *dist.* 24. *qv.* 2. selbsten gestehen müssen / daß Hieronymus Theoderetus, und andere Griechische Patres aus dem Göttlichen Recht keinen reellen Unterscheid unter Bischöffe und Priester erkant haben. Also daß der auff dem Concilio Tridentino versamleten Geistlichen ihr Eifer unbefugt / da sie diejenige verdammeten / die das läugnen wolten / daß die Bischöffe institutione divina mehr wären als die Prediger. *Concil. Trid. Sess.* 23. *c.* 6. und 7.

§. 9.

Bißhero schrieben sich die Geistlichen noch Bischöffe / als *Leo I. Epist.* 5. *ad Anatolium*: Leo Episcopus Anatolio, und *Epist. VII. ad Pulcheriam*: Leo Episcopus Pulcheriæ Augustæ. In dem V. Seculo aber kamen die Titul von Ertz-Bischöffen und Pa-

triarchen auff. *Vid. M. Anton. de Dominis de Republ. Eccl. lib. 3. c. 1. n.* Zwar findet man auch beym Socrate, Nysseno und anderen Scribenten des IV. Seculi, den Nahmen des Patriarchen nicht selten gebrauchet; Allein dazumahl wurde ein jeglicher Metopolitanus mit solchen Ehren-Namen beleget; Auff gleiche Weise wie *Gregorius Nanziacenus* alle die 150 Våter / so auff dem Concilio zu Constantinopel versamlet sassen / also honorifice titulirte, ob gleich nur der eintzige Nectarius in der That ein Patriarch war. Und ob gleich *Vopiscus* andere Meynung heget / und mit ihm *Causabonus* und *Salmasius in Notis ad Vopiscum*, so wird dennoch solche billig von *Scaligero, Jacobo Gothofredo, Seldeno* und *Spanhemio* verworffen. Auch hat Salmasius selbsten seine vorige Meynung nachdehm qvitiret und widerruffen in seinem Tractat *de Primatu Papæ Romani*.

§. 10.

Solchem nach schrieben sich auff dem Concilio Ephesino, so Anno 431. gehalten / der Cyrillus Hierosolymitanus und Cælestinus Romanus Ertz-Bischöffe / und das zu unterschiedlichen mahlen: Imgleichen in dem *Act. III. Concil. Constant.* welches Anno 536. gehalten / wurde Agapetus genant Dominus undiqvaqve Sanctus & Beatus, Patrum Archi Episcopus & Patriarcha Romanorum. Nicht weniger wird in des Kåysers Justiniani Befehl an die Obersten der Geistlichen in *Nov* 123. ein gleich lautender Titul gelesen. Jubemus ut beatissimi Archi-Episcopi & Patriarchæ h. e. Seniores Romæ & Constantinopolis. Conf. *M. Ant. de Dominis de Republ. Eccles. l. 4.*

c.

c. 7. n. 11. Add. *Salmasius de Primatu Papa cap.* 14. *pag.* 233. & 34. In Epistola Episcoporum Mœsiæ ad Leonem Imperatorem (inter Epistolas Conc. Chalced. subnexas *Epist.* 32. *T. IX Conc. ed. nov. Paris. p* 299.) wird gleichfalls der Bischoff von Anatolien ein Patriarch genant. *Vid. Ziegl. ad Lancell. L.* 1. *tit.* 5. §. 5. Und in dem Concilio Chalcedonensi Act. 3. (*Tom. VIII. Conc. edit. Paris. p.* 458) wird ebenmässig Erwehnung des Patriarchen-Tituls gethan; mit welchen auch der Römische Bischoff Leo beehret ward: Sanctissimo ac Dei amantissimo & universali Archi-Episcopo & Patriarchæ magnæ Romæ Leoni. Und also hiessen in vorigen Zeiten die Ertz-Bischöfe Patriarchen, welcher Gebrauch von den Griechen noch allemal beybehalten/wie aus des *Leonis Allatii Lib.* 1. *c.* 18. *de Consens. Eccl. Orient. & Occid.* zu ersehen

§. 11.

Der Patriarchen waren anfänglich nur fünff nahmentlich der von Jerusalem, Alexandrien, Antiochien, Rom und Constantinopel. *Vid. Canon. Conc. Nican. VI. & VII.* die man wegen der gefünfften Zahl den 5 Sinnen vergliche; welche Thorheit aber dem *Salmasio de Primatu c.* 14 *p.* 231. sehr mißfällt. Betreffend den Rang dieser vornehmen Geistlichen hatte Antiochien den dritten/ Alexandria den vierdten/ Jerusalem den letzten: Unter den beyden andern zu Rom und Constantinopel aber schwebte allemahl ein precedence Streit wegen des Primats und obenansitzens/ der Römische prætendirte es aus dem Grunde/ weilen Rom eine mächtige Haupt-Stadt des Römischen Reichs/ und wurd damahls kein ander Funda-

ment des Primatus Ecclesiastici allegirt, als die Macht und Ansehen der unvergleichlichen Stadt Rom, nulla ratione a Vicariatu Petri sumtâ, die Succession und Nachfolge des Apostels Petri ward damahls noch nicht vorgeschützet; Der Constantinopolitanische hergegen wolte als nachmahlen der Glantz der Stadt Rom sehr verfiel / und das Römische Reich in Occident fast zu Grunde ging / Constantinopel aber ein neu aufgehendes Rom repræsentirte, dem Römischen durchaus nicht weiter weichen. *Bzovius Annal. Tom.* 16. *ad an.* 1438. *Crusius de Jur. Præced. l.* 2. *c.* 1. *n.* 10. *Sigon. de Regn. Ital. l.* 8. *p.* 206. Biß endlich dieser Streit in dem VII. Seculo von Käyser Phoca decidirt, und der bißher disputirte Primatus dem Römischen Bischoff zuerkant wurde / zumahlen dieser üm den Käyser sich besser verdient gemacht / weder jener zu Constantinopel: denn als besagter Phocas den Mauritium ermordet hatte / der Patriarch zu Constantinopel aber dieses Verfahren nicht gut heissen wolte / welches doch Bonifacius III. Bischoff zu Rom gutwillig billigte; so gratificirte der Käyser üm sich an den Constantinopolitanischen zugleich heimlich zu revangiren, dem convivirenden Bonifacio hinwieder. *Aimon. lib.* 4. *cap.* 4. *Frecul. l.* 5. *c.* 26. *Paul. Warnefried. de gest. Longobard. c.* 11. welcher aber gleichwoll nichts mehr damit als den blossen Rang erhielte: Denn wie dieser Römische Geistliche sein überkommenes Ober-Regiment exerciren wolte / und denen Bischöffen in Africa zumuthete / seine hohe Befehle zu respectiren, muste er sich vergnügen / daß er statt schuldigen und ehrerbietigen Gehorsams eine derbe disreputirliche Antwort von ihnen bekam. *Vid. Codex Can. Eccles. Afric. p.* 330. *& ibi Justellus.*

§. 12.

§. 12.

Dieses sind also incunabula Papatûs Romani, welcher vorgedachter massen durch die von dem ungeistl. Bonifacio ungerechte Approbirung der Mordthat Phocæ also empor kommen. Einige Jahr darauff kam der Ertz-Betrieger Mahomet mit seiner Gottslästerlichen Lehre hervor/ und that der Kirche in Orient nicht wenigen Drangsahl an. In Occident aber affectirte nunmehro der Römische Bischoff nach erhaltenen Primat einen höheren Titul/ und ließ sich Summum Pontificem und einen Pabst nennen. An sich zwar zeigete das Wort Pabst keine Ehrsucht an/als welches von dem Hebräischen אבא Abba herkomt/ und einen Vater bedeutet. Wie denn also in den ersten Zeiten die Presbyteri benennet wurden. *Vid. Strabo l. 7. de reb. Ecclef. Add. Barth. lib. 45. advers. c. 19. Thomas Morton. cauf. regal. cap. 5. Sect. 1. David Blondel de Primat. Ecclesiæ Sect. 4.* Daher in den alten Euchologiis Παπᾶς Sacerdotem, Ἀρχιπαπᾶς Archipresbyterum bedeutete/wie *Joh. Goar. in Ritual. Græc. p.* 298. observirt, und dabey erwehnet/ daß er auch in dem Accent einen Unterscheid befinde/ und angemercket/ wie durch das Wort Πάππας der Römische Pabst/ durch Παππᾶς aber ein ander Presbyter verstanden werde. So gemein aber im Anfang der Titul eines Pabsts allen Geistlichen durchgehends war/ wolten sich solchen doch im IX. Seculo allein die Bischöffe arrogiren, wie solches *Savarus in Epistolas Sidonii l. 6. e.* 1. sehr wohl ausgeführet. Add. *Mornaus de Eccles. c. 9. p.* 361. & 62. Vornemblich machte von diesem Titel am meisten

Werck der Patriarch zu Alexandrien, welcher sich einen Pabst und Patriarchen der grossen Stadt Alexandria, und ein Richter der Welt schrieb. *Conf. Crusius Turc. Græc. lib. 3. pag. 230.* Patricides Patriarch zu Alexandrien bezeugets selbsten in seiner *Histor. Eccl. "pag.* 191. Daß der Alexandrinische Bischof von dem "gemeinen Mann ein Vater oder Patriarch sey genant/ "wie aber nachdem verschiedene Bischöffe von dem Pa-"triarchen zu Alexandria ordinirt, und diese auch als "Väter gegrüsset worden / so hätte das Volck sich re-"solviret selbigen Patriarchen/ damit sie ihn von den "andern Bischöffen unterscheiden möchten / einen Va-"ter aller Väter zu nennen / und daher sey ihm von den "Griechen der Nahme Πάππας eines Groß-Va-"tern zu geleget. *Theodoretus* nennet den Patriarchen zu Alexandrien Papam beatissimum, Patrem Patrum, Lumen Luminum, & Verticem Apostolorum. *Marc. Anton. de Dominis l. 3. c.* 10 *n.* 30. *Baron. Tom.* 60. *An.* 817. *n.* 31.

§. 13.

Nach dem Exempel dieses Patriarchen wolte sich der Römische Bischof gleicher gestalt einen Pabst genennet wissen. Also daß diese 2 Bischöffe/ die sich einer gleicher Dignität anmasseten. (*Vid. Can. 6. Conc. Nicani.*) einer die Kirche in Orient, der ander in Occident gubernirten, auch als πρωτειοφόροι, den Rang und Vorzug hatten vor den Bischöffen zu Antiochien, Jerusalem und Constantinopel. Wie dieses mit nachdrücklichem Beweiß bekräfftigen des Griechen *Nili Doxapatrii* Worte beym *Leon. Allat.*

pag.

pag. 263. Communi itaqve nomine omnes Episcopi & Pontifices & Patres vocantur, sive illi majores sint, sive minores, sed adepti sunt tres illi Patriarchæ dici Papæ, Patres scilicet, Papa enim notat Patrem, sed & Archi-Episcopi dicuntur. Nihilominus ex usu Antiqvo id obtinuit, Romanum peculiariter dici Papam, similiter & Alexandrinum Papam: Antiochenum Patriarcham &c. Und verstösset sich dißfalls *Onuphrius Panvinius* nicht wenig/ wann er *in additam, ad Platinam in Vit. Bonifacii III. pag.* 81. vermeinet / daß der Ehren-Titel vom Pabst in dem IX. Seculo allein des Römischen eigen geblieben. Auditum est, sagt er / ut Papæ nomen, qvod omnium Vocabulorum Episcopalium excellentius esse statutum est, Solus Romanus Pontifex, cum ante omnibus commune esset Episcopis, retinent, qvo uno & illi tantum particulari nomine potestatis ejus dignitas & super cæteras Ecclesias vetus prærogativa designaretur: Cæteri vero qvatuor Episcopi præcipuorum Sedium, videlicet Constantinopolis, Alexandriæ, Antiochæ, & Hierusalem Patriarchæ vocarentur.

§. 14.

Jedennoch haben sich der Zeit die Römischen Päbste ziemlich in ihren terminis gehalten/ und mit dieser geistlichen prærogativ vergnügen lassen/ ohne einige weitere Herrschafft über weltliche Herren und gesalbte Häupter eigenmächtig zu prætendiren; Dahero wie der König Childebert vom Pelagio, verlangte sein Glaubens-Bekäntniß / üm sich daraus der Religion halber zu informiren, schrieb dieser / daß er

des

des Königs Befehl gehorchte / und nach der heiligen Schrifft gestünde / daß die Päbste denen Königen unterworffen wären / wie alle andere Menschen: qvibus nos etiam Subditos esse Sacræ Scripturæ testantur. Imgleichen suchte Pabst Stephanus bey König Pipinum Hülffe / in diesen submissen terminis. Peto a Te tanqvam præsentialiter assistens provolutus terræ & tuis vestigiis prosternens. *Vid. Maimbourg Hist. de l'Eglise de Rome ch. 29.* Wie aber Pipinus mit der Hülff was lange verzog / schickte er Pipino einen neuen Brief zu / von dem Apostel Petro im Himmel an den König geschrieben; durch welche hohe intercession sich der König endlich bewegen ließ / mit seinen Trouppen sich nach Italien wandte / und die Longobarder zur raison brachte. Der Pabst hergegen gab / ihm es dem Apostel Petro nachzuthun / dem König zur Danckbarkeit was er hatte / und ihm nichts kostete / regalirte ihn also mit den Titul des Allerchristlichsten. *Vid. Marian. l. 26. cap. 12. Bignon de l'excellences de Roy d'France l. 1. f. 514.* Gleiche Submission haben die Päbste noch dem Käyser Carolo M. contestiret. *Vid. Kriegsman de attrito per Papas imperio pag. 10.* Als dieser Käyser sie gleichfalls befreyete von der Macht der Longobarder, und den Desiderium überwand. *Sigon. de Regn. Ital. l. 3. pag. 82. seqq.* Wogegen er zum Römischen Patritio gemacht wurde. *Vid. Baron. ad ann. 755. 768. 770.* Welche Dignität nach Constantini Zeiten von grosser importance war. *Fauchet de l'origin des dignites ch. 1. f. 46.* Nachdem aber ist es für eine blosse Ehr geachtet worden / wie an Ebrimiro, der von Justiniano, und Clodovæo der Francken König / der vom Anastasio zum Patritio creiret ward / zu ersehen / derer keinem.

nem doch das gemeine Wesen anvertrauet gewesen. Nachgehends wie die Römische Päbste öffters grosse Gefahr überkommen / indem sie zwischen die Griechen und Longobarder mitten eingelegen waren / musten sie resolviren von neuen Patritios zu machen / und ihnen als Reipublicæ Patribus, ihr voriges altes pouvoir wieder einzuräumen. *Otto Frising.* *l.* 7. *cap.* 31. *Baron. ad ann.* 1144. *n.* 4. Nachdem ist Carolus vom Pabst und dem Römis. Volck zum Käyser erkläret/ und ihm vom Pabst Leone in der Kirchen S. Petri die Käyserliche Crohne auffgesetzet / auch der Mantel ümgethan / dabey das Volck ausgeruffen: Carolo Augusto a Deo coronato, Magno & Pacifico Imperatori Romanorum, Vita & Victoria! So hat der Pabst den Käyser eben auff solche Manier adoriret, wie sich anitzo die Fürsten beqvemen müssen den Pabst zu veneriren. *Vid. Fauchet Vol.* 2. *des Antiq. de France liv.* 2. *ch.* 9. *f.* 522. *Eginhardus in Vita Caroli.* Was nun damahls Carolus durch den Käyserlichen Titel erlanget / davon eröffnet seine unvorgreifliche Meynung *Bellarminus lib.* 1. *de translat. Imp. cap.* 13. *in fin.* ein anderer führet an *Lupold de Bebenburg cap.* 4. *de Jur. Regn. & Imp. p.* 29. *Pacific. a Lap. in Strict. ad Monz. Disc.* 6. *& in Thes. Rerum. p* 297. Besser aber haben die Sache getroffen *Monzamb. de Stat. Imp. Germ. cap.* 1. *§.* 12. *Strauch Diss. Exot.* 4. 12. *Conring. de Imper. Germ. Rom. cap.* 7. *Goldast. ad Paranes. Tyrolis Regis Scot. c* 13. Daß nemblich der Käyser hiedurch bekommen das Jus Advocatiæ, welches er gar nicht zuvor gehabt / wie *Bæclerus in Hist. Sec. IX & X. p.* 22. und *Natal. Alexand. in Select. Hist. Eccles. cap. de Sec. IX, & X,* ohne Grund vorgeben. Ver-

möge dieses Rechts / oder Juris Advocatiæ, ward dem Käyser zu gleich völlige Macht concediret, nach gefallen einen Pabst zu erwehlen und abzusetzen. *Goldast. part.* I. der Reichs-Satzung. *L'Europa Gelosa part.* 2. *f.* 397. *Malavolti nell' historia di Siena t.* I. *l.* 2. *pag.* 66. Allermassen Carolus nicht weniger die absolute Gewalt hatte Bischöffe einzusetzen / gestalter in Sachsen unterschiedliche Bischöfftthümer gestifftet. *Auctor. Monument. Paterborn. in præfat. Bangert. ad Holmold. Chronic. Sclav. l.* I. *c.* 3. Uberdiß auch auff verschiedenen Conciliis præsidirte, wie aus der Franckfurtischen und andern in Franckreich gehaltenen / am Tage liegt. *Vid. Goldast. lib.* 2. Reichs-Satz. *Add. Machiav. lib.* I. *dell' histor. Fiorent. fol.* I. & II.

§. 15.

Nach absterben Käysers Caroli M. fingen die Römischen Päbste an / sich allgemach mehr zu erheben / auch in weltliche Sachen einzumischen. Von Käyser Ludovico Pio wurden sie zwar anfangs zur guten Disciplin angehalten. *Vid Goldast. Const. Imp. Tom.* I. & *Platina in Vit. Pontif.* er konte dennoch nicht verhindern / daß nicht unter ihm der listige Pabst Gregorius IV. umb mehr und mehr Ansehen heftig sich bewarb. *Sigebertus Gemlac. ad. ann.* 832. wie dergleichen auch Nicolaus V. that. *Otto Frisingensis lib.* 6. Unter Käyser Carolo Crasso hatte der Römische Stuhl einen seltzsamen Pabst Johannem VIII., ein Weib geiler Natur / die unverhofft in öffentlicher Procession eines Kindes soll genesen seyn. Es haben zwar verschiedene Historien-Schreiber diese dem heiligen Stuhl sehr schimpfliche Begebenheit in Zweiffel

ziehen wollen/ unter welchen auch der gelehrte *Blondel. in Anacrisi de Johanna Papissa*, das seinige contribuiret, es scheinet aber doch das Blondel nur ingenii gratia sich unternommen solche Meynung zu behaupten: wie *Hoffmannus in Lexic.* von ihm judiciret, wesfalls er aber nicht destoweniger von *Samuel Maresio tr. Johanna Papissa restituta* widerlegt. Es bekräfftigen sonst diese wundersame Relation *Marianus Scotus*, welcher im XI. Seculo gelebt/ *Sigbertus Gemblacensis*, *Gothofredus Viterbiensis*, welche im XII. Seculo geschrieben/ wie auch *Martinus Polonus* so im XIII. Seculo diese Historie kurtz und gut erzehlet: Johannes Anglicus natione Moguntinus, sedit annos II. menses V. & dies VI, & cessavit Episcopatus mensem unum. Hic, ut asseritur, fœmina fuit, & in puellari ætate a qvodam suo amasio in habitu virili Athenas deducta, sic in diversis scientiis profecit, ut nullus sibi par inveniretur, adeo ut postqvam Romæ fuit, magnos Magistros discipulos & auditores haberet, & cum in urbe vita & scientia magnæ opinionis esset, in Papam concorditer eligitur. Sed in Papatu per suum familiarem imprægnatur. Verum tempus partus ignorans, cum de sancto Petro in Lateranum tenderet, angustiata inter Colossæum & Ecclesiam S. Clementis peperit, & mortua ibidem, ut dicitur sepulta est; Et qvia Dominus Papa eandem viam semper obliqvat, creditur a pluribus, qvod ob detestationem facti hoc faciat. Nec ponitur in Catalogo Summorum Pontificum propter mulieris sexum. Was die Päbstler vornemblich Blondellus hiewider einwenden/ gehet vornemblich dahin/ daß Anastasius Bibliothecarius σύγχρονος dieses gebährenden Pabstes ohn Zweiffel würde gedacht haben/ wann

etwas an diesem wunderlichen Kindbette wäre. Allein warům kans nicht Anastasio eben so ergangen seyn/ als Gvicciardino, Thuano, und audern auffrichtigen Påbstlern. Hat man nicht ehe wohl nach Anleitung des Indicis Expurgatorii herausgerissen / was dem Rômischen Stuhl nicht angestanden? Was will man dazu sagen / wenn der berůhmte *Salmasius*, Bœclero versichert / daß in der Heydelbergischen Bibliothec 2 warhaffte Manuscripta vom Anastasio gewesen/ worin die Historie von der Johanna Papissa gantz deutlich beschrieben. *Vid. Bœcler. Comm. de reb. Seculi post Christ. nat. IX. & X.* Ein gleiches bezeuget unter den Papisten *Johannes Launojus*, ein berůhmter Theologus zu Paris.

§. 16.

Dieser Pabst Johannes soll/ nach einiger Bericht/ von den Rômern ins Gefångniß geworffen seyn/ weil er Ludovicum Balbum, und nicht Carolum Crassum vor einen Kåyser erkennen wollen. Unter Carolo Crasso hat Pabst Hadrianus III. sich einer grössern Gewalt als seine Vorfahren unternommen und ordonirt, daß man den Pabst solte consecriren, ob gleich der Kåyser nicht zu gegen wåre/ und daß nach Caroli todt die Regirung von Italien an einen Italiånischen Fürsten gegeben werden solte. *Vid. Sigon. lib. 5. Ital.* Es ist zwar solches auch geschehen/ es waren dennoch die Italiåner in factiones getheilet / und konten wegen des eligendi Regis sich nicht vertragen / etzliche wehleten Widonem, Hertzog von Spoleto, andere Berengarium: Wido aber ward des Berengarii meister / verjagte ihn / und wurd vom Pabst Stephano VI. ann. 891. zum Kåyser von Italien gekrôhnet.

Sein

Sein Sohn Lambertus folgte ihm in der Regierung/ und wurd vom Pabst Formoso zum Käyser gesalbet. Diesen Formosum welcher im Jahr 896. gestorben/ hat sein Nachfolger Stephanus VI. / des folgenden Jahrs darauff aus dem Grabe nehmen / seine Kleider berauben / den Kopff nebst 3 Fingern abhauen / und darauff in die Tiber werffen lassen. Wie dessen Cörper nachgehends von den Fischern wieder auffgefangen/ und nach Petri Kirche gebracht wurde / sollen die Bilder der Heiligen / üm ihr Mitleiden und Betrübniß zu bezeigen/ selbigen gantz tieff und ehrerbietig gegrüsset haben; wie *Luitprandus lib. 1. cap. 8.* und *Baronius ad Ann. 897.* uns bereden will.

§. 17.

Der Päbste Anastasii und Formosi, wie auch des Römischen Volcks widerrechtliches Unternehmen / hat Käyser Otto wiederüm gäntzlich und glücklich redressirt, indem er den Pabst Leonem VIII. dahinbrachte / daß er ihm die volle Gewalt die Päbste zu erwehlen / und die Clerisey zu installiren, wieder zustellen muste. Davon Rhegino Abbas, Luitprandus, Hermannus Contractus, Marianus Scotus, Sigebertus weitläufftig handeln. Den Pabst Johannem XII., so von des Pabsts Sergii III. Maitresse, Marozia genannt / soll gezeuget seyn. *Vid. Baron. ad ann. 955. n 1. seq.* Hat Käyser Otto wegen verschiedene Missethaten die er beschuldiget worden / des Pabsthums entsetzt; Welcher / wie er nachdem im Jahr 964. einst des Nachts ausser Rom gewesen / und mit eines andern Mannes Frau seine geile Lust gebüsset/ soll er vom Teuffel einen dermassen starcken Schlag bekom-

kommen haben / daß er 8 Tage darauff daran gestorben. *Vid. Luitprand. lib. 6. c. 11. Baronius ad ann. 964. n. 17.* Unterdessen / so haben des Käysers Ottonis I. Nachfolger biß auff Henricum IV. ihre Autorität in Italien und das Recht Päbste zu machen und abzusetzen sich beständigst conservirt. Wie denn unter andern Käyser Otto III. den Bürgermeister Crescentium, welcher zu Rom nach der höchsten Gewalt trachtete / hencken ließ. *Sigebert. Gemblac. ad ann.* 1001. & 2. *Sigonius de regno Ital. lib. 7. pag.* 182. & 84. Er defendirte auch die Käyserl. Hoheit tapfer wider die Päbste. *Conf. Lambertus Schafnaburgens. ad ann.* 1063. Setzte den Pabst Johannem XVII. ab / und an dessen Stelle den Sylvester II. wieder ein. *Mornaus in Mysterio Iniquitat. pag.* 502.

§. 18.

Bißhero hatten noch immer die Käyser über die Päbste zu sagen gehabt / und erkenneten diese den Käyser allemahl / als ihren Schutz-Herren; Es gab sich aber unter Hildebrando, oder Pabst Gregorio VII. ein neu Epocha des Pabststhums auf / welche der Päbstlichen Würde ein gantz ander Ansehen gab. Dieser Pabst hielte zu Rom in Basilica Lateranensi einen general Synodum von vielen Bischöffen und Abbaten, in welchem 30 Puncten beschlossen wurden / so vor diesen niemahlen gebräuchlich gewesen / noch von seinen Vorfahren jemahlen unternommen worden / teste *Onuphrio Panvinio.* Die Puncten werden vom *Baronio ad ann.* 1076. *n.* 31. angeführet. Worunter die Merckwürdigsten / daß man den Titel eines Pabstes keinen Menschen als ihm geben solte;

te; daß ihm allein die Macht zu käme / Bischöffe zu machen und abzusetzen / neue Gesetze zu promulgiren, Käyserliche Insignia zu gebrauchen / Käyser und Könige abzusetzen / und die Unterthanen von Eydt und Pflicht zu absolviren: Daß er allein die Urtheln könte reformiren und über einen Hauffen stossen; Seine aber von keinem Menschen in der Welt: Daß ohne des Pabstes Autorität kein Concilium soll gehalten werden; daß ihm allein von allen Fürsten die Füsse sollen geküsset werden; daß er infallibel, und als ein Richter der gantzen Welt von keinen könne gerichtet werden. Daß kein Laicus, ohne Unterscheid eine investitur über ein geistlich Ambt conferiren könne: Daß den Päbsten / wenn das Teutsche Reich vacirte, die Reichs-Verwaltung zu stünde. *Vid. Clementina Pastoralis de Sent. & re jud.* Wie er denn auch den Käyser Henricum IV., wie selbiger solche extravagante prætensionen nicht billigen wolte / noch konte / als einen Sacrilegum und Simoniacum excommunicirte. Die Autores so von beyden Seiten hievon geschrieben / führet an *Bangert ad Helmoldi Chron. Sclavon. lib.* I. *cap.* 28. und *Goldast. in Replic. pro Imper. contra Gretserum.* Also daß der rechte und eigendliche Ursprung des jetzigen Pabstthums von Zeiten Hildebrandi oder Gregorii VII. zu deduciren ist. Welcher Meynung auch *Aventinus* ist / indem er *lib.* 5. *Annal.* schreibet. Gregorius VII. primus imperium Pontificium condidit. Wie auch *Onuphrius Panvinius in Vita Gregorii VII.* Huic uni, cum omnes Latinæ Ecclesiæ, tum præcipue Romana acceptum referre debet, qvod libera sit, & ab Imperatorum manu eruta, qvod tot divitiis, opibus & prophana ditione locupletata, quod Regibus, Imperatoribus, Principibus

bus Christianis sit præfecta. It. Primus omnium Pontificum præter majorum morem contempta Imperatoris auctoritate, & potestate, cum summum Pontificatum obtinuisset, Cæsarem ipsum non dico excommunicare, sed etiam regno imperioqve privare ausus est. Res ante ea secula inaudita &c.

§. 19.

Was vor ein frommer Pabst dieser Gregorius VII. muß gewesen seyn / auch was von dessen Nachfolger zu halten / darff meines Urtheils nicht / sondern es wird zu Vollführung der Historie genug seyn / anzuführen / was andere von ihm halten. *Benno Cardinalis in Vita Gregorii VII.* sagt / Hildebrandum fuisse homicidam, adulterum, necromanticum, schismaticum, Hæreticum, omniumqve mortalium pessimum. d. i. Hildebrand sey gewesen ein Mörder / Ehebrecher / Hexenmeister / Ketzer / und der ärgste unter allen Menschen. Andere schreiben von ihm / daß er die Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahl geleugnet. *Vid Usserius de Success. Christi Eccl. c. 7.* Auch mit die Fürstin Mathildis amour getrieben. *Usser. d. l. c. 5.* Ein solcher Mann ist der Architect und Baumeister des heutigen Pabstthums gewesen. Was von seinen Nachfolgern zu halten / stehet aus ihren Wercken / so in der Lebens Beschreibung der Päbste zum Theil angeführet werden / zu urtheilen. Ein scharffes Urthel fället von ihnen *Thomas Stapleton. relect. controv.* I. *qv.* 5. *art.* 3. Vix ullum peccatum cogitari potest, qva Romana Sedes turpiter maculata non fuerit, maxime ab anno Octingentesimo. Es wäre fast keine

Sün,

Sünde zu erdencken / mit welchen nicht der Römischer Sitz schändlich befleckt / vornemblich vom Jahr 800. an. Add. Cardinal *Baronius ad ann.* 908. *n.* 4. *Gilbertus Genobrardus lib.* 4. *Chronogr.* Merckwürdig ist / was von Pabst Alexandro VI. und Paulo III. *Johan. Wolffius Lection. Memor. Cent. XVI. f.* 127. meldet / daß sich dieser zum Cardinalat verdienet gemacht / weil er seine Schwester dem Pabst Alexandro zur Unzucht überlassen. Roderico Borgia Hispano, seu Alexandro VI. Romano Pontifici sororem suam Juliam Farnesiam stuprandam tradidit, ut Cardinalis & Episcopus Hostiensis fieret, ac se ære alieno liberaret. Wie dann auch *Marsilius Patavinus* mit grosser Freyheit ein Buch / welches er Defensorem Pacis nennete / mitten im Pabsthum Anno 1324. wider die Päbstliche Hoheit herausgehen ließ. Und im XVI. Seculo schrieb Johannes Hussus öffentlich wider das Pabstthum. *Æneas Sylv. in Hist. Bohem. cap.* 36. *Poggius in Epist. ad Concil. Constant. ad Leonhard Aretin. per tot.* Biß endlich wie in dem darauf folgenden Seculo Lutherus die Reformation in der Religion anfing. (Vid. *Panvin. in Catalogo Pontific. pag.* 570. *Sleidan. Comm. lib.* 1. §. 12.) so hat sich auch das Pabsthum in so weit angefangen zu endern / daß die Päbste wie sie gesehen / daß durch die Reformation den Leuten die Augen geöffnet waren / gelindere Seiten aufgezogen / glimpflicher als vor dem / sich gegen Fürsten und Herren bezeiget / auch mit ihren Bann und excommunicationen gegen selbige inne gehalten.

Das III. Cap.

Von dem Zustand der Religion in Italien.

§. 1.

Es ist wohl in der Historie keine mercklichere Veränderung zu finden/ als wenn alt und neu Rom zusammen gehalten wird. Die Stadt Rom (welche *Sidonius lib. 2. epist. 6.* nennet Orbis Epitomen, unicam totius mundi Civitatem) war vor diesen das Haupt der Welt/ ein Beherrscherin der Völcker/ der eigentliche Sitz der tapffersten Käyser und Soldaten/ die so viel befochtene Siege zu zehlen wuste/ so viel bezwungene Völcker. Rom/ die schönste und prächtigste unter den Städten/ welche wegen der vielen Bädern/ Aqveducten, Triumph-Bögen/ Amphitheatern und köstlicher Pallästen/ billig unter die Wunderwercke der Welt zu zählen/ und nach Augusti Ausspruch/ eine Marmorne Stadt zu nennen war: Hat nunmehro von ihren vorigen lustre viel verlohren/ und weiset anoch auff die traurigen Rudera, und überbliebene Zeichen des Römischen Prachts. Sie ist nunmehro des Heil. Petri Patrimonium, an statt der Soldaten der Geistlichen Auffenthalt; und an statt der Käyser/ der Römischen Päbste Sitz. Da sie vormahln mit glücklichen Waffen die Oberherrschafft der Welt behauptet/ so thut sie solches anitzo mit der Religion, und denen geistlichen Waffen/ vornemblich den Bann und Excom-

communication. Indem/ wie schon anderwerts gedacht/ der Römische Pabst von den meisten Päbstlern davor gehalten wird/ als habe er Macht und Recht über Käyser und Könige zu regieren/ könne Königreiche und Fürstenthümer austheilen/ dieselbige denen Besitzern wiederum nehmen/ und einen Oberschiedes-Richter in Gött- und Weltlichen Sachen abgeben.

§. 2.

Es wird aber anitzo die Kirchliche Administration von dem Pabst verrichtet/ so wohl in den öffentlichen Versammlungen/ welche in seiner Gegenwart gehalten werden/ als durch seine General-Vicarios. Alle zwey oder drey Wochen wird des Montags frühe üm 9 Uhr ein Päbstliches Consistorium gehalten/ worinnen der Pabst sammt den Cardinälen erscheinet. Daß Consistorium ist entweder heimlich/ oder öffentlich. In jenem werden die Cardinäle gemacht. In diesen aber empfangen sie die Hüte. Die Ambassadeurs thun allhie ihre Rede/ wann sie das erstemahl ankommen. Und werden insgemein alle die Sachen allhie abgehandelt/ welche den Gottesdienst angehen. Der Pabst ist gehalten diesem Consistorio jedesmahl beyzuwohnen/ und entschuldiget ihm nichtes als die Unpäßligkeit. Ein Frembder darff ungehindert hineingehen/ und sich hinter die Cardinäle stellen/ auch allda so lange bleiben/ biß der Ceremonien-Meister ausruffet: *Extra omnes.*

§. 3.

In solchen Consistorio geschiehet auch die Promotion der Cardinäle/ so gemeiniglich auf einen

Qvatember vor sich gehet; So bald die Personen von dem Pabst benennet / werden sie in dem Consistorio abgeruffen; Nachdem nähern sie sich auf den Knien zu den Füssen des Pabsts / da er ihnen die rothe Mütze auffsetzet / und die angenehme Worte zu ihnen spricht: Esto Cardinalis. Auf ein ander Zeit empfängt im Consistorio der neue Cardinal seinen Hut vom Pabst / welcher nachgehends von einen Päbstlichen Geheimen Cämmerer und seinen Bedienten / in einem vergüldeten silbernen Becken in des neuen Cardinals Logiment überbracht wird. In dem ersten darauff folgenden Consistorio, schliesset der Pabst dem neu erwehlten Cardinal den Mund zu / und darff alsdann dieser auff die lange Rede / welche der Pabst von der ihm ertheileten hohen Würde hält / nichts antworten. In dem zweyten Consistorio öffnet der Pabst dem Cardinal den Mund hinwiederum / und vertrauet ihm vermittelst eines güldenen Rings / welchen er ihn an den Finger stecket / eine Kirche / für welche er Sorge zu tragẽ hat.

§. 4.

Die Congregation dei Riti, oder über die Ceremonien ist von Pabst Sixto V. theils derjenigen Ceremonien wegen angestellet / so in den Missale nicht deutlich gnug ausgedruckt. Auch wird das Ceremoniale Romanum, und was durchgehends ferner den äusserlichen Gottesdienst betrifft / durch selbige Versammlung regulirt und verbessert. Diese Congregation bestehet / wie alle andere / aus einer gewissen Anzahl Prælaten, und einem Secretario; Und wird selbige in dem Hause des ältisten Cardinals / welcher Præsident davon ist / alle Monath einmahl gehalten / und hat selbiger die Macht / wenn viele Sachen vorfallen / die anderen Assessores zu sich fordern zu lassen /

un-

ungeachtet es auffer der bestimten Zeit ist. Eine andere Congregation genannt de propaganda fide bestehet aus IX. Cardinalen, und so viel Räthe/ welche auff allerhand Mittel bedacht/ üm die Evangelischen zu unterdrucken.

§ 5.

Die Inquisition ist in Rom vom Pabst Innocentio III. im Jahr 1200. eingeführet: Sie ist jedoch alhie nicht so streng als wohl in dem Spanischen Königreichen/ indem den Frembden von diverser Religion alle Freyheit verstattet wird. Man will dennoch von ihnen nicht leyden/ daß sie öffentlich von der Religion disputiren, oder von selbiger Schimpflich reden sollen/ welches sich nicht übel auff das Edict reimet/ so zu Dol in der Grafschafft Burgund vormahlen publicirt worden/ daß niemand von GOtt weder Gutes noch Böses reden solte. Die Inqvisition wird ordinair den eifferigsten und strengesten unter den Geistlichen anbefohlen. Alle Mittwochen versamlen sich 12 Cardinäle/ Prælaten und Doctores in dem Dominicaner Kloster/ und untersuchen daselbst dasjenige/ was von den Bedienten der Inqvisition, welche Montags zuvor bey einander gewesen/ angebracht worden. Nach eingenommener Information verfügen sich die Cardinäle den folgenden Tag zu dem Pabst/ welcher unter einen Himmel in seinen Zimmer sitzet/ und tragen demselben diejenigen Sachen vor/ welche entweder zu Rom/ oder in andern unter Päbstlicher Bothmäßigkeit stehenden Landen/ in puncto Inqvisitionis vorgefallen sind. Uber diejenige Sachen/ so von grosser Wichtigkeit sind/ wird von den gewöhnlichen Bedienten der Inqvisition kein Urtheil gefället/ ehe sie die

Einstimmung des Pabst und der Cardinäle haben. So der Beklagte etwas bekennet / oder durch 2 Zeugen überwiesen ist / wird er darauff zum Tode verdammet. So aber nichtes aus ihm zu erzwingen / muß er dennoch viele Jahre in Gefängniß nach Umständen der Sachen sitzen bleiben / andern zum Exempel; Oder / daß man nach der Zeit noch ferner auff ihn inqviriren könne. Alle drey Jahr lassen die Bediente der Inqvisition ein Scavot entweder in der St. Peters Kirchen / oder bey denen Jacobinern auffrichten / auff welches die Verbrechere mit in den Händen haltenden brennenden Fackeln steigen müssen; Alsdann man ihnen ihr Urtheil öffentlich vorlieset / Krafft welches sie entweder zum Tode / oder auff die Galleeren verdammet werden / welchem Actui einige Cardinäle und andere ansehnliche Leute beyzuwohnen pflegen. Wenn ein Priester sich unter den Verurtheilten befindet / so werden selbige selten zum Tode verdammet / sondern man verwandelt ihre Straffe in ein ewiges Gefängniß.

§. 6.

Zu Befestigung des Pabstthums in Italien und Unterdruckung der Evangelischen Religion, sind imgleichen erdacht die Indices Expurgatorii und der Catalogus der verbotenen Bücher / worinnen alles was dem Pabstthum zu wider / verbannisiret wird. Vid. Pii IV. Bulla de Libris prohibitis & Clemens VIII. in Castigat. Indic. Libr. prohibit. Solchem nach ist vom Pabst befohlen worden / alle Bücher / so bereits gedruckt / oder in daß künfftige noch gedrucket werden möchten / durchzusehen / und alle dasjenige / so der wahren Gottesfurcht und Ehrbarkeit zu wider / heraus zu nehmen. Unter diesem

Præ-

Prætext ist in allen Schrifften dasjenige ausgeleschet worden / wodurch entweder die bösen Mißbräuche bestraffet / oder auch die Getstlichen und der Pabst angegriffen worden. Solche Editiones, die dergestalt corrigirt, oder vielmehr castrirt, werden in Italien bloß zugelassen / alle andere verworffen und bey grosser Straffe verbothen sie an sich zu kauffen und zu lesen: Damit der gemeine Mann nichts anders höre / als von der Heiligkeit und Unsträffligkeit der Römischen Kirchen / und ihres Obersten Bischoffs des Pabsts. Gleiche Castration ist mit den alten Autoribus, bevorab den Patribus vorgenommen; denn wie ihre Widersacher sich auff die Patres und die Kirchen-Historie öffters berieffen / die Päbstler aber darauff keine gründliche Antwort zu geben wusten; als haben sie auch hiewider ein gewaltsames Mittel erfunden / wann einigen Theologis bey ihnen anbefohlen worden / da ins künfftige etwa dergleichen Bücher möchten wieder gedruckt werden / die præjudicirliche Oerter gantz heraus zu nehmen / und außzulassen: Womit sie denn zwar die Ihrigen / als welchem keine andere Editiones zugestattet werden / wol können in Zaum halten / ihre Widersachere aber zu bekehren / damit nicht vermögen / welche vielmehr hiedurch in der Meynung bekräfftiget werden / daß es mit dem Pabstthum nicht zu wol stehen müsse / weil man sich einer so gar ungewöhnlicher Arth zu Unterdruckung der Warheit öffentlich bedienet. Wie dann der gelehrte Engelländer *Thomas Jamesius in Vindiciis Gregorianis* an. 1625. zu Genev gedruckt / zulenglich erwiesen / daß die letzte Vaticanische Edition des Augustini An. 1580. den einigen Gregor. M. an 13000. Oertern verfälschet habe. Und wird auff dem Titel des Augustini, so An. 1584. zu

Venedig gedruckt / die Zerstümmelung von den Editoribus selbsten zugestanden: *In quo curavimus removeri ea omnia, quæ fidelium mentes hæretica pravitate possent inficere.* Also daß die Päbstler mit den Kirchen-Vätern ümgehen / als wie mit den Rechen-Pfenningen / und selbige bald viel bald wenig / nach eigen Belieben und Gutdüncken gelten lassen. Damit aber die neuen Editiones Patrum, und andere Bücher / so bey den Evangelis. gedruckt werden / ihnen kein Schaden verursachen mögen / und etwa die Leute zu andern Gedancken bringen / so sind selbige in allen Catholischen Oertern ohn Unterscheid verboten / auch in Italien überall verordnet / keine Bücher von einem Orth zu dem anderen zu schicken / es haben dann die Inqvisitores selbige zuvor durchgesehen.

§. 7.

Was den euserlichen Gottesdienst der Päbstler betrifft / so wird solcher nirgends mit grössern Pomp und mehrern Ceremonien ausgeübet / als in Italien / und vornemblich in Rom / welches ich dennoch vor die vornembste Ursach halte / daß sie üm so viel eher alhie in Verachtung kombt. Dann sonsten solte man sich billig die Gedancken machen / daß da der oberste Bischoff / und das Haupt der Catholischen Kirche sich persöhnlich in Rom auffhält / und vor die Conservation der Kirche gegenwärtig / nebst so viel Cardinälen und Prälaten euserste Sorge träget. Dabey auch in Rom obgedachte Inqvisition angeordnet / so wider die Ketzer und Novatores mit der Schärffe verfähret; es würde alhie das Religions-Wesen auff das beste eingerichtet / denen Neulingen alle Gelegenheit zur Neuerung benommen / und ein jeder nur dahin bedacht seyn / wie er in sancta simplicitate sein Leben mö-

ge zubringen / und die gebührende Reverence dem Apostolischen Stuhl zu Rom in allen Stücken eiferigst erweisen. So findet sich doch in der That / das Gegentheil und widerspiel / indem fast kein Orth / alwo man mit grösser Freyheit lebet / als in Rom, alwo mit grosser Libertät die tägliche Verrichtungen des Pabstes und der vornembsten Geistlichen censirt und durchgegangen werden / auch alwo man mit grösser Kühnheit neue Sachen in der Religion zu behaupten unternimbtals eben zu Rom.

§. 8.

Dieses alles bekräfftigen vors erste die Pasqvinaten, oder Auffzüge so Pasqvinus und Marforius zusammen machen. Welche keinen Pabst schonen / er verfahre auch sonsten noch so streng. Es war Sixtus V. zwar ein ernsthaffter und strenger Pabst / wider die Pasqvinaten war dennoch seine Strenge umsonst. So gleich nach seiner Wahl / als die Cardinäle Alexandrino, Medici und Rusticucci ihre Hoffnung verlohren / mit dem Pabst das Regiment zu führen / so fand sich Pasqvinus bald ein / sich über diese Cardinäle zu mocqviren. Man sahe ihn mit einem Teller voll Zahnstecher in der Hand / gefraget vom Marforio, wo er damit hin wolte / dem er antworte: Porto qvesti curadenti alli signori Cardinali, Alessandrino, Medici, e Rusticucci, per che n'hanno bisogno Er trüge Zahnstöcher nach die Hn. Cardinäle Alessandrino, Medici, und Rusticucci, weil sie deren vonnöthen hätten: Wolte damit anzeigen / daß indem dieser Cardinäle Hoffnung / üm zugleich mit dem Pabst zu regieren / war zu Wasser geworden / sie also wenig zu thun hätten / so könten sie mit diesen Zahnstechern die Zähne putzen / und sich da-

damit die Zeit vertreiben. Vid. *La Vita di Sisto V. p. 1. Lib. 5.* Andere Exempel mehr / so wehrender Regierung Sixti. V. von Pasqvino und Marforio vorgekommen / werden von *Gregorio Leti in Vita di Sisto l. c.* angeführet. Diese Libertät verschaffet dennoch mannigmahl grossen Nutzen in Rom, und verursachet / daß man vielem Ubel zuvor kombt. *Vid. Europa Gelosa. pag.* 518. 566. und 67. Auch erfordert bißweilen eines Staats interesse, daß man den sonst bedruckten Bürgern einige Freyheit in raisonniren vergönne. Vielleicht hat jener Italiäner die Sache getroffen / wenn er schreibet: Convien lasciar qvalche Libertà al Popolo, e se gli vuota la borsa, non bisogna chinderli la bocca, e constringerli a tacersi, come povere pesci. Man solle dem gemeinen Volck einige Libertät zulassen / und da man ihme den Beutel ledig feget / nicht zugleich den Mund ihnen mit zuschliessen / und zwingen; daß sie gleich den armen Fischen verstummen müssen.

§. 9.

Es seynd auch die Italiäner / vornemlich die Einwohner der Stadt Rom von Natur zu einer Freyheit in Religions-Sachen portirt, also daß ein jeder wil nach seinem eigenen Gutdüncken / seinen Glauben einrichten. Wie solches schon vordem *Petrus Matthaus* Königlicher Frantzösischer Historicus bemercket *in Historia Henrici IV. lib. 7. Narrat.* 2. §. 8. Ingenia qvorundam in Italia sunt satis libertina, qvæ sibi placitis tantum fidem habere, & credere, ad institutum modum Deum colere, & suo judicio fideqve stare volunt: & qvo propriores Pontifici sunt, eo minus fulmen Vaticanum curant. Deßfalls dann

auch

auch allerhand irrige Religionen, sich dorten auffgeben / auch die Atheisten sich in guter Anzahl finden; Also daß wenn die Schärffe der Inqvisition nicht einiger massen verhinderte / würde man bald Romam in Atheismo und Qvietismo sehen.

§. 10.

Unter den Atheisten in Italien ist vor andern berühmt Julius Cæsar Vaninus, der zu erst in dem Neapolitanischen Königreiche gelebet / nachdem sich nach Franckreich begeben / alwo er zu Thoulose wegen seiner Gottlosen Lehre verbrandt. Vid. *Gramond. lib. 3. Histor. ad an.* 1618. Nachdehm Petrus Aretinus, welchen einige vor den Autorem des Buchs de tribus Impostoribus halten wollen. So seynd auch Machiavellus, Pomponatius, Angelus Politanus, Muretus und Cosmus alle Atheisten, oder haben wenigsten Atheistisch gelebt. Unter welchen Cosmus, wie er auf dem Todt Bette von den Umstehenden erinnert worden / daß er an der Strenge des jüngsten Gerichts gedencken möchte / geantwortet haben sol. **Gehet weck ihr Thoren und Einfältigen / es sind keine Teuffel verhanden / als bloß unsere Feinde / die uns auff dieser Welt alles Ubel anthun; Noch ist ein ander Gott / als Könige und Fürsten / so uns allein helffen können.**

§. 11.

Unter den neuen Lehrern / so sich in Rom auffgegeben / ist vornemblich bekandt D. Molinos, ein Neapolitaner, welcher sich jederzeit auff die Theolo-

giamMysticam gelegt/und an 1675. zu Rom ein Buch/ genandt Manuductio Spiritualis drucken lassen. Dessen Inhalt gehet ohngefehr dahin; daß ein Mensch durch die Ruhe sich selbsten müste zu erst gleichsahm vernichten/ damit er den Influxum der Göttlichen Gnade annehmen/ und die Seele also zu ihr erstes principium, nemblich Gott/ wieder kommen konte/ in welchem sie vollkommen würde und gleichsahm vergöttert; deßhalben nöthig wäre die Welt zu verachten/ sich mit Gott unmittelbahr zu vereinigen/ ihm als einen Geist auch in Geist zu dienen/ dabey die euserlichen Ceremonien in Gottesdienst zu weyden/ und bloß die innerliche Gebete und unsere Ubergebung in Gottes Willen die eintzige und wahre Ruhe unserer Seelen seyn lassen. Diese Lehre wurd zu erst gebilliget von vielen Cardinälen/ als Golvredo, Petruccio, Casanata, Azolino und Carpegna; Auch von dem Pabst Innocentio XI. selbsten/ welcher dem Molinosio sehr gewogen/ und ihm einen eigenen Pallast zu bewohnen angewiesen. Der erste aber der wider D. Molinos schrieb/ war *P. Signerius*, der auch des Molinosi Anhang den Namen der Qvietisten gab. Nachdem that solches mit mehrem Nachdruck *P. de la Chaise*, des Königes in Franckreich Beicht-Vater/ welcher auff Königlichen Befehl an den Cardinal d' Estrée schrieb/ dahin zu arbeiten/ daß D. Molinos vor die Inqvisition gebracht werden möchte. Ward also Molinos Anno 1685. im Mense Majo von der Inqvisition examinirt, verdammet/ und mit ewiger Gefängnis bestrafft/ in welchem er anno 1696. den 29. Dec. sein Leben geendiget. So bald des Molinosi Lehre verdammet war/ ward er als ein leichtfertiger und verführischer Mann überall ausgeruffen/ der in den Klö-

stern denen Nonnen neue Sachen von der Entzückung beygebracht/ daß deren nicht wenig sich mit solcher Lehre beflecket. Dennoch so machen andere zwischen ihm und seinem Anhang einen grossen Unterscheid/ und vermeynen Molinos selbst sey ein Mann ohne Religion uñ Tugend gewesen/ den Molinisten aber wäre der innere Grund seines Hertzens noch unbekandt/ ob sie wol den Qvietismum und andere Meynung bey sich hegten: Wie dann der Qvietismus annoch nicht ruhet. Daß in Franckreich der Ertz Bischoff de Salignac Fenelon, dessen beschuldiget worden/ wird in dem *VI Cap.* angeführet. In Rom ist annoch der Cardinal Petrucci wegen seiner Mystischen Bücher des Qvietismi verdächtig. Die Musa im Conclave sagt von ihm: Se Petrucci fosse essaltato, il Mondo tutto Strepitarebbe in mezo della qviete. **Wenn Petrucci erhöhet wäre/ so würde die gantze Welt mitten in der Ruhe krachen.** Deßwegen ihm in der Inqvisition mehr als einmahl Processe gemacht worden/ wiewol er allemahl als unschuldig erkandt: Gleichwol ist er genöhtiget worden/ sein Bisthum zu Zessi in seinem Vaterlande/ nemblich in der Anconitanischen Marck zu renunciiren, weil er seine Qvietistinnen alzu fleissig besuchte.

§. 12.

Der Ritter Borry, ein Meyländischer von Adel/ dabey ein guter Chimicus und Medicus, ist von der Inqvisition zu Rom wegen seiner neuen Lehre/ die zu erst in Meyland entdecket worden/ zur ewigen Gefängnis condemniret, worinnen er auch in dem Monath Septemb. An. 1695. im 79. Jahr seines Alters gestorben. Er hat die Trinitatem vermehren

wollen/ und nach dem Exempel der Collyridianorum des IV. Seculi, welche die Mutter Gottes einiger massen anzubeten pflegten/ aus derselben eine vierdte Gottheit gemachet.

§. 13.

Endlich so sind auch neuliger Zeit der Prælat Gabrieli, und der Medicus Oliva vor die Inqvisition gezogen/ der Ketzerey überführet/ und in ein Gefängnis der Inqvisition gesetzt. Ihre Lehre hat viel mit der Jüdischen und Mahometanische Religion gemein. Mit denen Atheisten und Saducæern hielten sie die Unsterbligkeit der Seelen/ und die Aufferstehung vor Fabeln/ nach dem gemeinen Sprichwort: Post mortem nulla Voluptas. Die Jüdische Religion zogen sie allen anderen vor/ läugneten daß Christus der wahre Messias/ und truncken Spottsweise die Gesundheit unsers Heylandes. Man wolte ihnen auch Schuld geben/ als hätten sie dem Teuffel mit Menschen-Blut geopffert/ wie auch Hostien und heilige Reliqvien: Jungfrauens bey dem Altar und bey dem Creutz geschendet/ der heiligen Jungfrauen Maria schimpfflichen Nahmen gegeben/ und durch Teuffels Künste den Todt des Pabsts Innocentii zu befordern gesucht/ damit ein Vetter des Gabrieli an sein Platz kommen/ und diese Gottlose und verfluchte Lehre also ihren Fortgang ungehindert haben möchte. Aus dergleichen Exempeln der ärgerlichen Laster ist sonder Zweiffel das Sprichwort entstanden/ so in einigen Italiänischen Schrifften/ nach des *Edwin Santis* Bericht in *Relat. de Stat. Religion. cap.* 28. gefunden wird; Daß unter allen Christen die Italiäner die erge-

sten seynd/und unter denen Italiänern am ärgesten die Römer. Ein ander Italiäner raisonniret von seiner eigenen Nation, daß sie dreyen Lastern vor andern zugethan. Vors erste / daß sie in den fleischlichen Lüsten wider die Natur sehr ergeben; Zum andern zu unversöhnlich; Drittens / vermeynten mit ihrer Klugheit die gantze Welt zu hintergehen: Welchen man annoch beyfügen kan / daß sie in den eydlichen Bekräfftigungen öffters mehr GOtt lästern / als schweren.

§. 14.

Mit den Griechen und Juden hat die Römische Inqvisition nichtes zu thun / dann beyde in Rom geduldet werden. Die Griechen und Maroniten haben ihre besondere Kirchen und Gottesdienst in Rom, so der wunderlichen Ceremonien wegen sehenswerth ist. Ihre Altäre seynd von einer andern Structur als der Catholischen / indem sie inwendig eingeschlossen / und keine andere Oeffnung haben als in der Mitten / wodurch man den Dienst kan verrichten sehen; So wird auch in der Mitten ein Leuchter mit 5 Aesten gesetzt / wovon die drey höchsten die drey Personen in der Gottheit / und die zwey niedrigsten das Geheimniß der Menschwerdung Christi vorstellen sollen. Der Priester / so die Messe verrichtet / mischet vorhero Wein und einige Stücke gesäuerten Brods unter einander; Wendet sich darauff zu dem Volck / zeiget selbigem den Kelch / und segnete sie vielmahls. Es beschreibet diese Ceremonien *Faustus Naironus Banonensis Maronita*, Bibliothecarius der Römischen Universität alla sapienza, in tr. *de Origine & religione Maronitarum*. Die Griechischen Missionarii, welche

sich zu dem Römischen Gottesdienst bekehret / communiciren nach Arth der Römischen Kirchen an einem andern Altar / ehe sie die Griechische Messe hören. Auff die gewöhnliche Fest-täge singet auch ein Griechischer Bischoff die Messe mit mehren Ceremonien als sonsten gebräuchlich.

§. 15.

Die Juden haben vormahln mehr Freyheiten in Rom gehabt / als sie anitzo haben. Es hat der Römische Pabst / als die Juden aus dem gantzen Königreich Franckreich / wegen Gottlose Excessen, bannisirt wurden / sie zu Avignon wieder auffgenommen. Pabst Alexander III. hat gar Juden unter seine Bedienten gehabt. Dieses schreibet von ihm *Papyrius Massonius, in ipsius vita* ex Benjamini Itinerario. Nescio an laudari debeat, qvod Judaici generis Servos habeat Pontifex Christianus? Reges enim ac Pontifices sæpe miseri sunt, non tam sua culpa, qvam qvod affectatorum suorum peccatis ac criminibus premuntur. Itaqve impuræ, damnatæqvæ sectæ & cælo qvoqve ipsi invisos servos habere non debuit. Nunmehro werden sie in Rom zwar auch geduldet / dennoch dabey sehr gedrucket. Es sind ihnen gewisse unsaubare Gassen angewiesen zur Wohnung / und damit man sie von den Christen unterscheiden könne / müssen sie einen gelben Huth tragen. Pabst Paulus IV. zwang sie / daß sie alle ihre Güter verkauffen musten / und keinen anderen Handel treiben / als mit alten Kleidern und Haußgeräth: Alle Sonnabend sind sie gehalten / sich in der Catholischen Kirche einzufinden / und der München Predigt anzuhören. Damit

sie

sie auch bey dem widrigen Gottesdienst nicht einschlaffen / so müssen einige Sbirri mit langen Stöcken in der Kirche herům gehen / und sie auffmuntern. Folglich sind zwey Geistliche bestellet / welche die Namen der Abwesenden auffzeichnen / die darauff gebührlich bestraffet werden. Aus was vor Ursachen nun der Pabst den Juden und Griechen das öffentliche Exercitium Religionis gestattet / und selbiges den Protestirenden verweigeret / untersuchet weitläuffig *Edwin Santis in Relat. de Stat. Relig. cap.* 40. Wiewol auch die Juden sich sehr über die Päbstler beschweren / daß die Inqvisitores alle diejenige Bücher verboten und weggenommen / so jemahls zwischen den Christen und ihnen geschrieben / unter dem Vorwand / daß man in Religions-Sachen kein disputiren leyden wolle: Ingleichen beklagen sie sich / daß sie von den Inqvisitoribus zum Theil gezwungen worden ihre eigene Autores und Bücher zu verendern und zu verfälschen; wodurch sie in ihrem Irrthum und Religion nur mehr gestärcket worden / und sich die Gedancken gemacht / daß dieser Griff der Christen ihr bester Beweiß seyn müsse.

§. 16.

In dem Königreich Neapolis ist zwar die Inqvisition nicht eingeführet; Es wird aber niemahlen dorten von so vielen Neuerungen in der Religion und Ketzereyen gehöret / als in Rom, denn es ist die strenge Spanische Regierung an diesem Orth an statt der Inqvisition. In der Stadt Neapolis werden die Griechen geduldet / und sollen daselbst ihre Priester mit Consens des Pabsts sich verheyrathen / deßgleichen sie auch in Apulia, Calabria, Oranto, Cassa-

no

no, zu Corfu und andern Jnseln thun / so nahe an selbigen Ländern gelegen. Die Griechen in Neapolis erkennen auch den Pabst vor das Ober-Haupt / so sie an anderen Oertern nicht thun.

§. 17.

Die Republicq Venedig hat die Inqvisition niemahls als unter gewisse Conditiones annehmen wollen; Auch hat sie sich die Ober-Inspection über selbige vorbehalten / und sie in vielen Stücken wegen der Frembden und Ausländischē restringiret, wider welche man ohndehm in gantz Jtalien nicht scharff inqviriret, sondern ihnen die Gewissens-Freyheit lässet / als sie sich sonsten nur in gebührende Schrancken verhalten: Wiewol dennoch nirgends die Inqvisition gelinder als bey den Venetianern. *Vid. Historie du Gouvernement de Venise par Monsr. de Amelot fol. 436. seq. seq. & Pauli Sarpi tr. de Officio Inqvisitionis.* Die Teutschen Kauffleuthe Lutherischer Religion kommen auff dem Teutschen Hause / Fondico dei Todeschi genant / ins geheim zusammen: Wie man dann an den Venetianern rühmen muß / daß sie denen Evangelischen nicht ungewogen. Der Hr. *Burnet in Vita Wilhelmi Bedell. p.* 137. & 38. (welcher in Jrrland Bischoff gewesen) berichtet / daß wie dieser zu Venedig beym Englischen Abgesandten Henry Wotton Legations-Prediger gewesen / hätte er gute Freundschafft mit Paulo Sarpi (der vornemblich wegen der Historia Concilii Tridentini bekandt) gehalten / und wegen Einführung der Reformirten Religion in dem Venedischen Staat viel conferiret. Dieser Paulus Sarpi, ob er gleich öffentlich wider den Pabst geschrieben / und der

Pabst

Pabst dahero seinenthalben bey den Venetianern anhielte / diesen Mönchen vor die Inqvisition den Proces zu machen und abzustraffen / so hat dennoch die Republicq ihm nicht das geringste Leyd zufügen lassen / sondern wider alle Gewalt geschützet; Wie er endlich gestorben / sol der Pabst so grosse Freude darüber bezeuget haben / als wenn er viel Länder gewonnen hätte. Es werden auch in Venedig geduldet die Griechen und Juden. Die Griechen gestehen allhie dem Pabst kein andere Præeminentz oder Vorzug / als des Obersten Patriarchen / wie solches auff dem alten Conciliis geschlossen worden.

§. 18.

Mit dem Pabst haben die Venetianer vielfältige Demelées gehabt / und sind die Päbste ihnen gar öffters sehr hart gefallen / aus keiner andern Ursache und Fundament, weil die Republicq bey anwachsender grossen Macht des Pabsts einige ihrem Staat heilsame Gesetze gemacht / wodurch sie die alte Freyheit möchten mainteniren, und verhüten / daß sie nicht endlich durch die Päbstliche Macht und grossen Reichthum der Müche gar unterdruckt würde. Conf. *Joh. Beltrandi de Gvevarra Propugnaculum Libertatis Ecclesiasticæ, & Pontificiæ Potestatis adversus Leges Venetiis latas Romæ* 4. 1607. Merckwürdig ist des Pabsts Clementis V. Grausamkeit / welcher Franciscum Dandalum, Abgesandten der Venetianischen Republicq, gleich einem Hunde mit einer Kette an dem Halse gefesselt unter seinem Tisch liegen lassen / damit er sein höchst beleidigtes Gemüth mit der tieffsten Demuth besänfftigen / und sein Vaterland mit

dem

dem also Pabst aussöhnen möchte; wie dann dieses der Päbstler *Hordingus* selbst nicht läugnen wollen in *Confutat. Anglic. part.* 4. *cap.* 7. Die Streitigkeiten so die Republicq mit dem Pabst Paulo gehabt / erzehlet *Leschafferius Ictus in Consil. de Controvers. inter Paulum V. & Rempubl. Venet.*

§. 19.

In *Savoyen* ist der Kirchen-Staat bestellet / als wie in den übrigen Provintzen von Italien. Wegen der Waldenser / als erste Reformatores der Päbstlichen Kirche aber ist zu bemercken / daß sie sich einige 100. Jahre in diesen Ländern auffgehalten/alwo sie auch viele Verfolgung ausgestanden. Den Nahmen Waldenser haben sie bekommen von Petro Waldo, einen Bürger aus Lyon, der bey den Seinigen sehr angesehen war. Dieser wie er fleissig in der Bibel lasse / kam ihm die Päbstliche Macht und Authorität als auch ihre Lehre verdächtig / und in der heiligen Schrifft ungegründet vor: Fing darauff in dem XII. Seculo an / wider des Pabst Lehre zu discuriren, anfänglich gegen seine Haußgenossen und Freunde / nachdem auch gegen andere. Er bekam so gleich nicht geringen Anhang / welche sich von ihrem Urheber Walldenser nenneten; Wie darauff ihre Lehre eclatirte, und sie deßfalls verfolget wurden / so vertheileten sie sich in Pohlen / Böhmen / Teutschland / Franckreich / von dar sie nach Piemont kahmen; *Vide late Usserius de Christ. Eccles. Success. & Statu cap.* 8. 9. & 10. Die Articuln ihrer Lehre führen an *Æneas Sylvius in Histor. Bohem. cap.* 35. *Chronicon Hirsaugiense*, wie auch *Nauclerus*, und vor diese *F. Rainerus* so haupt-

hauptsächlich darinn bestunden. (I.) Daß die heilige Schrifft die eintzige Richtschnur des Glaubens sey/ und die Concilien nebst den Schrifften der Väter in so weit zu approbiren, als solche mit dem Göttlichen Wort überein kommen. (II.) Daß bloß 2 Sacramenta seynd/ die Tauffe und das Hl. Nachtmahl (III.) Das Nachtmahl sey unter beyderley Gestalt einem jeden mitzutheilen. (IV.) Die Messen vor die Todten wären wider die Hl Schrifft. (V.) Es sey kein Fegefeuer. (VI.) Die Anruffung der Heiligē sey ein Götzendienst. (VII.) Die Römis. Kirche sey zur grossen Hure geworden/ und der Pabst ein Wolff der Kirchen. (VIII.). Die Kloster Gelübde wären ein Menschliches Gedicht; Und die vielen Münch-Orden / Zeichen des Thieres. (IX.) Die Ehe der Priester sey vergönnet und zuzulassen.

§. 20.

Wegen dieser der Römischen Kirchen höchst verkleinerlichen Lehre / haben die Papisten angefangen die Waldenser hefftig zu verfolgen. Weil sie sich aber in gantz Europa schon ausgebreitet hatten / also nicht gar füglich könten ausgetilget werden / fing der Römische Hoff gar listig an / allerhand Laster und Gottlose Lehre von ihnen auszusprengen / üm sie dadurch überall verhasset zu machen. Unter andern wurden sie deßfalls des Manichæismi beschuldiget/ weil sie lehreten / daß der Käyser dem Römischen Pabst nicht unterworffen. Nachdehm nun Anno 1215. Pabst Innocentius die Nothwendigkeit der Ohren-Beicht in dem Concilio Lateranensi bekräfftigte / dieser Lehre aber die Waldenser sich widersetzten/ nam der Papisten Haß und Verfolgung wider sie zu / wie aus der Historia Reformationis Waldensium, so in

Fran-

Frantzösischer Sprach beschrieben/ weitläufftig zu lesen. In Franckreich wurde gar ein gewisser Preiß darauff gesetzet; wer einen Waldenser angeben konte. Und dieses ist der Ursprung der heiligen *Inqvisition*, so des Glaubens halber unter die Christen zu allererst in Franckreich/ und zwar zu Tholouse eingeführet wurde. Zu dem Ende ist in diesem Seculo der Dominicaner München Orden unter einem Spanier Dominicus genannt/ wider die Waldenser eingeführet; Also daß die ersten Bedienten des Inqvisitions Gericht die Dominicaner abgegeben. *Vid. Usserius de Christian. religion. succes. cap. 9.* Anno 1655. sind 700 Waldenser/ weil sie nicht wolten die Päbstliche Lehre annehmen/ durch die Soldaten grausahm getödtet/ daß von Christen niemahls mit mehrer Grausamkeit wider ihre Neben-Christen verfahren/ bezeuget die Historia *Samuelis Morlandi.* Was nachdehm in Piemont passirt, ist aus den neueren Historien gnugsam bekandt.

§. 21.

Zum Beschluß der Kirchen-Historie von Piemont füge ich noch billig hinzu die Geschichte vom Veraglio, einem Piemonteser und Stiffter des Cappuciner Ordens/ welcher als ein frommer und Gottesfürchtiger Mann bald zur Erkändtniß seines Irrthums gelanget/ und lieber den Todt/ als sein Leben des Glaubens wegen erwehlen wollen. Dann wie er den Cardinal Caraffam, so als Päbstl. Abgesandter nach Franckreich ging/ folgete/ so verließ er ihn auf der Reise/ und ging nach Genff. Wie er dorten aus dem Göttlichen Worte sattsahm erkennete/ daß ein Christ sich nicht auff menschlichen Verdienst/ sondern eintzig

auff das Leyden Christi verlassen müste / so hat er sein Closter Ge ühde gäntzlich verdammet. Wie er darauf zu den Seinigen wieder angelanget / wurd er ins Gefängniß geworffen / und endlich Anno 1557. zu Turin vor dem Schloß Thor / wie er in dem wahren Glauben beständig verharrete / öffentlich verbrandt. *Libr. Martyr. & Histor. Gallic.*

Das IV. Capit.

Von dem Zustand der Religion in Teutschland und in der Schweitz.

§. 1.

UNter allen Nationen haben die Teutschen vor Alters den Ruhm gehabt / daß sie auff den Gottesdienst und Religion eiferigst gehalten. Man findet auch in Teutschland nicht so viel Atheisten, als wol in andern Provintzen: Vielleicht würden deren noch weniger seyn / wann nicht entweder die Frembden diesen schädlichen Gifft in Teutschland brächten / oder auch die Teutschen solchen aus frembden Oertern mit sich in ihr Vaterland führten. Der Religions Eyfer hat verursachet / daß man öffters alhie bedacht gewesen / so wol auff denen Concilien als durch eingeholten Rath gelehrter Leuthe Mittel zu erfinden / üm das zerfallene Christenthum zu unterstützen / die Lehre der Kirchen zu reformiren / und

und in einen bessern Zustand zu setzen. Wie dieses unter andern vom Käyser Sigismundo bemercket *Platina* und *Calvisius ad ann.* 1417.

§. 2.

Gantz Teutschland ist vor der Reformation Lutheri der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen: Zu welcher es auch Menschlichen Absehen nach nicht gekommen wäre / wenn nicht die Päbste den Bogen gar zu hoch gespannet / und die Teutschen zu viel gedruckt. Man observirt in denen Historien / daß sie keinem König / noch Fürsten so schwer gefallen / als denen Römischen Käysern. Sie machen auff das Teutsche Reich viele prætensionen, und wollen daß solches vom Stuhl zu Rom dependiren soll. *Vid. Honorii Thesauro f.* 319. *Disc. supr. l' autorita del Papa. p.* 322. *Disc. come l'Imperio dipenda da Papa.* Das Fundament dieser prætensionen gehet dahin / (1) daß das Römische Reich daher ein Päbstlich Lehn sey / weil es von den Päbsten an die Teutschen Könige conferirt worden / deßfalls schriebe man anitzo noch Imperium Romano Germanicum. *Vid Bellarminus de translat. Imper. contra Illyric.* Allein das Gegentheil ist vielmehr unstreitig / daß imfall etwas denen Käysern solte von den Päbsten conferiret seyn / so ist es nichts / als der blosse Nahme: Welcher Meynung schon vor diesen gewesen *Joh. de Parisiis tr. de potest. reg. & Pap. c.* 16. (2.) An statt daß vor diesen die Käyser das Recht gehabt / die Päbste zu confirmiren, damit kein untüchtiger auff Petri Stuhl gesetzt würde / so haben die Päbste angefangen zu prætendiren, dem Käyser bevor er gekrönet wurde / zu examiniren, ob er

auch

auch zu dem Regiment tüchtig und geschickt. (3.) Will also der Pabst an der Käyserlichen Wahl part haben/ daher heisset es/ Pontifex supplet defectus, si Electorum aliqvi sint hæretici, & Ecclesiasticorum forte qvis pallio careat. It. Papa supplet defectum, quando Corona non Aquisgrani, sed Francofurti suscipitur. *Vid. Pallavic. lib. 22. cap. 6. n. 6.* (4.) Es will der Pabst den Käyser kröhnen/ und deßfalls wie *Bellarminus* vermeynet / sey dieser jenen unterworffen. Solche irrige Meynung aber widerlegt der Cardinal *Cusanus* selbsten. *lib. 3. de Concord. Cathol. c. 4.* Und sagt: Unctio & coronatio nec arguunt in Papa majoritatem supra ipsam electionem, vel confirmandam, vel infirmandam, sicut nec Unctio, qvæ fit Regi Franciæ Remis aut coronatio ipsiusmet Imperatoris per Episcopum Coloniensem Aqvisgrani. Merckwürdig ist die Antwort/ so Käyser Rudolpus I. gegeben/ wie ihm gerathen worden/ daß er möcht nach Rom reisen/ und sich vom Pabst kröhnen lassen. Multos Alemannorum, sagte er/ Reges Italia consumpsit. Non ibo Romam. Rex sum, Imperator sum, nec minus pro utilitate Reipublicæ me facturum confido, quam si Romæ fuissem coronatus. *Goldastus in Constitut. Imp. Tom. I. pag. 311.* (5.) Hienegst prætendirt auch der Pabst nach des Käysers Absterben Vicarius des Reichs zu seyn. Auch wann ein Käyser resigniren, und sich des Reichs begeben solte/ daß alsdann der Käyser das Reich in des Pabstes und nicht in der Chur-Fürsten Hände lieffern müste. Vornemlich haben von Zeiten Gregorii VII. die Päbste ihre Anfoderung gegen daß Teutsche Reich gemacht/ und hat dieser Gregorius durch viele Griffe/ so sonsten artes Hildebrandinæ genennt/ und an der Zahl

27 gezehlet werden/ daß Pabsthum festgesetzet/ und zu dem höchsten Ansehen gebracht. *Vid. Theodor. Meyer in Hist. Relig. cap.* 5. §. 1. & 2.

§. 3.

Käyser Henricus III. ist der letzte gewesen/ welcher die Käyserliche Würde wider die Päbstliche Angriffe beschützet und erhalten hat. Unter Henrico IV. aber fing der Respect des Käysers sich zu verlieren/ und hergegen das Ansehen der Päbste zu steigen/ wie Gregorius VII. diesen Käyser in Bann thate/ und auf das hefftigste verfolgte. Vid. *Helmold. lib.* I. *Hist. Sclav. cap.* 53. *Baron. Tom. XI Annal. cap.* 522. Auff Päbstliches Anstifften that ein gleiches Henrici Sohn/ nebst den Bischöffen und Fürsten des Reichs/ also daß endlich der Käyser seinē Thron qvitiren muste/ und ist in seinem Exilio zu Leoden gestorben. Henricus V. ob er nun gleich der Päbste Freundschafft zu haben vermeynte/ so ward er dennoch gezwungen schwere Kriege wider sie zu führen/ weiln er das Recht der investitur, welches die Käyser von Carolo M. an/ allemahl gehabt / sich nicht wolte begeben/ und an die Päbste abtreten. Zu erst gerieth er deßfalls mit Pabst Paschale II. in Streit/ wie aber der Pabst von ihm gefangen wurd/ (*Vid. Helmold. Chron. Schlav. lib.* I. *cap.* 39. *Goldast. repl. pro imp. c.* 16.) so muste Paschal vor Notarium und Zeugen sich seines Anspraches auff die Belehnung der Bischöffe begeben; wie er dann auch darauff das Abendmahl genommen/ und die Hostie mit den Käyser theilend/ gesaget: Sicut pars hæc vivifici corporis divisa est, ita divisus sit a regno Christi, qui pactum hoc violaverit. *Diac. l.* 4. *cap.* 42.

Si

Sigon. l. 10. Diesem ungeachtet hat der Pabst / so bald er in vorige Freyheit wieder gesetzt / alles retrahirt, und darauff den Käyser in Bann gethan. *Conf. Centur. Magdeb. Cent. XII. p.* 1130. Nach Paschalium continuirten die Päbste Gelasius und Calixtus II in der Nachfolge der Verfolgung und des Haßes gegen den Käyser/excommunicirten ihm gleichfalls und erweckten ihm im Reich so viel troublen, das Henricus dieser geistlichen chican endlich überdrüßig ward / und sich des Rechts der Investitur begabe. *Conf. Maimbourg l. 2. de la decadence de l'Empire. Centuriat. Magdeb. l. c. p.* 1266. *Conring. de Constitut. Episc. Germ.* §. 36. & 54. *Goldastus Tom. I. Constit. Imper. pag.* 258. *Klock. Vol.* 1. *Cons.* 4. *n.* 14. 15. *Lehmann Chron. Spir. l.* 5. *c.* 31.

§. 4.

Dieses Recht vermeynte Käyser Lotharius vom Pabst Innnocentio II. (als welchen er wider Anacletum defendirt hatte) wieder zu erlangen/ es bekam aber der Käyser an statt der gehofften Danckbarkeit/ nur lauter Hohn und Spott / indem ihm der Pabst zum Schimpff in seinen Pallast abmahlen ließ / als wenn der Käyser ihm zu Füssen fiel / mit dieser Unterschrifft. Rex venit ante fores, jurans ante urbis honores. Post homo fit Papæ, sumit qvo dante coronam. Es wolte der Pabst damit andeuten / daß der Käyser nunmehro sein homo, das ist sein Unterthan wäre: Dann wie *Carolus du Fresne in Glossar. Verb. Homo* bemercket / so hat man in vorigen Seculis durchgehends durch die Homines verstanden / qvosvis alterius dominio qvavis ratione subjectos,

sive essent ii servilis conditionis seu ingenuæ &c. Auch wird in Jure Feudali durch daß Wort Homo ein Vasal bedeut/ wie imgleichen in Teutschland die Vasallen Mannen benennet werden. *Eiben. Elect. Jur. Feud. cap. 9. n. 4. Besold. Thes. Pract. Voc.* Huldigung.

§. 5.

Es ist dieses verkleinerliches Gemählde zwar auff anhalten Käysers Friderici Barbarossæ weggenommen / es hat aber nach der Zeit Käyser Fridericus selbsten mehr als seine Vorfahren von den Päbsten ausgestanden / und zu einem viel nachtheiligern Gemählde anlaß gegeben. Pabst Hadrianus IV. war auf den Käyser Friderich erbittert / daß der Käyserliche Nahme vor des Pabsts Nahmen gesetzet wurde: Versagte auch dem Käyser die Krönung / wie dieser darüm bey ihm anhielte. *Conf. Helmoldi Histor. Schlav. l. 1. c. 79. Radev. Frising. de Vita Friderici I. l. 2. c. 8. & 10.* Pabst Alexander III. des Hadriani Successor, that dem Käyser Friderich in Bann / wie auch der Käyser den Pabst / biß endlich der Käyser dem Alexandro sich submittirt, und durch einen Fußfall dem Pabst in der Stadt Venedig üm Vergebung bate; Es soll aber der Hochmuth des Alexandri so groß gewesen seyn / daß er dem Käyser mit den Fuß auff dem Halse getreten / mit der ignominieusen Zuruffung: Super Aspidem & Basiliscum ambulabis, & conculcabis Leonem & Draconem. Fridericus durch Unmuth bewogen antwortet dem Pabst: Non tibi, sed Petro. Worauff der Pabst zum andern mahl auff des Käysers Halß getreten / und gesagt: Et mihi & Petro. Dieses soll geschehen seyn 1177. Von der Warheit sol-

solcher Historie zeugen *Johan. de Capistrano*, Ordinis Minoritarum Monachus (welcher gelebt ům das Jahr 1385.) *in tr. de Papa & Concilii autoritate p.* 651. Jacobus *Philippus Bergomas* in seiner Chronic, so er supplementum Supplementi nennet/ und zu Venedig gedruckt ist. *Joh. Nauclerus* in Chron. Vol. II. pag. 784. *Marcus Antonius Sabellicus* lib. 7. Dec. 1. de reb. Venetis. *Johannes Stella*, ein Prediger zu Venedig / tr. de Vitis ac moribus Pontificum. welcher diese Historie mit folgenden Worten beschliesset: *Fateor atqve Deum meum testor, me non falsa scripsisse.* In Mysterio Iniquitatis *Mornaus*. p. 721. *Franglpani* ap. P. Sarpi Tom. 4. Oper. *Papyrius Massonius* JC. Gallus, tr. de Vitis Episcoporum Urbis Romæ. *Petrus Justinianus* ein Venetianischer Patricius bekräfftiget Lib. 2. rer. Venet. imgleichen diese Begebenheit / und bemercket daß die Annales Veneti dieses bezeugen / auch nach allen Umbständen wahrscheinlich sey / daß sich solches muß zu getragen haben.

§. 6.

Es wollen zwar verschiedene Scribenten diese Historie in Zweiffel ziehen / und vor eine Fabel halten. *Vid Georgius Remus pecul. tract. Altorf. ann.* 1625. *edito. Ropertus in Synopsi Besoldi cap.* 18. *pag.* 664. *Gregor. Leti in Ceremon. Polit. Gervasius in Chron. Angl. pag.* 1439. Vornemlich aber wendet der Cardinal *Baronius* in seinen *Annalib. Eccles.* alle Mühe an / wie er diese Historie möge verdächtig machen und zernichten. Unter andern führet er an *Tom. XIII. n. IX. p.* 701. Daß (1.) die alten Scribenten, und die Zeugen so zu Alexandri III. Zeiten ge-

lebet / auch der Ertz-Bischof Romualdus nichts von dieser Geschichte melden. (2) so wäre dieses eine That so von einem Stadthalter Christi nicht zu vermuthen / besonders vom Pabst Alexandro, der eines gelinden Gemüths jederzeit gewesen. Es wollen aber beyde raisons keinen stich halten / den von dem stillschweigen einiger Scribenten lässet sich nicht gleich von der Warheit / oder Unwarheit einer Geschichte schliessen. Diese That haben die Historien-Schreiber vielleicht propter turpitudinem rei vorbey gegangen. So nennet zwar Baronius den Pabst Alexander einen Stadthalter Christi / allein mit was vor Recht / ist auch daraus zu ersehen / daß er die offenbahre Feinde Christlichen Nahmens / die Juden / in seine Bedienung genommen. Dieses schreibet von ihm *Papyrius Massonius in ipsius Vita.* Das Alexander solte von sanfftmüthigen und gelinden Gemüth gewesen seyn / weiset sich in der Historie das Gegentheil / dann wie hart er mit Henrico II. König in England verfahren / bezeuget *Roverius Hoveden Part. 2. Annal. in Henrico II.*

§. 7.

So wird auch in der Stadt Venedig auff dem Saal del Consiglio de Dieci diese Historie (allwo sie soll geschehen seyn) abgemahlt gesehen / und wie zu gleich der Pabst Alexander dem Venetianischen Dogen den Ring gibt / üm sich mit dem Meer zu vermählen. *Petrus Justinianus*, ein Venetianischer Patricius. *lib.* 11. *Rer. Venet.* bezeuget dieses so wohl als auch daß der Pabst Pius IV. dergleichen Historie zu Rom von Josepho Salviati einen vortreflichen Mahler / habe zeichnen lassen. Es will zwar *Baro-*

nius

vinu hinwieder das gemeine Sprichwort einwenden/ daß denen Mahlern und Poeten nicht viel zu trauen. Solche raison will jedoch bey diesen Umständen nicht angehen / indem nicht zu glauben / daß ein so kluger Rath als der Venetianische/würde eine Geschicht in ihren grossen Saal mahlen lassen / von dessen Unwarheit Er dermahleins konte überwiesen werden. Nur solte einen der gröste Einwurff und scrupel machen/wie ein so großmüthiger Käyser hat können dahin gebracht werden/ daß er einen so empfindlichen Schimpff geduldet / von welchen die Historien-Schreiber melden/ daß er siebenmahl als ein Sieger aus Italien kommen. *Vid. Lehman. in Chron. Spir. 7. lib. 5. cap. 56.* Allein es ist der Käyser zu Duldung dieser Schmach bewogen worden / so wohl aus Liebe zu seinen gefangenen Sohn/ üm selbigen zu erretten/ als auch gleichsam überwunden/ von der Meynung der Religion, indem die Superstition zu der Zeit sehr regierte. Dahero schreibet *Philippus Melanchton in Chron. Carionis lib. 4. p.* 747. Optimum Principem Opinio religionis cujus in animis hominum magna vis est, præsertim si superstitio accedat, qvæ tunc regnabat.

§. 8.

Des Käysers Friderici seinem Nachfolger ist es nicht viel besser ergangen; denn wie Pabst Cælestinus Henricum VI. kröhnte/ so stieß er ihm gleich darauff die Crone wieder vom Kopf/ damit anzuzeigen / daß es in seiner Macht stünde / die Reiche zu geben und zu nehmen. *Heinrich Knichton de Event. Angl. l. 2. c.* 13. Nach Henricum ward Käyser Otto der IV. gleichfalls excommunicirt. *Vid. Matth. Parisiens. Histor. Angl. ad ann* 1209. *pag.* 193. *Meir*

lomius in Apologia pro Ottone IV. Buntinus in Chron. Brunsvic. Und machte der Pabst an seiner Stelle Fridericum II. zum Käyser / dieser wie ers den Päbsten Honorio, Gregorio und Innocentio nicht nach ihren Sinn machte / wurd er 3 mahl excommunicirt, und zwar von Gregorio deßfalls / weiln er säumete mit der Expedition nach Jerusalem / allwo ihm der Pabst gerne hinhaben wolte / unter dem Prætext das gelobte Land wieder einzunehmen / in der That aber / damit er seine Macht in Abwesenheit des Käysers desto besser fortsetzen möchte. *Natalis Alexander Hist. Eccles. ad Secul.* 13. & 14. *p.* 2. *Diss.* 5. *art.* 3. Demnach hetzten die Päbste wieder den Käyser an / wem sie nur konten. Damahls entstunden in Italien viel factiones; die dem Pabst beystunden / nennten sich Guelfos, die dem Käyser / Gibellinos. Von den Ursprung dieser Nahmen handelt *Cuspinianus in Vita Friderici II. Bæcler. in Spec. annot. in Æneæ Sylvii Histor. Friderici III.* Auch hat der Bann zu der Zeit in Teutschland so viel gewirckt / daß Henricus aus Thüringen / und Wilhelmus aus Holland zu Käysern auffgeworffen wurden / mit welchen sich aber Friderici Sohn Conradus weitlich herumzausete / und endlich zum Nachfolger verordnet wurde. *Baluz. in Miscell. Tom. I. pag.* 472. Dieser Käyser stund den Pabst nicht zum besten an / wurd also von ihm in Bann gethan / und demselbigen Ablaß versprochen / welcher Conradum ümbringen würde. Wie Käyser Conradus ann. 1254. starb. (*Vid. Martini Poloni Chronic. Rom. Pontific. pag.* 374.) so hätte seinem Sohn Conradino billigst die Succession gebühret / aber der Pabst satzte sich darwider / brachte auf seine Seite die Teutschen Fürsten / deren einige

Al-

Alphonsum aus Spanien / andere Richardum aus England erwehlten. *Vid. Mariana. lib.* 13. *c.* 10. & *c.* 22. *Lehman. Chron. Spir. l.* 4. *c.* 93. Conradinus, welchem Sicilien und Neapolis erblich zu kam/ wurde auff des Pabsts Clementis IV. anstifften von Carolo Andegavensi Anno 1268. öffentlich zu Neapoli enthauptet. *Vid. Albertus Argentinensis in Chron. pag.* 98. Es unternimbt sich zwar diese Historie in Zweiffel zu ziehen *Maden. Hist. Eccles. Tom. III. l.* 13. *p.* 192. aber er ist schon längst durch anderer Zeugniß überwiesen / von *Limn. in Jur. Publ. Add. Tom. I. ad l.* 1. *c.* 7. *p.* 59. *seq.* Von der Zeit an haben die Päbste vor ein arcanum Dominationis angenommen / daß kein König in Neapolis zugleich Käyser seyn möge.

§. 9.

Zu Käysers Rudolphi I. Zeiten ist alles im Reich ruhig zu gangen: Nach seinem tode aber fing Pabst Bonifacius VIII. wieder an / die gewöhnliche Prætensiones zu verneuern. Es war ein extraordinaire Foderung / wenn er (*in Extrav. Una Sancta.*) befahl / daß alle Menschen / Geistliche und Weltliche / Hohe und Niedrige / ihm als ein Römischen Pabst und Christi Stadthalter solten gehorsamen. Weil nun darauf der Käyser Henricus VII. ein Decret ausgehen ließ / daß hinführo kein Römischer Käyser sich weiter dem Römischen Pabst mit einem Eyde verpflichten solte / so bekam der Käyser den Pabst und die Geistlichen bald zu Feinde / wie ihm dann ein boßhaffter Münch in einer Hostie Gifft beygebracht / und also sein Leben einbüssen müssen. *Conf. Conrad Vererius in Vita Henrici VII. in fin.* Die Entschuldigung der

Dominicaner, welchen diese heßliche That beygemessen wurd / ist zu finden beym *Baluz. Miscell. Tom. I. pag.* 132.

§. 10.

Nicht ungleiche Fata hatte Käysers Henrici Nachfolger Ludovicus aus Bäyern. Pabst Johannes XXII. thate ihm in Bann; Der Käyser hergegen erklärte den Pabst in einem Synodo vor untüchtig/ setzt ihm ab / und macht an seiner Stelle zum Pabst Nicolaum V. Verordnete darauff mit Einstimmung aller Reichs-Fürsten / daß dem Pabst nicht das geringste Recht über den Käyser zu komme. *Conf. Herwartus in Ludovico contra Bzovium defens. Marsilius de Menandrino, Henricus Chalenius in Tom. III. Mon. S. R. J. Gold.* Vor Pabst Johanne hat geschrieben *Alvarus Pelagius lib. II. de planctu Ecclesiæ pro Johanne XXII. P. M. contra Marsilium Patavinum, Gv. Ockamum &c.* Wie Pabst Johannes starb / defendirte der Käyser stets obgedachtes Recht wider die Päbste Benedictum X. und Clement. VI. / und zanckte sich mit ihnen so lang herum/ biß er endlich nach beygebrachten Gifft / dieses Zeitliche verlassen muste. *Conf. Cuspinianus in Vita Ludovici pag.* 574.

§. 11.

Unter Käyser Wenceslao hat die Römische Kirche zugleich 2 Päbste gehabt / Urbanum VI. der zu Rom / und Clementem VI. der zu Avignon seine Residentz hatte / welche sich untereinander verbamten. Auff dem Concilio zu Pisa ward der dritte Pabst Alexander V. erwehlt. Unter diese Anti-Papas,

pas hat des Johannis Hussi Lehr in Böhmen / und Wiclefs in England gewaltig zugenommen / *Vid. Bzovius ad ann. Chr.* 1403. *Sect.* 18. & *ad ann.* 1415. *sect.* 44. Ihre Lehr und Glaubens Articul werden erzehlt in den *Actis Concilii Constantiensis* und in dem *Catalogo Testium Veritatis*. Wiclefus ein Englischer Theologus war der erste / so wider den Pabst geschrieben; zu gleicher Zeit hat Johannes Hussus, Professor zu Prag / und Prediger an der Kirchen Bethlehem daselbst / die verdorbene Sitten seiner Zeit eyfferig durchgezogen. Indeß kommt Hieronymus Pragensis aus England / und bringet Wiclefi Schrifften mit sich / welche in vieler Böhmen und ihrer Nachbahren Hände gekommen. Hussus wie er selbige lieset / so hat er zwar Wiclefi Lehr wider den Pabst gut geheissen / sich aber noch nicht unterstanden selbige öffentlich vorzutragen. Dann wie Anno 1411. Pabst Johannes XIII. den Ablaß an diejenigen austheile / welche in faveur der Kirchen wider den König zu Neapolis die Waffen ergreiffen wolten / und einer zu Prag solche im Nahmen des Pabsts verhiesse / so hat zuerst Hussus öffentlich Theses angeschlagen / nebst Hieronymo Pragensi, und darinnen die Nichtigkeit der Päbstlichen Indulgentien erwiesen. Der Pabst citirte Hussum nach Rom / wie er nicht erschien / ward er auff dem Concilio Constantiense citirt, und mit Käyserl. Geleits-Briefe versehen. Hussus stellete sich ein / und ob er gleich nebst seinem Anhang sehr auff dem Gebrauch des Kelchs drunge / so ward dennoch die Communion unter beyder Gestalt bey harter Straffe auff diesen Concilio verbothen / damit es nicht das Ansehen hätte / als wenn die Hussiten Recht gehabt / und die übrigen Bischöffe und Päbste geirret. Womit zugleich

alle Einigkeit unter den Hussiten und Päbstlern auffgehoben / auch nicht ehe hat können wieder hergestellet werden / biß der Gebrauch des Kelchs zu gelassen wurde. Hussus und Hieronymus, nachdem das Concilium ihre Lehre verdammete / wurden des Todes schuldig erkandt und verbrandt. Es widersetzte sich zwar der Käyser diesem Urthel wegen gethaner Zusage / allein die Väter des Concilii antworteten / daß der Käyser unter dem Concilio wäre / und daß keinem Ketzer Glauben zu halten. Die Verfolgung der Hussen verursachte viele troublen im Reich; welche *Æneas Sylvius* beschrieben. Nach Johannis Hussi todt / hat sich dessen Anhang in 3 verschiedene Secten getheilet / *de quibus Sleidanus lib. 3. Comment. Gebhard Theod. Mejer. in Hist. Relig. cap. 5. sect.* 15. §. 7.

§. 12.

Käyser Sigismundus hat umb diese Zeit die Antipapas, Johannem XXIII., Gregorium XII. und Benedictum XIII. abgesetzt / und hergegen an ihre Stelle Martinum wieder erwehlet. Sie wurden vieler Laster beschuldiget; so hatten sie auch verschiedene vornehme Familien in Italien aufgewiegelt / daß sie die Käyserl. Städte in Italien angriffen / und nach dero Beherrschung und Superiorität strebeten. Die Schaligeri fingen an in Verona zu regieren / die von Est in Ferrara, und die Gongazæ in der Stadt Mantua; diese letztern wurden besonders unterstützet vom Pabst Benedicto, damit er sich ihrer Hülffe wider den Käyser bedienen könte. Wie wohl es in der That wider die wahre Politic des Pabsts lieffe / dann wie *Antonius Perez. Aphor. cap.* 76. *de las Relacion* schreibet.

Ayadar y sollevanter Vasallos de otro Principe es contro las reglas de la conservacion de la obediencia de Vasallos proprios. Pabsts Martini V. Successor war Eugenius IV., dieser/ weil er auff dem Concilio zu Basel sich nicht sistiren wolte/ wurd er abgesetzt/ und an seine Stelle Felix V. erwehlet. Eugenius aber machte sich an den König in Franckreich/ und vermochte ihm/ daß er die Elsaßer und Baseler mit Krieg angriffe. Unter dessen wurd von den Vätern dieses Concilii beschlossen/ daß die Reformation der Kirchen an Haupt und Gliedern solte vorgenommen/ auch daß man dem Römischen Pabst keine Annatas mehr geben solte. Den Schluß dieses Concilii folgete das Parlament zu Paris/ und beschloß gleichfalls daß auch aus Franckreich keine gefälle an dem Pabst weiter solten gezahlet werden. Dieses alles waren gleichsam Vorboten der grossen Reformation, so im folgenden Seculo vor sich gangen.

§. 13.

Käyser Maximilianus I. hatte es zu thun mit den Päbsten/ Alexandro VI. und Julio II., mit dem letzteren machte er ein Bündniß wider die Venetianer/ die Conditiones seynd zu finden beym *Justinian. lib.* II. *Hist. Venet. Add. Les Anecdotes de l'histoire de Florence par M. Varillas. pag* 238. Es brach aber kurtz darauff Pabst Julius die Bündniß/ der Käyser wolte die angethane Injurie mit dem Schwerdt an dem Pabst rächen/ wie dieser aber starb/ war er bedacht/ das Pabstthum an sich zu bringen/ und bey der Käyserlichen Würde auch einen summum Pontificem abzugeben. Es wolte aber dieses Vorhaben den Käy-

ser nicht gelingen. Sondern Leo X. wurde bald darauff von den Cardinälen zum Pabst erwehlt / dessen Gemüth wird beschrieben von *Mf. Varillas dans la preface des Ancedotes de l'Histoire de Florenc.* Wie auch dieser dem Käyser nicht anstehen wolte / soll er gesagt haben / er verhoffte mit GOttes Hülff es dahin zu bringen / daß dieses der letzte Pabst seyn solte. *Vid. Kriegsmanni Diss. de Pontific. a Cæsare capessendo.* Und das Buch Theuerdanck / worinnen Käyser Maximilianus selbsten sein Leben beschrieben.

§. 14.

Keinen grössern Stoß haben die Päbste jemahls gelitten / als unter Regirung Caroli V., des Maximiliani I. Nachfolger. Pabst Clemens VII. verfiel mit dem Käyser Carolo V. in Uneinigkeit: Und ward er von der Käyserlichen Armee in seiner Engelsburg belagert. Käyser Carolus ließ zwar in Spanien/allwo er sich zu der Zeit befand / öffentliche Gebeter vor die Erledigung des Pabsts halten / befahl auch daß man mit den Schauspielen einhalten solte / welche zu Valladolit wegen Geburt seines Sohns celebrirt wurden; Hergegen so hielten seine Soldaten dem Pabst so enge eingeschlossen/ daß er sich endlich Anno 1527. aus Hungers-Noth ergeben muste / und die Bündniß mit Francisco König in Franckreich / und denen Venetianern auffkündigen. *Vid. Strada de Bello Belg. Dec. I. lib. I. p. 19. P. Jovius p. 2. Histor. l. 26. p. 175.* Unter andern führet *P. Suavis Hist. Conc. Trid. lib. I.* von dem unternehmen Caroli V. diese Meynung: Sed religionis pietatisqve suæ majorem fecisset fidem, si suis simul imperasset, ut Pontifex simul libertati re-

sti-

stitueretur. Verum cum ille totos sex menses ab eo tempore in custodia detentus fuerit, facile omnes perspiciebunt, quantum inter veritatem & fucum interesset. Die Eroberung der Stadt Rom hat in einem besondern Buch zu Pariß gedruckt / beschrieben *Guicciardinus*, dessen Titul / Il Sacco di Roma. Add. *Franc. Guicciard. l.* 18. *& Comment. Anonymi a Joachimo Camerario edit. ap Schard. rer. Germ. Tom. II. pag.* 1197. Diese Züchtigung hat dennoch so viel ausgewircket / daß nach diesem die Päbste sich gelinder gegen die Teutschen Käyser bezeiget; auch schon zu Caroli V. Zeiten. Wie Ann. 1530 der Käyser sich zu Bononien vom Pabst Clemente VIII krönen ließ / und Mine machte als wolte er dem Pabst die Füsse küssen / hat dieser es nicht zu geben wollen / sondern den Käyser umfaßt und geküsset. Conf. *Burnet. Histor. de la reformatie d'Angleterre. Tom. I. liv.* 2. *fol.* 223.

§. 15.

Denn grösten Stoß erlitte das Pabstthum Anno 1517. unter Käyser Carolo V. durch die Reformation D. Lutheri, welcher durch seine beredte Zunge / gelehrte und geistreiche Schrifften / wie auch durch seine Standhafftigkeit dem Pabsthum grössern Schaden zugefügt / weder nie vorhero mächtiger Potentaten Waffen zu thun vermocht / indem durch seine Lehre schier der helffte Theil von Europa der Päbstlichen Jurisdiction entzogen. *Vid. Varillas dans l'histoire de l'heresie Tom. 2. Seckendorf. Histor. Lutheranismi.* Der Jesuit *Ludw. Maimburg. dans l'hist. du Lutheran. Liv.* I. *p.* 25. muß selbsten Luthero ein grosses Lob beylegen / von welchen er dieses schreibet. C'etoit un homme d'un esprit vif, & subtil naturelle-

lement eloqvent, disert & poli dans sa langve, infiniment laborieux, & si assidu a l'etude, qv'il y passoit queqvefois les jours entiers sans mesme se doner le loisir de prendre un morceau, ce qvi luy acqvit une assez grande connoisance des Langves & des Peres, a la lecture desqvels, & sur tout a celle de Saint Augustin, dont il fit un tres mauvais usage, il s'etoit fort attache, contre l'ordinaire de Theologiens de son temps. Der gelehrte Philippus Melanchton, so sich in dem Religions-Streit zwischen beyden Partheyen Neutral bezeugte / hat dennoch Luthero jederzeit ein grosses Lob beygelegt / und von ihm geschrieben:

Nulla ferent talem Secula futura Virum.

Auff ein andere Zeit / wie er des verstorbenen Lutheri Gestalt (so ich auch alhie durch folgende Medaille vorstellen wollen) ansichtig geworden / ist er in diese Worte herausgebrochen:

Fulmina erant Lingvæ singula verba Tuæ.

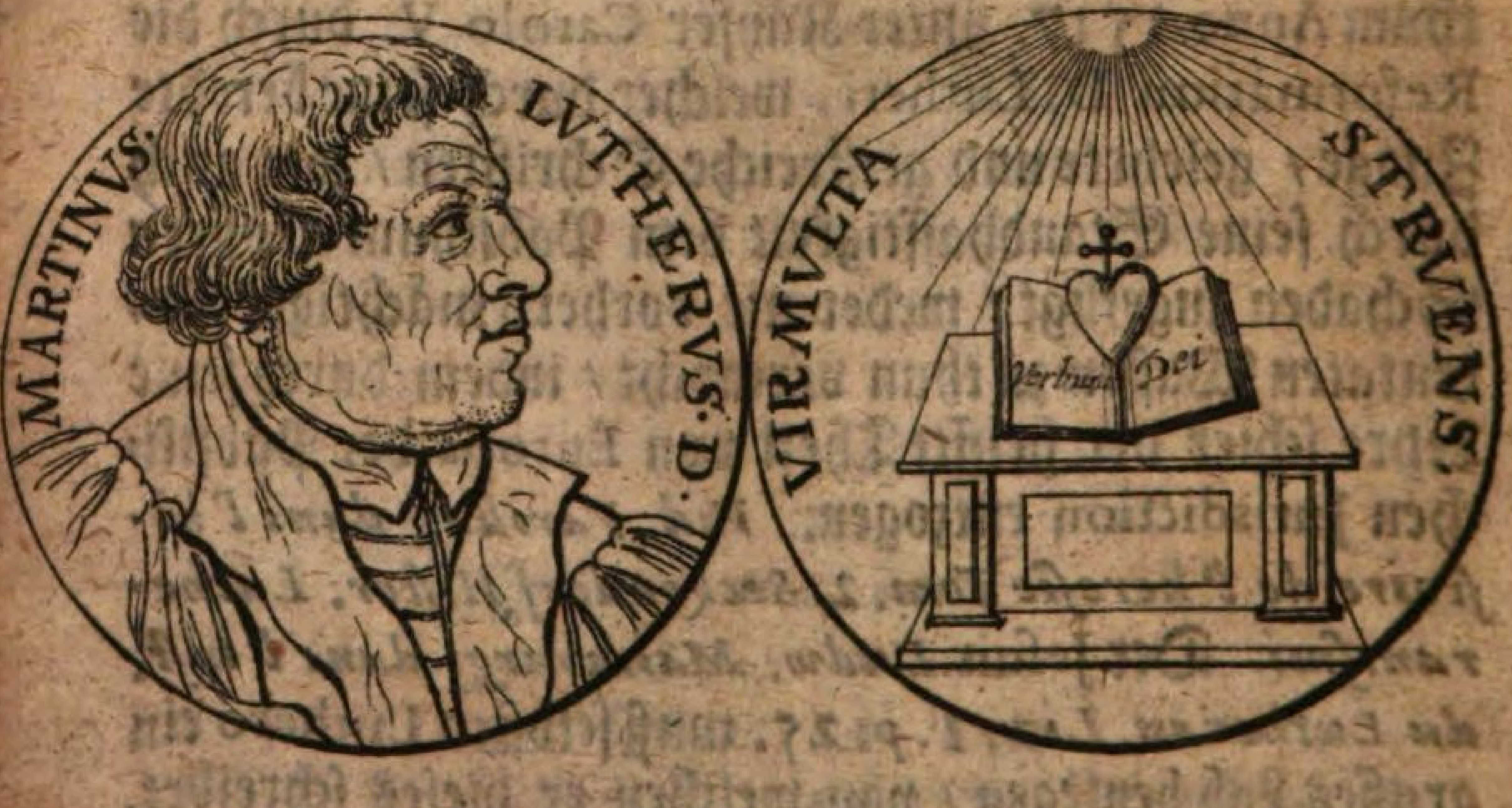

§. 16.

Die erste Ursach und Gelegenheit zu der Reformation gab der Ablaß / welcher von den Geistlichen mit grosser Ergerniß der Kirchen vor Geld verkauffet wurde; solchen Mißbrauch konte Lutherus nicht länger Ansehen / fing derohalben als Professor Academicus an / dawider öffentlich zu disputiren. Auch seine Zuhörer auff der Cantzel davor zu warnen. Conf. *Guicciard. Hist. lib.* 13. *Thuan. lib.* 1. *Histor. Paul. Lang. Chron. Citz. pag.* 897. *Strauch. Diss. Exot.* 5. *th.* 8. & 21. Irren demnach gar weit *Caraffa Comment. Germ. Sacr. restit pag.* 11. *Natalis Comes Hist. lib.* 1. & *JCti Dillingenses Compos. Pac. c.* 1. *p.* 2. *n.* 7. Wann sie vorgeben / daß der Mißgunst und Geitz Lutherum angereitzet / wider den Ablaß zu schreiben / indem selbiger sonsten von den Augustinern, darunter Lutherus war / verkaufft worden / damahls aber dem Tezelio einen Dominicaner München der Verkauff wäre auffgetragen worden. Allein Lutheri und andere Schrifften so wegen den Ablaß herausgekommen / erweisen das Gegentheil viel besser / und das Lutherus nur bloß ins erste die grosse impudence der Ablaßkrähmer bestraffet / als welche die Commission des Pabstes Leonis X. weit überschritten. Dennoch so ließ sich Lutherus öffentlich heraus umb gemeinen Friedens halber dargegen weiter nicht zu schreiben / wann nur vom Pabst der Mißbrauch abgeschaffet / und die ärgerliche Ablaß Cramerey nicht defendiret würde. Wie dann in diesem Stück verschiedene Theologi des Lutheri unternehmen billigten / auch Hertzog Georg von Sachsen / dessen Brief an den Bischoff zu Martisburg zu finden *in Fabric. Orig. Saxon. l.* 7.

pag. 860. Ja der Pabst selbsten / so *Colomesio Recueil de particuliarites. f.* 11. zu glauben. Welches alles nicht würde geschehen seyn / imfall man bemercket hätte / daß nicht von den ärgerlichen Mißbrauch eintzig die controverse gewesen / sonder nur ein blosser Privat-Streit der München / welcher Orden dieser Ablaß Krahm vor andern zu stünde?

§. 17.

Unter diejenigen die sich Luthero entgegen setzten / war der erste Johannes Tetzelius, einer von den vornembsten Ablaßkrämern / welcher 106 Theses zu Franckfurt an der Oder in faveur des Ablasses drucken ließ. Nach Tetzelium schrieb Johannes Eckius zu Heydelberg wider D. Luthern, und Jacobus Hugostratus ein Dominicaner, und Bedienter der Inqvisition, reitzete vermöge seines Ambts den Pabst an / mit Gewalt wider Lutherum zu verfahren; welches auch nachdem zu Rom Sylvester Prierius ein Dominicaner in einer besonderen Schrifft gethan. Wie nun Lutherus dergestalt von diesen provocirt wurde / fand er sich dadurch genötiget die Warheit seiner Lehre zu vertheidigen / und ob er gleich gern die Ruhe wünschte / so vermochte er dennoch selbige nicht zu erhalten / wegen seiner Widersacher scharffe Schrifften / Verläumdung und unbillige Verdammung. Dabey es aber nicht blieb / sondern es ward auch Lutherus vom Pabst Leone X. nach Rom citirt, umb Rechenschafft von seiner Lehre zu geben. Allein nach Rom wolte Lutherus aus Furcht der bevorstehenden Gefahr nicht gehen; erlangte er also durch Vermittelung Friderici, Churfürsten von Sachsen die Freyheit von dem Pabst / daß er auff dem Anno 1518. zu Augspurg gehal-

haltenen Reichstag vor dem Päbstlichen Gesandten Thoma Cajetano seine Sache vortragen mochte. Cajetanus legte so gleich Luthero, wie er sich zu Augspurg einfand / auf Befehl des Pabsts ein ewiges stillschweigen auff / und verachtete ihm. Lutherus hergegen antwortete beständigst / er konte nicht eher wiederruffen / bevor er des Irrthums aus der H. Schrifft und und der Antiqvität überwiesen; Worüber der Päbstlicher Abgesandte wider Lutherum erbittert / und ihm den ferneren Zutritt versagte. Lutherus verließ also Augspurg und appellirte vor dem Abgesandten an dem Pabst / überschicket auch in ein Schreiben seine Declaration der vorhin publicirten Sätze in gantz submissen terminis. Wie aber Lutherus merckte daß der Pabst ihm den Untergang dreuete / wann er nicht widerruffen würde / so provocirte er Anno 1518. d. 18 Novembr. von selbigen zu ein freyes Concilium. In dieser Provocation schreibet er unter andern: **Weil ich biß auf diese Stunde nichtes anders verlange als daß mir die Irrthümer gezeiget werden / wann denn jemand solches thun wird / so erbiete ich mich nochmahln / daß ich bereit bin den Widerruff zu thun.**

§. 18.

Es wolte also Lutherus unterrichtet und überwiesen / und nicht gezwungen seyn ein frembde Warheit anzunehmen. Dieses Zeugniß giebet ihm der gelehrte *Erasmus* in einem Brieff an den Churfürsten Fridericum, in welchem er schreibet: **Es hat sich Lutherus aller Leuthe Urtheil unterworffen / dennoch so wird er von niemand unterrichtet**

tet und überwiesen. Nur schreyen sie alle/ er sey ein Ketzer / und verdiente gesteiniget zu werden. Scheinet also fast / daß ihnen nur dürstet nach Menschen-Blut/ nicht nach dem Heyl der Seelen. Von obgedachten Erasmo wurde die Reformation im Anfang nicht wenig befodert/ denn er war ein Feind der Scholastischen Subtilitäten / hergegen ein scharffer vertheidiger der guten Wissenschafften und alten Monumenten. Er wolte dennoch niemahlen mit Luthero eine gemeine Sache machen/ noch gäntzlich von der äusserlichen Communion der Römischen Kirchen abweichen: sondern bezeugete sich vielmehr neutral, und als ein Vermittler beyder Partheyen. In einem Brieff schreibet er von Luthero: Ich beschuldige weder Lutherum, noch defendire ihm / er hat viel heylsames erinnert / allein ich wolte wünschen / daß es ein wenig höfflicher geschehen wäre. In *Epist.* 1 *lib.* 14. setzet er folgendes: In Lutheri scriptis me offendit nescio qvod austerum, nec satis referens mansvetudinem spiritus evangelici, admonui, ut cum omni mansvetudine doceret ea, qvæ ad veram pietatem attinent: Alias fit, ut & monitori sua pereat autoritas & monito suus fructus. Plurimum refert, qvam in tempore, qvam commode & attemperate veritatem proferas. Besonders was den Punct von der Authorität des Pabstes betrifft / war er mit Luthero nicht einig / und wolte / daß man sich dem Pabst wol unterwerffen könte / imfall dieser nur wiederumb die wahre Lehre des Evangelii zulassen wolte. Diese des Erasmi Meynung war dem Chur-Fürsten von Sachsen nicht unbewust/ welcher in einem Brieff an D. Lutherum d. 7. Januar. 1537. geschrieben/ folgendes gedencket. So wir aus

guter Meynung / und ům Friedens willen / wie M. Philippus vorgibt / den Pabst einen Herren bleiben lassen / der über uns und unsere Bischöffe / Pfarrer und Prediger zu gebiethen / setzen wir uns selber in Gefahr und Beschwerung weil er doch nicht ruhen würde / und seine Nachkommen / uns und unser allerseits Nachkommen gäntzlich zu vertilgen und auszurotten / welches wir doch / weil uns Gott davon befreyet und erlöset / gar nicht bedürffen / solte auch wol mit unserer Klugheit (da wir einmahl von seiner Babylonischen Gefängnis durch Gott frey seyn werden / und uns wieder in solche Gefährligkeit begeben / als Gott versuchten) von Gott über uns verhenget werden / daß sonsten ohne allen Zweyffel wol bleiben wird.

§. 19.

Bißhero hatte Lutherus bloß wider die Lehre von dem Ablaß auff der Wittenbergischen Accademie disputirt, und war dabey bereit sich dem Römischen Pabst / wann er nur aus der Hl. Schrifft könte eines besseren unterrichtet werden / zu submittiren, also daß er dazumahl wol die geringste Gedancken nicht gehabt / das gantze Pabstthum zu reformiren. *Vid. Sleidanus Comm. lib.* 1. §. 12. Weil aber seine Widersacher den Ablaß aus Göttlicher Schrifft nicht behaupten konten / sondern anstatt dessen die Authorität des Römischen Pabsts vorschützeten / so war nunmehro der nechste Punct, daß von der Gewalt und Macht / wie sie beschaffen / und woher solche komme / die Frage angestellet wurde. Also ward Lutherus von dem

Ab-

Ablaß gleichsahm gezogen zu einer anderen Controvers von der Römischen Kirchen / und des Römischen Pabstes. Welche Disputation, zu welcher D. Lutherus fast wider seinen Willen gekommen / den Weg zur Reformation bahnete. Die erste Disputation wurd in Leipzig Anno 1519. zwischen Johannem Eckium, Lutherum und Carolostadium gehalten. In welcher Eckius den Primat des Pabstes behaupten wolte / Lutherus hergegen demselben impugnirte. Pabst Leo X. erklärete darauff Lutherum vor einen Ketzer / thut ihn in Bann / ließ seine Bücher verbrennen / und verboth bey harter Straffe / selbige an sich zu kauffen / oder zu lesen. Lutherus hergegen provocirt von neuen an ein freyes Concilium, und da er so vielfältig / so wol von dem Pabst als den Mönchen lacessirt, und groben Lastern und Ketzereyen beschuldiget / fing nunmehro mit mehrerem Ernst an die Lehre des Pabstthums zu untersuchen / und zu widerlegen. Dessen fernerer Verlauff / weil es alhie anzuführen zu weitläufftig / beym *Sleidano* und *Seckendorfio* kan nachgesehen werden. Nur ist annoch nöthig von dem Zwiespalt / so unter den Lutheranern entstanden / einige Meldung zu thun.

§. 20.

Das Schisma unter den Lutheranern und Reformirten ist zu erst entstanden wegen der Worte der Einsetzung im heiligen Abendmahl. Carlstadius fing bey Abwesenheit Lutheri in Wittenberg an verschiedenes zu reformiren, theilete das Abendmahl unter beyderley Gestalt aus / schaffte die Papistische Mißbräuche ab / und warff die Bilder aus den Kirchen heraus. Wie Lutherus von diesem Unternehmen Bericht

richt bekombt eilete er wieder nach Wittenberg zu/ verweiset und reprehendirt Carlstadium etwas hart. Carlstadius, der sich hiedurch hierüber mißvergnügt bezeigte/ verläst Lutherum, nnd fing an zu läugnen die Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahl. Er wurd darauff aus Sachsen vertrieben / begab sich nach Straßburg / und ließ dorten zu erst einige Schrifften wegen der Controvers vom Hl. Abendmahl heraus gehen. Seine Meynung approbirt *Zwinglius* in der Schweitz / und *Johannes Oecolampadius*, ein Gelehrter und in den Antiqvitäten wol versirter Mann. Um diese Zeit hörete man am ersten / daß die Nahmen Zwinglianer und Lutheraner denen beygelegt wurden/ die es mit Zwinglio und Luthero hielten. Man versuchte zwar verschiedene Mittel zur Einigkeit / es war aber alles umsonst. So wol Zwinglius als Lutherus waren von hitzigem Gemüth / keiner wolte die weiche Seite geben/ beyde affectirten die Ehre der angefangenen Reformation, litten also beyde etwas Menschliches / und verhinderten durch ihre Streitigkeiten nicht wenig den Lauff der Reformation. Es sind dennoch beyder Männer Meriten so groß / daß sie durch diesen kleinen Fehler nicht verdunckelt worden. *Conf. Ludovici Lavateri Histor. de Origine & Progressu Controvers. Sacrament.* Nachdehm hat Calvinus die Lehre des Zwinglii weiter ausgeführt / und durch gelehrte Schrifften bekräfftiget / also daß den Reformirten der Nahme von Calvinisten beygelegt worden. Auff Calvini Systema Theologicum ist von jemand folgendes Distichon gemacht:

Præter Apostolicas post Christi tempora chartas
Huic pepere libro, Secula nulla parem.

§. 21.

§. 21.

Obgemeldte Trennung unter den Lutheranern hat sich annoch unter der Regierung Käysers Caroli V. zugetragen. Nach dessen Absterben ist Anno 1555. zu Augspurg der Religions-Frieden unter Käyser Ferdinando I. auffgerichtet / so Anno 1566. von Maximiliano bekräfftiget: Der Einhalt dieses Friedens gehet unter andern dahin / daß 1. denen Ständen beyder Religion die Ubung des Gottesdienst sonder einige Contradiction und Gewalt zugelassen seyn solle. 2. Sollen keine andere als obbenente 2 Religionen in dem Religions-Frieden eingeschlossen seyn. 3. Sol den Ständen des Reichs vergönnet seyn / von der Catholischen zu der Evangelischen / oder von der Evangelischen zu der Catholischen zu treten / jedoch wenn ein Catholischer Ertz-Bischoff / Bischoff und Prælat die Protestantische Religion annehmē solte / sol er seine Geistliche Beneficien, so er vorhin gehabt / verlieren. Dieser Articulus wird gemeiniglich genandt *Reservatum Ecclesiasticum* der Geistliche Vorbehalt; wider welches Reservatum sich die Evangelischen hefftig opponirt, und dagegen starck urgirt die *Autonomiam*, oder Freystellung der *Religion*. Vid. *Lehman in Act. Public. de Pac. Religionis lib.* 1. *c.* 10. *t.* 3. *c.* 38. *Limn. L.* 1. *cap.* 13. *n.* 34. *Schütz. Vol.* 2. *Diss.* 4. *th.* 15. *lit. A.* Biß endlich im *Instrum. Pac. art.* 5. §. 3. die Sache zur Gleichheit gebracht / nemblich wenn ein Catholischer Bischoff zu der Evangelischen / oder auch ein Evangelischer zu der Catholischen Religion sich begeben wolte / er sein vorig Episcopat, oder Geistliche Præbenden verlieren solte. *Conf. Cran. ad Pac. Relig. part.* 1. *problem.* 13.

§. 22.

§. 22.

Der auffgerichtete Religions-Frieden ist dennoch nicht suffisant gewesen ům allen Haß aus den Hertzen und Gemůthern der Widergesinneten weg zu thun. Die hitzigen Consilia der Spanier / in so weit sie bey einigen Kåysern Gehör fanden / haben gar öffters die heylsame Harmonie unter Haupt und Gliedern in Teutschland zernichtet / und unter dem Prætext der Religion nach weit außsehenden Sachen gestrebet. Rudolphus II. Matthias und Ferdinandus II. sind unter andern Kåysern von den Spanischen Rathgeber hiezu angefrischet worden. Wiewol Kåyser Rudolphus, als ein fried fertiger nnd gůtiger Herr / folgte ihnen gar wenig / sondern hat vielmehr auff anhalten des Chur-Fürsten in Sachsen / denen Böhmen / Schlesiern und Mehren die Freyheit der Lutherischen Religion zugestattet: Wie dann auch der Ertz-Hertzog Matthias denen Oesterreichern gethan. Wie aber Matthias die Kåyserliche Regierung antrat / so enderte sich sein Gemůth gegen die Evangelischen. Unter ihm wurd die bekandte Union der Reformirten, und theils Lutheranern, wie auch die Ligve der Papisten auffgerichtet / woraus endlich der dreyssig jåhrige Krieg entstanden / weilen die Papisten erstlich die Reformirten, und nachgehends die Lutheraner zu bezwingen und zum Gehorsahm zu bringen trachteten. In Böhmen ging der Tantz zu erst an / dann wie dien diese Privilegien, so sie vom Kåyser Rudolpho erhalten / benommen wurden / empörten sie sich wider den Kåyser / warffen 3 Kåyserliche Råthe zum Fenster hinaus / machten Fridericum V. Chur-Fürsten aus der Pfaltz zum König in Böhmen / und kůndigten Ferdinando II. allen Gehorsam

auff. Darauff machten sich beyde Theile einen grossen Anhang. Die Böhmen wurden bald zum Gehorsam gebracht/und Käyser Ferdinandus bezeigte sich gar eyfferig/ auch den übrigen Protestanten das Garaus zu machen: Nach des Spaniers *du Vargas* Urtheil. Hæretici fraxerunt Templa, boni nihil fecerunt contra, ergo debent omnes patibulari. d. i. **Die Ketzer haben die Kirchen zerstöret / nichts gutes hergegen gestifftet/ solte man sie also alle auffhencken.** Griff also Käyser Ferdinand die Protestanten mit Krieg an/ seine Waffen waren so glücklich / daß sie in kurtzem gantz Teutschland durchdrungen/ die zum Succurs der Evangelischen herzueilende Königliche Dänische Armee aus dem Felde schlugen / die Mecklenburgischen Fürsten aus ihren Ländern verjagten/ sich der vornehmsten Plätze am Baltischen Meer Meister machten/ und die noch übrig bleibende Stadt Stralsund unter Anführung des berühmten Wallensteins sehr hart belagerten: Allein die Tapfferkeit der Strahlsundischen Bürger war so illustre, daß sie mit einem ungemeinen Muth diese sieghaffte und mächtige Armee auffhielten / und zu ihrem ewigen Nachruhm die grausahme Anschläge der Feinde des Evangelischen Nahmens zernichteten; Biß zu letzt aus Schweden der sieghaffte grosse König Gustavus Adolphus darzu kam / die Feinde zurück trieb / auch nach seinem Todt die Königin Christina den Krieg in Teutschland so lang continuirte, biß endlich Anno 1648. auff dem Oßnabrügischen und Münsterschen Frieden/ die vorige Freyheit der Religion denen Protestirenden Fürsten wieder gegeben wurde. So sie auch von der Zeit an geruhig genossen / nur daß unter jetzt regierender Römisch. Käyserl. Majestät die Lutheraner in dem Königreich Ungarn auff an-

stifften des Cardinals Collonitsch sehr bedruckt worden; Die Malcontenten hielten darauff Ao. 1681. ům Hůlffe bey dem Tůrckischen Hofe an/ so sie auch erhielten/ indem darauff Anno 1683. der Tůrcken-Krieg in Ungarn wůrcklich angangen / wiewol mit gåntzlicher Disvantage der Tůrcken / indem sie in den darauff getroffenen Frieden gantz Ungarn und Siebenbürgen nebst anderen Plätzen Ihrer Römis. Käyserl. Majestät zur Belohnung des Sieges lassen musten. So verfielen auch Ih. Römis. Käyserl. Majest. mit dem Pabst Alexandro VIII. so sich gegen der Teutschen Nation gar unglimpfflich erzeigte / und kein allgemeiner Vater abzugeben schiene / in Mißverständniß/ also daß sie in ihrem Brieff an die Cardinäle dräueten / alle Correspondence mit dem Päbstlichen Hoff ins künfftige auffzuheben/ falls das versehene nicht redressirt würde.

§. 16.

Nebst den obbenandten 3 Haupt-Religionen, als der Catholischen/Evangelischen und Reformirten, haben sich in Teutschland noch verschiedene Secten eingestellet/als die Anabaptisten, Labadisten, &c. Die Anabaptisten haben A. 1522. ihrē Ursprung in Teutschland genommen ohngefehr um die Zeit / wie D. Lutherus mit Carlstadio wegen der Bildstürmerey zu thun hatte. Und zwar so gaben sich Nicolaus Storck und Thomas Munster vor neue Propheten aus!/ rühmeten sich heimlicher Offenbahrung und Gespräche mit Gott / und improbirten die Tauffe der kleinen Kinder. Anno 1535. machten sie in der Evangelischen Kirche viele Troublen / indem sie zu Münster in Westphalen einem Schneider / Nahmens Johannem a Leiden / zu

ihrem König auffwarffen; Es wurden aber diese Irrgeister nebst dem Schneider-König bald zur gebührenden Straffe gezogen. Anno 1538. hat eine neue Secte der Antinomer unter Anführung Johannis Agricolæ von Eisleben die Kirche beunruhiget. Diese Secte improbirte das gantze Gesetz Mosis, und wolte behaupten/ daß man selbiges nicht in der Kirche lehren solte.

§. 17.

In Teutschland und hernechst auch in Holland/ ist neulicher Zeit eine Lehre ausgebrochen/ so dem Enthusiasmo und Weigelianismo sehr nahe komt/ betreffend/ die Göttliche Erleuchtung der Heiligen/ und den innerlichen Trieb/ etc. Die Anfänger solcher Lehre waren die *Antoinette Burignon*, so vor diesem der Päbstlichen Lehre zugethan war/ und *Johannes de Labadie*, so von der Reformirten Kirche gewesen. Wie aus beyder Theil öffentlich herausgegebenen Schrifften zu ersehen/ so hat die bekandte Antoinette Burignon de la Porte, wie dann auch dero weyland vornehmster und getreuester Beystand/ Christian de Cort, sambt einigen andern dieses Collegii üm keiner anderen Uhrsache sich von der Römischen Catholischen Kirchen abgesondert/ und eine eigene Versamlung zu stifften angefangen/ dann daß sie an dem auch unter dem Päbstlichen Hauffen befindlichen ärgerlichen Leben sich gestossen: Gleich wie auch von der Reformirten Kirche Johannes de Labadie mit seiner berühmten Anna Schurmannin und andern Adhærenten, dieser Uhrsache halber abgetreten/ und eine absonderliche Gemeine zu constituiren Anlaß genommen.

§. 18.

In diesem letzteren Seculo haben auch einige in Teutschland sich eingefunden/ so nach dem Exempel der heiligen Dreyfaltigkeit gelehret die geschaffene *Trinität*/ in Christo, Maria und Josepho. Dieser Irrthum hat sich aber nicht vermocht weit auszubreiten/ sondern ist bald verschwunden. Der Nahme der Pietisten ist auch vor einigen Zeiten sehr bekandt worden: Welche sich zwar zu der Evangelischen oder Lutherischen Kirche bekennen/ dennoch so wird ihnen Schuld gegeben/ daß sie an keine gewisse Formulam confessionis wollen gebunden seyn: und nach solchem Grad der Vollkommenheit streben/ so doch einem Menschen zu erlangen unmöglich/ mithin viele Enthusiastische und Papistische Irrthümer dulden sollen. Wie weit diese harte Beschuldigung der Warheit sich gemäß verhalte/ ist nicht dieses Orths zu untersuchen/ sondern wird billigst diese controvers ad Forum Theologicum, wohin sie gehöret/ verwiesen. Unter den verschiedenen Schrifften/ so wider sie heraus gekommen/ will ich nur das letztere gedencken/ nemblich *Friderici Chr. Buchneri*, Predigers in Dantzig *Pietistam* Ἀσύμβολον, oder Symbolisches Urtheil von der Fanatischen Lehre der Pietisten. *Dantisc.* 1701. in 4. In welchem Buch gehandelt wird von dem Enthusiasmo, Perfectismo, Syncretismo und Scepticismo der Pietisten in den Articeln von der heiligen Schrifft/ von der heiligen Dreyfaltigkeit/ von dem Göttlichen Bilde/ dem freyen Willen/ von Christo und seiner Erlösung ꝛc.

§. 19.

Zu letzt ist wegen dem Zustand der Religion in der Schweitz nur dieses mit wenigem zu gedencken/ daß an diesen Oertern Ulricus Zwinglius Ann. 1516. zu reformiren angefangen; Nachdehm hat die Uneinigkeit in der Religion dorten viel Ungelegenheit gemacht. Die von Zürich/ Bern/ Basel und Schaffhausen waren die ersten/ so die Reformirte Religion annahmen/ und dem Pabst den Gehorsahm auffkündigten. Hergegen die von Lucern/ Solothurn/ Freyburg und andere blieben bey der Römischen Kirchen. Zwinglius zog im Jahr 1531. selbsten mit den Zürchern zu Felde und ward erschlagen. Endlich troffen beyderseits Religios-Verwandten einen Vergleich/ daß ein jeder ohngehindert bey seiner Religion verbleiben/ und der Religion halber kein Krieg solte geführet werden. Dieser Vergleich wurde unverbrüchlich gehalten biß Anno 1654. in welchem Jahr der Religion halber in der Schweitz neue Unruhe entstanden. Dann weilen einige Familien bey den Schweitzern und andern Cantons die Reformirte Religion annahmen/ haben die übrigẽ Schweitzer mit aller Schärffe dieselbe verfolget/ und gestraffet. Diesen haben die Züricher und Berner sich hefftig widersetzt/ weilen solches ihrem Bunde zu wider. Darauff ist zwischen den Zürichern und denen von Lucern ein hefftiger Krieg enstanden/ welcher endlich durch Vermittelung des Königs in Franckreich wieder beygelegt worden.

§. 20.

Die Protestirenden in der Schweitz übertreffen avitzo gemeiniglich die Päbstischen an Mitteln

und

und Reichthum; Diese hinwiederumb jene an Muth und Kühnheit. Es werden auch die Päbstischen durch die stetige Gegenwart des Päbstlichen Nuncii gewaltig wider ihre Bunds-Genossen/ die Reformirten, verhetzt/ dann sie dieselbige allezeit wegen der grossen Ungleichheit an Macht und Gewalt/ scheel angesehen. Sie dienen auch allen Potentaten ohn Unterscheid/ da hingegen die reformirten Oerter bey der guten Ruhe und Frieden verbleiben; Auch vordehm keinem Potentaten/ als dem König in Franckreich gedienet.

Das V. Cap.

Von dem Zustand der Religion in Spanien und Portugal.

§. 1.

Die Spanische Nation hasset alle Neuerung in der Religion, bezeiget sich hartneckicht in der einmahl gefasten Meynung: Sie sind Eifferer der Päbstlichen Religion, und mehr zugethan dem Aberglauben als der Atheisterey: Was vor sonderbahre Ehre in Spanien erwiesen wird einem alten Crucifix, dem die Haar und Nägel noch täglich wachsen sollen: Dem wunderthätigen Marien-Bild zu Gvadaluppa, welches die Gefangenen/ so sich ihnen devoviren, aus Africa in der Lufft hinweg führt. Wie auch andere Bilder / so die Münche können wei-

nend und schwitzend machen / erzehlt *Edwin Santes* vom Zustand der Religion *cap. 34. circ. fin.* und *Monconys dans Les Vojages en Espagne.* Sonsten verhindert alhier die scharffe Inqvisition, daß wan schon einige Secte bey ihnen entstehet / dennoch selbige nicht überhand nehmen könne. Von dei unerhörten Rigeur dieses Gerichts / so von den Spaniern selbsten durchgehends nicht gebilliget wird / handeln *Thomas de Bene* in einer besondern Schrifft. *Eremund de Origin. Belgic. Tumult. pag. 7. seq. Hub. Thom. Leodius in Vita Friderici Palatini.*

§. 2.

Es ist in Spanien die Inqvisition zu erst Anno 1478. wider die Mohren und Juden vom König Ferdinando angestellet / und wurden selbige aus Spanien verjagt / desfalls er auch den Titel des Catholischen Königs vom Pabst Alexandro VI. bekommen. *Vid. Mariana de rebus Hispan. l. 26. c.* 12 & *lib. 7. c. 4.* Diese Verfolgung hat dann zwar zu wege gebracht / daß viele unter ihnen die Religion lieber euserlich endern / als alle das Ihrige verlassen wolten. Nahmen demnach die heilige Tauffe an / welche sie doch nachmahln durch die Beschneidung und andern abergläubischen Sachen zum Theil wieder verläugneten. Wie denn die Erfahrung erwiesen / daß viele Spanier zu den Juden in Italien / Holland und Teutschland kommen / die sich wieder beschneiden lassen. Andere von diesen Moranen / oder neu bekehrten Christen / die in Spanien geblieben / halten zwar euserlich der Christen Ceremonien, geben sich auch für Christen aus; Innerlich aber sind sie demselbigen gantz

zu wider / haben auch allezeit ein hertzliches Verlangen wieder zu ihrem alten Aberglauben zu gelangen / welchen ihre Vorfahren aus Furcht der Straffe haben müssen fahren lassen.

§. 3.

Weilen dann die Marranen in ihrer Angebohrnen Halßstarrigkeit immer fortfuhren / auch aus ihrem vorigen Wandel man nicht anders abnehmen kunte / als daß sie stets heuchelen / niemahls wahre Christen abgeben würden: So hat Philippus III. König in Spanien gegen das Ende des 1609. Jahrs ein Edict promulgiren lassen / daß alle die Mohren / welche sich zwar öffentlich zum Christenthum bekandten / aber heimlich im Unglauben verharreten / aus dem Reich weichen solten. Also daß 900000 Mohren zu der Zeit ausgetrieben worden. Wodurch dann dem Königlichen Fisco ein grosser Reichthum zuflossen / die Zahl der Einwohner hergegen sehr abgenommen.

§. 4.

Die Spanische Inqvisition, welche erst üm keiner andern Uhrsach eingeführt / als die ungläubigen Mohren und Juden zu bestraffen / und in Arragonia, welches Königreich noch mehr Freyheit / als die andern hat / nur auff 80 Jahr angenommen worden / so ist sie / ob gleich diese Zeit schon längst verflossen / dennoch beybehalten / und in gantz Spanien zu Vertilgung der Protestantischen Religion bekräfftiget. Man hat auch wider die Evangelischē mit aller Schärffe und Gewalt verfahren; wiewol jedoch die Wahrheit

über alle Gewalt triumphiret, indehm der Protestanten in Spanien ein grosse Anzahl sich befindet / und bloß in der Stadt Sevilien bey die 20000 sich auffhalten sollen / welches ob gleich die Inqvisitoes gar wol wissen / so dürffen sie doch wegen der grossen Anzahl sich nicht unterstehen / selbige öffentlich zu bestraffen. Es hat sich auch im vorigen Seculo eine neue Secte in Arragonien hervorgethan / so sich die Erleuchtete genant / deren erstere Stiffter gewesen ein Menge heuchlerischer Priester / welche in der Welt vor Heiligen Fresser wollten gehalten / und denen Engeln in ihrer Vollkommenheit gleich seyn; erwiesen aber bald das Gegentheil / daß sie falsche Propheten wären / indem sie bestialische Sachen gut hiessen. Diesen Erleuchteten aber wurde bald ihr Licht durch Vorsorge der Inqvisition ausgelescht. *Edwin Santis de Statu Religionis. cap. 34.*

§ 5.

Endlich hat die Spanische Inqvisition, so Anno 1566. von dem Cardinal Granvellano in Niederland wider die Reformirten eingeführet / auff das hefftigste gewütet. Der Vortrab von der Verfolgung war das Edict so Philippus II. König in Spanien publiciren ließ. 1. Daß die Verordnung Käysers Caroli V. wider die Novatores solten observirt werden. 2. Daß die Inqvisitores solten überal zugelassen / auch wo es nöthig von der Obrigkeit unterstützt werden. 3. So solten auch alle Unterthanen das Concilium Tridentinum und dessen Schlüsse annehmen. Wie darauff die Inqvisition in Holland / Italien / Franckreich und anderer Orthen anging / so haben bey dieser Gelegenheit verschiedene Völcker nach der Freyheit gestrebet /

einige auch/ als die Vereinigten Niederländer/ erhalten. Dann weil der Hertzog d' Alba die Sache zu scharff anfing/ und grausahm in diesen Ländern tyrannisirte, so ward die grosse Schärffe der Spanier bald stumpff/ und die beleidigte Gedult bey den Bedruckten verwandelte sich endlich in Grim und Haß. Es kündigten die Niederländischen Provintzen sämptlich dem König von Spanien allen Gehorsam auff/ und suchten bey Franckreich/ Engelland und dem Römischen Reiche Hülffe und Schutz/ so sie auch erhielten/ daß ihnen die Spanier nichts weiters anhaben kunten. Es vermeynen dennoch die Spanier/ daß sie zum wenigsten diesen Nutzen von der Inqvisition haben/ daß ihr Land nicht der Rebellion, Tumulten, innerlichen Unruhen und dergleichen Gefahr unterworffen/ als wol sonsten andere Provintzen/ wegen Duldung allerhand Religion und Secten ausstehen müssen. *Vid. Gomezius de reb. Franc. Ximenius lib. 3. p. 87. Mariana de rebus Hispan. l. 24. c. 17.*

§. 6.

Die Socinianische Lehre hat ihren Ursprung von einen Spanier/ deßfalls sie auch allhie zu gedencken. Nemlich *Michael Servetus* hat den Socinianismum in dem XVI. Seculo rege gemacht/ welcher aber bald zur Richterlichen Straffe gezogen/ und zu Genev Ann. 1555. wegen ausgeschütteten blasphemien wider die Christliche Religion verbrand. Dieser hat umb die Arabische Sprache zu erlernen den Alcoran gelesen/ aus welchem er mit den Arabern den Arianismum erlernet. Serveti Lehr hat hernach angenommen Lælius Socinus, selbige mit andern sätzen ver-

mehrt/ und zur fernern Ausführung und Ausbreitung solche seinem Vetter Fausto Socino hinterlassen/ wie dann auch geschehen in Italien/ Schweitz und Siebenbürgen/ nachgehends in Pohlen/ Holland und anderwärts/ so wohl von ihm als seinen Anhang und Nachfolger/ Osterodo, Volckelio, Valentino Gentili, Smalcio, Crellio, und anderen mehren.

§. 7.

In Portugal regirt die Superstition so wol als in Spanien. Die heilige Schwester Magdalena aus Portugal halten die Spanier so wohl als die Portugisen in hohen Ehren/ und wissen von ihr viel Wunder zu erzehlen: Sie soll die 5 Wunden des HErren Christi an ihrem Leibe/ darzu ein Crucifix an der Brust haben/ zu deren auch die gantze unüberwindliche genandte Flotte/ so Anno 1588. wider England ausgerüstet war/ ehe sie abfuhr/ zoge/ sich von ihr segnen zu lassen. Sie ist aber nach der Hand verrathen/ und auff inständliches Anhalten der andern Nonnen/ als eine Zauberin zum tode verurtheilet worden. Nachdem man in Erfahrung gebracht/ daß diese Wunden eitel Betriegereyen wären/ welche sie durch gewisse Kräuter und scharffe Aetzwasser in die Haut machte/ wann sie sich offentlich zeigen und sehen lassen wolte. Das Crucifix war gleichfalls durch Kunst zu wege gebracht/ dann sie ein kleines geschnittenes Crucifix lange Zeit sehr hart auff die Brust gebunden/ daß sich dasselbige also in die Haut hineingedruckt hatte. Was sonsten denen Heiligen und dem Crucifix in Portugal vor eine Veneration widerfährt/ ist aus der Begebnüß so sich Anno 1506. zu Lißbon zu getragen/ un-

unter andern auch zu ersehen; Indem ein grosser Tumult unter dem Volck entstunde/ daß es nicht viel gefehlet/ es wären schier alle Juden/ auch die sich schon zum Christlichen Glauben bekandt hatten/ ümgebracht worden/ bloß weil einige/ daß was die Münche an einen Crucifix für ein Wunderwerck ausgegeben/ in Zweiffel ziehen wolten; Umb welcher Ursach verschiedene derselben jämmerlich hingerichtet wurden.

§. 8.

Die Spanische Inqvisition hat zu erst in Portugal eingeführet/ König Johannes III., deßen Enckel Sebastianus, hat ihm so wohl in der Regirung/ als Veneration gegen den Pabst gefolget/ welche ihm so gleich in seiner ersten Jugend von dem Cardinal Henrico seines Vatern Bruder beygebracht wurde: Dahero der Pabst zur Danckbarkeit ihm den Ehren-Titul Obsequiosissimi beylegte/ welchen er auch höher/als Christianismi und Catholici hielte. *Nonius in Histor. Reg. Portug. p. 307. Mariana in Supplement. Hist.* Die Portugisische Inqvisition erstreckte sich wider alle Uncatholische/ Reformirte und Juden/ wie dann annoch kürtzlich im Jahr 1682. ein scharffe Inqvisition gehalten wurde wider einige Juden/ so vom Christlichen Glauben/ worzu sie sich vorhin bekandt hatten/ abgefallen/ worüber dann ihrer 3 lebendig verbrandt worden.

Das VI. Capit.

Von dem Zustand der Religion in Franckreich.

§. 1.

DIe Frantzosen wollen einige der Unbeständigkeit und Veränderung in Weltlichen und Staats affairen beschuldigen. Vielmehr könte dieses geschehen in Religions Sachen / in welchen sie ihre Wanckelmüthigkeit gar öffters gezeiget. Die Atheisterey ist unter Regierung Francisci I. aus Italien nach Franckreich gewandert / und allgemach dorten sehr überhand genommen. Petrus Gregorius Tholosanus bemercket / daß zu seiner Zeit die Societät der Atheisten in Franckreich biß auff 60000 angewachsen / deren Symbolum gewesen: *Mens perit & corpus.* Zum Mitglied selbiger Societät wollen einige Johannem Bodinum machen. Vid. post *Thuanum Conring. de Civ. prudent. c.* 14. *p.* 361. Denen Atheisten sind gleich zu schätzen diejenige so sich in Franckreich *Deisten* nennen / welche alles / was wir von der Göttlichen Barmhertzigkeit / Gerechtigkeit und Allmacht glauben / vor erdichte Fabeln schätzen / so nur erdacht / umb den gemeinen Mann damit zu amusiren.

§. 2.

Ob zwar Franckreich der Catolischen Religion zu gethan / so träget sie doch nicht gleichen Respect,

spect gegen den Stuhl zu Rom / als die Papisten in andern Königreichen. Die Päbste haben solches durch Ubermuth selbsten versehen; indem sie eine Prætension auff Franckreich als vom Pabst dependirendes Königreich machten / und vorgaben / daß schon zu Königs Clodovæi Zeiten / der Francken Reich dem Römischen Stuhl auch in weltlichen Sachen unterworffen gewesen: Wovon jedoch das Gegentheil dargethan / *de la Mothe le Vayer. Oper. Tom.* I. *p.* 12. In Geistlichen und Glaubens Sachen haben zwar die Frantzosen allemahl die Lehre des Römischen Pabsts gefolget / dennoch haben sie niemahlen hierin mit denen anderen Nationen übereinstimmen wollen / daß der Pabst solte über die Concilia zu setzen und vor infallibel zu halten seyn. Diesen Punct hat sich die Frantzösische Kirche in dem XIII. Seculo unter die Regirung Ludovici IX. ausbedungen; Von welcher Zeit die renommirte Freyheit der Frantzöischen Kirche ihren Ursprung genommen / dessen man sich anitzo im selbigen Königreich / als eines Schildes und Nothwehr wider die Päbstliche Eingriffe bedienet. Vid. *Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii & Imperii de Libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ. Paris.* 4. 1640. *Marcus Vulsorius de Libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ. Lib. VI. Genev.* 4. 1635.

§. 3.

Pabst Bonifacius VIII. war der erste / der hierauff an Philippum den Schönen / König in Franckreich schriebe / daß er wissen müste / daß er ihm in Geist und Weltlichen Sachen unterworffen wäre; Welchen aber König Philipp mit einer scharffen Gegen-Antwort abfertigte. Sciat Tua Fatuitas, nos in

tem

temporalibus nemini subesse. *Vid. Sleidani Hist. & Continuat. Thuani lib. IV. ad ann. MDCXI.* Es stellete darauff der König zu Lyon in Franckreich einen Synodum an / überwieß den Pabst vieler groben Mißethaten / und ließ ihn deßfalls ins Gefängniß werffen. Weitläufftig handeln von dem Streit Bonifacii mit König Philippo, *Petr. de Marca de Concord. Sacerd. & Imp. lib. 4. cap. 16. Petrus Puteanus duobus Volum. in fol. Natalis Alexander in Select. Histor. Eccles. Sec. XIII. & XIV.* Von der Zeit an ist die Päbstliche Autorität in Franckreich sehr gefallen / und in grosse decadence gekommen; Hergegen haben die Päbste angefangen die Könige in Franckreich höflicher als vordem zu begegnen. Dahero wie der König Carolus VIII. sich in Rom befand / so wolte der Pabst Alexander VI. ihm eine Ehre anthun / und nannte ihm König in Egypten. Allein der König Carl mocqvirte sich über die Liberalität des Römischen Pabsts / und damit er ihm nichts schuldig blieb / nannte er den Pabst wiederum Caliphan von Egypten / oder wie andere wollen / Patriarch von Calecuti. Und vor König Carolum VIII. ließ Ludovicus XI. den Cardinal *Johannem Balve*, Bischofen zu Anjou, vermöge der Gewalt / so ihm von GOtt über seine Untethanen gegeben / wegen beschuldigten Verraths ins Gefängniß werffen / ob gleich Pabst Paulus II. sehr vor ihm intercedirte, und den Cardinal ausgelieffert wissen wolte. *Vid. Comineus in Histor. Ludov.*

§. 4.

Nachdem wie die auf dem Concilio zu Trident versamlete Geistliche anfingen / de reformandis

dis Principibus zu discuriren, hat der Frantzösische Ambassadeur Ferrerius diesem unternehmen sich sehr entgegen gesetzt und erwiesen / illa additamenta de excommunicandis & anathematisandis Principibus esse sine exemplo Ecclesiæ Veteris, latamqve portam aperire rebellioni, totumqve illud caput de reformatione Regum & Principum non alio respicere, qvam ad Libertatem Ecclesiæ Gallicanæ tollendam, & imminuendam Majestatem, autoritatemqve Regum Christianorum: Condidisse has Leges Ecclesiasticas ad exemplum Constantini, Justiniani, & aliorum Imperatorum: Episcopos Ecclesiam Gallicanam iis Legibus administrasse, non solum post tempora Pragmaticæ aut concordati, verum qvadringentis, & amplius annis ante librum Decretalium &c. *Petrus Svavis in Histor. Conc. Trident. Lib. VIII.* Wider dieses Concilium protestirte auch Carolus IX König in Franckreich / und berieff die dahin verschickte Bischöfe wieder zurück. Und wie das Concilium ein Ende nam / so wurden zwar dessen Articul, so den Glauben betreffen / vermittelst eines öffentlichen Edicts, so deßfals Anno 1579. herausgekommen / zu gelassen: Allein die Sätze so disciplinam angehen / wolte man in Franckreich nicht annehmen / weil sie durch des Königs Gesetze nicht bekräfftiget waren. *Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii & imperii. part.* I. *lib.* 2. *c.* 17. §. 6. Wie man auch nach der Hand bemerckte / daß die Jesuiten sich zu starck vor dem Römischen Stuhl interessirten, so wurden auf Befehl Königs Ludovici XIII. denen Jesuiten 4 Articuln zu halten aufferlegt / im fall sie im Reich ferner wolten gelitten werden / als (1.) daß der Pabst keine Macht habe über Könige. (2.) das Concilium sey über den Pabst. (3.) Der geistliche

Orden müsse der weltlichen Obrigkeit unterworffen seyn. (4) Wo jemand etwas beichtete / daß wider die Majestät / sie solches so fort kund machen wolten. Auch ward in Franckreich auff den General Reichs-Tag so Ann. M DC XIV. gehalten / durch gemeinen Schluß bekräfftiget / daß der König durch GOttes Gnade regierte / und in Weltlichen keinen über sich erkennte. *Conf. Gramond. lib.* I. *pag.* 62.

§. 5.

Damit dann die Freyheit der Frantzösischen Kirche auch üm so viel weniger möchte nach diesem in Zweiffel gezogen werden / so hat der jetzige König Ludovicus XIV. zu derselben Bekräfftigung etliche Theses durch die Sorbonna confirmiren lassen / welche die gantze Clerisey von Franckreich mit unterschreiben muste / daß nemblich (1.) der Pabst zu Rom die Frantzösische Unterthanen nicht könne des Eydes erlassen / damit sie dem König zu gethan. (2.) sey das Concilium universale über dem Pabst. (3.) sey die Macht des Pabsts durch die Canones Ecclesiasticos beschrenckt / wider welche er nicht handeln könne. (4.) Sey der Pabst in Glaubens-Sachen nicht pro infallibel zu rechnen. Diese der Frantzösischen Clerisey bewilligte Theses haben den Römischen Pabst grossen Verdruß erweckt / worzu nachgehends der Streit zwischen Franckreich und dem Pabst wegen der Freyheit der Qvartiere für die Frantzösische Gesandten in Rom entstanden / darüber der König die Stadt Avignon dem Pabst hat wegnehmen / und denselben dräuen lassen / daß er ihm in Rom bekriegen wolte. Daß Parlament in Pariß machte zu gleicher Zeit die Verord-

nung

nung / daß die Clerisey von Franckreich mit dem Römischen Stuhl keine Gemeinschafft haben / noch etwas von Kirchen-Sachen weiter dahin solte gelangen lassen / wie auch das ohne des Königs Bewilligung keine Päbstliche Bullen in Franckreich gebracht / oder verkaufft werden solten. Wider obgemeldte 4 Theses hat der Ungerische Bischof Collonitsch (so nachdem Cardinal geworden / und zuerst der Lutherischen Religion zu gethan gewesen) andere Theses herausgegeben / darin er des Pabsts Hoheit defendirt, und die gedachte Theses widerleget hat.

§. 6.

Es haben die Römisch-Catholische in diesem Königreich verschiedene und differente Meynung / jedoch wollen sie wegen einiger particulier difference sich nicht von der Kirchen absondern. Vors erste seynd die Ceremonien der Frantzösischen Kirche von der Römischen in vielen Stücken unterschieden / als daß der Priester bey Celebrirung der Messe die Hände wäscht; Wie auch in den Hymnis, ohne die andern Puncten zu gedencken / in welchen die Frantzösische Kirche mehr mit der Griechischen übereinstimmet. So gibts auch in Franckreich eine grosse Menge derjenigen / vornemlich unter den Rechtsgelahrten / die da ihre Kirche zwar vor die rechte und wahre Kirche halten / aber doch dabey gestehen / daß sie mit vielen Irrthümern und Mißbräuchen / so wohl in der Lehr / als in dem Leben behafftet sey. Unter andern tadeln sie die Tyranney mit den Ablaß Briefen; Sie halten vor eine verwegene Lehre daß der Pabst nicht solte irren können / noch fehlen / da doch diese Eigenschafft GOtt dem Allmächtigen allein und keinem Menschen zu käme.

So

So sind auch einige mit der Adoration des Pabstes/ vornemlich als selbige von Fürsten und Souverainen Häuptern geschiehet/ nicht gar wohl zu frieden. Und ob zwar auff denen Päbstl. Pantoffeln das Creutz stehet/ und also wann man den Fußkuß verrichtet / es mehr das Ansehen zu haben scheine / als ob nicht so wohl der Fuß / als das Creutz darauff aus Devotion geküsset würde/so vermeynen sie jedoch der Frage werth zu seyn/ ob kein würdiger Ort zu finden stünde / allwo man das Creutz / als ein Zeichen unserer Erlösung/hätte hingebracht / als eben auff die Füsse. Denn Mißfall so verschiedene Catholicken darüber gehabt/ bezeuget *Fauchet Antiqvitee de France.*

§. 7.

Vornemlich haben die Jansenisten in Franckreich mehr Wunder gemacht/ als wie in anderen Catholischen Ländern. Wie sie dann auch noch zur Zeit nicht auffhören mit den Jesuiten von der Prædestination und der Göttlichen Gnade zu disputiren, ob gleich die Päbste Innocentius X. und Alexander VII. ihre Lehre als Ketzerisch verdammet; und ihnen ein ewig stillschweigen/längsten aufferlegt. Wider welche Bullen aber die Jansenisten sich jederzeit in verschiedenen Schrifften auffs beste defendiret. Vid. *Jus Belgarum circa Bullarum Pontificiarum receptionem*, autore personato, *Numa Sedulio.* It. *Reflectiones in Decretum Rom. Inquisitionis.* Der Ertz-Bischof von Cambray *Franciscus de Salignac Fenelon*, brachte Anno 1697. eine neue Controversie auff die Bahne/ indem er in einem Buch / so er Explication des Maximes des Saints nennete / unter andern zu erweisen sich bemühet / daß nicht alles was der bekandte Molinos

von der Ruhe der Seelen geschrieben/ denen Schrifften der alten Kirchen-Lehrer zu widern sey: Ihm widersetzten sich 3 vornehme Geistliche in Franckreich als *Antonius de Noaille*, Ertz-Bischof zu Pariß/ *Jacobus Benignus Bossuetus*, Bischof von Meaux, und *Paulus de Godet de Marais*, Bischoff von Chartels *in Declaratione Episcop.* Wie auch die Sorbonne zu Pariß/ welche aus des Ertz-Bischoffs von Cambray Buch verschiedene Propositiones auszogen/ so sie als Ketzerisch uñ Qvietistisch angabẽ. Der König hat darauf beym Pabst Innocentium Ansuchung thun lassen / hierüber ein Decisum zu ertheilen; Dieses soll vornemlich auff der Madame Maintenon Ansuchung geschehen seyn / aus Haß / so sie wider den Ertz-Bischof gefasset. Der Römische Hof hat hierüber verschiedene Conferenzen anstellen lassen / weil aber die Examinatores sich in 10 Zusammenkünfften nicht vergleichen konten/ blieb das Päbstliche Decisum was lange aus. Unterdessen approbirte die Spanische Universität zu Salamanca besagtes Buch / damit sie nur der Sorbonne einigen Verdruß erwecken möchte. Viele vermeynen/ daß auch die Sorbonne würde ein gleiches gethan haben / wenn sich nicht der König dagegen ernstlich gesetzt hätte. Wie aber nachdem der Bischof von Crambray seine Sache gleichfalls der Decision des Pabstes unterwarff / so ist endlich den $\frac{2}{12}$ May Anno 1699. die Päbstliche Bulle erfolget / in welchen des Ertz Bischoffs Buch verdammet wurde. Welches Urtheil auch der Ertz-Bischoff angenommen / und öffentlich bezeuget / daß er derjenigen Meynung sich gefallen lasse / welche sein Buch verdammet: Wie wohl diese Bulle noch lange nicht nach dem Sinn derjenigen soll eingerichtet seyn / welche des Ertz-Bischofs gäntzlichen Untergang suchten.

§. 8.

§. 8.

Es haben sich auch neulicher Zeit in Franckreich einige der Jesuiten hervorgethan / so wegen ihrer Lehre Probabilistæ genannt werden/und conformiren sie die menschliche actiones nicht nach dem Richtschnur der Gesetzen / sondern denen Regeln der Probabilität ; von welchen ich in der *Historia Juris Nat. & Gent.* §. 18 Erwehnung gethan. So seynd auch die Jesuiten von ihrẽ Widersachern den Dominicanern und andern Missionaires der Ketzerey beschuldiget/ weil sie aus blosser Raison d'Etat der Christlichen Religion zu wider den Neu- bekehrten Chinesern verstatten / ihren berühmten Philosophum Confucium als einen Heiligen zu ehren / und ihn also unerachtet seines Heydnischen Glaubens / tacite zu canonisiren: In welchen Stück sie auch am Päbstlichen Hofe nicht allzu grossen Beyfall erhalten.

§. 9.

Ausser der Päbstlichen Religion ist vor dem in Franckreich auch die Reformirte geduldet worden. Selbige fassete dorten Wurtzel / wie die Reformation im XV. Seculo in Teutschland anfing. Im Anfang wurden die Protestanten in Franckreich auff das härteste verfolget / indem der König Henricus II. Königs Francisci I. Sohn auff anstifften der Frantzösischen Clerisey / viele von ihnen verbrennen ließ / vielen die Zunge ausschneiden / damit sie die Evangelische Religion nicht fortpflantzen möchten. Sein Sohn Franciscus II. hatte imgleichen auff die Reformirte und das Hauß Bourbon einen starcken Haß geworffen. Zu

den

den Reformirten hing sich der Printz Condé, weil er von dem König disgustirt war / und rieth ihnen / daß sie zu Hofe üm freye Ubung der Religion anhalten musten. Nach Francisci Todt / so da Anno 1560. arrivirte / wolten sich unter Königs Caroli IX. Nahmen / der nur 12 Jahr alt war / die Guisier der Regierung annehmen / dem sich die Bourbonier, Condé und andere Printzen vom Geblüth / als der Reformirten Religion zugethan / widersetzten. Hieraus ist die Faction der Guisier erstanden / und die innerliche Kriege unter beyden Religions Verwandten. Diejenigen nun / so in Franckreich dem Pabstthum abgesaget / hielten Anno 1560. bey der Pforte Hugonis ein Convent, davon ihnen der Zunahme Hugonotten geblieben. Ob wol *Thuanus* den Uhrsprung dieses Nahmens herführen wil von einem Geist / der unter der Gestalt Hugonis Capeti des Nachts vor der Stadt-Pforten herum gewandert / und sich bey den Reformirten sehen lassen / als welche aus Furcht der Straffe heimlich des Nachts bey die Stadt-Pforten zusammen kamen. *Sponius* hergegen in Historia *Genevensi*, wie auch *Maimbourg en l'histoire de la Ligue l.* 1. halten davor / daß solcher Nahme von den Teutschen Wort Eydgenoß herkommen / und von den Frantzosen aus Unwissenheit der Teutschen Sprache in Hugenot verwandelt worden.

§. 10.

Es ist auch Anno 1561. ein Colloqvium unter den Päbstler und Reformirten in Gegenwart Königs Caroli IX. aber ohne Frucht gehalten: Im folgenden Jahr 1562. ward in Franckreich ein Religions-Friede gemacht / unter dieser Bedingung / daß die Refor-

formirten Edelleuthe solten frey in ihren Häusern und Schlössern den Gottesdienst treiben / das gemeine Volck aber in der Vorstadt. Weil aber die Guisier einen grossen Anhang hatten / so verhinderten sie solches / und suchten zu letzt mit List die Reformirte zu überrumpeln. Womit dann die innerlichen Empörungen und Bürgerlichen Kriege / so Franckreich sehr mitgenommen / und viel tausend Bürger elendig umbs Leben gebracht / den Anfang gewonnen. Die erste Grausamkeit ward ausgeübet auff der Parisische Blut-Hochzeit / auff welchem die Hugonotten ein bitteren Tantz tantzen musten / indem nebst dem Admiral Coligny und anderen vornehmen Herren über 30000 der Reformirten in einem Tage elendiglich ermordet wurden. *Conf. Thuan. Hist. l. 52. Capilupus. pec. libro, cui titulus, Stratagema. Autor Anonymus de Statu religionis in Gallia sub Carolo IX.* welchen viele vor Franciscum Hottomannum halten. *Epistola amoebea Fabri Bibraccii & Joachimi Camerarii.* Ob nun zwar dieses Blut-Bath eine an sich unerhörte und unmenschliche That war / so haben sich dennoch einige unter den Päbstlern gefunden / die solche approbirt; und halten es *Capilupus l. c.* und *Naudaus* in den Staatsstreichen *pag. 93.* vor ein Coup d'etat. *Muretus in Oration. XXII.* rühmet selbige als ein sonderbahre und höchst-löbliche That. Dem Pabst Gregorio XIII. hat die That so wol gefallen / daß er nicht nur die Historie als ein Sieges-Zeichen in seinen Pallast setzen / sondern auch zu desto gewisser Verewigungung eine Schau-Müntze prägen lassen. Das Gemählde ist auff dem Vatican in dem Saal / alwo der Pabst denen Abgesandten Audientz ertheilet zu sehen / in drey grossen Schildereyen. Auff der ersten wird der von dem Meuchel-

Mörder Morevel mit einer Kugel verwundeter Coligny in sein Hauß getragen. Unten stehen diese Worte: Caspar Coligni9 Admirallius, accepto vulnere domum refertur Gregor. XIII. Pont. Max. 1572. Auff der andern wird er in eben demselben Hause/ nebst seinem Eydam Teligni und etlichen andern erstochen: præsentirt. Darüber ist zu lesen. Cædes Coligni & Sociorum ejus. Auff dem dritten wird die Nachricht davon dem Könige gebracht/ worüber er sich gar vergnügt bezeuget/ mit der Beyschrifft: Rex Colignii necem probat. Die Medaille, so auff dieser schöne That geschlagen/ hat des Pabsts Bildniß auff der einen Seiten/ und den Würg-Engel auf der andern; Wie aus der Figur zu ersehen.

Wiewol ein viel bessers und widriges Urtheil giebet hievon Käyser Maximilianus II. in einem Brieff an Lazarum Svendium geschrieben/ so zu finden in *Francken-*

 stei-

steinii tr. de Nuptiis Parisinis. Add. *Varillas Histoire de Charle IX.* Unter anderen Catholicken hat dem vortrefflichen Thuano dieses Blut-Bad höchst mißfallen / wie er dann des *Statii Papirii* Verse zu dem Ende in seiner Historie anführet:

Excidat illa dies ævo, nec postera credant
Secula: Nos certe taceamus, & obruta multâ
Nocte tegi propriæ patiamur crimina gentis.

So hatte auch Carolus nach dem Parisischen Blut-Bad keine Ruhe weder am Leibe noch am Gemüthe.

§. II.

Nach Caroli Todt ward sein Bruder Henricus III. so kurtz vorhero zum König in Pohlen erwehlet war / König in Franckreich. Wie unter ihm die Reformirten immer stärcker wurden / vornemblich da des Königs Bruder Duc d'Alencon sich ihrer Parthey annahm / und Henrich von Navarra aus dem Gefängnis entwischete; So widersetzten sich ihnen die Gvisier abermahln / machten eine heilige Bündnis Liga Sancta genandt / in welchem sich Philippus II. König von Spanien mit einließ / und etliche Millionen darauff spendirte, daß Henrich von Navarra, welcher der Reformirten Religion anhieng / nicht möchte König werden. Sie zogen auch das Regiment zu sich / also daß Henricus nur dem Nahmen nach König war; welcher endlich solchen Ubermuth überdrüssig / des Gvisii Bruder den Cardinal hinrichten ließ / und den Cardinal Bourbon, wie auch den Ertz-Bischoff von Lion ins Gefängniß werffen / weßfalls er aber des Pabsts Sixti V. Zorn über sich zoge / welcher den König dieser

Action

Action halber in Bann thate. *Vid. vita del Cardinal Morosini. Vita di Sisto V. del Sign. Leti. Part. 2. Lib. 5. f.* 410. *Journal du Regne de Henry III. p.* 117. 126. 127. 130. Und als er sich überdehm mit König Henrich von Navarra vergleichen wolte / ward ihm gefährlich nachgestellet / wie er dann am 1 Augusti 1589 einen Tag zuvor als er Paris wolte angreiffen / von Jacobo Clemente, einem Dominicaner-Münch (nicht von einem Jacobiner-Münch / wie *Pufendorff* in der Einleitung zu der Historie *c.* 5. §. 21. *in fin.* vielleicht aus Irrthum des Nahmens vermeynet) mittelst Uberreichung eines Briefes / wobey sich der Münch stellete / als wann er dem König etwas ins Ohr wolte sagen / mit einem scharffschneidenden Messer im Bauch verwundet; Auff des Königs ruffen ward der Münch von der Wacht ergriffen / aus dem Fenster geworffen / der Cörper darauff gerädert / und hernach verbrandt. Der König aber muste an dieser Wunde des folgenden Tages seines Geist auffgeben. *Vita di Sisto V. lib.* 5. *f.* 412. *Nouvelles de la Republique des lettres, Avril. An.* 1684. *f.* 138. *Journal du Regne de Henri III. f.* 133. *Autor del Europa Gelosa. part.* 2. *f.* 484. Welcher unter andern berichtet / daß der Münch ein Dominicaner, gebürthig aus der Stadt Sans, und ohngefehr 23 Jahren alt gewesen. So haben auch einige dafür halten wollen / daß dieser Münch von die Monpensiera, des Gvisii Schwester / als bey welcher er amour gemacht / zu dem Königs-Mord angetrieben und verleitet seyn solle. *Conf. Thuan. l.* 46. *Histor.* Andere setzen hinzu / daß dieser Münch hernach vom Pabst Sixto V. unter die Zahl der Heiligen angenommen und canonisirt seyn solle.

§. 12.

Nach Henrici III. Tode folgte in der Regierung Henrich König von Navarra, als der nechste zur Crohn. Weil er aber Reformirter Religion war/ muste er sich gewaltig mit den Legisten herum schlagen. So thate ihm auch der Pabst Gregorius XIV. in Bann/ und vermahnete alle Unterthanen sich von ihm abzuthun. *Vid. Harduin Perefix in Vita Henrici IV.* Add. *Ducis Sullii Commentarii.* Allein der Pabst kam allhie mit seinen Geistlichen Waffen gar übel an/ dann der König ließ diese Päbstliche Bulle durch den Hencker verbrennen. *Perefixe dans l' histoire du Henry le grand. f.* 192. *Bedaus de Jure Regni cap.* 6. *Conf. Hincmari Remensis Epist. ad Hadrian. II.* Jedoch/ weil der König wol vorher sahe/ daß bey den Ligisten und dem gantzen Reich keine Ruhe zu erlangen/ bevor er sich zu der Catholischen Religion bekennen würde; So ging er darauff Anno 1593. zu S. Denys zum ersten mahl zur Messe/ welches auch so viel wirckte/ daß die wider ihm als einen Uncatholischen gemachte Ligue so gleich auffgehoben wurd/und die fürnehmsten Ligisten sambt der Stadt Pariß zu dem König traten. Hergegen so wegerte sich annoch der Pabst den König/ auch nachdehm er die Päbstliche Religion angenommen zu absolviren, da denn Duc de Nevers üm solche auszuwircken nach Rom gesandt wurde. *Vide Acta Legationis Ducis Nivernensis.* Worauff der König nebst dem grösten Theil des Königreichs dahin inclinirt haben sol/ sich dem Gehorsam des Pabsts gäntzlich zu entziehen/ und einen eigenen Patriarchen über gantz Franckreich zu erwehlen: welcher Meynung dann der Ertz-Bischoff von Bourges beygepflichtet/sich dabey offe-

offeriret, solchen Patriarchen vor seine Persohn zu acceptiren. Und wäre solches zu grossem Nachtheil und euserstẽ Untergang des Pabsts gewiß geschehen/ wenn er sich nicht bald eines besseren bedacht/ und dem König darauff die Absolutiou ertheilet hätte. *Vid: Thuan. lib.* 18. *pag.* 201.

§. 13.

Weil es aber dabey das Ansehen hatte/ daß der König bey seinem Wechsel eben nicht zu eyferig Catholisch war / indem er denen Reformirten das Edict von Nantes zur Sicherheit ihrer Religion ertheilete/ auch sonsten sich wol mercken ließ/ aus was Ursachen er seine vorige Religion mit der Päbstlichen geendert / so war er vieler Nachstellung unterworffen. Anno 1594. ward er von einem Buben Johann Castel mit ein Messer in die oberste Lefftze gestochen/ daß ihm 2 Zähne ausfielen / indem der Stoß fehlete/ welcher auff die Gurgel gerichtet war. Der Delinqvent wurd gefangen/ und von 4 Pferden geviertheilt / und weiln er bekandte/ daß er von denen Jesuiten dazu angetrieben worden/ oder wie andere wollen / daß er von den Jesuiten aufferzogen / und einer von ihnen in seinen Schrifften defendirt, daß es vergönnet sey einen Tyrannen umbzubringen/ so wurd dieser auffgehenckt/ und die andern Jesuiten aus Franckreich vertrieben. *Autor del Europa Gelosa. part. 2. pag. 492. Add. Thuan. lib. 3. Histor. pag. 92. & Aubigny in libro, cui titulus. Confession Catholiqve de M. de Sancy. l. 2. c. 7. p. 432. Quæstio Parricidii à Joh. Castello, Jesuitarum Discipulo, attentati in Henricum IV, Regem Galliæ, & Sccta contra Parricidam*

ac Jesuitos facta Paris. 4. 1595. Es ist dennoch zu Ingolstadt heraus kommen *Constantini Veronensis apologia pro Societate Jesu ob Castelli facinus.* Und zu Rom 1595. *Franc. Pennæ Ic. Censura in Arresum Parlamentale Parisiense, contra Joh. Castellum & Jesuitas pronunciatum* in welchem diese Reverendi Patres von dem imputirten Königs-Mord freygesprochen werden. Ob nun gleich der König die Jesuiten wieder ins Reich nahm/ auch über gedachte Conspiration noch über 40 andere/ so wider ihm angesponnen/ glücklich entgangen/ wurd er dennoch endlich Anno 1610 den 14 May von einem Bösewicht Frantz Ravaillac in seiner Carosse mit ein Messer durchs Hertz gestochen/ daß er ohn ein eintzig Wort zu sprechen seinen Geist auffgab. *Conf. Memoires de Mſ. le Duc de Sullis. Gassendus in vita Peiereskii. l. 2 p. 178. Patin Lettres 122. Aubigny Confession Catholiqve l. c.*

§. 14.

Unter der Regierung Königs Ludovici XIII. ward in Holland der Synodus zu Dord gehalten/ betreffend die Streitigkeit unter den Remonstranten und Contra-Remonstranten. Und hatten die Hugonotten, welche zu diesem Synodo von den Holländern citiret waren/ schon 4 Theologos benennet/ dahin zu senden. Es wurd ihnen aber von dem König/ der die Remonstranten favorisirte, verbothen. Nichts destoweniger hielten sie wegen solche Controversien in Franckreich ihre Zusammenkünffte/ billigten alle dasselbige/ was auff dem Synodo zu Dort beschlossen war/ überschrieben ihre Meynung den Brüdern. Ja sie nah-

nahmen nicht nur die formulam Dordracenam an/sondern verbunden sich auch mit einem Eyde/ auff dem Synodo Alexiana & Charentonensi, so im Octob. des 1520. Jahrs gehalten/ daß sie bey derselben biß auff den Todt verbleiben wolten. Wiewol einige unter ihnen/ als Camero, Amyraldus, Dallæus, Testardus und andere sich etwas glimpflichere Redens-Arthen gebrauchten. Die dennoch/ wenn man sie/ genau untersuchet auff Calvini absolutum Decretum zu letzt hinaus lauffen. Also daß auch hieraus erhellet/ daß die Reformiten in Franckreich gleichfalls unterschiedene Opiniones und Meynungen in der Religion geführet/gleicher massen wie von den Catholischen vorhin erwehnet worden.

§. 15.

Unter gedachtem König Ludovico XIII. wurden die Reformirten auff Anrathen des Cardinals Richelieu hart verfolget/ doch ward ihnen unter diese Condition wiederum der Friede gegeben/ daß sie alle neue Wercke ausgenommen Montauban und Rochelle einreissen musten. Weiln aber nachdehm die Reforten zu Rochelle nicht leyden wolten/ daß das Fort Loys ihnen für die Nase gebauet würde/ so ließ der König diese Stadt zu Wasser und Lande beschliessen/ biß von 18000 Bürgern nur 5000 überblieben/ und die Stadt aus Hungers-Noth sich ergeben muste; darauff sind die Hugenotten aller Orthen so gedemüthiget/daß sie sich dem König nicht weiter widersetzen konten. Und hat man befunden/ daß werender dieser innerlichen Unruhe mehr als ein Million Menschen umkommen/ 9 Städte/ 400 Dörffer/ 20000 Kirchen/

2000 Clöster und 10000 Häuser verbrandt / oder verwüstet worden.

§. 16.

Endlich hat König Ludovicus XIV. denen Hugonotten das Garaus gemacht. Schon Anno 1685. im Herbst ward das Nantische Edict, womit sich die Reformirten bißhero geschützet / gäntzlich auffgehoben; und sie ihrer Privilegien algemach beraubet / biß im Jahr 1698. der Geistliche Krieg wider die Hugonotten recht anging / und selbige durch die Dragoner mit Gewalt gezwungen wurden / die Catholische Religion anzunehmen. Es sind darauff viel tausend Familien aus Franckreich geflüchtet / die üm der Religion willen ihr Vaterland / auch Hauß und Hoff mit dem Rücken angesehen / und in frembde Länder ihr Unterkommen gesucht. Die Geflüchtete wurden ermahnt wieder zu kommen / sonsten derselben hinterlassene Güter Preyß gemacht werden solten / die aber auff der Flucht ertapt / wurden mit schwerer Gefängnis belegt / oder auff die Galleen geschickt. Auff die Neubekehrten wurde auch genau Achtung gegeben / so wol bey der Kinder Tauffe als beym Absterben der Elteren / damit alles auff gut Papistisch zuginge. Auch dürfften sie ohne besondere Vergünstigung in dem Hertzogthum Orange keinen Handel treiben. Also daß in der Historie der Reformirten Religion in Franckreich besonders merckwürdig / daß selbige nach ausgestandener scharffen Verfolgung dorten angenommen / und durch schärffere daselbst auffgehöret und ausgerottet. *Vid. Les Plaintes, des Protestants cruellement opprimés dans le Royaume de France. Des Droits de deux Souverains en matiere de religion, Le Con-*

sci-

science & le Prince, contre la Livre intitulé Commentaire Philosophique sur ces paroles de Parabole, Contrains les d'entrer. So von Mſ. Jurien heraus gegeben. *Maximes des Princes & Etats Souverains. fol. 68. Mercure Histor. & Politique. Mois de Novemb. an. 1686. Reflections Politiques, par lesquelles on fait voir, que la Persecution de Reformes est contre le Veritable interêts de la France.* Diese Schrifften gehen alle dahin / daß die Verfolgung der Reformirten wider das wahre Staats-Interesse des Königreichs Franckreich sey. Vormahlen hat Pabst Sixtus V. von dem innerlichen Kriege in Franckreich geurtheilet / che meglio Sarebbe di soffrire due religioni, che una continua gverra, ch'e senza religione. Es würde besser seyn zwey *Religionen* zu dulden / als einen continuirlichen Krieg / so ohn alle *Religion*. *Leti vita Sixti V. pag. 2. in præfat.*

Das VII. Cap.

Von dem Zustand der Religion in Engelland.

§. 1.

Engelland ist gleichsahm eine Schule Atheistischer und Fanatischer Lehrer. Indem wol keine Ketzerey und irrige Religion zu finden / so nicht entweder in Engelland anzutreffen / oder wenigsten entstanden ist. Es beschrei-

schreibet solche in einem besondern Buch *Honorius Regius* (dessen rechter Name Georgius Hornius) *de Statu Ecclesiarum in Anglia.* alwo er deren 180 zehlet aber nicht alle benennet. Von den Atheisten meldet Paget daß deren in Engelland ein grosse Anzahl sey. Etzliche hätten vor dem Richter die incarnationem Christi verworffen/ und damit ein Gespött getrieben. Der Vater solcher Atheisten sey zu Thoulose in Franckreich verbrandt/ in Engelland aber wären dessen Söhne unbestrafft gelassen.

§. 2.

Der Christliche Glaube ist zeitlich in Engelland gepflantzet worden. Der Englische Bischoff *D. Stillingfleet in tr. The Antiqvities of the Britisch Church* will aus dem Eusebio beweisen/ daß die Aposteln/ vornemblich Paulus, das Evangelium zu allererst in Engelland geprediget. Welches geschehen zu Zeiten Käysers Tiberii Ob aber D. Stillingfleet seine Meynung im angeführten Buch genugsahm erwiesen/ wil ich anitzo nicht untersuchen/ dennoch so ist dieses gewiß/ daß im andern Seculo der Christliche Glaube in Engelland angenommen ist. *Vid Jacobus Usserius in Britannicar, Ecclesiar, Antiqvitat.*

§. 3.

Nachdem die Römischen Päbste sich einer unbeschrenckten Gewalt in geistlichen Sachen/ wie auch die Superiorität über Könige und Fürsten angemasset/ so haben sie solche gleichfalls in Engelland vielfältig und zuweiln mit grosser Strenge ausgeübet.

Henricus I. König in Engelland kan hievon selbsten ein merckwürdiges Exempel abgeben; welcher / ob er gleich beständigst protestirte, daß er niemahlen gewolt / noch befohlen / vielweniger befodert den Todt Thomæ Beqveti Ertz Bischoff zu Canterberg, dennoch weilen diejenigen so den Mord des Beqveti / verrichtet / aus des Königs Worten / als der dem Ertz-Bischoff nicht gut war / Gelegenheit hiezu genommen hatten / so hat des Pabst Alexandri III. Abgesandter im Namen seines Principalen diese sonst niemahlen erhörte Satisfaction gefodert / daß der König solte üm Absolution bitten / sich auff die blosse Haut mit Ruthen stäupen lassen / und von einem jeden Geistlichen / derern ein grosse Menge zusammen kam / 3 oder 5 Streiche empfangen; welchem Begehren dann auch der König ein Genügen thun wollen / die aufferlegte Straffe in der That ausgestanden von der Geistlichen Stäupung aber (O Sancta Simplicitas!) sehr übel zugerichtet worden. Dieses bezeuget *Matthæus Parisiens. in Histor. Anglic. in Henrico II. p. 125. Rogerius Hoveden part. II. Annal. in Henric. II. Mornay Myster Iniqv. p. 726.* Es wil zwar *Baronius Tom. XII Annal. pag. 662.* Diese sonderbahre Grausamkeit besänfftigen / und folgender Gestalt bemänteln. *Deduxerunt tum Legati ex propria Regis Voluntate extra Ostium Ecclesiæ, ibiqve flexis genibus, non tamen exutis vestibus, neqve verberibus appositis, absolutus est, & in Ecclesiam introductus.* Es ist aber denen Englischen und Inheimischen Historicis mehr Glauben beyzulegen / als den unvollkommenen Actis des Vaticanischen MSSti, woraus Baronius seine Historie gezogen.

§. 4.

In dem XIV. Seculo hat zu erst in Engelland sich dem Pabstthum opponirt *Johannes Wiclevius*, und in öffentlichen Schrifften und Predigten/ die verdorbene Sitten der Geistlichen/ die Tyranney des Römischen Hofes/ und die irrige Lehre der Papisten/ ernstlich bestraffet. Die Puncten seiner Lehre seynd in dem *Cathalogo Testium Veritatis* zu ersehen. In dem XV. Seculo aber hat König Henricus VIII. eine Universal Reformation in der Religion unternommen. Sein Vater Henricus VII. hatte seines ältisten Sohns nachgelassene Wittwe/ Catharinam Ferdinandi Catholici Tochter/ mit seinem andern Sohn/ so nach des Vatern Tode Henricus VIII. genandt wurde/ mit Pabsts Julii II. Consens vermählet. *Vid. Baco de Verulamio in Histor. Henr. VII. pag.* 119. *Burnet Histoir. de la Reformat. d'Angliter. T.* 1. *liv.* 2. Aus dieser Ehe ward ihm eine Tochter/ Maria genant/ gezeuget/ welche zwar dem Käyser Carolo V. versprochen wurde/ der sie aber hernach sitzen liesse und die Printzessin von Portugal heyrathete/ dann der Käyser ein Abscheu zu haben begunte/ diejenige zu heyrathen/ so aus der Ehe/ die in Göttlicher Schrifft verdammet/ gezeuget worden. *Vid. Burnet Hist. de la Reformat. d'Angleter. Tom.* 1. *liv.* 1. *f.* 12. *Add. Camden. in Præfat. Annal. Elisab. Varillas Histoire de François* 1. *Tom.* 2. *liv.* 5. *pag.* 56. *Thuan. Histor. lib.* 1. Es wurd auch diese Ehe von den Frantzösischen und Teutschen Universitäten improbirt. Imgleichen erklärte die Englische Clerisey durch einen gemeinen Schluß vom 7 Septemb. Anno 1525. Die Mariam pro Spuria. *Vid. Meteranum lib.* 1. *Hist. Belg:* Die

Au

Autores, so von dieser controversie geschrieben/ führet an *Becman in Histor. Orb. Civ. cap.* 4. Add. *Decius in Consiliis.* Der König selbsten bekam endlich ein Gewissens Scrupel / ob er auch mit Recht seines Bruders Wittwe zur Ehe haben könte. *Burnet. Histor. de la Reformat. pag.* 93. Welches auch so viel bey ihm wirckte / daß er beym Pabst umb die Ehescheidung anhielte; Wie wohl andere unter den Päbstlern vorgeben / als wenn nicht so wohl der Gewissens Scrupel, als die Liebe die er zu der Anna Bolenia getragen / Ursach gewesen / daß er gesucht/ seiner Gemahlin gerne loß zu seyn; Dieser Meynung sind *Sandius in Historia Schismatis Anglicani. Daniel Bartolus in Historia Europ. Societ. Jes. part.* I. *lib.* I. *cap.* I. *Gratian de Casib. Vir. Illustr. pag.* 266. *Varillas l'histoire de l'heresie. l.* 9. Zu dem ende werden annoch heut zu tage des Königes Liebes-Briefe an die Anna Bolenia die zum Theil in Frantzöscher und Englischer Sprache geschrieben / vorgezeiget. *Conf. Herbert de Cherbury in Vita Henrici VIII.* Allein diese Fabel nebst andere Calumnien mehr so einige Scribenten von der Anna Bolenia vorbringen/ hat zur Gnüge refutirt der gelehrte Englischer Bischoff *D. Burnet Tom.* I. *lib.* 2. *p.* 108. Es hat auch der Pabst sich schon geneigt erwiesen gehabt / Henricum zu wilfahren / und deßfalls an Campegium eine Bullam geschickt; wie aber Käyser Carolus glücklich in Waffen war / der Pabst also bedencklich funde ihm zu erzürnen / gab er Campegio bald anderwärtige Ordre um die Bulle zu verbrennen. *Vid. Burnet. d. l. p.* 139. & 155. *Camden in Præf. Angl. p.* 3. Allein König Henricus ließ sich / wie der Päbstliche Consens ausblieb / dennoch von seiner Gemahlin scheiden/ nachdem

er vorhero verschiedener Theologen aus Franckreich und Italien Bedencken darüber eingeholet / die sich alle dahin erklärten / daß sothane Ehe denen Göttlichen Gesetzen zu wider lieff. Es heyrathe der König darauff die Annam Boleniam, welche er aber wegen beschuldigten Ehebruchs nachdem Köpffen ließ. *Vid. Varillas Histoire de l'heresie l. 9. pag. 289. Burnet Hist. de la Reformation tom. 2. lib. 3. p. 51. Camdenus in præfat. Annal.* Das Beil womit sie enthauptet / wird annoch in dem Tour zu Londen auffgewiesen.

§. 5.

Anfänglich hatte sich zwar König Henricus sehr eyfrig vor des Pabstes interesse erwiesen / indem er bey entstandener Reformation in Teutschland / ein Buch von denen 7 Sacramenten unter seinen Nahmen wider Lutherum herausgehen ließ / und darinnen die Papistische Lehre defendirte. Das Manuscriptum, so der König dem Pabst Leonem zu geschickt / wird noch auff der Vaticanischen Bibliothec auffgehoben: Worinnen diese Zuschrifft des Königs an dem Pabst gelesen wird.

Anglorum Rex Henricus
Leoni X. mittit hoc opus, &
Fidei testem & amicitiæ.

Weiln sich nun der König hiedurch bey dem Päbstlichen Stuhl sehr meritirt machte / so ward er zur Belohnung und Danckbarkeit Defensor Fidei, ein Beschützer des Glaubens. (so noch biß auff heutigen Tag die Könige in England behalten.) Von dem Pabst benennet. *Vid. late Selden titles of honour first part.*

part. Chap. 5. n. 4. Wie wohl es sehr warscheinlich/ daß / da die Könige von England auch längst vorhero solchen Titel gehabt / wie in dem Oxfurtischen Charter des Königs Richardi II. zu ersehen. *Vid. Isaac Waaker tr. Rex Platonicus.* und *D. Hylins Supplements of Historie ofn England. f.* 16. Die Päbste solchen nur verneuret haben / und wieder en vogue gebracht. Es trifft aber bey dergleichen Päbstlichen Donation wohl ein / was *Paul Servita lib. 4. del Concil. di Trento.* davon gar wohl raisonnirt. Spesso i Papi hanno donato qvello, che non hanno potuto levare a possessori, e qvesti per fuggire le contentioni, parte hanno ricevuto le cose proprie in dono, & parte hanno dissimulato di saper il dono e la pretensione de Donatore.

§. 6.

Die grosse Freundschafft Königs Henrici mit dem Pabst wärete aber nicht lange; Es fiel der König wieder vom Pabst ab / nennete sich das Haupt der Englischen Kirchen / schnitte dem Päbstlichen Stuhl den Denarium S. Petri, welcher auf die 100000 Pfund der Päbstlichen Cammer jährlich eingetragen / auff einmahl ab / zog die Kirchen Güter ein; Und wie Joh. Fischer Bischoff zu Rochester, und der Cantzler Thomas Morus nicht darein willigen wolten / kostete es beyden die Köpffe. *Vid. Gratian. de Casib. Vir. Illustr. p. 193. Burnet. Tom. I. l. 2. pag. 397. seqq.* Es wollen einige dafür halten / daß der König die Messe auch abgeschaffet / wenn er länger gelebet hätte: Wie wohl man vielmehr das Gegentheil nicht undeutlich aus seinem Testament siehet beym *Fuller Histor. Eccles. lib. 5. pag. 443.* Auch damit es nicht schiene/ daß

daß er den Titel von Defensore Fidei, so ihm sehr wol anstünde / dem Römischen Pabst zu dancken hätte / so wurd auf des Königs Angeben durch ein Acte vom Parlament beschlossen / daß nach diesem die Könige sich so wohl dieses Titels bedienen solten / als auch Supremum Caput Ecclesiæ Anglicanæ, das oberste Haupt der Englischen Kirchen sich schreiben. *Seldenus tr. titles of honour. p.* I. *c.* 5. *n.* 4. Es wolte dennoch der König weder des Lutheri, noch Zwinglii oder Calvini Lehr annehmen. Auff Lutherum aber war er sehr erzürnet / daß er ihm auf sein Buch von den 7 Sacramenten zu scharff geantwortet / und den Königlichen Respect gantz bey seit gesetzt hätte. Diese des Lutheri Schrifft ist zu finden *in Tom. II Oper. Luth. Latin. Jenens. fol.* 546. War also König Henricus allem ansehen nach in der Religion Neutral, und hielt es weder mit dem Päbstlichen / noch mit den Lutheranern / sondern verfolgte sie alle beyde auffs schärffste: Ließ unterschiedliche Catholische dahin richten / welche des Königs höchste Gewalt in der Englischen Kirchen so gleich nicht erkennen wolten: Vielmehr aber von den Evangelischen / so die Päbstliche Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl läugneten. *Conf. Buchanani Histor. Scotic. l.* 15. *p.* 532. *Varillas Histoire de Francois* I. *l.* 10.

§. 7.

Von Henrici VIII. Sohn Eduardo VI. wurd von neuen mit der Reformation in England öffentlich ein Anfang gemacht / die Calvinische Lehre eingeführet / hergegen die Messe und ander Päbstliche Satzung verbothen / wozu fleißig halffen Cramer und

der

der Duc de Sommerset. *Conf. Burnet hist. de la reformat. d'Angleterre Tom. 3. Add. Gratian de Casib. Vir. Illustr. pag.* 150. Wie nach Eduardi todt Maria Eduardi ältiste Schwester zu Regierung kam / wurden die Reformirten wiederum verjagt / und die Päbstliche Lehre hergegen confirmirt. Da hieß es: Zur Messe / oder zum Feuer. Ob nun wohl diese Regentin / üm sich mit einen mächtigen Papistischen Hause zu verbinden / Philippum den Königlichen Printzen in Spanien zum Gemahl sich erwehlte. So hatte sie doch zu ihren grossen Leidwesen und Freude der Protestirenden mit demselben kein Erben: Wie wohl sie dem Volck ihre Geseegnung gern eingebildet hätte / indem sie ein Küßen vorband / und solches allgemählig täglich vergrösserte: wie *Foxe* in seinen *Martyrologio Vol. 3 p.* 271. anmercket. Es starb die Königin Maria nach einer kurtzen Regierung im Jahr 1558.

§. 8.

Sobald die Königin Elisabeth Mariæ Schwester zur Regierung gelangete / geschahe eine nochmahlige Veränderung in der Religion, indem die Päbstliche Lehre wieder verbothen / mithin die Reformirte unter die Bischöfliche Regierung eingeführet wurde / dabey aber annoch Päbstliche Ceremonien beybehalten wurden. Dieses wolte vielen nicht in Kopff / fingen also die in der Englischen Kirche gebräuchliche Disciplin, Liturgie, und Bischöfliche Autorität in Zweiffel zu ziehen; gaben vor / daß solche den äusserlichen Ansehen nach wenig von der Römischen entfernet; begehrten demnach daß alle Kirchen Gebräuche nach Manier der Genfischen Kirchen möchten ein-

eingerichtet werden. Welche/ ob sie gleich auf der Königin Befehl zum Theil in Gefängniß geworffen/ so haben sie dennoch nicht geringern Anhang bekommen/ und dieses ist der Puritaner Ursprung in England. *Thuan. hist. lib. 42. Vid. Blondel tr. de Episcop. & Presbyter. Salmasius de Primatu Papæ.* Der Puritaner ihre Meynung haben wiederlegt *Hammondus in Apologia pro Episcop. & Presbyteris contra Blondellum. Guilielmus Beveregius* und andere.

§. 9.

Diese Reformation in England gab denen Päbsten an ihrer Jurisdiction einen gewaltigen stoß; derowegen versuchte erstlich Pabst Pius IV. in der Güte bey Elisabeth, mit vielen Verheissungen und gute Worte/ sie zu der Catholischen Religion wieder zu ziehen. *Vid. Camden Annal. c. 1. p. 17.* Da aber dieses bey sie nichts verfangen wolte/ sondern die Königin den einen Weg als den andern bey ihrer vorigen Meynung verblieb/ so wurd sie erst von Pio V. (dessen Bull beym *Camdeno lib. 1. p. 183.* zu sehen) und hernach von Sixto V. excommunicirt und in Bann gethan. Sixti Diploma ist beym *Meteran. Histor. Belg. l. 25. p. 773.* Und ob gleich dem Römischen Pabst Sixto sehr nahe gegangen/ daß die Päbstliche Autorität in einen so mächtigen Reich verlohren gangen/ so hat er dennoch jederzeit sehr löblich von der Königin geredet/ wie dann auch die Königin Elisabeth viel auff Sixtum seiner guten conduite halber gehalten. Der Pabst verbote in Rom bey Straffe der Galleren, daß niemand Pasqvillen auf die Königin Elisabeth machen solte/ vorgebend/ daß/ ob sie gleich wäre eine grosse

Ketzerin / so wäre sie dennoch eine Princessin von grossen Verstande. Dieses gab denen Römern Gelegenheit davor zu halten / daß der Pabst und die Königin heimliche correspondence zusammen hielten. In gleichen Absehen soll der Graf Leicester der Königin Favorit, einsmahls in Compagnie von vielen Cavalirern, da man eben von Sixto redete / gesagt haben / daß es sehr gut würde seyn / imfall die Königin Elisabeth nur ein Jahr Königin in Rom wäre / und der Pabst Sixtu auch ein Jahr Pabst in England / dieweil Elisabeth würde ein Mittel gefunden haben / den Päbstlichen Aberglauben aus Rom zuschaffen / und die Engländer üm solche Sixto zu benehmen. *Leti nella Vita di Sisto V. p. 2. lib. 3. pag. 261. seq.* Wann sonsten *Franciscus Osborn* in sein *Traditionall Memoires on the Reign. of Qveen Elisabeth* vermeinet / daß die Königin Elisabet sey nicht willens gewesen von der Römischen Lehre abzuweichen / zum wenigsten nicht weiter zu gehen / als ihr Vater Henricus VIII. ihr vorgegangen / wann nicht der Pabst Paulus IV. durch Beschimpffung sie dadurch gezwungen hätte / so wird solches aus oberwehnten gnugsam refutirt, auch daher / weil die Elisabeth von Kindheit auff unterwiesen von D. Barker, welcher der Reformirten Religion zu gethan war / der auch nach dem zum Ertz-Bischoff von Canterbury von derselben befodert wurde.

§. 10.

Endlich wie man Päbstlicher Seiten gesehen / daß bey der Königin Elisabeth weder mit guten noch mit bösen etwas auszurichten stunde / so wurde per cuniculos und heimliche Wege angefangen / der Catholischen Lehre auffnahm in England zusuchen. Zu dem

ende

ende legte man in Rom eine eigene Schule vor die Englische Nation an. In welchen ihnen besonders beygebracht wurde / daß der Pabst Macht über alle Könige hätte / und wenn er einen Fürsten Ketzerey halber excommunicirte, so wären die Unterthanen nicht weiter gehalten ihm Gehorsam zu leisten / sondern thäten ein gut Werck / womit der Himmel zu verdienen stunde / imfall sie ihre Obrigkeit aus dem wege räumeten. Wenn sie solche Sätze wohl eingenommen / und nunmehro geschickt waren Priester abzugeben / so hat man sie nach England geschickt / üm die Päbstliche Lehre fortzupflantzen / oder vielmehr das gantze Reich in die gröste Unruhe und Verwirrung zu setzen. Conf. *Marian. de Instit. Princip. Gramondus Historia Gallica lib.* 1. *pag.* 62. *& lib.* 15. *pag.* 626. *Thuan. Histor. pag.* 98. *Jacobus Rex passim in suis Operibus. Natalis Alexander in Select. Histor. Ecclesiast. capitib. Causa Valesiana*, so zu Londen edirt. *Nouvelles de la Republique des lettres Janv.* 1684. *pag.* 32.

§. II.

Nach der Königin Elisabeth Absterben / wie Jacobus VI. Anno 1603. zu Regierung kam / favorisirte er anfänglich und zeigte sich nicht gar ungeneigt gegen die Papisten / damit sie ihm nur nicht schaden möchten. *Conf. Paulo Sarpi Historia della cose passete tra Paulo V. e i Veneciani. l.* 2. *pag.* 122. Wie aber der König dennoch viele Verfolgung ausstehen muste / so verbannete er im anderen Jahr seiner Regierung die Jesuiten und Mönche aus England. Anno 1606. hatten etliche Papisten sich vorgenommen / den König und die gantze Königliche Familie,

wie

wie auch das Parlament durch etliche Tonnen Pulver in die Lufft zu sprengen; Zu diesem ende war das Parlament Hauß schon unterminirt; es ward aber der boßhaffte Fürsatz zeitlich entdeckt. *Vid. ipsum Jacobum in libello de Conjuratione pulveraria. It. Thuan. Histor. lib.* 135. Von solcher Blame will dennoch die Jesuiten freysprechen *Dan. Bartolus in Historia Societ. Jesu. Europ.* Umb aber dergleichen Unheil nach diesen vorzukommen / so ward vom Parlament beschlossen / daß alle Einwohner des Königreichs England durch einen neuen Eyd Jacobum für ihren rechtmäßigen Herren erkennen solten / und daß der Pabst keine Macht über Könige hätte / vielweniger die Unterthanen ihrer Treu / welche sie dem König geschworen / zu erlassen. Ob nun diesen Eyd die Päbstler mit guten Gewissen haben leisten können / ward damahls sehr gestritten. *Bellarminus* unter den Nahmen *Matthæi Torti* negirte solches. Das Gegentheil aber bewieß Jacobus selbsten in seinen Buch / dessen Titel / *Triplici nodo triplex cuneus, & in Apologia pro juramento fidelitatis. It. Rogerus Widrigthon pro jure Principum.* Ja unter denen Päbstlern selbst / hat dieses Jurament gültig und rechtmäßig geheissen *Valerius*, oder *Pater Welsch* libro cui tit. *Causa Valesiana*: von welchen die *Nouvelles de la Republique des Lettres Juin.* 1684. *fol.* 323.

§. 12.

Königs Jacobi Sohn Carolus I. wie er zum Königlichen Thron gelangte / wolte so gleich in Schottland eine absolute Gewalt in Kirchen Sachen behaupten / ließ derowegen neue agenda einrichten / und

und die alten Ritualia abschaffen / weßfalls er selbsten nach Schottland reisete / üm solches desto eher ins Werck zustellen. So bald aber der König von dannen war weggereiset / fingen die Puritaner an einen Auffstand zu erregen / und der neuen Königlichen Kirchen-Ordnung sich auffs hefftigste zu widersetzen. Darauff der König sich vornam die Puritaner zu bestreiten / und zu dem ende von dem Englischen Parlament Geld und Volck begehrte. Weil aber der König durch Aufflegung neuer Zölle die Englische Nation disgoustiret hatte / so versagte ihm das Parlament nicht allein die begehrte Hülffe / sondern vereinigte sich auch mit dem Schottischen. Hierüber henckte sich der König an die Papisten / und wolte Teutsche Trouppen in sein Land nehmen. So dann ein Ursach war seines erfolgten Unglücks und decollation. Vid. *Bateus in Elench. mot Sylvius, in Floro Angl. Abrege de la vie Charles Roy d' Angletterre, traduit de l' Anglis.* Cromwell, der nach Caroli Stuarti Enthauptung als Protector England regierte / war ein Patron der Independenten, und vertrieb Anno 1655. alle Papisten aus England. *Vid. Vitam Cromwelli p. 36.*

§. 13.

Zu Caroli II. Zeiten hat Anno 1678 D. Oates wider des Königs Bruder den Hertzog von Jorck (welcher in seinem Exilio die Papistische Lehre angenommen hatte/) und andere vornehme Herren von England eine Klage angestellet / und zum Beweißthum sich erboten / daß die Papisten dem König nach dem Leben gestanden / ward also im selbigen Jahr eine Proclamation herausgegeben / wodurch allen Papisten ge-

gebothen wurde 10 Meilen von Londen zu weichen. Auch hat im folgenden Jahr d. 27 April das Unter-Parlament sehr hart darauff gedrungen / daß der Hertzog von Jorck als ein Papist auff ewig von der Englischen Crohn möchte ausgeschlossen bleiben. Es hat aber Carolus II. viel lieber das Parlament allemahl wieder von einander gehen lassen wollen / bevor er in solche Vorschlägen gewilliget hätte.

§. 14.

Kam also nach Caroli Absterben Jacobus Hertzog von Jorck zur Regierung / der bey Antretung des Regiements versprach / ein allgemeine Gewissens-Freyheit in England zu zu lassen. Wie er aber nachdem die von den Grafen d' Argyle und Monmouth unternommene Unruhe glücklich dämpffte / und die Milice zu seinen Diensten hatte / fing er allgemählich an dahin bedacht zu seyn / wie die Papisten in England Empor gebracht / und die Reformirte dagegen mochten unterdruckt werden. Wie er denn einsmahl soll gesagt haben: Either to dye a martyr, or to estabilisch Popery, entweder als ein Martyrer zu sterben / oder das Pabstthum auf festen Fuß zu setzen. Nun stunden zwar dem Könige die Fundamental-Gesetze oder Thes im wege / Krafft deren kein Papist zu hohen Chargen solte befordert werden / welchen Eyd er auch ohne des Parlaments consens nicht allerdings abschaffen konte / derohalben ließ er vors erste ein Befehl publiciren, daß ein allgemeine Gewissens-Freyheit im gantzen Reich solte verstattet werden / und daß er den Test nicht weiter als für diejenige so ihm dieneten / und für die Officirers

begehrte abzuschaffen; Dieser Fürschlag gefiel nicht allein denen Papisten/ sondern auch den Non-Conformisten und Qvackern so wol/ daß sie dem König unterthänig deßwegen dancken liessen. Es hätte auch wohl das Parlament durch die Finger gesehen/ imfall der König in solchen Terminis verblieben wäre. Wie aber der König sich nach dem sehr in die Carte sehen ließ/ und die Engländer leicht abmerckten/ daß sein Absehen nur eintzig dahin ginge/ wie er die Papistische Religion einführen/ und dabey die Souverainite vor sich behaupten möchte; Auch hiezu kam/ daß man den Printzen von Wallis nur vor einen untergeschobenen halten wolte: So wurd der Printz von Oranien von den vornembsten Mylords zu maintenirung der Englischen Kirche und Freyheit beruffen: der auch mit seiner mächtigen Flotte mit 16000 Mann besetzt/ daselbst angelangt/ und wie König Jacobus sich mit der Flucht nach Franckreich salvirte, an statt dessen zum Könige erwehlet. Der gantze Verlauff ist von mir beschrieben *in Historia Expeditionis Britannicæ. Ex Numismate.* Weiln aber weder der jetzige König Wilhelmus, noch die Princeßin Anna, Printz Georgen von Dennemarck Gemahlin/ Leibes Erben haben/ so ist neulichst die Succession vom Parlament reguliret, und auff die Protestantische Linie in dem Chur-Fürstlichen Hause Hannover bestätiget worden.

§. 15.

Den Gottesdienst der Englischen Kirchen betreffend/ so gehet solcher in vielen Stücken ab von der Genevischen/ wornach sonsten die andern Reformirten Kirchen in Teutschland und Holland eingerich-

richtet. Sie billiget auch nicht die Canones des Synodi zu Dordrecht in Holland gehalten / indem die meisten Bischöfe des Arminii Meynung in den fünff Articuln beyfallen. Also daß man von der Englischen Kirche mit gutem Recht sagen kan / daß sie so wohl den Aberglauben / als die Kaltsinnigkeit / die zwo gefährliche Klippen der Calvinisten und Papisten vermeydet. Die eigendliche Lehre aber der Englischen Kirche ist zu ersehen / aus den XXXIX. Articuln wie sie in Synodo Londini im Jahr 1562. herausgekommen. Worunter der XXVIII. Articul vom Abendmahl dergestalt erkläret wird / daß der Engländer Meynung nach die Lutheraner ohne einigen Scrupel mit ihnen communiciren können. Der offentliche Gottesdienst der Englischen Kirche gründet sich auf the Common Prayer Book, so Anno 1548. auff Königs Eduardi VI. Befehl von verschiedenen Bischöfen verfertiget / und im folgenden 1549. Jahr durch des Parlaments Decret confirmiret worden.

§. 16.

Was das Kirchen-Regiement betrifft / so wollen die Englischen Gesetze / daß in der Kirchen keine gleichheit aller Personen seyn soll. Die vornemste Person ist der König / welcher bey der Crönung vermittelst der öffentlichen Salbung zugleich Supremus Angliæ Episcopus wird. Deßfalls ist er der Ober-Richter aller geistlichen Personen / und disponirt von geistlichen Beneficiis und Aemtern. Er gibt und ändert die Kirchen Gesetze. Nechst dem König folgen die 2 Ertz-Bischöfe von Canterbury und Jorck. Worunter jener der vornemste / auch Primas Regni ist / und seinen Rang so fort nach der Königlichen Familie

vor alle Hertzogen nimpt. Hierauff kommen die Bischöfe deren 24 sind. Sie seynd Peers des Reichs/ und haben wegen der ihren Bisthümer anhangenden Baronien, den Ehren-Nahmen Lord. Sie gehen allen weltlichen Baronen vor/ und sitzen in dem Ober-Hause des Parlaments. Es werden ihnen auch wohl von dem Könige einige hohe Civil Aempter anvertrauet/ auch sie zu geheimen Consiliis in Staats-affairen gezogẽ/ wenn die Sachen das Gewissen touchiren. Denen Bischöffen folgen die Præbendarii, oder Canonici der Cathedral und Collegiat-Kirchen; aus diesen werden die Bisthümer gemeiniglich besetzt. Die Zahl der Canonicorum wird auff 550. gerechnet. Nechst diesen kommen die Archi-Diaconi, deren nur 60 in gantz England sind/ darauff die Archi-Presbyteri, und endlich die Priester eines jeden Kirchspiels/ und die Diaconi so denen Priestern helffen/ das Sacrament des Altars auszutheilen.

§. 17.

Es ist das Kirchen-Regiement eines von den Hauptstücken/ welches die Episcopalen und Presbyterianer von einander unterscheidet/ und davon beyde ihre Benennung bekommen. Indem jene den Episcopatum vor eine Apostolische Einsetzung/ diese vor eine unzuläßliche Usurpation und Tyranney halten. Besonders werffen die Theologi der Presbyterianer denen Episcopis für/ daß sie zu viel auff sich nehmen/ und anmasseten; Wie auch daß sie den gemeinen Predigern verhindern zu verrichten/ was ihr Ambt mit sich bringet. (2.) Der ander Streit/ so die Episcopales und Presbyterianer mit einander haben/ betrifft die Glaubens-Lehre: Es beschuldigen zwar die

Presbyterianer die 39 Articuln, welche Anno 1562. in Synodo Londinensi von den Episcopis auffgesetzt/ keines Jrrthums/ dennoch begehren sie/ daß einige Dinge darinnen deutlicher mögten gesetzt seyn; als die Lehre de electione & reprobatione, de Consiliis & decretis Divinis circa Statum Angelorum, & Hominum. &c. Jn diesen und dergleichen Puncten sind die Presbyterianer Calvinisten/ entweder supra, oder Infra Lapsarii, beschuldigen hergegen die Episcopalen, daß sie Armenianer, Pelagianer, Semipelagianer, und Halb-Jesuiten seyn. (3.) Der dritte Streit ist unter denen Episcopalen und Presbyterianern wegen der Liturgie und derer darin anbefohlenen Ceremonien. Wovon mit mehren nachzusehen *Dr. Stillingfleet* Origines Ecclesiasticæ, & Britannicæ in fol. Lond. 1685. *Henrich Ludolf Benthem* in dem Englischen Kirch und Schulen-Staat *cap.* 23. *William Wake* in Appellatione ad veros Ecclesiæ Anglicanæ filios pro autoritate Regis in Ecclesiam, prout lege stabilita, a Synodo Ecclesiastica approbata, & a Doctissimis Episcopis & Doctoribus defensa contra Papistas & Fanaticos. *Lond.* 1698. Und *Heylins* History of Presbyterians. fol. Lond.

§ 18.

Von den Presbyterianern oder Puritanern (so unter der Königin Elisabeth ihren Ursprung genommen/ wie oben §. 6. erwehnt) seynd unterschieden die Independenten, und führen so wohl wegen des Kirchen-Regiements/ als auch andere Puncten besondere Meynung. Die Puritaner loben die Aristocratische Kirchen Regierung/ und wollen daß die Kirche nicht durch Bischöfe/ sondern Predigern und Synodos solle regie-

ret werden; die Independenten hergegen dringen auff eine Democratie, und lehren / daß ein jede Kirche durch ihre eigene Gesetze solte gubernirt werden / und nicht von eines andern Autorität dependiren. Von ihren anderē Lehr Puncten handelt *Walker in the History of Independency, in Qv.* und *Hornbeck in Summ. Controv. lib. X.* Diese seynd in England üm die Zeit wie sich das Parlament dem König Carolo I. entgegen setzte / hervorgekommen / und haben unter den Schein eines sonderbahren Eyfers und Heiligkeit sich bey dem Parlament eingeschlichen / und allen gütlichen Vertrag mit dem König hintertrieben; Auch weilen sie allen Parteyen das Maul gut zu schmieren wusten / die vornehmsten Bedienungen so wohl beym Civil-Staat / als auch absonderlich bey der Milice an sich gezogen. Vid. *Bateus in Elencho Motuum Angl. part.* I. *pag.* 62. *seq.* und *Pufendorff* in der Einleitung der Historie *cap.* 4. §. 28. welcher aus dem Bateo diese Relation entlehnet.

§. 19.

Von den Independenten sind andern unschiedene Secten entsprossen / als die Qvacker, Anabaptisten, Ranters, Antinomiers, Perfectionisten, Armenianer, &c. Welche mit dem gemeinen Namen der Non-Conformisten in England benennet werden. Sie kommen aber in keine besondere Consideration, weßfalls man sie auch *Bastards of the Church* nennet. Vid. *Hornbeck. d. l. Brerewood in Scrutin. Religion.* Es ist aber nicht zu bewundern / daß die benante Secte nebst den Independenten einen grossen Anhang so gleich in England bekommen / dann der Independentismus ist vornemlich der Gottlosen Zuflucht / in

dem

dem sie die Freyheit des Gewissens / und zugleich ein unbeschreunckte Macht alles nach Belieben zu unterfangen einführet / nach Art der Libertiner und Antinomer.

§. 20.

Besonders ist der Qvacker und der Anabaptisten in England eine grosse Anzahl. Die letztere führen in verschiedene Puncten ungleiche Meynung / jedoch so haben sie sich nicht gäntzlich getrennet. Von den Holländischen Mennonisten gehen sie gleichfalls in verschiedene Puncten ab/wie wohl sie dennoch in der Lehre von der Kinder Tauffe mit ihnen übereinstimmen: Verschiedene unter ihnen billigen auch die Bella defensiva ; und in einigen andern Stücken treten sie der Englischen Kirchen bey. Jedoch haben sich von den Anabaptisten abgesondert einige / so *Seven Day holer* genennet werden ; Sie feyren den siebenden Tag am Sonnabend / und zugleich mit uns den Sontag: Ihre Tauffe geschiehet allemahl mit untertauchen. Sonsten kommen sie ausser wenigen Puncten mit den Anabaptisten überein.

§. 21.

Der Papisten credit hat sich nach Entdeckung des *Powder Plots* in England sehr verlohren/ und wird auff ihre demarches ganane Achtung gegeben. Der offentliche Gottesdienst wird ihnen nicht zu gestattet / sondern haben in Privat-Häusern ihre heimliche Zusammenkünffte. Zum Gedächtniß der von der Königin Elisabeth unternommenen Reformation wird der 17 Novembr. solenniter gefeyret. Und pflegen umb diese Zeit die Protestanten vor Temple

Bar den Pabst in effigie zu verbrennen; der Königin Bildniß wird mit grossen Ornat oben des Stadt-Thors gesetzt. Sie seynd dabey zum Spott in Procession gegangen / und haben alle Münchs-Orden vorgestellet. Der Pabst in seinem Habit mit der dreyfachen Crone / wird von einigen Leuten / so als Cardinäle gekleidet seynd / getragen; Vor des Pabsts Füssen liegen etzliche vornehme Herren / die er mit Füssen getreten. Zum Rücken aber ist der Teuffel gestanden. Die übrige Zeit des Tages haben sie mit allerhand Lustbarkeiten und Freuden-Feuer zugebracht.

§. 22.

Denen Lutheranen wird der öffentliche Gottesdienst zugestanden / wie dann in London in der so genandten Schwedischen Kirche der Gottesdienst in Teutscher Sprach verrichtet wird / wiewohl was die äusserlichen Ceremonien betrifft / solche einiger massen nach die conformität der Englischen Kirche eingerichtet worden. Neulichst ist die andere Lutherische Kirche / die Dänische genannt / eingeführet. Gleiche Freyheit ist denen in England wohnenden Griechen gegeben / und ihnen vergönnet / in London eine Kirche auffzubauen: Welcher vorgestanden *Josephus Georgirenes*, Ertz-Bischof zu Samos. Die *Arminianer* und *Remonstranten* halten sich zu der Englischen Kirche / die in den meisten Stücken gut Armenianisch ist.

§. 23.

Die Socinianer finden sich zwar in England / und haben sich unter die Anabaptisten verstecket.

cket. Es ist dennoch von der Obrigkeit gute Vorsorge geschehen / daß diese ruchlose Secte sich nicht zu weit ausbreiten möge. Im Jahr 1640. ist auff dem Synodo zu Londen ein Canon gemacht / wodurch bey Straffe der Excommunication verbotzu worden Socinianische Bücher in England zu bringen / zu kauffen / oder zu drucken. Wie auch denen Studenten inhibirt, in solchen Bücher zu lesen. Wann aber die Socianische Schrifften dennoch in England eingeführt werden / solche öffentlich solten verbrandt werden: Wobey die Verordnung zugleich gethan / daß / welcher die Meynung der Socinianer angenommen / nicht eher von der Excommunication absolvirt werden solte / biß er vor den Metropolitan, oder seinen Bischoff den Irrthum abgeschworen. Wider die Lehre der Socinianer hat Anno 1698. in Englischer Sprache geschrieben *William Scherlock* de Statu hodierno Controversiæ Socinianæ & Doctrinæ Patrum Catholicorum de Trinitate in Unitate. *Johan. Tillottson* Ertz-Bischof zu Canterbergh, und *Eduardus Stillingfleet*, Bischof zu Worcester in Vindiciis Dogmatis de Trinitate. Aeltere Scribenten seynd von *Sandio in Bibliotheca Antitrinitaria* angeführt.

§ 24.

Endlich so ist neulicher Zeit noch einandere Secte in England auffgekommen / so sich selbsten die *Philadelphi*sche Gemeine nennet. Ihr Urheberin ist eine Frau / Nahmens Anna Leade, welche zwar blind / dennoch verschiedene Bücher durch ihren Schwieger-Sohn D. Leat herausgehen lassen / welche zum Theil in Utrecht von D. Fischern in die teutschen

Sprache übersetzet. In welchen nähere Nachricht von ihrer Lehre und Ceremonien zu finden. Diese Philadelphinische Gemeine ist an der Zahl noch sehr schwach / und bestehet nur aus etliche 30 Personen; Jedoch haben sie von dem Bischof zu Londen die Freyheit erhalten / ihre Versammlung zweymahl in der Wochen / als des Sontags und Donnerstags in einem Hause auff den Mortfilds zu halten.

Das VIII. Cap.

Von dem Zustand der Religionen in Holland.

§. 1.

Holland ist gleichsam ein Asylum und sicherer Auffenthalt vor alle Religionen. Es ist keine Provintz / keine Stadt / ja Dorff / von welcher man solte sagen können: Der Ort ist Lutherisch / oder Reformirt, oder Papistisch / Remonstranstisch / oder Qväckerisch. Und dennoch kan man fast von einen jeden Ort dieses alles sagen. Man findet auch wohl Häuser / welche ihren besondern Glauben haben / und allwo die Nachbahren an statt der Kirchen zusammen kommen / üm ihren Gottesdienst zu pflegen. Auch verursachet die grosse Freyheit / daß das gemeine Volck in der Religion künstelt / und ihrer eigenen / öffters thörichten Meynung folgen; Wie die Exempel des Davids eines Glasemachers von Delft, und

und des Johan Bucols eines Schneiders aus Leyden ausweisen. Es ist dennoch zu der herschenden Religion erwehlet die Reformirte; welche von der Obrigkeit vertheidiget wird / andere aber nur gelitten. Derselben Kirchen Bedinte werden aus den gemeinen Seckel erhalten / da die andern ihre Glaubens-Lehrer selbst bezahlen müssen. Die Professores auff Universitäten und alle die ein Ambt bekleiden wollen / müssen dieser Religion zu gethan seyn.

§. 2.

Die Reformirte Lehre hat in Niederlanden ihren Ursprung genommen zu Käysers Caroli V. Zeiten: Indem damahlen viele derjenigen so im Römischen Reich der Päbstlichen Lehre abgesagt / und deßfalls gedruckt würden / sich nach Niederlanden begaben. Und zwar so waren diese des Lutheri Lehre zugethan / welche auch viel Einheimische durch fleissigen Unterricht bewegten zu ihnen zu treten. Wie denn unter andern 2 Augustiner Münche Johannes und Henricus die ersten Märtyrer dorten abgegeben / welche wegen der Religion ihr Leben willig gelassen / und zu Brüssel auff angeben der Inqvisition verbrandt. von welchen *Erasmus Lib. XXI. Epist. 7.* und *Lib. XXIV. Epist. 4.* handelt. Nachdem fingen Calvini Meynungen sich allgemach einzuschleichen / sonderlich in die Provintzen / welche Franckreich nahe liegen: Besonders / als die Hugenotten in Franckreich gedruckt wurden / flüchteten viele nach diesen Landen / und war also kein Wunder / daß der Calvinisten Parthey allhie gestärcket wurde. Biß Anno 1583. endlich beschlos-

sen/ daß solche in allen vereinigten Provintzen solte gelten/ und allein die Oberhand haben.

§. 3.

Bevor es aber mit den Reformirten so weit gekommen/ so haben sie von den Spaniern/ unter Regierung Philippi II., eine scharffe Lauge aushalten müssen. Dann wie der König Philippus vor seiner Abreyse aus den Niederlanden vernommen/ daß allerhand widrige Meynung der Religion halber im Lande begunten einzureissen / ließ er Anno 1566. überall Mandata anschlagen / darinnen er seines Vaters Befehl / daß männiglich den Schluß des Concilii zu Trident gehorsamen solte / wiederholete / und verneuerte. Hieraus muthmasseten die Niederländer/ der König suchte unter diesen Prætext die allenthalben verhaßte Inqvisition zu introduciren. Verbande sich also nach des Königs Abreise der Adel / kamen etzliche 100 starck nach Brüssel/ und überreichten der Gubernantin Margaretha von Oesterreich ein Supplication, darinnen sie umb Gewissens-Freyheit ansuchten. Der Pöbel unterstund sich aber bald ein mehres und stürmeten erstlich zu Antorff / nachmahls mehrerer Orten mit ungestüm die Kirchen; zirstöreten Altäre / Bilder und ander Kirchen Ornat; Zu Delfft wurden die Franciscaner, zu Amsterdam die Carthenser vertrieben. Die Gubernantin verboth zwar die neue Religion durch scharffe Mandata. Wie aber solches nicht fruchten wolte / schickte König Philippus Anno 1567. den Duc de Alba als neuen Gubernator in die Niederlande mit einem Krieges-Heer / der ließ bald nach seiner Ankunfft die Grafen von Egmond und Horn, sammt

an

anderen vornehmen von Adel enthaupten. Und weiln Graf Wilhelm von Nassau/ sonst Printz von Oranien genannt/ sammt anderen Grafen und Herren gleiches Ungewitter befürchtete/ so gab er sich in Teutland/ samlete allda Krieges-Volck/ widersetzte sich dem Duc de Alba, eroberte Middelburg, sammt anderen Oertern/ also daß endlich König Philippus III. muste geschehen lassen/ daß von den 17/ gantzer 7 Provintzen sich von ihm abgesondert/ und er sie noch dazu in dem Anno 1605. auff 12 Jahr auffgerichteten Stillstand/ für freye Städte/ darauff er ferner nichts zu prætendiren, erklären müssen. Nachdem Duc de Alba binnen 5 und 6 Jahren durch eine unerhörte Grausamkeit über 18000. Menschen durch den Hencker richten lassen/ und dem König Philippo der in 25 Jahr geführter Krieg über 100 Millionen Goldes/ und etzliche hundert tausend Soldaten gekostet. *Vid. Thuanus Hist. lib. 138. Baudius tr. de Induciis.* So haben auch die übrigen 10 Provintzen in Niederlanden/ wie *Thomas Campanella* berichtet/ dem König in Spanien mehr Blutes gekostet/ als es Wasser daselbst habe/ und mehr Goldes als Steine allda befindlich.

§. 4.

Dieses Wüten und Toben der Spanier hat einen solchen Haß bey den vereinigten Völckern so wohl wider die Spanier/ als auch die Päpistische Lehre/ deren Verfechter jene waren/ erweckt/ daß alles dasjenige ihnen am liebsten war/ was von der Römischen Lehr am weitesten abgieng: Also daß auch zum Theil hieraus die Ursach erhellet/ warumb die Niederländischen Provintzen die Lutherische Religion abandonirt.

nirt, und mit Calvini Lehre verwechselt: Worzu dann kommen / daß bey der Albanischen Verfolgung die Lutheraner zu ihren Glaubens-Verwandten nach Norden und Teutschland / sonderlich nach Hamburg / woselbst noch alte Niederländische Geschlechte zu finden / flüchteten. Die Calvinisten aber suchten meistens ihre Sicherheit in Holland und Seeland / dahero auch daselbst zu erst die Calvinische Lehre die Kirchen öffentlich in Besitz genommen. Vid. *Famianus Strada de Bello Belgico*, und *Hugonis Grotii Annales Belgica*.

§. 5.

Die eigendliche Lehre der Reformirten in Niederland wird aus den Symbolischen Büchern erkandt. Dieselbe sind die Confessio Belgica, der Heydelbergische Cathechismus, und die Canones des Concilii zu Dort: Die Confession ist zu Emden 1571. als die Reformirte Kirche in Niederland noch keine bleibende Städte hatte / gemacht / und hernach angenommen. Sie ist auch von dem Synodo zu Dort 1619. approbirt, und von den General Staaten 1651. im Haag / bey Erneuerung des Bündnisses der Vereinigten Niederlande / abermahl befestiget worden. Die Confessio Belgica findet sich bey den Actis Synodi Dordrac: und in *Benthems* Holländisch. Kirch und Schulen-Staat *p.* 146. *seqq.* Der Heydelbergische Cathechismus ist auff Befehl Friderici III. Chur-Fürsten in der Pfaltz von den Heydelbergischen Theologis, besonders *Zacharia Ursino* auffgesetzt / und An. 1563. publicirt. Und Anno 1571. zu Emden von dem Vorsteher der Niederländischen Kirchen beliebet / und ins Niederländische übersetzet. Auch hernach so wol auff

dem Synodo zu Dort, als auch Anno 1651. im Hag/ als die Utrechtische Union erneuert/ bestätiget. Ob nun wol erwehnter Cathechismus in allen Gemeinen der Reformirten Niederländischen Kirchen gebräuchlich ist/ so sind doch die Wallonischen/ oder Gallo-Belgicæ daran nicht gebunden: Sondern weil sich dieselben Anfangs des Genfischen bedienet/ welchen ihre Vorfahren mit ins Niederland gebracht/ so werden solche auch dabey gelassen.

§. 6.

Es gebrauchten sich Anfangs die Reformirten allhie der Ubersetzung der Bibel Lutheri, welche in Niederländische Sprache gebracht/ und zu Emden An. 1559. gedruckt. Nachdehm man sich aber alhier auff die Grund-Sprachen legte/ wolte ihnen solche Arbeit allerdings nicht mehr gefallen. Es hatte aber an solcher Unrichtigkeit mehr ihr Ubersetzer/ als eben Lutherus Schuld. Indehm jener weder die Druck-Fehler/welche in den Hochteutsche Copeien eingeschlichen waren/ erkennen können/ sondern auch aus Unwissenheit der Hochteutschen Redens-Art viele Oerther wieder den Sinn Lutheri übersetzet. Ist also in dem Synodo zu Dort *Seß. VIII.* die neue Ubersetzung nöthig geurtheilet/ und beschlossen worden/ gewisse Regeln bey diesem Werck in acht zu nehmen. 1. Daß die Ubersetzer den Original-Text allezeit genau nachfolgen solten/ so aber irgendswo ein harter Hebraismus, oder Hellenismus vorkommen würde/ der nicht könte beybehalten werden/ müste derselbe am Rande fleissig angemerckt werden. 2. Daß sie kurtze Anmerckungẽ hinzu fügten/ womit sothane Ubersetzung der dunckelen Oerther der Heiligen Schrifft erleutert würden.

3. Die Apocryphischen / oder Menschliche Bücher solten zwar von dem Griechischen ins Niederländische übersetzt / dennoch von denen Canonicis durch gewissen Raum abgesondert werden. So solten auch am Rande alle diejenige Oerter / welche mit der Warheit der Canonischen Bücher stritten / angeführt / und widerleget werden / sonderlich diejenigen / welche von den Päbstlern wider die Canonische Lehre aus solchen Büchern genommen. Wurden also zu dieser Ubersetzung 6 geschickte Theologi benennet / von denen 3 das alte / und 3 das neue Testament sampt den Apocryphis vornehmen solten. Diese wurden zu besser Betreibung des Wercks von allen Ampts-Geschäfften befreyet / und nach einer der vornembsten Niederländischen Academie, sich zu begeben befohlen / üm wann es nöthig / sich der Professorum Theologiæ & Linguarum Rath und Hülffe zu bedienen. So solten auch aus jeder Provintz 2 Recognitores erwehlet werden / davon dem einen das alte und dem zweyten das neue Testament zu übersehen / committirt wurde. Wann nun die gantze Bibel solcher Gestalt fertig / solten die Ubersetzer und Nachseher zusammen kommen / was von diesen bemercket worden / wol erwegen / und die zweiffelhafften Dinge nach den meisten Stimmen entscheiden. Dieser Verordnung zu folge versammleten sich die Ubersetzer endlich Anno 1628. zu Leyden / und wurde der gantzen Bibel Ubersetzung im Jahr 1632. zu Ende gebracht / daß solche gute Anstalt / und Fleiß so vieler gelehrten Männer / welche wegen geschickter Ubersetzung des eintzigen 26. Versiculs Genes. IV. einen gantzen Tag angewendet / was gutes hervorgebracht / ist nicht zu zweiffeln. Wie dann auch einige unser Theologorum, welche, die teutsche Version Lutheri, und die Niederlän-

di-

dische der Reformirten untersucht / frey bekennet / daß diese jenen an einigen Orthen vorzuziehen sey. Wiewol auch die Niederländische ihre Fehler hat. Die Ubersetzer scheinen solches selbst zu gestehen / indem sie an sehr viel Oertern eine andere Lection am Rande gemercket / und dem Leser frey gegeben haben / welche er erwehlen wil. Es tadeln auch die Remonstranten diese Version, bedienen sich dennoch dessen; weilen sie keine bessere haben. Es zeiget *Christianus Schotanus in Biblioth. Hist. Sacr. V. Test.* Wie auch in seinem *Not. in Lectiones Dominicales* verschiedene in der Reformirten Bibel befindliche Fehler an. Am meisten aber thun dieses die Coccejaner, also daß zu befürchten / falls sie dermahleins die Oberhand wieder bekommen / eine neue Ubersetzung sich unternehmen würden.

§. 7.

Im Anfang 1600. Seculi ist unter den Calvinisten in Holland ein Religions-Streit entstanden / also daß sie sich in zwey Secten getheilet / in die *Arminianer*, oder Remonstranten, und *Contra Remonstranten*. Der Ursprung der Trennung war diese. Jacobus Arminius Professor Theologiæ zu Leyden / indem er unter Händen hatte die Refutation eines Buchs / so wider die Lehre der Calvinisten von der Prædestination geschrieben war / und die Gründe von beyden Seiten überlegte / so wurd er von der Warheit überzeuget / und verläßet die Calvinianer; Besonders setzte er sich ihnen entgegen in folgenden 5 Hauptstücken indem er behauptete (1.) daß der Schluß Gottes von der Heiligung und Verdammung der Menschen nicht absolut sey. (2.) Das Verdienst Christi sey universal, und nicht particular. (3.) Es könne ein

Mensch

Mensch der Gnade des heiligen Geistes widerstehen. 4. Leugnete er die Nothwendigkeit der Gnade / und 5. die nicht Verliehrung der Gnade/das ist/daß ein Gläubiger nicht solte können aus der Gnade Gottes fallen. Dem Arminio setzte sich entgegen *Franciscus Gomarus*, Theologiæ Doct. und Professor, von welchem diejenigen Reformirten, so benennete 5 Articeln wider die Arminianer disputirten, Gomaristen genandt sind. Der Arminius bekahm im Anfang nicht geringen Anhang/ worunter auch der berühmte *Hugo Grotius* war/ und nahm der Streit immer zu. Um solche beyzulegen sind verschiedene Zusammenkünffte gehalten / und wie Anno 1609. noch andere solten angesetzt werden/ so starb Arminius inzwischen.

§. 8.

Nach Arminii Todt überreichten Anno 1610. die Arminianer denen Staaten von Holland und Westfrießland eine Supplication, die sie Remonstrance benenneten / davon die Arminianer hernacher den Namen von Remonstranten bekommen. Die Gomaristen aber sind von der Zeit Contra Remonstranten genant. Es hat dieser Religions-Streit die Gemühter sehr wider einander verbittert. Dann Anno 1616. machten die Weiber einen Aufflauff zu Delfft. Dem bald hernacher der grosse Auffruhr zu Amsterdam von denen Arminianern gefolget wider die Gomaristen und Calvinisten. So wolte sich dennoch die Stadt Amsterdam durch Hugonis Grotii Gründe nicht bereden lassen/ der Remonstranten Sache in allem zu billigen / sondern verwieß die Entscheidung der obhandenen Streitigkeiten/ nach einem Synodo. Hiezu kam/ daß Jacobus I. König in Engelland denen General Staaten Anno 1617. ernstlich anriethe/ daß sie sol-

che Zwierigkeiten durch ein National Synodum ehesten abthun möchten. Es wendeten zwar die Remonstranten dagegen ein/ daß ein solcher Synodus der Majestät und Freyheit der Länder zu wider wäre; denn es habe eine jede Provintz das höchste Recht von der Religion Verordnungen zu machen/ und sey unbillig/ daß solche Freyheit dem Urtheil anderer Provintzen unterworffen würde. So wurde dennoch diesem allen ungeachtet in der Versamlung der General-Staaten den XI. Nov. 1617. beschlossen/ daß ein Synodus Nationalis zu Dordrecht im nechst folgenden Jahr solte gehalten werden. Welches auch vor sich ging und wurden zu derselbigen so wol einheimische als ausländische Reformirte Theologi eingeladen: Als aus Franckreich/ Engelland/ Pfaltz/ Brandenburg/ Hessen/ Schweitz/ Wetterau/ Genf/ Bremen und Emden. Aus Engelland erschienen 5 Theologi. Aus der Pfaltz 3. Aus Hessen 4. Aus der Schweitz 6. Aus der Wetterau 2. Von Genff 2. Von Bremen 3. Von Emden 2. Nur schickte Brandenburg keine. Wie sich dann aus Franckreich auch niemand eingestellet. Denn obwol die Hugonotten daselbst schon 4 Theologos hiezu benennet hatten/ so durfften dennoch dieselbe nicht abreisen/weil der König Ludovicus XIII. welcher den Remonstranten heimlich geneigt war/ solches ihnen verbiethen ließ. Der Synodus nahm den 13 Novemb. 1618. seinen Anfang/ und endigte sich im Jahr 1619. den 9. May. Die vornehmsten Stücke/ so darin abgehandelt/ betraffen die Ubersetzung der Bibel/ die erbauliche Arth zu catechisiren, besonders aber die Lehre der Remonstranten, und ob zwar diese ihre Gegentheile im disputiren in die Enge getrieben hatten/ so wurden dennoch auff dem Synodo die 5 Articuli der Remonstranten verdammet/ und die

Con-

Confessio Belgica sambt dem Heydelbergischen Catechismo, deren Untersuchung und Besserung die Remonstranten begehret/ vor gut erkant und bestätiget.

§. 9.

Diesem Synodum erheben die Reformirten sehr / machen ihn gleich denen Oeconomicis Conciliis. In welcher Meynung sie confirmirt *Paulus Servita*, welcher diesen Synodum, *in Epistola ad Heinsium*, Apostolicam genennet. So dañ müssẽ auch diesen Schlüssẽ des Synodi die Professores Theologiæ, die Prædicanten uñ Schulbedienten unterschreiben. Allein die Remonstranten wissen daran viel zu tadeln / sie nennen ihn ein Conciliabulum, dessen Decisiones vor nichts zu achten: indem auff dem Synodo nur bloß diejenigen gesandt/ welche den Calvinisten geneigt waren. Die ausländischen Theologos, ohne die Schweitzer/ hätten der Remonstranten Meynung verdammet / ehe noch ihre Sache vorgenommen. Solches auch bloß in Mandatis gehabt. Der Præses Synodi sey der Remonstranten gröster Feind gewesen / wie auch die Secretarii. Die Remonstranten wären auff gegebene Sicherheit nach Dorth gekommen / aber so fort wider gethane Zusage / gantzer 7 Monath mit hartem Arrest belegt: Auch nicht einmahl gehöret / und zur Gegen-Rede zugelassen. Die Entscheidung sey gemacht secundum pluralitatem Votorum, nicht nach Ausspruch Göttlichen Worts &c. Wie diese Klagen mehr in der Remonstranten ihre Antidoto, Apologia, Actis Synodalibus und anderen Schrifften zu lesen. Unterdessen so erlangeten die Contra Remonstranten ihren Zweck / und gaben ihr Vergnügen unter andern öffentlichen Lustbarkeiten auch durch folgende Medaille zu vernehmen. Da dann die ausländischen Theologi mit

gül-

güldenen und die Einheimischen mit silbern beschenckt wurden.

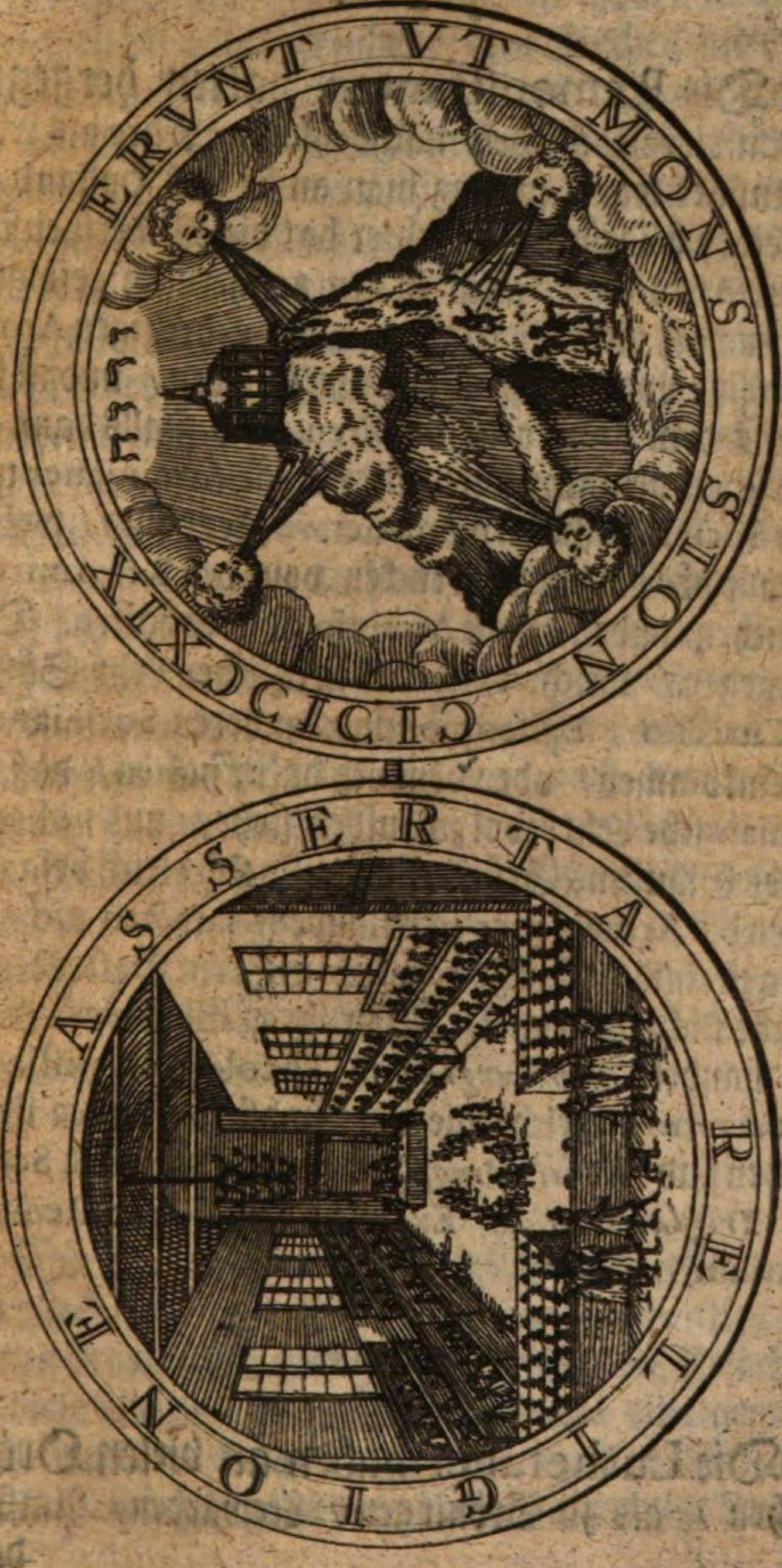

§. 01.

Die Remonstranten hatten hergegen das traurige Nachsehen/ nachdehm ihre Lehre als irrig verdammet war / so fing man an sie aus Holland zu vertreiben: Dessen ungeachtet hat die Widerspenstigkeit der Arminianer auch in den 20 hernach gefolgten Jahren noch nicht abgelassen. Die heutigen Armenianer sind von den ersteren unterschieden / und ist keiner aus dem andern zu judiciren. Deßfalls dann ein Unterscheid gemacht wird unter blosse Arminianer und unter Socinianische Armenianer. Jene sind / welche in den 5 oberwehnten Stücken von den Reformirten abweichen/ und mit dem Arminio es noch halten. Diese hergegen / welche entweder in etzlichen Lehr-Sätzen mit Curcello , Episcopio und anderen Socinianern übereinkommen / oder dennoch dafür halten / daß die Socinianische Lehre wol zu dulden, stehe / und nicht wider des Glaubens Gründe streite. Ob gleich besagter massen die Armenianer in Glaubens-Puncten nicht allerdings einig/ so sind sie dennoch in ihrem Gottesdienst desfalls nicht getrennet. Von ihren Glaubens-Articeln handelt *Limburgius* in Theologia Christiana, und *Clericus*, welche die vornembsten Seulen ihrer Kirchen sind. *Gvil. Amesius* in Antin, Synodal. Scriptis. *Triglandius* in Examine Apologiæ Remonstrantium.

§. 11.

Die Lutheraner haben an vielen Orten Kirchen / als zu Gröningen / Leewarden / Amsterdam

dam/Leyden und Utrecht: An einigen Oertern gleichen sie fast an der Zahl den Reformirten, haben auch nach denselben die gröste Freyheit. Ihre Kirchen sind öffentlich an den Gassen gebaut/ an statt daß andere solche nur zwischen und hinter den Häusern haben dürffen: So ist den Lutheranern auch allein vergönnet/ das Geläute zum Gottesdienst zu gebrauchen. An anderen Oerter haben sie die Accis-Freyheit: Auch neuligst die Vergünstigung bekommen / die Todten in ihren Kirchen zu beerdigen. Sonsten müssen sie sich in den euserlichen Ceremonien, so viel mit guten Gewissen geschehen kan/ nach den Reformirten einrichten; Als in den Stücken des Exorcismi, Altäre/ Bilder,/ Aelterling/ Diaconen; wie auch der Beichte. Dann die privat ist bey ihnen nicht gebräuchlich; sondern es wird am Freytag/ wenn darauff am nechsten Sontag das Hl. Abendmahl sol ausgetheilet werden/ ein Buß- und Vorbereitungs-Predigt gehalten/ nach deren Endigung ein allgemeine Bekäntniß und Absolution erfolget. Wider die Lutheraner hat in Holland geschrieben *Henric. Altingius* in Exegesi Log; & Theolog. August. Conf. Amstel. 1652. in 4. *Joh. Hornbeck.* in Summa Controvers. und *Frid. Spanhemius* in Elencho Controv. de Religione.

§. 12.

Die Papisten werden allhie geduldet/ jedoch dürffen sie ihren Gottesdienst nicht öffentlich treiben/ da es doch allen übrigen vergönnet; die Ursach ist/ weil diese Anfangs mit den Reformirten eine gemeine Sache wider die Spanier zu vertheidigen gehabt/ auch keine Principia gehegt/ wovon dem Staat einige Unruhe

und

und Gefahr zu fürchten hatte. Dennoch so haben sich die Reformirten vor den Papisten nichtes widriges zu befürchten / indem diese wegen der Freyheit der Commercien nicht verlangen einen ausländischen Papistischen Herren zu haben. Dieses Lob geben ihnen die neuliche mit Franckreich / Cölln und Münster geführte Kriege. Die Papisten sind auch alhie besser gereiniget / als anderswo. Den Jesuiten und Mönchen von allen Orden ist verbothen in die vereinigte Provintzen zu kommen / oder darinn zu leben / weil man weiß / daß diese auff eine besondere und genauere Arth dem Römischen Stuhl verbunden sind: Und bedienen sich die Römisch-Catholischen bloß der einheimischen Lay-Priester. Wider die Papisten haben in Holland geschrieben *Franciscus Junius* in Animadv. ad Bellarmini Controversias. *Samuel Maresius* in Indice Controversiam; & Concordia Discordi contra Grotium. *Joh. Valckenier* Roma Paganizans. *Gvil. Amesius* in Bellarmino Enervato.

§. 13.

Die Secte der Qväcker ist nicht über ein halb Seculum alt. Sie haben ihren Ursprung in Engelland gewonnen / wie sie dorten gedruckt wurden / gingen sie in alle Welt / zum Theil nach Holland. Sie wolten sich zu den Mennonisten und Collegiaten (welchen sie zwar in der Kleidung / nicht aber in ihren Umgang und Lehre gleich sind) gar gerne halten / es wurde ihnen aber bey diesen wegen die verschiedene Thorheiten so sie begingen / kein Platz gegeben. In Holland ist ihrer ein geringe Anzahl / so sich meist zu Amsterdam und Rotterdam auffhalten: Auch sind sie nicht alhie

hie in verschiedene Secten getheilet / als wie in Engelland und Pensilvania in West Indien. Die Qväcker so in Harlem und Leyden sind / haben keine Inspiration. Sie kommen dennoch alle Sontag zusammen / und sitzen gleichsam verstummet / und sehen einander an: Darnach wann es Mittag ist / gehen sie wieder nach Hauß. Ihr Anzahl verringert sich nunmehro täglich / und gehen zu andern Secten, meistens zu die Mennisten über. Also daß zu vermuthen / daß sich diese mit der Zeit in Holland verliehren werden. Von der Lehre dieser Neuling handelt am ausführlichsten *Gerardus Croes in Historia Qvakeriana. Amst.* 1696. in 8. Wider welchen in selbigem Jahr 1696. ein Buch zu Amsterdam heraus gekommen / genant / *Dilucidationes qvædam valde necessariæ in Gerardi Crœsii Historiam Qvakerianam, edita a Philalehta.*

§. 14.

Die Juden / welche sich anfänglich zu Middelburg in Seeland niederlassen wolten / wurden endlich in Amsterdam auffgenommen. Man sagt / wie der König in Franckreich solches dem Holländischẽ Ambassadeur, als eine denen Christen unanständigliche That vorgehalten / dieser geantwortet; Weil Gott die Juden nicht vertilget / wie er wol könte / so wäre solches ein anzeige / daß er dieselben auff der Welt geduldet wissen wolte: Da sie nun also an einem Orth seyn müsten / könte es nicht Gottloß seyn / daß man sie zu Amsterdam wohnen liesse. Es gibt in dieser Stadt Portugisische und Teutsche Juden / welche alle beyde ein Synagoge haben. Unter ihren Rabinen hat sich dorten unter andern befunden der gelehrte Menasseh Ben Israel.

§. 15.

Die Niederländischen Widertäuffer haben ihren Urſprung von Menno Simone, von welchen ſie Menniſten benennet. Dieſer verwarff die Kinder-Tauffe / und drung feſt auff das Widertauffen: In den übrigen Stücken war er ſehr wanckelmüthig. In einem Geſpräch mit Joh. a Laſco zu Emden leugnete er / daß Chriſtus ſeine menſchliche Natur von der Jungfrauen Maria hätte. In einem andern aber zu Wißmar mit Martino Mycronio gehalten / bekante er die Menſchwerdung Chriſti: Doch führete er deſſen Leib bald aus dem Weſen des Vaters / bald aus dem Weſen des Hl. Geiſtes / bald aus der Natur des Worts / durch eine Erſchaffung aus nichts. Die heutigen Widertäuffer haben nicht nur der erſten Widertäuffer Meynung / ſondern auch etliche Articuln der Socinianer angenommen. An ihrem Wandel bemercket man jedoch viel gutes / als die Demuth / Vergnügligkeit / Mäſſigkeit und Liebe gegen den nothdürfftigen Nechſten. Von den unterſchiedenen Secten der Mennoniſten und ihren differenten Meynungen handeln *Arntzons* in einem Brieff an *Frider. Spanhemium*, gedruckt zu Amſterdam in 8. 1693. *Spanhemius* in Elencho Controverſiarum de Religione, und der Mennoniſten Glaubens-Bekäntniße; als *Arntzon Belydeniſſen der Doops gezinde*, in 8vo. Amſt. 1665. Und die algemeine Bekäntniß der *Menoniſten*, in 8vo. Amſt. 1665 wieder dieſe Secte hat *Herm. Witzius* zu Utrecht ein Buch in 12. Ao. 1693. gedurckt geſchrieben. Und *Spanheim* de Origine & Progreſſu Sectæ Anabaptiſtarum,

§. 16.

§. 16.

Zu den Mennisten gesellen sich die Socinianer und Arrianer in Niederland / denn eine absonderliche Gemeine der Socinianer ist alhie noch nicht bekandt / noch ist ihnen diese Freyheit von der Obrigkeit gegeben. Unter den ersten / so die Socinianische Irrthümer in diesen Landen hat einführen wollen / ist Hermannus von Vleckwyck, so wegen seiner Lehr d. 10. Jun. 1569. zu Brug in Flandern verbrandt. *Vid. Sandius in Bibliotheca Anti-trinitariorum.* Nachgehends ist diese Secte fortgepflantzet von *Christophoro Osterodo* uñ *Andrea Voidovio.* Wiewol sobald die Gen. Staaten von diesem Ubel benachrichtiget / sind diese 2 Socinianer durch ein Decret vom 3 Sept. 1598. des Landes verwiesen: Ihre Bücher ihnen abgenommen und öffentlich verbrandt. Dessen ungeachtet haben sich diese Leute häuffig im Lande eingefunden / und sind mit ihnen des Socini, Osterodi, Volckelii, Schligtingii und anderer Socinianer Bücher hinein gekommen: Man hat dieselbige öffentlich gedruckt / kaufft und verkaufft. Biß endlich / da diese Sectarii kühner wurden / und ihre Versamlung an einigen Orthen zu halten begunten / ihnen durch ein Placat der General-Staaten so wol die Versamlung als auch der Druck und Verkauff ihrer Bücher bey nachdrücklicher Straff verbothen. Solchem nach wurden die auffgelegten Exemplaria von des *Johannis Volkelii* Buch *de Vera Religione* An. 1642. dem Blau abgenommen und öffentlich verbrandt. Und ob zwar die Socinianer wider obgedachte Verordnung eine heftige Apologie unter dem Namen Poolsen Ridder heraus gaben / so hat dennoch solcher Placat so viel bey sie gewircket / daß sie sich nach der hand still gehalten / noch

noch sich weiter unterstanden einen öffentlichen Gottesdienst zu teiben. Sie sind dennoch in den Niederlanden geblieben/ und haben ihre Irrthümer verdeckt fortgesetzt unter dem Namen der Prophetanten, Mennoniten und Collegianten, wiewol wann man einem jeden aus ihnen besonders fragen solte / so wird er nicht verläugnen / daß er ein Socinianer sey/ sondern öffentlich gestehen/daß er nicht begreiffen könne / daß Gott einen würcklichen Sohn haben solte. Wider die Socinianer haben in Holland geschrieben *Joh. Cloppenburgius* in Anti Smalcio. Franck. 1652. in 4. *Hugo Grotius* de Satisfactione Christi. *Joh. Junius* in Examine Responsionis Fausti Socini. *Lamb. Felthuysen* de Satisfactione Christi contra Crellium. *Chr. Wittichius* in causa Spiritus Sancti contra Sandium.

§. 17.

Es befinden sich auch die Georgien Armenier, so zu Amsterdam eine besondere Kirche haben/ wiewol ihre Gemeine nur gering ist / und nicht über 100 Persohnen ausmachen wird. Von ihrer Religion und Kirchen-Ceremonien handeln *Hornbeck in Summa controversiarum Religionis. Joh. Henr. Ursinus* in seinem Bericht von Unterschiedenheit der *Religionen*, und *Spanhemius in Elencho Controversiarum de Religione.* Endlich so sind auch nicht in Vergessenheit zu ziehen diejenigen / so sich zu keiner Secte halten / sondern absonderliche Versamlung anstellen: Als 1. Die Hebreen, von welchen *D. Joh.* von der *Wayhen* geschrieben. 2. Geloofleyers, die sich als Einsiedeler hin und wieder auffhalten. 3. Die Labadisten, welche sich in der grösten Zahl in West-Vrießland

land befinden. Wider sie hat geschrieben *Ludov. Wotzogen in Orthodoxa Fide, sive interpretatione S. Scripturæ, contra Joh. Labadie. Ultraj.* 1668. in 8. und *Jacob. Kœlman tegens de Dwalingen* der *Labadisten Amsterd.* 1684. in 8.

§. 18.

Wie aber fast jede von obgemeldeten Secten unter sich streitende Meynung führen/ gleicher Gestalt ist es auch in diesen letzteren Zeiten denen Reformirten in Holland ergangen/ welche öffters unter sich einen Feder-Krieg angestifftet. Es meritiret zu erst des Johannis Coccejii gedacht zu werden/ so sich so wol durch seine Bücher Summa Doctrinæ de Fœdere & Testamento Dei, und ein anderes/ Ultima Mosis genandt/ als auch mit seinen Streit-Schrifften/ wider den Jesuiten Masenium, und wider die Socinianer, Justum Socinum, Smalcium und Jonam Schligtingium, eine besondere Hochachtung erworben. Er wurde dennoch Anno 1658 einer Neuerung beschuldiget/ wegen einiger Sätze/ so er schon längst vor diesem gelehret. Wozu Gelegenheit gab die Disputation, so *Dr. Abraham Heidanus de Sabbatho & Die Dominica* hielte/ in welcher er nach Coccejii Lehr eine gäntzliche Moralität nicht wolte erkennen. Diese Meynung wurde von einigen übel auffgenommen/ besonders setzte sich ihnen entgegen Andreas Essenius, Professor zu Utrecht/ welcher so wol des Heidani Disputation, als auch die Considerationes Coccejii über *Ebr. IV.* widerlegte in einem Buch/ genant/ *Dissertatio de perpetua Moralitate Decalogi, adeoqve specialius etiam Sabbathi. Ultr.* 1658. in 12. Ob nun gleich Heidanus und Coc-

cejus; so fort darauff ihre Sätze mit neuen Schrifften bewiesen/ wolte doch die Streit-Sache nicht ruhen. Es entstunden auch aus dieser Zwist bald einige andere/ welche den Unterscheid der Haußhaltung Gottes in der Kirche unter dem alten und neuen Testament betraffen. Auch wegen der Unterschiedlichen Art der Sünden-Vergebung erregte sich ein hefftiges Gezänck über die Worte Paresis und Aphesis, und über dem Unterscheid der Rechtfertigung vor/ unter/ und nach dem Gesetze. Verschiedene Hypotheses des Cocceji schienen dem Lutherischen Glauben gar nahe zu kommen/ besonders die Lehre von der ewigen Gnaden-Wahl/ indem mit der Doctrin de Fœderibus, das absolutum Decretum nicht bestehen kan. In diesen Stücken bekam Coccejus einen Contrepart an Gisbertum Voetium, Professorem zu Utrecht/ von welchem dann die Gegen-Partey des Cocceji, den Namen Voetianer bekommen. Mit Voetio verband sich der gelehrte Maresius von neuem wider Coccejum, er starb aber Anno 1669. im Monath Novemb. Sein Absehen scheinet gewest zu seyn/ die Theologie, so viel möglich zu reinigen von der Scholasticorum neugemachten Terminis, unnöthigen Distinctionibus, und thörichten Quæstionibus: Hingegen die von Gott geoffenbahrte Dinge mit Worten der Hl. Schrifft auszudrücken. Und da man bißhero die Theologia nur Stücksweise in den so genandten Locis Communibus abgehandelt/ so bemühet er sich dieselbe also vorzustellen/ daß alle ihre Theile als Glieder Kettenweise zusammen hängen/ aus einem Grunde gezogen/ und zu einem Endzweck geleitet werden möchten. Mit Cocceji Todt aber ist diese Streitigkeit nicht verstorben/ sondern stets von beyden Parteyen fortgesetzt/ doch so das durch Bedruckung der

Coc-

Coccejaner die Vœtianer allemahl die Oberhand behalten.

§. 19.

Um selbige Zeit thaten sich auff der Leydischen Universität die Streitigkeiten wegen der Cartesianischen Philosophie hervor. Des Cartesii Meynung wurden eingeführt / und defendirt von Adriano Heereboord, Jacobo Golio, Johanne de Raei. Diesen aber widersetzten sich Jacobus Revius, Jacobus Triglandius, Adamus Stevartus. Jenen ward durch ein Decret der General-Staaten von d. 6 Octob. Anno 1656. ein Stillschweigen aufferleget / deß Cartesii Philosophie der Jugend vorzutragen verbohten / auch verordnet / daß man die Theologie von der Philosophie absondern solte / noch die Hl. Schrifft aus den Gründen der Philosophie erklären. Diesem ungeachtet wurd von einem Medico zu Amsterdam ein Buch / genant Exercitatio Paradoxa de Philosophia Scripturæ interprete, herausgegeben: Wider welches abermahlen eine neue Verordnung von der Obrigkeit erging. In diesen Streit haben sich nach der Hand gemischet die gelehrtesten Leute in Niederland / Johannes von der Wayen / Ulricus Huberus, Jo. Gerardus de Uries, Johannes Regius, H. A. Roel, Hermannus Witsius und andere / von welchen verschiedene Streit-Schrifften und Apologien deßfalls heraus kommen.

§. 20.

Die Zahl der Novatorum hat auch vermehren wollen Balthasar Becker, Theologiæ Doctor und Prædicant zu Amsterdam. Er ließ Anno 1691. zu Lewarden ein Buch heraus gehen / benennet. De

Betoverde Wereld, oft onderſæck van t'gemeen gevælen, aengaende de Geeſten. Worinnen er unter andern behauptet / daß der Teuffel keine Macht / oder Reich auff Erden habe: welches er ſowol aus natürlichen Raiſons, als aus Gottes Wort darthun wolte. Und vermeynete / daß weder die Natur / noch die Vernunfft lehren würde / daß ein Geist auff einen Geist wircken könne. Noch die heilige Schrifft / als welche den Teuffel nach ſeinem Fall in die Hölle bindet / woſelbst er Gottes Gefangener iſt: Desfalls er dann keine Macht mehr auff Erden haben könne. Solchem nach vermeynete er / daß die übrigen Oerter der heiligen Schrifft / ſo von Teuffeln handeln / zum theil von böſen Menſchen verſtanden werden müſten. Allein ſeine Mit-Collegen wolten ſolche fremde Auslegung der Hl. Schrifft nicht annehmen / demnach wurd Dr. Becker zu Rede geſtellet / und wie er bey dieſer Meynung verharrete / von ſeinem Kirchen-Dienſt abgeſetzt. Viele vermeinen / daß wenn ſolches nicht beyzeiten geſchehen were / er weiter würde gegangen ſeyn / indem er ins geheim ſol behauptet haben / daß gar kein Teufel ſey / auch aus dem Licht der Natur nicht erwieſen werdẽ könte / daß einer ſeyn müſte. So iſt auch die Meynung Dr. Beckeri durch verſchiedene gelehrte Schrifften widerleget worden. In Holland hat unter andern wider ihm geſchrieben *Johan.* von der Waeijen: *An.* 1693. 4 zu *Franeker. Everardus* von der *Hooght in Zedige Onderzoek. Amſt.* 1694. 4. und *Melchior Leydekker in Diſſ. Hiſtor. Theolog. de Vulgato nuper Cl. Beckeri Volumine & ſcripturarum Autoritate & veritate pro Chriſtiana Religione Apologetica. Ultraj.* 1692. in 8. Die Geſichter der Urheber der vornembſten obbenandten Secten werden hiebey auff der Figur vorgeſtellet.

§. 21.

MENNO SIMONIS, *Nat9 anno 1505.*

IACOBUS ARMINIUS *Nat9 anno 1560.*

IOHANN. COCCEJUS *Nat9 anno 1603.*

BALTHAS. BEKKER, *S.S.T. Doct.*

§. 21.

Endlich so hat man auch in Niederland gesorget / daß die Pajonistische und andere der Reformirten Lehre zuwiderlauffende Meynungen / mit den Flüchtlingen aus Franckreich nicht einschleichen möchten / als viel Tausend derselbigen sich aus Franckreich nach den Niederlanden und anderwerts begaben / wie das Edict zu Nantes den 18 Octob. 1685. vom König in Franckreich auffgehoben wurde. Von ihren Predigern schrieb damahls der Herr Leydecker zu Utrecht in seinen Büchern / daß sie zum theil schädliche Meynungen hegten / und heterodox wären. Unter andern wurden sie beschuldiget / daß einige des Amyraut, Professoris zu Saumour Jünger gewesen / welcher in der Lehre von der Gnade eine gantz andere Meynung führete / als der Dortische Synodus. Andere / daß sie der Meynung des Pajons zugethan wären. Dieser Claude Pajon war erstlich Professor zu Saumur, und ward hernacher Prediger der Reformirten zu Orleans, hat wider die Papisten gar gute Bücher geschrieben / ist endlich aber dahin gerahten / daß er die unmittelbahre Gnade in der Bekehrung eines Menschen leugnete. Der Hr. Jurieu meynet / daß dieser Mann zu solcher Pelagianischen Meynung verführt sey durch ein Buch eines Rhodonis de Supposito, so zu Tolose öffentlich verbrandt worden; Wie auch durch Lesung der Bücher Episcopii und Curcellæi. Vid. *Benthem* Holländ. Kirch und Schulen-*Staat. part. 2. p. 92. seq.* Anonymus von der *Religion* der Holländer / dessen Autor D. Stouppius seyn sol. Diesem Buch ist ein anderes entgegen gesetzt / dessen Titel / *La Veritable* Re-

Religion des Hollandois, auch hat *Johan. Braunius*, Professor zu Gröningen ein Apologie pro ordinibus Fœderati Belgii geschrieben.

Das IX. Capit.

Von dem Zustand der Religion in den Nordischen Königreichen.

§. 1.

DAs Königreich Dännemarck ist im IX. Seculo zum Christlichen Glauben gebracht / und der König Heraldus ist der erste unter den Königen in Dännemarck / der sich zur Christlichen Lehre bekennet / und von dem Bischoffen Anschario, An. 825. getauffet worden. *Crantz. lib. 4. Dan. cap* 10. *pag* 77. *Meursius lib.* 3. *Histor. Danic.* Die Unterthanen dieses Reichs haben sich aber so gleich nicht beqvemen wollen / also daß der Christliche Glaube fast wieder verloschen / biß König Haraldus selbige Anno 950. wieder eingeführet / und mehr befestiget / wiewol er viele Verfolgung deßfalls von seine ungläubigen Unterthanen ausstehen müssen. *Meursius d. lib.* 3 & *Saxo Gramatic. lib.* 10.

§. 2.

Von der Zeit an hat die Römische Catholische Religion in Dännemarck dominirt biß zu des Kö-

Königs Friderici I. Zeiten / welcher Anno 1523. an statt Christiani II. zum König in Dännemarck ist erwehlet worden / und die Luthersche Religion in dieses Reich eingeführet. Nach Königs Friderici Absterben begehrten die Bischöffe nebst ihrem Anhang / daß bevor zu einer neuen Wahl geschritten wurde / die Evangelischen aus dem Lande solten vertrieben werden. Allein Christianus III. brachte die Widerspenstige bald zu Raison, und bestätigte von neuen die Evangelische Religion: Die Mönche wurden aus ihren Clöstern verjagt; die Bischöffliche Autorität abgeschaffet / und an statt der sieben Bischöffe so viel Superintendenten verordnet. *Chytræus ad ann.* 1537. *p.* 624. Nachgehends haben Christianus IV. und dessen Successores, zu Glückstad / Altona und andern Orten / auch Reformirte und Römisch Catholische Glaubensgenossen auffgenommen / welche auch noch heut zu Tage alda geduldet werden; Auch ist zu Copenhagen ein neue Reformirte Kirche angelegt worden.

§. 3.

In Schweden ist König Biorno III. umbs Jahr Christi 816. und also 9 Jahr eher als der der König in Dännemarck / gleicher Gestalt von dem Bischoff Anschario getauffet worden. *Adam. Bremens. in Histor. Eccles. lib.* 1. *c.* 12. In dem XI. Seculo breitet König Stenchilus den Christlichen Glauben in seinem Reich allenthalben aus. *Loccenius lib.* 2. *Hist. Svec. cap.* 17. Ericus der Heilige bekehrte auch die Finländer zum Christlichen Glauben. *Vid. Israel Erlandus de vita & Miraculis S. Erici, cum notis Joh. Schefferi.* Ein gleiches versuchte Anno 1220.

Je-

Johannes Svecheri Sohn / mit dem Ehsten / welche aber deßfalls sich wider ihm empörten. *Loccen. lib. 3. Hist. Svec.* Add. *Claudii Arrhenii ab Oernhielm Historia Ecclesiastica Sveciæ & Olai Rudbeckii Atlantica, seu Manhemia vol. III.* Unter allen aber haben die Lappen am difficilisten sich erzeiget die Christliche Religion anzunehmen / wie dann noch heutiges Tages viel unter ihnen dem Heydnischen Aberglauben ergeben sind.

§. 4.

Die Lutherische Religion hat König Gustavus Anno 1525. angefangen in Schweden einzuführen; Zu der Reformation bedienet sich der König der Hülffe des Olai Petri, der Lutherum in Wittenberg gehöret / und seine Schrifften mit sich in Schweden gebracht hatte. Zu erst wurden die überflüssige Intraden der Bischöffe eingezogen; Hernach alle die geistlichen Güter / so der Clerisey von Anno 1454. geschenckt worden / zur Crone reducirt; wovon dann die Menge der so genanten Cron-Güter gekommen / womit nach der Zeit die Königin Christina sich so freygebig bezeiget / und deßfalls vom König Carolo XI. wiederüm reducirt worden. Damit aber die Geistlichen nicht Ursach hatten sich über König Gustavum zu beschweren / so ließ er wegen verschiedener Lehr-Puncten eine öffentliche Disputation anstellen / zwischen Olaum Petri und P. Gallium einen Papisten. Vid. *Joh. Hornbeck Summ. Controv. lib. 5. p. 247. & Vit. Ludov. Seckendorf. Comm. de Lutheranism.* Wie aber dieser übel bestund / so wurd nachdehm mit der Reformation desto eiferiger fortgefahren / und ließ der König An-

no 1528. die vornehmsten der Geistlichen vor sich kommen/ und setzte diejenigen ab/ so dem Pabstthum nicht absagen wolten. Im folgenden Jahr Ao. 1529 bequemte sich die gantze Clerisey auff der Zusammenkunfft zu Orebroe zur Einigkeit in der Glaubens-Lehr/ auch ward von ihnen eine ordentliche Kirchen-Ordnung abgefasset. Vid. *Loccenius* und *Puffendorfius in Histor. Suec. Chytræus part. 2. Chron. Sax. ad An.* 1525 *Joh. Micral. part. 3. Synt. Hist. Eccl. p.* 402. *an.* 1575.

§. 5.

König Johannes Gustavi I. Sohn war wiederum auff die Einführung des Pabstthums bedacht; zwar zu erst ließ er bloß den Canonem Missæ umkünsteln/ und die Haltung besagter Messe/ wie auch Einweihung der Priester/ Celebrirung der Fest-Täge/ Haltung der Fasten nach Art der Römis. Kirchen einführen/ unter dem Titel/ Liturgia Ecclesiæ Svecani Catholicæ Orthodoxæ Conformis. *Messenii Chronic. Episcop. Svec. c. 6. p. 66.* Dieser Liturgie widersetzte sich zu erst M. Abraham, Rector der Schule zu Stockholm/ und behaupte/ daß dadurch der Weg zum Pabstthum gebahnet würde. Er wurd darauff nebst einigen Geistlichen/ die ihm beygefallen waren/ arrestirt. Und hat diese Liturgie hernachmahlen viel Unruhe im Reich erweckt/ biß endlich im Jahr 1593. im Monath Majo auf Verlangen Hertzogs Caroli ein Concilium zu Upsal gehalten/ in welchem die Augspurgische Confession bestätiget/ die Liturgie verworffen/ dessen Autores ihrer Dienste entsetzt/ die Luthersche Lehre in allen Stücken im Reich wiederum eingeführet; Und M. Abraham, der 13 Jahr ausser Schweden sich auffgehalten/ wiederum ins Reich beruffen/ und zum Ertz-Bischoff

in Upsal verordnet wurde. *Joh. Messenius in Chron. Episc. Svec. c. 6. pag. 70. Joh. Micræl. part. 3. Synt. Hist. Eccles. p. 347.* Die Acta oder Schluß des Concilii ward vom Hertzog Carl, so wol als dem Reichs-Rath/ die Ritterschafft/ Clerisey und Städte unterschrieben. Wovon *Bazius in Inventario Histor. Eccl. Svec.* weitläufftig zu lesen.

§. 6.

Von dieser Zeit an ist der Kirchen-Staat in Schweden unverendert geblieben: Also daß dem Könige das Jus Patronatus zustehet. Das Haupt unter den Geistlichen ist der Ertz-Bischoff zu Upsal/ welcher 8 Bischöffe und so viel Superintendenten unter sich hat; Als die Bischöffe von Lincöping/ Scara/ Stregnes/ Aron/ Vexio/ Abo/ Wiburg/ Lunden/ Reval und Riga. Und die Superintendenten zu Colmar/ Gottenburg/ Marienstad/ Narva/ Jemrstē/ Viburg/ Halmstad/ Arnburg: welche fast nur dem Namen nach von den Bischöffen differiren.

§. 7.

Es wird in dem Königreich Schweden keine andere Religion als die Lutherische geduldet. Vordehm hatten die Reformirten die Freyheit in einem privat Hause ihren Gottesdienst zu pflegen. Allein König Carolus XI. ließ 2 Jahr vor sein Absterben allen die nicht der Augspurgischen Confession zugethan/ in gewisser Zeit das Land zu räumen ansagen. Auch wurd unter Jh. Königl. Majest. Regierung im Februario des Jahrs 1693. ein Jubelfest wegen der im Reiche eingeführten Lutherschen Religion, so wol in Schweden als den Teutschen Provintzen gefeyret: Und zum ewigen Andencken folgende Medaille verfertiget.

Das

IACTATVR SED TVTA TAMEN
IN
FELICEM MEMORIAM
CONCILII VPSALIEN.
CVIVS DECRETVM
CENTESIMO ABHINC ANNO
PERSECVTIONI LITVRGICÆ
FINEM ATTVLIT.
MDCXCIII

Das X. Cap.

Von dem Zustand der Religion in Pohlen und Siebenbürgen.

§. 1.

DIe Römisch-Catholische Religion hat zwar in diesen Königreich den Vorzug / es wird aber auch so wohl die Griechische / Evangelische und Reformirte Religion darin geduldet / wie auch einige Secten der Socinianer und anderer. Besonders seynd in dem Hertzogthum Litthauen / in der Stadt Wildau, so vielerley Arten von Religionen, als sonst wohl nirgend seyn mögen / indem darinnen Türcken / Tartarn / Juden und Christen geduldet werden. Also daß dessen Einwohner wochentlich 3 Sabbathtäge feyren / als die Türcken den Freytag / die Juden den Sonnabend / und die Christen den Sonntag. Daher so gar ein Sprichwort entstanden / daß / wenn man seine Religion verlohren hätte / so soll man sie in Pohlen suchen / finde man sie da nicht / so wäre gewiß / daß sie auff der Welt verschwunden wäre.

§. 2.

Die Catholischen folgen allhie in allen Stücken der Päbstliche Lehre / und daß sie gleichfalls sehr auff des Pabstes Autorität und Ansehen halten / er

erweisen viele Exempel. Wie im X. Seculo die Pohlen den Casimirum gern zu ihren König haben wolten/ dieser aber aus Pohlen entflohe / und in Franckreich ein Münch wurd / baten die Pohlen ihm bey dem Pabst loß / sie musten aber / bevor der Pabst Casimirum seines Gelübdes lassen wolte / sich verbinden / jährlich für jeden Kopf einen Heller zu einer stets-brennenden Lampen in S. Petri Kirch zu Rom zu geben / und ihre Haare über die Ohren gleich denen München zu rasiren. *Puffendorf* Einleitung zu der Historie *c.* 10. §. 4. *Cramer l.* 4. *p.* 450. *Hartknoch de Republ. Polon. l.* 1. *c.* 2. *p.* 71. Von seinen Nachfolger Uladislao erwehnt *Pufendorf d. l.* §. 5. daß er aus Furcht vor dem Pabst anfänglich den Königlichen Titel nicht führen wollen; Allein ich halte vielmehr davor / daß es aus Furcht vor den Käyser geschehen / als welchen Polen damahls noch etwas respectiren muste. *Vid. Conring. de Finib. Imp. l.* 1. *c.* 18. *p.* 329. *Add. Wippo de Vita Conradi Salici. p.* 438. Daß Uladislaus Jagellonides König in Pohlen / so Anno 1440. zum König in Ungarn erwehlet wurde / den beschwornen Frieden mit den Türcken gebrochen / soll gleichfalls auf Päbstliche Autorität und anrathen geschehen seyn; indem der Pabst Eugenius IV. durch seinen Legaten Cardinal Julium ihm von solchen Eydschwur hat ledig sprechen lassen. Allein zu der gantzen Christenheit gröste disavantage. Dann es kam zwar bey Varna zum Treffen zwischen beyden Armeen, in welchen die Christen unter Anführung des tapfferen Helden Hunniadis, denen Türcken den Sieg zweiffelhafftig machten / wie aber dem Amurath eine den Christen abgenommene Fahne / worinnen das Crucifix gemahlet war / zum Gesicht kame / und ihm dabey der schändlich-

gebrochener Christen Eydt zu Hertzen ging / zog er den mit Christlichen Insigel ratificirten Eyd-Brief aus seinen Busen / sahe gen Himmel und sagte; Räche o Christe / wenn du ein wahrer GOtt bist / diesen Meineyd der Christen. Darauff setzte er mit den Kern seines Volckes in die Christen / umringete den König Uladislaum dermassen / daß er nebst 10000 der Seinigen das Leben einbüssen muste. Des Königs Haupt ward auf eine Lantze gesteckt / und dabey ausgeruffen: Hier ist des Königs Haupt. Vid. Türckische Schaubühne *lib. 2. pag. 254. Add. Nadan. Flor. Ungar. l. 2. c. 3. Bertius rer. German. l. 2. c. 14. Pfanner de præcip. Germ. Princ. Gent. c. 1. Baron. Annal. lib. 16. ad Ann. Chr. 1443. Naucler. Chron. Vol. 2. Gen. 49.* Auff des Königs todt seynd folgende Verse gemacht:

Romulidæ Cannas, Ego Varnam clade notavi,
Discite mortales non temere fallere fidem.
Me nisi Pontifices jussissent fallere fœdus
Non ferret Scythicum Pannonis ora jugum.

§. 3.

In den letzteren Seculo ist remarqvabel der Synodus, welchen der König in Pohlen Uladislaus IV. umb den Zwiespalt der Religion unter die Papisten und Protestanten beyzulegen / zu Thoren im Jahr 1644. angesetzt. Dieser Synodus endigte sich in 36 Sessiones, wie wohl man nicht einmahl zu der Sache selbst geschritten / sondern unverrichteter Sachen von einander gangen.

§. 4.

§. 4.

Umb diese Zeit ward denen Neo-Photinianis oder Socinianern in Pohlen Freyheit gegeben/ öffentliche Schulen auffzurichten/ Bücher drucken zu lassen/ und zu diesem ende eine eigene Buchdruckerey anzulegen. Wie aber einer unter ihnen der Papisten ihre Procession auff den Fest des Leichnams Christi gestöhret/ und mit einer Kugel auff die Monstrance geschossen/ so ist ihnen alle vorige Freyheit wieder genommen. Unter den Lehrern des Socianismi in Pohlen ist gewesen Andreas Voidovius. Er war Pastor erstlich zu Lublin, hernach in Racau, und hat Anno 1597. zuerst den Socinianischen Irrthum mit sich nach den Niederlanden gebracht/ wurde aber dorten des Landes verwiesen. So ist auch unter den Pohlnischen Socinianern berühmt Andreas Wissowatius, Faustini Socini Tochter Sohn/ welcher sich nachdem nach Holland begeben/ daselbst mit Episcopio, Curcellæo, Vossio und Barlæo fleißig umgegangen/ auch an der Zusammenbringung der Bibliotheca Fratrum Polonorum mitgearbeitet. Die anderen von ihm verfertigte Bücher erzehlet *Sandius in Bibliotheca Anti-Trinitar. pag.* 146. biß 149.

§. 5.

An keinen Ort befinden sich jedoch die Socinianer stärcker als in Siebenbürgen/ welches Land jederzeit ihr rechter Sitz gewesen. Und seynd vornemlich Adamus Francus und Erasmus Johannes, Lehrer zu Clausenburg unter ihnen berühmt. Es haben dennoch auch allhie die Socinianer zu weiln widrige fata gehabt/ indem sie zu Zeiten so wohl aus Pohlen als Siebenbürgen gejagt sind: Wobey man dann sonderlich

lich angemercket / daß die aus diesen Ländern vertriebene sich gemeiniglich nach Niederland gewendet / zum wenigsten in Meynung gestanden / sich dorthin zu begeben / wie unter andern aus einen Brief / welchen Joh. Sartorius von Amsterdam den 24 Jul. 1638. an Adamum Francum nach Clausenburg geschrieben / dessen Abschrifft Georgius Racovius, Fürst in Siebenbürgen / nach Holland gesand / zu ersehen. Hergegen wenn die Socinianer aus Holland verjagt sind / so haben sie gemeiniglich ihre Zuflucht nach Pohlen / und so weiter nach Siebenbürgen genommen. Ein Beyspiel dessen ist Johannes Erasmus, welcher ein Rector der Schule zu Antwerpen gewesen / aber Arrianische Meynung gehägt; wie dessen unternehmen Wilhelmus, Printz von Oranien steurete / so wich er nach Pohlen und ferner in Siebenbürgen / woselbst er ein Lehrer der Socinianer in Clausenburg geworden / aber doch nicht lehren dürffen / daß Christus vor seine Menschwerdung gewesen sey.

§. 6.

In dem Polnischen klein Preussen seynd die Unterthanen zum Theil der Griechischen Religion zugethan. An statt aber das sonsten die Griechen die Römische Kirche verfluchen / und jährlich den Pabst in Bann thun / so seynd die Griechen in Pohlen gantz anderer Meynung / als welche Anno 1595. durch ihre Abgeordnete die Vereinigung mit der Römischen Kirche / jedoch auff gewisse Conditiones, und vorbehalt etzlicher Articuln eingegangen / also daß auch ihre Bischöfe von den Römischen Pabst bekräfftiget werden. Die Griechen die in der Stadt Vilna in Litthauen wohnen / sind grösten Theils Armenier.

Das XI. Cap.

Von den Zustand der Kirchen in Moscau.

Und

Von den Secten der Griechischen Religion.

§. 1.

DIe Griechische Kirche hat sich gäntzlich getrennet von der Römischen/ als welche sie nunmehro/ vornemlich wegen die gar zu grosse Autorität und Macht/ so sich der Römische Pabst über alle Kirchen/ Könige und Fürsten zugeeignet/ verfluchen und verdammen. Sie wird regieret von 5 Patriarchen/ deren der eine zu Constantinopel sich auffhält/ der ander zu Antiochia, der dritte zu Alexandria, der vierdte zu Jerusalem, der fünffte in Moscau. Unter welchen jedoch der zu Constantinopel den Vorzug hat/ auch allen Griechischen Kirchen in Europa, und einigen andern in klein Asien, ausgenommen der Moscovitischen Kirchen vorstehet. Denn die Moscoviter haben sich von 2 Seculis her/ von den Patriarchen zu Constantinopel getrennet/ und einen eigenen Patriarchen erwehlt/ jedoch dergestalt/ daß sie den Constantinopolitanischen dabey in Hochachtung halten. Wie dann annoch der Moscovitische Zaar zum Zeichen des vorigen Gebrauchs/ und Unter-

werffung / dem Constantinopolitanischen jährlich 500 Goldgülden als ein eleemosynam schicket. Der Rußische Patriarch hat unter sich 2 Metropolitas, als zu Novogard, und Rostou. Ist in grossen Ansehen / indem er gleich nechst den grossen Zaaren über alle Rußische Fürsten / den Rang hat / also daß in der Griechischen Kirchen kein Patriarch ist / welcher mehr in den Kirchen vermag / als der Rußische in Moscau.

§. 2.

Es ist die Griechische Kirche von grosser étendu, und zwar grösser / als die Römische. An einigen Orten ist sie die herrschende Religion; An andern aber wird sie nur geduldet. Geduldet wird sie in Türckey; In Griechenland / Thracien, Macedonien, Epiro, Bulgarei, Servien, Bosnien, Dalmatia, Croatia, in dem Inseln des Ægæischen Meers / und die so üm Griechenland herumb liegen. In geringer Menge befinden sich die Griechen in Pohlen / Lithauen / Tartarey / in den Königreichen Sicilien und Neapolis, in Venedig und Dalmatien. Die herrschende Religion ist Sie in der Moscau und schwartz Reussen / in Wallachey / Moldau, und bey den Cosaken; wie wohl alhie / besonders in der Moldau / bey den Griechischen Christen / auch Reußen / Armenier und Tartern geduldet werden. Wie weit und breit sich also die Griechische Religion erstrecket / erhellet aus den verschiedenen obbenanten Königreichen und mächtigen Fürstenthümern / worunter Moscau wohl mit das considerabelste, als welches auff 450 teutsche Meilen in der länge / und 240. in der breite gehalten wird.

§. 3.

§. 3.

Es seynd aber die Moscoviter / was ihre Religion betrifft / von den übrigen Griechen / unterschieden; mit welchen sie zwar ins erste übereingekommen / nach der Hand aber denen Traditionibus zu viel Raum gegeben. Den ersten Ursprung ihres Christenthums betreffend / so setzen sie ein andere Epocham ihrer Bekehrung zur Christlichen Religion, als wie sonsten die Annales der anderen Völcker. Dann sie geben vor / daß der Apostel Andreas, Petri Bruder / nachdem er Griechenland verlassen / und den Pontum Euxinum passirt, in dem Eingang Borysthenis angelanget sey; Darauff wäre er in Kiow gekommen / so vor diesen der Reußen vornemste Handel-Stadt gewesen / und hätte dessen Bürger das Evangelium geprediget / darauff gantz Rußland zum Christlichen Glauben gebracht / auch Andreas denen Russen anbefohlen / daß sie mit dem Zeichen des heiligen Creutzes sich wider alles Unglück verwahren solten. Und wie er nachdem seine Reise auff Novogrod genommen / und dorten auch die Lehre Christi geprediget / so wäre er über das Baltische Meer gegangen / seine Reise nach Rom fortgesetzt / und endlich wieder in Peloponeso angekommen / allwo er auff Befehl Königs Ægonis ans Creutz geschlagen worden.

§. 4.

Eine andere Meynung führen von dieser Bekehrung die Rußen in Novogrod, und geben vor / es finde sich in ihren Registern diese sichere Nachricht / daß ein heiliger Mann / Antonius genannt / ihnen zu erst die Fundamenta der Christlichen Lehre beygebracht. Dieser soll / ihren vorgeben nach / sich auff einen Mühlen-

lenstein gesetzt/ über das Baltische Meer geschiffet/ und folglich in ihre Stadt angelanget seyn; wie dieses nebst anderen Wunderwercken mehr die Einwohner von ihm ersehen / so hätten sie sich gar leicht zum Christlichen Glauben bekennet. Es soll dieser Mühlenstein annoch zu sehen seyn in dem Closter *S. Antonii*, und dorten denen Frembden / so aus Andacht dahin reisen gezeiget werden.

§. 5.

Allein ob zwar das Alterthum fabuleus, und die ersten Ursprünge der Sachen insgemein ungewiß / so hat man jedoch viel sichere / und gewissere Nachricht / daß in den 5 ersten Seculis nach Christi Geburt/ kein Merckmahl des Christlichen Glaubens in diesen Ländern gefunden worden: Noch hat keines unter allen Ländern des Moscovitischen Reichs vor des Groß-Fürsten *Igoris* Wittwe / *Ola* genand / und dessen Enckel *Volodimirum* von den Heydnischen Aberglauben abgelassen. Zu der Zeit verehreten sie die Götzen Pioruni, Stribi, Chorsi und Mocosfi. Die Fürstin *Ola*, wie ihr Mann *Igor* starb / und ihr Sohn Stoslaus noch jung war / hat unterdessen das Regiement geführet / und im Jahr Christi 951. nach Constantinopel gereiset / allwo sie den Nahmen Helena angenommen / und sich tauffen lassen. Ihr Sohn Stofflaus hatte ein Abscheu vor der Christlichen Religion: Hergegen ihr Enckel *Volodimirus* heyrathete Basilii Βυλγαροκτόνυ Schwester/ ließ sich tauffen/ und traten mit ihm die Russen zum Christlichen Glauben. Womit gäntzlich übereinstimmet / und voriges in allen Stücken bekräfftiget des bekandten Rußischen Tyrannen Johannis Basilidis Antwort auff die Bekäntniß

Jo-

Johannis Rahita, eines Pohlnischen Theologi: *Baptizantur nostri in nomine Dei Patris & Filii & Spititus Snncti, postqvam primus progenitor, beatus ille & magnus Zaar Volodimirus, divinitus illustratus, nomen Basilii ad mysticam undam nactus est, a qvo tempore usqve ad hunc diem, non Russiaca, sed Christiana appellatur fides nostra.*

§. 6.

Die Articuln des Moscovitischen Glaubens betreffend / so bekennen sie sich nicht allein Glieder der Griechischen Kirchen zu seyn / sondern wollen auch vor die Besten selbiger Kirche/und die von aller Unreinigkeit gesaubert/angesehen seyn. Die Heil. Schrifft/ welche sie in der Sclavonischen Sprache übersetzet haben / halten sie vor das wahre Wort GOttes; Dennoch so lesen sie das alte Testament nicht /. weder offentlich noch insgeheim / ohne die Psalmen Davids. Und ob sie zwar die heilige Schrifft vor eine Richschnur des Glaubens halten / so sagen sie doch / daß selbige solches nicht allein sey / und fügen ihr also bey die VI. erstere Oecumenischen Concilia der Griechen / und die Schrifften der Väter / als des Basilii Magni, Gregorii Nazianzeni, Johannis Chrysostomi, und Ephrim Siri. Die übrigen Concilia verwerffen sie gäntzlich; Deren obgedachten VI. aber fügen sie einen von ihren Lehrern bey / Nicolam Sudatworitz, dem zu ehren sie jährlich 2 Fest-Tage verordnet. Das Apostolische und Niceniſche Symbolum nehmen sie gleichfalls an.

§. 7.

Die Trinitæt oder heilige Dreyfaltigkeit

keit bekennen die Russen öffentlich / dennoch so läugnen sie jederzeit / daß der H. Geist vom Vater und Sohn ausgegangen / diesen Irrthum haben sie mit den andern Griechen gemein / und halten mit ihnen davor / daß er bloß vom Vater komme: damit nicht doppelte Eigenschafften / doppelter Wille / und 2 Principia dem heiligen Geiste zugeeignet werden. Und ob gleich in dem Florentinischen Concilio, so Anno 1439. unter Pabst Eugenio IV. gehalten / die Griechen dahin gebracht wurden / daß sie bekennen musten / der heilige Geist komme von Vater und Sohn / so haben dennoch die Rußen niemahlen die Acta dieses Synodi approbirt, sondern vielmehr dem alten Irrthum steiff und fest angehänget.

§. 8.

Die Erbsünde erkennen und beseufftzen sie mit der übrigen Christlichen Kirche. Den Catalogum, oder das Gesetze Mosis verwerffen sie gäntzlich / und glauben / als sey selbiges von Christo und den Aposteln abgeschaffet. Wenige werden unter ihnen gefunden / die das Kirchen-Gebet / oder das Apostolische Symbolum auswendig wissen; halten auch nicht vor billig zu seyn / daß man die heiligen Geheimniße der Religion durch den täglichen Gebrauch gemein mache. Die heilige Jungfrau Mariam beten sie an / als eine Mitlerin und Vorbitterin vor das Heyl des menschlichen Geschlechts / auch bekennen sie / daß durch ihre Hülffe die Menschen mit GOtt versühnet seyn. Die Aposteln / Propheten und Märtyrer / ehren sie nicht allein / sondern beten sie auch an / und so offt sie die Reliqvien ihrer Gebeine ansichtig werden / so beugen sie sehr Devot die Knie. Wie sie dann auch die Bilder JEsu Christi / Mariæ und aller Heiligen in hohen Eh-

ren halten / welche alle auff dem Bilder-Marckt in Moscau öffentlich zu kauffe seyn; Vor allen andern schätzen sie hoch Nicolaum Barensem, als ihren Patron und Schutz Heiligen / welchen sie fast Göttliche Ehre anthun / dessen Miraculn und Wunderthaten sie auch wissen biß in den Himmel zu erheben.

§. 9.

Das H. Abendmahl empfangen sie mit grosser Ehrerbietnng. Sie gebrauchen aber keine Hostien / sondern gesäuret Brodt so von eines Priesters Wittwe muß zubereitet werden / die schon etwas bey Jahren / und die Zeit üm Kinder zu gebähren schon zurücke geleget. Dabey nehmen sie den rothen Wein der etwas laulicht / und mit Wasser vermenget ist / dieweil aus den Seiten Christi warm Wasser und Blut geflossen / also daß sie unter beyderley Gestalt / Brodts und Weins das Abendmahl geniesen. Dieses haben sie mit den Griechen gemein / daß sie aus Wein / Wasser und Brodt ein gebackenes machen / und dieses unter die Communicanten mit ein Löffel austheilen. Sie seynd der festen Meynung mit den Papisten / daß gleich von der Consecration des Geistlichen an / das Brodt und Wein werde in den Leib und Blut Christi transformirt. Derohalben zählen sie gar sorgfältig diejenigen / welche das heilige Abendmahl geniessen wollen / damit nicht zu viel Wein eingegossen / noch zu viel Brodt eingebrocket werde / als eben vor die communicirende gnug.

§. 10.

Wegen der H. Tauffe glauben sie / daß sol-

solche zur Seligkeit nöthig sey / und das Wasser / als welchen sie nicht allein die Abwischung der äusserlichen Unreinigkeit / sondern auch die Vergebung und Austilgung der Sünde zuschreiben / consacriren sie zuförderst gar förmlich. Das Kind wird in dem Wasser dreymahl eingetunckt / wenn vorhero die Beschwerung geschehen / solches geschiehet ausser der Kirchen / damit der Teuffel wenn er aus dem Kinde gehet / selbige nicht verunreinige. Darauff thut der Priester dem Kinde etwas Saltz im Munde / und bestreichet mit dem heiligen Oel dessen Stirne / Brust / Hände und Rücken in Form eines Creutzes. Endlich ziehet er selbē ein weises Hembd an / und hänget ihm am Halse ein klein Creutz. Conf. tr. *Religie de Muscoviters* met Figur. Tot Tyel, en Utrecht 1698. in 8.

§. 13.

Alle in Orient sich auffhaltende Christen / werden unter den Nahmen der Griechen verstanden. Allhie aber wil ich die Griechen denen andern Christen entgegen setzen. Und werden ordinair in der Orientalischen Kirche eilff Secten gezehlet. Als (1) die Griechen in specie. (2.) Die Melchiten oder Syrer. (3.) Die Georgianer. (4.) Die Nestorianer oder Chaldæer. (5.) Die Moscoviter oder Rußen. (6.) Die Indianer / oder sonsten Christen des heiligen Thomæ genanndt. (7.) Jacobitæ. (8.) Cophthi. (9.) Armenianer. (10.) Abyssinen. (11.) Maroniten. Diese Secten seynd von einander unterschieden entweder in der Lehre / theils auch in den Kirchen Gebräuchen / oder am meisten wegen des Kirchen-Regiments / indem die Orientaler vor glorieus halten / einen eigenen Patri-

archen oder Metropolitam zu haben. Auch ist von diesen Secten kein ander Urtheil zu fassen / als von den Secten in Occident. Denn einige behalten die allgemeine Fundamenta, andere aber werffen solche gantz übern hauffen. Diejenige so die Fundamenta behalten/ hägen dennoch vielfältigen Aberglauben und Corruptelen. Sie sind aber alle mercklich getrennet/und verdammen sich untereinander nach Art der Occidentalischen Kirchen.

§. 12.

Die vornehmsten Merckzeichen / wodurch die Orientalischen Christen von denen Occidentalischen zu erkennen / seynd unter andern (1.) der alte Irrthum/ daß der H. Geist allein von dem Vater und nicht von dem Sohn ausgehe. (2.) Die Tauffe / welche sie verrichten durch die Eintauchung/ und lehren daß auch nothwendig solche Art muß gebrauchet werden / auch thun sie solches in der dritten Person. (3.) Das Abendmahl / indem sie wollen / daß man sich nothwendig gesäurt Brodt bedienen müsse; Wie sie dann denen Communicanten Brodt und Wein in einen Löffel reichen/ und solches nicht allein dem erwachsenen / sondern auch Kindern / und wann diese nach nicht Brodt und Wein mit dem Munde nehmen können / so berühren sie bloß damit ihren Mund. (4.) Von dem Blut und erstickten enthalten sie sich aus Nothwendigkeit des Apostolischen Geboths. (5.) So improbirt die gantze Griechische Kirche / die Polygamiam successivam, oder das Heyrathen/so zum andern mahl geschiehet. Dieses seynd diejenigen Merckmahlen/wodurch die Orientalischen Christen/so wohl von Papisten/als überall von den übrigen Occidentalischẽ Christen unterschieden werden.

§. 13.

§. 13.

Sonsten treten sie in vielen mercklichen Puncten zwischen den Protestirenden und Papisten ins Mittel / und bezeugen sich gleichsam Neutral. Mit denen Päbstlern stimmen sie überein / in der Transubstantiation, in dem Meß-Opffer / Anruffung der Heiligen / und Gebeter vor die Todten. Sie Knien dennoch vor kein Bild nieder / als nur vor des HErrn Christi / und der Jungfrauen Marien. Das Feugfeuer verwerffen sie zwar nicht allerdings / dennoch so glauben sie auch nicht / daß ein Fegfeuer nahe bey der Höllen / oder auch darinnen äusserliche Marter und Pein auszustehen sey / sondern vermeinen bloß / daß die Seelen der Gläubigen nicht können zu der ewigen Herrlichkeit gelangen / so lange sie sich noch nicht durch Reu und Leyd von der Unsauberkeit der Sünden und Lastern / so ihnen in diesen Leben angehangen / gereiniget haben. Und kan man en general mit guten Grund von den Griechen sagen / daß alle die Sätze / wie auch Ceremonien / welche bey den Griechen und Lateinern gebräuchlich gewesen / ehe dann sich selbige Kirchen getrennet haben / annoch biß auff den heutigen Tag von ihnen beybehalten werden.

§. 14.

Hergegen haben die Griechen diejenigen Regeln des Römischen Glaubens / die der Christlichen Kirchen bey etlichen hundert Jahren aus blossen anmuthen des Römischen Pabsts auffgedrungen worden / und eintzig auff sein und seiner Kirchen Erhöhung

angesehen / niemahlen annehmen wollen. Zumahlen mißfallen ihnen 3 Stücke an dem Pabst / (1.) sein Hochmuth / daß er nicht nur über alle andere Kirchen herrschen will / sondern auch über Könige und Fürsten. (2.) Seine Härtigkeit / weil er alle andere Christen so hart verfolget / die nur in etzlichen Stücken von ihm unterschieden sind; Auch seine eigene Glaubens-Genossen mit der strengen Excommunication wegen geringen Verbrechen bestraffet. (3.) Seine Vermessenheit / daß er sich GOTT gleich stellet / und sich unternimpt über Göttliche Gesetze zu dispensiren, Erlösung aus dem Fegfeuer zu versprechen / und Ablaß oder Indulgentien auff begangene und zu künfftige Sünden zu ertheilen: So doch durchgehends sachen von solcher Natur / die da gar nicht können einiger Creatur son GOtt einzig und allein zu geeignet werden.

§. 14.

In vielen Stücken treten auch die Griechen denen Lutheranern bey. Sie bekennen mit denselbigen / daß die Kirche / also auch vielmehr ein Glied desselben / irren könne. Daß in der H. Schrifft alles verfast und zur Seligkeit nöthig sey / wie wohl sie dabey die alten Gebräuche der Kirchen / und der ersten Väter in grossen ehren halten. Sie wollen auch denen guten Wercken solche grosse Krafft und Würckung / als die Papisten thun / nicht beylegen; sondern geben im Gegentheil den Protestirenden Kirchen Beyfall / daß kein Mensch vermögend durch seine Wercke das ewige Leben zu verdienen / indem wenn wir gleich alles gethan / was von uns gefodert wird / wir dennoch unnütze Knechte abgeben: Die Belohnung aber / so wir

vor

vor das Gute zu gewarten/ rühre nicht von unsern Verdienst/ sondern bloß von der Gnade und Barmhertzigkeit GOttes und unsers eintzigen Erlösers her/ welcher/ gleich wie er uns aus lauter Güte und Gnade erschaffen/ also wolle er auch durch eben selbiges Mittel/ nemblich durch Güte und Gnade uns zur Seligkeit führen.

§. 16.

Von den Reformirten gehen sie in den Punct der Prædestination, oder absoluto decreto, wie selbigen die Genfische Kirche/ und die *Vœtianer* in Holland gläuben/ gäntzlich ab: Und halten im Gegentheil davor/ daß dieser Satz/ nemblich das GOtt der Allmächtige den mehren Theil der Menschen aus blossen Rathschluß solte ewig verworffen und verdammet haben/ der Göttlichen Natur und Barmhertzigkeit schnur stracks zu wider lauffe. Zu welchen Ende sie dann auch diese Lehre durch einen ihrer Bischöffe haben öffentlich in einen besonderen Buch widerlegen lassen.

§. 17.

Ihre Kirchen Ceremonien stimmen in vielen Stücken mit der Römischen überein: Und sind ihre Agenden noch eben diejenige/ wie sie selbige zur Zeit des H. Basilii, Chrysostomi und Gregorii im Gebrauch gehabt. Den Gebrauch des Pater noster, oder Rosenkräntze billigen sie nicht/ halten solches vor ein vergeblich Gewäsch/ so auch der HErr Christus selbst im Evangelio verworffen. Die Krafft des Wey. Wassers wollen sie auch nicht glauben/ daß vor selbiges/ nach der Papisten vorgeben/ der Teuffel erschrecken solte/ oder daß solches einige Krafft habe die

Sünder von ihren Sünden zu reinigen. Es bestehet auch ihr Gottesdienst in Gebrauch der Messe. Die Altäre aber in der Griechischen Kirche seynd nicht/wie bey den Papisten jedermans Gesicht exponirt, sondern von dem Volck abgesondert/ damit die wunderbahre Verwandlung durch unreine Augen nicht entheiliget werde. Bey Erhebung der Hostie wenden sie das Angesicht zu dem da Volck/hingegen die Geistlichen in der Lateinischen Kirche denselbigen den Rücken zu kehren. Das Zeichen des Creutzes machen sie imgleichen sehr offt. Unter währender Messe leschen sie bißweilen die Lichter aus/ und zünden sie wieder an. Sie singen auch sehr viel bey ihren Gottesdienst. Wann sie den Glauben beten/ so kommen die Priester zu der Thür im Chor heraus/ und tragen ein Bildniß des H. Christi vor sich/ dem alle verhandene tieffe Reverentzen machen/ und alsdann den Glauben beten. Sie Knien niemahls nieder/ als einmahl im Jahr/ sondern Bücken sich offters tieff mit dem gantzen Leibe. Beym Eintrit in der Kirchen neigen sie sich dreymahl gegen den Altar/ und beym herausgehen machen sie 3 Creutze vor sich. Nach Empfang des gesegneten Brods küssen sie den Priester die Hand/ der es ihnen gereicht hat. Endlich grüssen sie das Bildniß Christi/ und der Jungfrauen Marien/ und küssen selbigen gleichfalls die Hände.

§ 18.

Von den obbenandten Secten in Orient hat man auch unter andern observirt. (1.) Daß keine Secte, die Melchiten ausgenommen/ unter ihnen zu finden/ so nicht entweder den Nestorianismo, oder Eutychianismo in einigen Stücken zugethan zu sein schei-

scheine. (2.) Daß bey ihnen einige Jüdische Gebräuche noch beybehalten werden / so zwar nicht aus dem Gesetze Mosis wegen der Religion angeordnet / sondern vielmehr aus einer Gewohnheit dieser Nation in Gebrauch kommen. Wie dann verschiedene Völcker in Orient die Beschneidung annoch gebrauchen / ohne zu wissen dessen Ursprung / oder warum solche vor ein Gottesdienst zu halten sey. Jngleichen so enthalten sich viele bey ihnen des Fleisches / und begnügen sich mit Fischen / nicht aus einem Aberglauben / sondern aus Gewohnheit / indem sie in essen nicht so viel von Fleisch als Fischen halten. (3.) Die Christen in Orient fangen das Jahr an mit den 1 September, weil sie davor halten / daß dazumahl die Welt erschaffen. Und weiln sie sich bedienen die Jahr-Zahl der Welt / so fangen sie an zu zählen von Erschaffung der Welt / oder / wie sie reden / von Adam biß auf Christum 5508. / und folgen darin der Rechnung der 70 Dolmetscher. Was also bey uns das erste Jahr ist / solches ist bey den Griechen 1551. Und diese Jahrs-Zahl wird aus der Historie genennet die Constantinopolitanische / oder Griechische. (4.) Von denen benenten Secten werden fast keine andere in Europa gefunden / als die Armenier, ausgenommen die sich in dem Türckischen Reich auffhalten / und einige wenige Maroniten, so sich in Rom befinden. Die Jndianer aber / oder S. Thomæ-Christen / wohnen in grosser Menge in den Jnseln so bey Goa gelegen / und dem König von Portugal zugehörig. (5.) Wider die Armenier haben die übrigen Griechen einen solchen grossen Haß gefasset / daß sie auch nicht mit ihnen essen / noch trincken wollen. (6.) Und die Armenier hassen unter denen Christen in Occident am meisten die Papisten / so gar daß sie davor hal-

ten/ daß diejenigen so in der Päbstlichen Kirchen getaufft/ und zu ihnen treten wollen/ wieder von neuen zu tauffen seynd. (7.) Die eigendlich so benante Griechen stehen alle unter dem Patriachē zu Constantinopel/ welcher bey ihnen von grosser Autorität. (8.) Die Melchitæ haben einen Glauben mit den Griechen/ seynd aber den Patriarchē zu Constantinopel nicht unterworffen/ sondern den zu Antiochia, welcher heut zu tage seinen Sitz zu Damasco hat/ nachdem die Stadt Antiochia zerstöhret. (9.) Die Secte der Nestorianer ist in der Orientalischen Kirchen am Zahl-reichsten. Sie haben den Nahmen bekommen von Nestorio, Bischoff zu Constantinopel/ welcher gelehret/ daß 2 Personen in Christo wären; weßfalls er Anno 431. auff dem Synodo zu Epheso verdammet. Die Ursach/ daß diese Secte sich so weit ausgedähnet/ wird Cosmoi König in Persien zu geschrieben/ welcher aus Haß gegen dem Käyser Heraclio, alle seine Unterthanen/ so da Christen waren/ zu den Nestorianismum gezwungen. (10.) Die Jacobiten werden gemeiniglich Eutychianer, wiewohl mit Unfug/ benennet/ indem sie öffentlich den Eutychem verdammen. Sie seynd aber anderen Irrthümern zugethan/ und haben sie dieses besonders/ daß sie die Beschneydung bey beyderley Geschlecht gebrauchen: Sie tauffen zwar auch die Kinder/ allein sie bedienen sich einer doppelten Tauffe/ als die Tauffe des Wassers/ und die Tauffe des Feuers/ indem sie das Creutz entweder an der Stirn oder Arm mit einen glüenden Eysen brennen. *Vid. Gebh. Theod. Meyer in Histor. Religion. cap. 5. § 3.* Add. Epistola *Thomæ Smithi de hodierno Statu Græcæ Ecclesiæ, Traject. ad Rhen.* 1698. in 8vo.

Das

Das XII. Cap.

Von dem Zustandt der Religion in der Türckey.

§. 1.

Die regierende Religion in der Türckey ist die Mahometanische / so auch den Nahmen hat von Mahomet einen Araber, welcher zu ende des VI. Seculi zu Mecha, eine Stadt in Arabien von armen Eltern gebohren. Seine erste Jahren bracht er zu mit reisen in Ægypten, Syrien, Palestina, und anderen nachbahren Oertern. Wie er nun öffters Gelegenheit hatte mit denē Christen und Juden zu conversiren, und ihren Gottesdienst sich bekandt zu machen / so setzte er sich vor / die Heydnische Religion, welcher er zugethan war / zu verlassen / und an eine neue Religion zu gedencken. Dieses unternahm er sich wie er 40 Jahr alt war / und dabey bemerckte / daß eben ūm die Zeit ein grosser Zwicspalt in der Christlichen Kirche obhanden. Die Jüden hergegen bey jedermann verachtet / und die Araber keinem von beyden Partheyen gut hiessen. Derohalben schmiedete er eine neue Religion, so da theils aus dem Christenthum und Judenthum genommen / grösten theils aber mit neuen Lehren von ihm selbst vermehret wurde.

§. 2.

Unter andern lehrete er / daß ein einiger

GOtt wäre / und 3 grosse Propheten Gottes / als Moses durch welchen das Gesetz / Christus durch welchen das Evangelium verkündiget / und er Mahomet von welchen der Alcoran auff Göttliches eingeben verfertiget: Deßfalls gab er vor / daß er seine neue Lehre theils von Gott und dem Ertz-Engel Gabriel empfangen / und rühmete sich / daß sie ihm öffters erschienen / und heimlich Gespräch mit ihm hielten. Wie er dann seine Person so wohl zu spielen wuste / daß im gedachten Alcoran unter denen benenten 3 Propheten Gottes / Mahomet oben angesetzt / und vor den grösten gehalten worden. *Vid. supra Cap. I.*

§. 3.

Christus wird in den Alcoran *lib.* 2. *c.* 4. & 10. und *lib.* 3. *cap.* 39. genannt ein Prophet Gottes / Gottes Wort / ein Licht und Antlitz der Völcker. In dem Arabischen Alcoran stehet. Innamal Mesicho Isai bno Mariæma rasulol-lahi, das ist: Warlich Christus JEsus / der Sohn Mariä / ist der gesandte Gottes. Dieses ist die Bekäntniß der Türcken / ob sie gleich Feinde Christi und der Religion seynd. Vid. *Raymundus Martini*, welcher im Jahr 1278. gelebt / und geschrieben wider die Mauren und Juden / so erstlich Anno 1651. mit *Joseph Voisin* Anmerckungen zu Pariß herausgekommen.

§. 4.

Daß die Türcken an einen einigen Gott gläuben / und daß dessen Bothe Mahumet sey / bezeuget folgende Arabische Müntze. Auf dessen ersteren Seite

ke zu lesen das Symbolum, so in der Mahometanischen Secte gebräuchlich/ und aus dem Alcoran genommen: *Non est Deus, nisi Deus ille unicus, cui Socius nullus.* d. i. Es ist kein einiger GOtt / als der einige Gott / dessen gleichen nicht mehr ist. Auff der andern Seiten ist diese Inscription mit Arabischen Characteren gesetzt: *Deus Muhamed nuncius Dei.* Gott Mahomet der Bothe Gottes. *Vid. Joh. Jacob. Birckerodius in Dissert. Arctos Alexandria & Hottingerus de Cippis Hebraicis.*

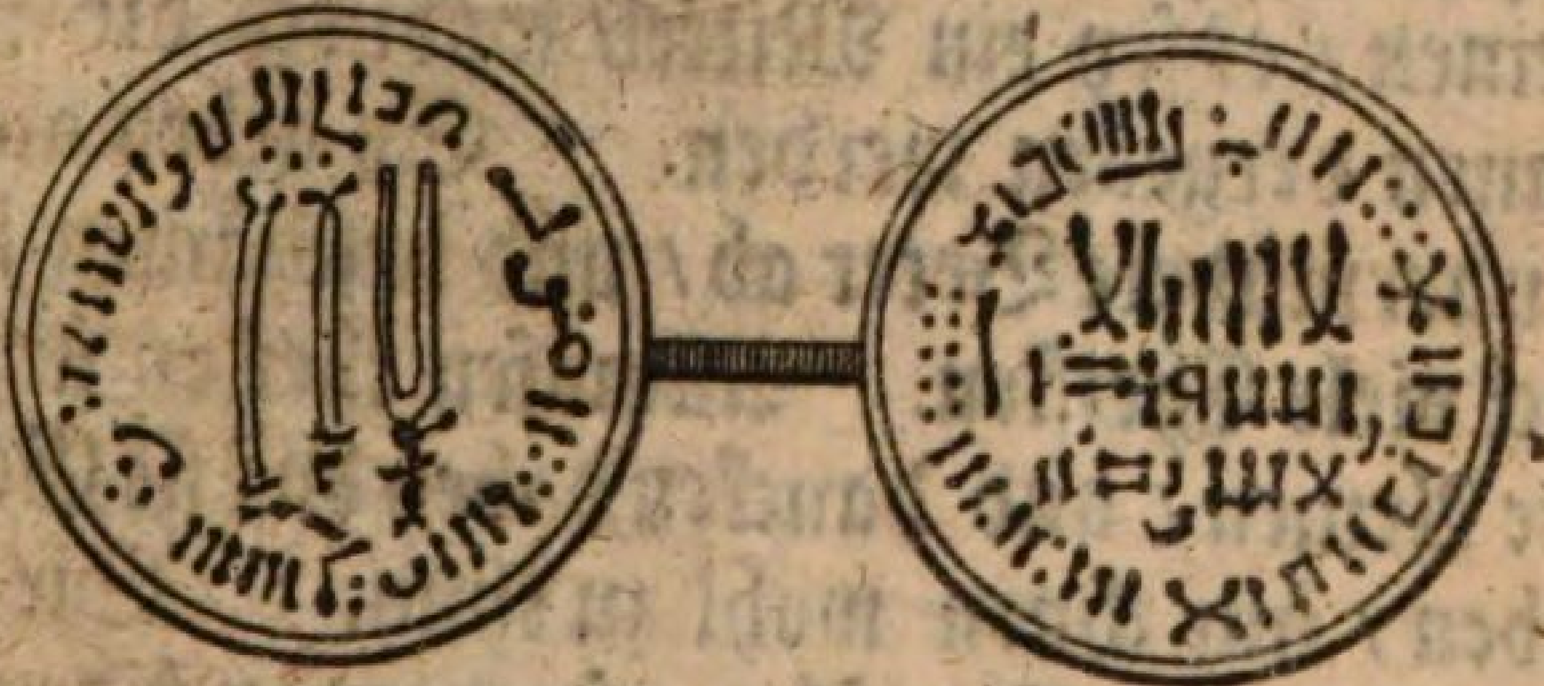

لا اله الا الله وحده لا شريك له

الله محمد رسول الله

§. 5.

Der Türckische Glaube bestehet in dieser kurtzen Bekänntniß / so sie zum öfftern recitiren. Ich gläube an GOtt / an die heiligen Engel / Prophetische Bücher / jüngstes Gericht / und das gute und böse durch ein Fatal Nothwendigkeit geschehen. Die Ubung der Mahometanischen Religion aber bestehet (1.) in öffterer Wiederholung des gedachten gemeinen Bekänntniß. (2.) In Waschen. (3.) In verschiedenen Gebeten. (4.) In Allmosen. (5.) In Fasten. (6.) In Wallfahrten. Das Waschen halten die Türcken vor nothwendig / daß sie vermeinen / es sey ein Mittel / wodurch die Sünde ihnen können vergeben werden. So geben auch die Türcken unermüdete Beter ab / und beschämen in diesem Stück viele Christen. Allmosen theilen sie fleißig aus an die Armen / und dancken dabey daß sie Gelegenheit gegeben / üm ihnen wohl zu thun. Sie geben auch nicht allein den Menschen / sondern auch den Thieren Allmosen / indem sie Hunde / so über die Gassen lauffen lassen / denen Fischen in den Flüssen Brodt zu werffen / und die Vögel aus den Käficht mit Geld erlösen / und sie daraus fliegen lassen. An denen Fest-Tägen enthalten sie sich alles Speisens und Trancks / nehmen aber des Nachts destomehr zu sich.

§. 6.

Was in Occident der Römische Pabst bey denen Catholischen / solches ist fast bey denen Türcken der Mufti, als der vornembste unter den Geistlichen; indem er von solcher Autorität, daß er öffters

von

von dem Käyser zu denen geheimsten Consil. gezogen wird / auch seine Schlüsse von solcher Krafft / daß sie nicht können umgestossen werden. Die andern Geistlichen sind wenig von den Layen unterschieden / und zu diesem Ambt überflüßig geschickt / wann sie den Alcoran lesen können. Die Gelehrsamkeit ist alhier gäntzlich bannisirt, zu dem Ende werden keine Buchdruckereyen gelitten; Wie also Anno 1638. verschiedene Buchstaben aus Holland nach Orient gesandt wurden / so haben die Türcken solche ins Euxinische Meer geworffen. Es hat auch Mahomet bey Lebens-Straffe verbohten / von dem Einhalt des Alcorans nicht zu disputiren, oder das geringste davon in Zweiffel zu ziehen. Imgleichen ist eine capital Straffe / falls ein Christ wolte einem Muselmann zu Annehmung der Christlichen Religion bereden. Und durch diese und dergleichen Künste vermögen sie die Ihrigen / ohnerachtet der grossen Unwissenheit der Geistlichen / dennoch bey dem Mahumetanischen Aberglauben zu erhalten.

§. 7.

In der Mahumetanischen Religion sind gleich wie bey denen Christen verschiedene Secten zu finden / worunter 2 die berühmsten / und welche die Türckische und Persische Nation in ihrem Gottesdienst unterscheiden / dabey einen grossen Haß / und blutige Kriege unter diesen Nationen verursachet darin kommen sie überein / daß beyde Nationen den Mahomet hoch halten; Hergegen so macht dieses den vornehmsten Zwiespalt unter ihnen / daß die Türcken den Abubeker; Omar und Osman, die Perser aber dem Aali unter des Mahomets Dolmetscher die höchste Stelle geben /

ben/und die andern alle verachten. Von der Zeit ist der Mahumetaner ordinaires Symbolum von denen Persern also vermehret. Es ist kein ander Gott / als der wahre Gott/Mahumet ist der Apostel Gottes/und Aali der Vorsteher Gottes. Wie dennoch heut zu Tages die Perser den Aali so hoch halten/daß in dem grossen Siegel des Königreichs Persien diese Worte eingedruckt zu lesen. O Aali, es mag jemand von dir sagen was er wil / so bin ich doch dein beständiger Freund. Diese 2 Secten verfolgen sich mit einem solchen Haß / daß auch die Türcken diejenigen / so von ihnen zu denen Persern treten / nicht minder mit dem Leben bestraffen / als wenn sie die Christliche Religion angenommen / und geben vor / daß derjenige Gott besser gefiele / welcher einen Perser, als der da 70 Christen umgebracht.

§. 8.

Bey denen Türcken werden die Christen und Juden geduldet / und wird ihnen vergönnet ihren Gottesdienst frey zu treiben. Sie sind beyde dorten in Menge zu finden / vornemblich aber die Christen / indem an einigen Türckischen Oertern mehr Christl. als Mahometanische Unterthanen anzutreffen. Wil also die Staats Raison bey denen Türcken nicht anders zugeben als selbe zu dulden. Dann wie an dem Ruin des Königreichs Spanien die Einigkeit der Religion Ursach gegebē/ also hat im Gegentheil des Mahumetanischen Reichs Vergrösserung und Auffnehmen verursachet die Duldung der vielen Religionen. Gewiß ist es / daß das Türckische Reich / imfall nunmehro die Christen daraus solten vertrieben werden / ein grossen Mangel an

Men-

Menschen leyden würde. Und wolten sie die Christen mit Gewalt zu des Mahomets Aberglauben zwingen/ hätten sich die Türcken wegen Menge der Christen einen Auffstand und innerlichen Krieg zu befürchten.

§. 9.

Die Christen sind vordem von Mahomet selbsten geduldet/ und ist unter ihm und jenem ein Bündniß im VII. Seculo auffgerichtet/ Krafft dessen denen Christen viel Privilegien und Freyheiten von denen Mahometanern zugestattet worden. Dieser Vertrag ist zu erst in Franckreich gedruckt/ hernach Anno 1638. zu Rostock/ und zum dritten mahl An. 1661. zu Leiden in Holland. *Vid. Hugo Grotius in Epistola ad Gallos* Wie im XV. Seculo der Türckische Käyser Mahomet II. die Stadt Constantinopel eroberte/ so ließ er den Patriarchen daselbst/ Namens Grenadium, wegen dem Glauben und Religion der Christen befragen. Der Patriarch antwortete dem Käyser gleich darauff/ und übergab ihm das Christliche Glaubens-Bekändniß/ so da zu finden beym *Chytraum in Orat. p.* 173. Wie der Käyser ihm darüber vernommen/ hat er ein Befehl heraus gehen lassen/ daß niemand die Christen auff einige Weise beleidigen solte. Wodurch es dann geschehen/ daß wenig Christen weggereist/ und die meisten in der Türcken Bothmessigkeit verblieben; Unter andern auch die 4 Patriarchen nebst ihren Geistlichen/ ob sie gleich nach der Hand mit schwerem Tribut zu verschiedenen mahlen angesehen wurden.

§. 10.

§. 10.

Unter denen Christen Türckischer Bothmässigkeit befinden sich auch die Armenier, so eine vornehme Secte in der Griechischen Religion, sie werden also benennet von der Landschafft Armenia, als ihrem vornehmsten Sitz Vor diesem waren sie unter dem Patriarchen zu Constantinopel, heut zu Tage aber haben sie ihre eigene und zwar 2 Patriarchen / so niemand unterworffen / welche sie auch Catholische nennen. Einer ist über klein Armenien gesetzt. Die Armenier werden von den Türcken am meisten unter allen Christen æstimirt, so wol weil sie vor andern zu denen Commercien geschickt sind/und die gemeine Nothdurfft zu ersetzen sich embsig befleissigen / als weilen auch ein Armenischer Geistlicher dem Mahumeth, wie er sich noch in niedrigen Glück befunden / die grosse Macht/ so er dermahleins erhalten würde / solle zuvor gesagt haben/ deßfalls dann auch keine Sclaven aus denen Armeniern dem Türckischen Käyser gegeben werden: Wie sonsten wol mit denen übrigen Christen geschiehet. Und ist dieses mit die Ursach/ daß die andern Griechen einen grossen Haß wieder die Armenier haben/und weder mit sie essen/ noch trincken wollen.

§. 11.

Die übrigen Christen aber werden nunmehro hart bedrenget/ und seufftzen sehr unter dem harten Türckischen Joch. Es zwingen zwar die Türcken nicht mit Gewalt die Christen zu ihrer Religion, sie gebrauchen sich dennoch solcher Mittel und Künste üm diese zu ihrer Religion zu locken / oder sie unvermerckt aus-

auszurotten / so nicht von geringern Effect, als die Gewalt selbsten. Viele / so die Türckische Dienstbarkeit nicht zu ertragen vermögen / verlassen den Glauben Christi / und bekennen sich von freyen Stücken zu der Türckischen Religion. Andere thun solches in Hoffnung der Belohnung. Fast keiner aber wird gefunden werden / so durch einen Gewissens-Trieb und durch kräfftige und sattsame Raisons überwunden / solte zu den Türcken übergehen. In Hoffnung der Belohnung fallen unzehlbahre Christen von ihrer Religion ab: indem bloß die abgefallene Christen / so man Renegaten nennet / in Türckey zu den grösten Ehren-Stuffen gelassen werden. Keiner kan ein Vezier oder Bassa werden auch nicht einmahl ein Janizar, oder Spahi, er sey dann von Christlichen Eltern gebohren / und habe den Christlichen Glauben abgeschworen. Das Türckische Reich wird bloß von solchen abtrünnigen Christen regirt, die Türcken selbst kommen in keine Consideration, und werden zu keiner anderen als Gerichts-Bedienung gezogen.

§. 12.

Daß viele unter den Christen wegen Bedrengung und Last zu der Türckischen Abgötterey sich bekennen / ist nicht zu verwundern / indehm die Türcken und die ihres Glaubens sind / von aller Schätzung frey gelassen werden. Hergegen so müssen die Christen die meiste Last tragen / welche zu Krieges-Zeiten sich vermehren und unerträglich fallen. Ihre Kinder werden ihnen an statt des Tributs gewaltsamer Weise hinweg genommen / da sie hernacher des grossen Türcken Leibeigene Sclaven werden müssen; Eine jede Stadt / so nicht privilegirt, muß zum wenigsten 3 oder 4 lief-

fern.

fern. Also werden sie gezwungen den Zoll und Tribut von den Seelen zu geben; und mit Trähnen anzusehen/ daß ihre kleine unschuldige Kinder von den Brüsten und aus den Armen ihnen weggerissen / und in der erschröcklichsten Abgötterey erzogen werden / da sie hernach öffters wider ihre eigene Eltern / von denen sie gebohren/ und wider die Christliche Religionen darinnen sie getauffet / und in deren sie allein ewig seelig werden können / wüten und toben. Bey diesem Drangsal und Elend müssen sie annoch täglich anhören und sehen grausahme Gottes-Lästerung und triumphirens wider den Hn. Christum/ schandbahre Worte und Schmehung wider ihre Religion, indem diß Gottlose Volck der Christen wegen ihrer eintzigen Hoffnung und Erlösung / als der letzten Zukunfft des Hn. Christi täglich spotten und lachen. Hiezu kombt annoch/ daß die gelehrtesten und geschickten Lehrer der Griechischen Kirche aus Furcht der Unterdrückung / ihr Vaterland und ihr Heerde verlassen / und in den Christlichen Republiqven ihren Auffenthalt gesucht. Wodurch dann die Christliche Religion in Orient grossen Schaden gelitten / und in vielfältige Irrthümer verfallen; Auch wegen angeführter Ursachen wol gar würde zu Boden gegangen seyn; Wann nicht die annoch übergebliebene halb Gelehrten unter den Geistlichen desto grössere Sorge vor die Erhaltung ihres verlassenen trostlosen Häuffleins getragen/und dahin möglichst gestrebet/was ihnen an Erudition und Gelehrsamkeit manqvirt, solches durch gute Sitten / exemplarisches Leben und fleissige Unterrichtung zu ersetzen / damit ihre Zuhörer in Gedult und Hoffnung standhafft verbleiben/noch keine Ergerniß an ihnen die Türcken finden. Endlich so scheinet auch / daß der Untergang der Kirchen in

Ori-

Orient von selbsten allgemach erfolgen müsse / indem der Sultan denen Christen zwar vergönnet ihren öffentlichen Gottesdienst in Kirchen zu treiben/ dagegen verbohten / daß sie keine neue Kirchen bauen / noch die alten wieder ergentzen sollen / damit die Christliche Religion mit dem Kirchen-Gebäude zugleich mit falle/ und ohne Gewalt von selbsten ein Ende nehme.

Das XIII. Cap.

Von der heutigen Jüdischen Religion.

§. 1.

Diejenigen / welche vor diesem Hebreer oder Israeliten genant worden/ haben gleich nach der Babylonischen Gefängniß den Namen von Jüden angenommen / als wenn sie alle aus Juda entsprossen wären/ welches sonder Zweiffel nicht würde geschehen seyn / wenn nicht/ wie aller Stämme Namen / also auch ihre Rechte eintzig auff den Stamm Juda gekommen / also daß diese allein die übrigen alle in sich begreifft. Es ist aber ein grosser Unterscheid / unter denen vorigen und heutigen Juden ihrer Religion halber. Die alte Jüdische Religion, so in den Schrifften Mosis enthalten / ist von Gott selbsten angeordnet: also wahrhafftig und gut. Die heutige aber bestehet aus seltzamen Fabeln der Rabbinen, womit sie in ihrem Talmud die wahre Religion ver-

verdorben: Daß also anitzo die Juden unter die Ungläubigen zu rechnen: Indem sie das neue Testament nicht erkennen / noch glauben daß der wahre Messias gekommen sey / sondern die Dreyfaltigkeit hefftig impugniren, hergegen auff die Talmudische Fabeln Abergläubisch/dabey steiff und fest halten.

§. 2.

Der Untergang der Jüdischen Republicq ist nicht auff einmahl geschehen / sondern hat auff ein andere Zeit angefangen / auff ein andere ist selbige befodert / und endlich vollbracht. Das Elend der Juden hat ein Anfang genommen 60 Jahr vor der Geburth unsers Erlösers / indem das Jüdische Volck / so vor diesem von niemand dependirte, sich muste unter dem Joch des Pompeji begeben. Der ander Grad zu ihrem Verderben hat sich gefunden im zehenden Jahr nach der Geburth Christi / wie Judæa in Form einer Provintz gebracht wurde. Die letzte Niederlage war / wie durch Vespasianum, Titi Sohn / Stadt und Tempel zerstöret wurde. Vid. *Casaubonus Exerc.* I. *ad appar. annal. Baron.* und *Paulus Eberus* in einem besondern Buch / so er Anno 1548. zu Wittenberg geschrieben von dem Zustand der *Religion* und *Republicq* der Juden nach der Zurückkunfft aus der Babylonischen Gefängniß / biß auff den Untergang der Stadt und Jüdischen *Policei*.

§. 3.

Wie die Juden aus der heiligen Stadt vertrieben wurden / haben sie Bettur zur Haupt-Stadt wie-

wieder gemacht / und durch Waffen getrachtet / sich wiederum in vorige Freyheit zu setzen. Sie haben aber unter Käyser Trajano verschiedentliche Niederlagen gelitten. Dessen Successor Ælius Hadrianus hat ihnen das Garaus gemacht / sie von der Gegend Jerusalem verjagt / und gebohten / daß keiner unter ihnen / auch nicht von fernen ihre Geburth Städte sehen solte bey Verlust des Lebens. *Vid. Justinus Martyr Apol.* 2. & *Euseb. Hist. Eccl. lib.* 4. *c.* 6. Unter Käyser Constantino haben sie von neuen gegen das Römische Reich rebellirt, welcher aber einem Theil der Rebellen die Ohren abschneiden / und das Zeichen der Empörung ihnen auff den Leib drücken lassen. *Chrysostomus Homyl.* 2. *adv Jud.* Zu Zeiten Constantii, Constantini Sohns haben sich die Juden wiederum erholet / und an Macht und Kühnheit zugenommen. *Sozomen. Hist. Eccl. l.* 4. *c.* 7. Und unter Käyser Juliano fingen sie an auff des Käysers Gutbefinden und Unkosten den Tempel zu Jerusalem wieder auffzubauen. Allein die Göttliche Hand hat solches Unternehmen verhindert; indem die Arbeiter theils durch umgefallene Mauren bedeckt / theils durchs Feuer umkommen. *Sozomen. lib.* 5. *cap.* 22. Julianus gab ihnen auch viele Freyheiten und Immunitäten von Tribut und Schoß. Wie sie aber hiedurch übermütig worden / und verschiedene Kirchen den Christen in Palæstina, und den angräntzenden Oertern verwüstet / so sind sie aller vorigen Privilegien von denen nachfolgenden Käysern wieder beraubet worden.

§. 4.

Die neue Verenderung hat sich in dem V. und VI. Seculo in der Jüdischen Religion zugetragen /

gen /

gen / indem der Talmud zu der Zeit verfertiget wurde. Es begriff der Talmud in unterschiedlichen Büchern die gantze Lehre der Juden / und ihre Rechte. Und ward in 2 Theile abgetheilet / in Misnam und Gomaram: Davon mit mehrern nachzusehen mein *Bibliotheca Juris Gentium lib.* I. *cap.* 3. Das XI. Seculum ist denen Juden gantz fatal gewesen / wegen der vielen Verfolgungē / so sie so wol von den Christen als denen Mahumetanern ausgestanden. Heut zu Tage werden die Juden in den meisten Königreichen Europæ geduldet / auch ihnen vergönnet ihren Gottesdienst zu treiben / vornemblich in Böhmen / und verschiedenen Teutschen Städten / in Italien / Holland / Pohlen / Littauen / Moßkau / die gröste Menge aber findet sich in dem Türckischen Gebieth / so wol in Constantinopel, als in den Asiatischen und Africanischen Oertern des Türckischen Käysers / wie denn die aus Spanien und Portugal vertriebene Juden der Sultan zu seinem grossen Nutzen auff und angenommen.

§. 5.

Die Manier so die heutigen Juden bey ihrem Gottesdienst halten / ist gantz unterschieden von andern Religionen. Sie fangen ihren Gesang gar seltzam mit grossem Geschrey an / da sie dann einander antworten / daß es wiederschal- / als ob es ein Echo gebe. Bald fangen sie mit niedriger Stimme an / darauff mit erhobener / so hoch sie immer können / wobey sie dann unauffhörlich vor Freuden in die Höhe hüpffen. Ihre Häupter sind mit einem Schleyer bedeckt / welcher unter so viel Saum hat / als Gebote in ihrem Gesetze sind. Bißweilen stehen sie auffrecht / und wann

sie beten / neigen sie sich zur Erden/sonder niederknien/ und abnehmẽ der Hüte/sondern bleiben allezeit bedeckt. So wird auch in ihren Synagogen gelesen; davon ein Theil aus dem Gesetz genommen ist / der desfalls in so viel Theile getheilet / als Sabbath im Jahr seyn. Der ander Theil ist aus dem Propheten gezogen / und muß allezeit mit der Materie, so aus dem Gesetz gelesen worden / übereinstimmen / auch wird zu allerletzt darzu von keinem Rabbi gelesen. Aus Ursachen/weiln den andern Büchern der Hl. Schrifft niemahlen so viel Ehre erwiesen wird als dem Gesetz / welches sie mit grossen Solennitäten nach verrichtetem Gottesdienst/ um ihre Synagogen herum tragen. Eine jede Synagog hat ihren eigenen Rabbi, der das Gesetze auslegt/ und die Jugend unterweiset / auch die unter ihnen vorfallende Streitigkeiten schlichtet.

§. 6.

Von Gott und der Göttlichen Natur und Eigenschafften haben sie gute Gedancken / ohne daß sie der heiligen Dreyfaltigkeit widersprechen / und Christum vor den wahren Messiam nicht erkennen wollen; welches auch von ihnen mit solcher unerhörten Hartnäckigkeit geschiehet / daß sie in ihren Synagogen Christum, und die Christen verfluchen. *Junus Martyr Apolog.* und alle Tage 3 mahl in ihren Tempeln den Christlichen Namen lästern. *Hieronimus in cap. 5. Esaiæ.* Auch in dem täglichen Morgen Gebete annoch Gott dancken / daß er sie hat Israeliten gebohren lassen/und nicht Heyden oder Christen. Ihren Messiam belangend / halten sie nunmehro davor / dieweil er so lang mit seiner Zukunfft verzeugt / er werde der Vor-

läuffer des Endes der Welt seyn / und durch seine Allmacht alle Völcker in einem Schaff Stall versamblen / und selbige alsdann Gott überliefern.

§. 7.

Es ist aber die Hartnäckigkeit der Juden so groß / daß sie bey klarem Licht nicht sehen wollẽ / noch das Buch der Warheit erkennen: Ich meyne die heilige Schrifft / so deutlich von Christo zeuget / welchen sie nunmehro umsonst widersprechen. Dann es stehet fest nachfolgendes Argument. In welchem eintzig und allein erfüllet ist / alles was in dem alten Testament von dem Messia warhafftig geweissaget / und zur bestimbten Zeit hat erfüllet werden sollen / der ist ohne allen Zweiffel der rechte wahre Messias. Nun ist in JEsu Christo allein alles warhafftig und eigentlich erfüllet / was in dem alten Testament vom Messia zuvor ist verkündiget worden / so folget dann unwidersprechlich / daß derselbe auch der wahre Messias und Welt Heyland sey.

§. 8.

Dieses wird 1. erwiesen durch die Weissagung des Propheten Michæ *cap.* 5. daß der Messias solte gebohren werden zu Bethlehem. Albie gestehen die Rabbinen selbst / daß der Prophet von dem Messia redet. Rabbi Hacanes Ben-Nehumia bezeuget / daß Maria aus Bethlehem gewesen. Im Talmud ist auch zu finden / daß der Messias in Bethlehem gebohren. Und der Juden ihre Vorfahren wusten solches zur Zeit Chri-

Christi. *Vid. Johan.* 7. Auch wurden die Weysen aus Morgenland / so zu Jerusalem nach dem neugebohrnen Messia fragten / von den Schrifft-Gelehrten nach Bethlehem gewiesen *Matth.* 2. Numehro ist Bethlehem längst zerstöret / daß also kein Messias mehr aus derselben kan gebohren werden. 2. So solte bey der Ankunfft Messiæ ein neuer Stern auffgehen / dahin die Weissagung Bileams zielet. **Es wird ein Stern aus Jacob auffgehen.** *Num.* 24. welches erfüllet / da Christus gebohren *Matth.* 2. Von welchem Stern gleichfalls gedencken *Macrobius* und *Chalcidius* (ein Heyde) *in Comment. in Timæum.* 3. Solte Messias gebohren werden aus dem Geschlecht Davids / aus dem Stamm Juda. 2. *Sam.* 7. diß ist an Christo erfüllet. Und wissen die Juden numehro kein Geschlecht und Stamm zu unterscheiden / also können sie nicht wissen / wenn sich jemand für den Messias ausgibt / ob er aus dem Stamm Juda? 4. Messias solte gebohren werden von einer Jungfrauen. Diß ist in Christo erfüllet. *Petrus Galat. lib.* 7. *c.* 14. führet viel Rabbinen an / welche gegläubet / daß die Mutter Messiæ habe sollen eine Jungfrau seyn. *Conf. Mulleri Judaismus. pag.* 613. 5. Messias solte einen Vorläuffer haben / der ihm den Weg bereitet. *Malach.* 3. Esai. 40. Solches ist erfüllet / indem unser Messias einen Vorläuffer gehabt Johannem den Täuffer / wie solches nicht allein bey den Evangelisten / sondern auch im *Josepho* zu finden *lib.* 18. *c.* 10. *Histor. Judaic.* 6. Zur Zeit des Messiæ wolte Gott einen neuen Gnaden-Bund mit den Menschen auffrichten / wie verheissen. *Jer.* 31. und solten auch die Heyden zu Christo bekehret werden / davon die Propheten viel geweissaget / welches alles in Christo erfüllet. *Vid. Muller. d. l.*

c. 20. *pag.* 669. 7. Messias solte ein grosser Prophet seyn. *Deut.* 18. welches in Christo erfüllet/ auch haben ihn zu der Zeit viele Juden davor erkandt. *Luc.* 7. *Johan.* 6. (8.) Messias solte Zeichen und Wunder thun. *Esa. c.* 35. welche und noch andere von Esaia specificirte Christus gethan/ so auch in der gantzen Welt erschollen. Daher *Justinus tr.* 25. *in Johan.* schreibet. *Facta Christi esse genera locutionum.* Der Juden Talmud muß es bekennen/ sagt aber es sey geschehen durch Schemhamphoras. Welche Fabel aber *Lutherus* in einem besonderen Buch/ so in dem *Tom. IIX. Jen.* enthalten / widerlegt. (9.) Messias solte arm seyn/ und auff einer Eselin zu Jerusalem einreithen. *Zachar.* 9. Diß ist an Christo erfüllet; Wie denn auch der Juden Talmud die Weissagung Zachariæ von dem Messia erkläret. *Libr. Sanchedrin. cap.* 11. *pag* 68. (0.) Messias solte leiden uud sterben / er solte verachtet/ verrathen/ üm 30 Silberling verkaufft/ geschlagen/ in seinem höchsten Durst mit Eßig geträncket werden/ wie die Propheten alles vorher verkündiget/ und sonderlich *Esai.* 53. *Dan.* 9. *Zach.* 11. *Ps.* 41. *Ps.* 69 Im *Psal.* 22. stehet auch vom Messia, daß seine Hände und Füsse durchgraben. Dieses geschahe am Creutz. Wie solches aus der Antiqvität mit mehren erkläret *Justus Lipsius Lib. III. de Cruce.* So beschreiben dann die Creutzigung Christi nicht allein die Evangelisten/ sondern auch der *Talmud. lib Sanhedrin.* Bey der Creutzigung Christi sind grosse Wunder vorgegangen; Der Vorhang in Tempel zerriß/ die Erde bebete/ die Felsen zerrissen/ viel Gräber eröffneten sich/ die Todten stunden auff: Durch welche Wunder viel erschracken/ und sich zu Christo bekehrt. Es geschach gleichfalls eine ungewöhnliche Sonnen-Finsterniß / davon

von auch Dionisius Areopagita gezeuget. *Vid. Grotius de Veritat. relig. Christian. & Mornæus de eodem Argumento cap. 34. p. 559.* (11.) Solte der Messias auch wieder aufferstehen / und gen Himmel fahren / wie *Ps.* 16. 47. verkündiget. Nun ist Christus am dritten Tage aufferstanden / und gen Himmel gefahren / diß bezeugen die Evangelisten und Apostein einhellig / auch theils Jüdische Rabbinen. Also hat *Rabbi Haccadas in lib. Gallarazia, c. 22.* gesagt / daß sie den Messiam tödten werden: Und wenn dieses geschehen / wird er gen Himmel fahren / und sitzen zur rechten Gottes / wie geschrieben *Ps.* 110. Item, Nach 3 Tagen wird die Seele Messiæ wieder zu ihrem Leib kommen / und wird aus der Steinklufft gehen / darin er begraben war.

§. 9.

(12.) Es solte Messias kommen zu der Zeit / (*a*) wenn das Regiment von den Juden würde entwendet seyn. Wie Jacob geweissaget. *Gen.* 449. Nun ist Christus gebohren / als der Käyser Augustus über die Juden herrschete: Und wird dieser Spruch Jacobs von den Rabbinen, Cabalisten, Talmud und in den 3 Targumim, oder Chaldeischen Dolmetschungen außdrücklich von dem Messia erklärt: Wie solches *Mornaus de Veritat. relig. Christ. p. 388. 438.* und *Mullerus de Judaismo. c. 8.* weitläufftig erwiesen. (*b*) Messias solte kommen zu der Zeit / als der andere Tempel noch stunde. Wie *Hag.* 2. *Malach.* 3. geweissaget. Und solte die Herrligkeit des andern Tempels grösser werden / als des ersten. Diß geschach durch die Zukunfft Messiæ. *Vid. Mornaus l. c. p. 467.*

Muller c. 9. p. 238. (*c*) Der Messias solte auch kommen zu der Zeit/ ehe die 70 Wochen Danielis zu Ende lauffen würden / und da die Opffer noch im Gebrauch waren. *Dan. 9.* Nun haben die Juden von der Zeit her / da der ander und letzte Tempel in Jerusalem ist zerstöret worden/ kein Opffer mehr gehabt/ darům der Messias schon längst muß gekommen seyn. (*d*) Zu solcher Zeit des Messiæ solten auch die Götzen der Heyden fallen/ und des Satans Oracula auffhören / wie *Zacharias cap.* 13. geweissaget. Auch *Esaias cap* 2. und *Micha cap.* 5. Nun haben nach Christi Zukunfft diese teuffelische Weissagung auffgehöret / und wenn der Teuffel schon gefraget worden / dennoch keine Rede und Antwort von sich geben wollen. Als auch Käyser Augustus ům die Zeit der Geburt Christi den Abgott Apollinem zu Delphis gefragt / wer an seine statt solte Käyser werden / schwieg das Oraculum lang stille/ sprach endlich/ Me Puer Hebræus Superum Rex, linqvere tecta hæc jubet. Darauff der Käyser zu Rom einen Altar bauen lassen / mit der Uberschrifft : Hæc ara est primogeniti Dei. Etwa 80 Jahr nach der Himmelfahrt Christi hat der Heyde *Plutarchus* ein gantz Buch geschrieben *de defectu Oraculorum* / alwo er verschiedene Ursachen allegirt, worům die Oracula auffgehöret / wie wol er die wahre Raison nicht errahten/ daß es geschehen sey wegen der Ankunfft Messiæ, denn er hatte keine Erkäntniß von Christo.

§. 10.

(13.) So haben auch die Oracula Sybillina, und die Heyden von Christo geweissaget. Daß Sybillen gewesen / ist wol kein Zweiffel ; Allein wie viel

viel ihrer gewesen / wenn sie gelebet / wo ihr Vaterland und wer ihre Eltern gewesen / ist ungewiß. *Johan Obsopæus in tr. de Sybillinis Oraculis An.* 1599 zu *Paris* gedruckt. Add. *Svida & Varro in Libr. rer. Divin.* Cicero gedencket auch der Sybillen *lib.* 2. *de Divinat.* Observemus Libros Sybillinos: vocandus est nobis Rex aliqvis, si modo salvi esse volumus. Diese Sybillen haben viel von Christo geweissaget / daß er sey der Heyland / der Sohn Gottes / er würde von einer Jungfrauen gebohren werden / er würde JEsus heissen / grosse Zeichen und Wunder thun / er würde gekreutziget werden von den Juden / &c. *Vid. Mornæus de Verit. relig. p.* 521. Auch ist im gantzen Morgenlande ein solche Weissagung von der Geburt Christi im Schwange gegangen. Welcher gedencken *Tacitus lib.* 5. *Annal.* und *Sveton. lib* 4. Von Käyser Vespasiano. Auch sind sehr nachdencklich des *Virgilii* Worte: *Eccl.* 4. **Nun werde die güldene Zeit antreten / und eine Jungfrau werde kommen. Eine neue Geburth vom Himmel werde erscheinen. Ein Knabe werde gebohren werden / unter dessen Reich eine Schlange / d. i. der *Satan* werde getödtet / und unsere Sünde getilget werden.**

§. 11.

(14.) Das Zeugniß Josephi, welcher mit dem Evangelisten in vielen übereinstimmet / leuchtet den Juden starck in die Augen / daß sie nicht wissen / was sie dazu sagen sollen. Daher etliche unter ihnen wider allen Schein und Warheit vorgeben / es wäre diese Passage von den Christen in dem Josepho hinein gesetzt: Dann man hat die versicherte Nachricht

richt aus den alleraltesten Bibliotheqven, daß in den Griechischen Exemplarien solch Zeugniß von Christo mit gefunden wird / es ist auch ein gleicher Stylus mit den andern Schrifften Josephi, und folget richtig auff einander. Imfall also diß Zeugniß von Christo nicht in allen Exemplarien solte zu finden seyn / so haben es die Juden ausgekratzt. Solten aber die Christen dieses / wie die Juden fälschlich vorgeben / in den Josephum eingeschoben haben / so würden sie vermuthlich die Wercke und Thaten Christi viel ůmständlicher nach Art der Evangelisten beschrieben; Und nicht die Historie von Christo so gar kurtz abgebrochen haben.

§. 12.

Unter andern aber / was die Juden wider die Warheit der Christlichen Lehre einwerffen / ist (1.) die Materie von Schemhamphoras, wodurch ihrem Vorgeben nach Christus Wunder gethan / welche Fabel / wie schon erwehnt / von Luthero widerleget. (2.) Daß der Messias werde zugleich bey der Aufferstehung der Todten kommen / wie *Menasseh ben Israel* schreibet in seinem Buch von der Todten Aufferstehung. *l. 3. c.* 11. Resurrectio mortuorum conjuncta erit diebus Messiæ. Eodem fere tempore & die Messias veniet, & mortui resurgent. Allein diese Meynung kombt mit der Weissagung der Propheten gantz nicht ůberein / dann der Messias solte zur Zeit des andern Tempels kommen. (3.) Andere unter den Juden meynen / der Messias komme / oder nicht / so sey nicht daran gelegen. *Vid. Lutheri Colloqvia Mens. p.* 416. So nicht minder eine gantz irrige Meynung ist / und mit der heiligen Schrifft gäntzlich streitet.

Denn

Denn wer da seelig zu werden gedencket/ muß durch den Glauben an Messiam seelig werden: Es ist kein ander Weg/ als durch Christum. *Vid. Esaia. 53. Ps. 69.* Womit dann verschiedene Rabbinen übereinstimmen: *Midrasch sir Hasirim* über das hohe Lied Salomonis *c. 1. & 4.* sagt/ Messias erit Ecclesiæ Vir omnis propitiationis. Ein gleiches bekräfftiget *Rabbi Hardarsan* über das Buch Ruth. Andere Einwürffe der Juden widerlegen *Salvianus lib. 4. p* 417. *Mullerus l. d. c. 25. pag. 961. Hugo Grotius de Veritat. Relig. Christi.*

§. 13.

Die Krafft der Warheit ist dann in diesem Stück so groß gewesen / daß viele der gelehrtesten Juden ihren Irrthum erkant/ und sich zu der Christlichen Religion bekennet. Unter welchen ist Hieronymus de sancta fide, welcher durch sein Exempel und Vermahnung mehr als 5000 Juden in Spanien bekehret. Wie auch Paulus de Sancta Maria, Victor a Corbe, so ein Priester geworden / Paulus Weidner, Ludovicus Carrettus, Gerson und andere. Elchanan Paulus ein Jude hat ein Buch geschrieben/ darin er 75 Beweiß anführet/ alle auff Cabalistische Arth/ aus Buchstaben und Zahlen erzwungen / daß JEsus der wahre Messias sey. Und sind diese nebst andere Beweiß-Gründe von der Christlichen Lehre so klar und unwidersprechlich / daß sie auch nicht den geringsten Zweiffel in einem noch so verhärteten Gemüth weiter nachlassen können / wenn es nur auff alle Umstände gnugsam reflectiren wil. In solchem Regard scheinet Hugo de Sancta Victoria, wie er alle Gründe der Christlichen

Warheit satsam überleget und erkennet / endlich bewogen / daß er zum Schluß seiner Gedancken in diese Worte heraus gebrochen: Si falsum est, qvod credimus, Tu nos decipisti.

Das XIV. Cap.

Von der Eigenschafft der Christlichen Religion, und Verhaltung gegen den Bürgerlichen Staat.

§. 1.

Es ist in dem ersten Capittel von der Eigenschafft so wol der Christlichen Religion en general, als auch der Heydnischen / Türckischen und Jüdischen / und wie selbige sich zusammen gegen den Bürgerlichen Staat verhalten / gehandelt: Wann nun darauff die verschiedene Secten so in der Christlichen Religion entstanden / in folgenden Capittel durchgegangen worden / so meritiren selbige hauptsächlich / daß ins besonder der vornembsten Secten Eigenschafft auff gleiche Art betrachtet werde / wie selbige sich gegen den Obrigkeitlichen Staat verhalte und conformire.

§. 2.

§. 2.

Das eigentliche Kennzeichen der Päbstlichen Religion und der Papisten ist / in Glaubens-Sachen dem Römischen Pabst unterworffen zu seyn / und dasjenige zu glauben / was die Kirche nach Päbstlicher Verordnung gläubet. Dahero diejenigen die dieser Lehre zugethan sind / von dem Pabst Päbstler genennet werden. *Lutherus in Tom. II. Jenens. edit. an. 72. f. 62. §. 1.* schreibet davon dieses: **Die Päbstler führen billig einen Spaltung Nahmen / weil sie nicht mit der Lehre *Christi* vereiniget sind / sondern wollen auch Päbstler heissen / lasset sie demnach des Pabsts seyn / der ihr Meister ist / Ich bins nicht. Ich wil auch keines Meister seyn. Ich habe mit der Kirchen eine Lehre Christi / der ist unser aller Meister.** Add. *Höpfner Saxon. Evang. n. 113.* Es sind dennoch 2 Controversien, die auch unter den Päbstlern ein Zwiespalt machen / als eine unter den Dominicanern, oder Thomisten und unter den Franciscanern oder Scotisten wegen der unbefleckten Conception der Hl. Jungfrauen / als welche jene mit Thoma läugnen / deßfalls sie Maculistæ genant werden; Diese mit Schoto bejahen / welchen die Jesuiten beyfallen. Der ander Streit ist unter den Dominicanern und Jesuiten, wegen der Gnaden Hülffe und Kräffte des freyen Willens. Vor die Kräffte des freyen Willens streiten die Jesuiten, von dem Uhrheber Ludovico Molina Molinisten genant. Das Gegentheil halten die Dominicaner von Cornelio Jansenio Jansenisten benennet. Und ob gleich üm diesen Streit beyzulegen / eine eigene Congregation der Cardinäle zu Rom angestel-

let worde/so ist doch alles vergebens. 2. Der Lutheraner Kennzeichen ist (1.) die Warheit des allein seeligmachenden Glaubens/ und (2.) dessen Purität. Durch jenes werden sie von der falschen Kirchen unterschieden/ durch dieses von den andern Secten der wahren Kirche. 3. Der Reformirten Keñzeichẽ ist die Lehre von der Gnaden-Wahl/ und Gegenwart des Leibes und Bluts Christi im Abendmahl. Sonsten zeiget die euserliche Profession an/ welcher Kirchen einer zugethan. Dann die Papisten pecciren gemeiniglich im Exceſs, seynd zu Ceremonieus in ihrem Gottesdienst/ und geben ihre Wachs-Kertzen den Rosen-Kräntzen zu viel Licht. Die Reformirten scheinen gegen den Glauben in defectu zu pecciren, und der Sachen fast zu wenig zu thun. An den Lutheranern aber siehet man/ daß sie die mitlere Strasse halten.

§. 3.

Wann man nun einen jeden aus seinen Früchten erkennen sol/ dabey dann diese Religionen zu dem Bürgerlichen Staat hält/ und in Vergleichung ziehet/ wird man/ ohne die Warheit einen öffentlichen Tort zu thun/ nicht anders urtheilen können/ als daß die Päbstliche Religion der Hohen Obrigkeitlichen Regierung gewaltigen Eingriff thue/ indem die Päbste die Geistliche Jurisdiction an sich gezogen/ und also hiedurch nebst der Weltlichen Obrigkeit ein frembdes und doppeltes Regiment in einem Staat eingeführet. Dabey ist die Macht und Autorität/ so sich die Päbste de facto über Käyser und Könige genommen/ enorm, unverantwortlich/ und niemahlen zu einigen Zeiten erhört: wann sie selbige nach eigen Gefallen excommunicirt, ihres Reichs verlustig erkandt/ und an einen anderen

wie-

wieder gegeben; Auch wol gar Käysere mit Füssen getreten/ wie Friderico Barbarossa widerfahren/ und Könige mit Ruthen stäupen lassen/ welches ärgerliche Tractament Henricus III. König in Engelland annehmen müssen. Wann sie auch die Macht sich zugeeignet/ in Göttlichen Sachen zu dispensiren, die von Gott verbothene Ehe zuzulassen/ Könige und Fürsten von den Eydschwüren/ die sie bey Auffrichtung der Bündnissen præstirt, zu absolviren, und die Unterthanen andern seits von dem Eyd und natürlichen Pflicht/ so sie ihren Ober-Herren noch Gött- und Weltlichen Rechten schuldig/ loß zusprechen/ so ist zum Theil hiedurch alle Ehrbahrkeit auffgehoben worden/ die Heiligkeit der Verträge und Zusage ausgelescht/ zu euserlichem und innerlichem Kriege/ Zerrüttung/ Rebellionen und Empörungen/ Thür und Fenster eröffnet. Da auch dabey die Geistlichen und Klöster überall gar zu grossen Reichthum an sich ziehen/ so kan endlich nichts anders erfolgẽ/ als daß die Weltlichen verarmen müssen/ und die Bürger zur Dürfftigkeit gebracht werden/ folglich die Provintzen und Städte allemahl en decadence und auff die Neige gerathen. Wie dann ein *Anonymus* des tr. *Vranckryks Vryheit, en Welvard verslaasd, en verarmd door de Roomsche Geestelykeit,* so Anno 1700. in Amsterdam gedruckt/ sich unternommen aus natürlichen Politischen und Mathematischen Gründen zu beweisen/ daß wo die Päbstliche Religion dominirte, da müste wegen Ambition und Geitz der Geistligkeit alles zu Trümmern/ und das Regiment endlich zu Grunde gehen.

§. 4.

Hergegen aber an denen Oertern wo die Lutherische und Reformirte Religion regieret/ siehet es

mit dem publiqven Staat gantz anders aus; Der Weltlichen Obrigkeit ist das jus circa Sacra gelassen: Die Autorität der Geistlichen ist in gebührende Gräntzen eingeschrenckt/ wie nicht minder ihre Revenüen und Einkünffte. Dahero wenn man humano more von dem Anwachs der Evangelischen Lehre judiciren solte/ so würde man dessen Ursach zugleich mit in politischen Raisons suchen können: Es hat sich die Lutherische Lehre so gleich bey dem ersten Anfang der Reformation weit ausgebreitet und ist in alle Welt erschollen/ also daß die Staaten, welche der Evangelischen und Reformirten Lehre zugethan/ an etendue und macht denen Catholischen Ständen anitzo nicht ungleich. Der Ertz-Päbstler *Bellarminus* muß es zu seinem grossen Leidwesen und chagrin selbsten gestehen/ wenn er davon *in præfatione in Controversiar.* dieses schreibet: Qvis ignorat pestem Lutheranam in Saxonia paulo ante exortam, mox Germaniam pene totam occupasse: Inde ad Aqvilonem & Orientem profectam; Daniam, Norwegiam, Sveciam, Gothiam, Pannoniam, Hungariam absumsisse. Tum ad Occidentem & meridiem pari celeritate delatam, & Galliam, Angliam, Scotiam, Florentissima qvondam regna, brevi tempore populatam. Ad extremum, Alpes transcendisse, & in Italiam usqve penetrasse?

§. 5.

Wer die Historiam Reformationis und ihre Umstände was näher betrachtet/ wird daraus unter andern bemercken/ daß die Hohe Obrigkeit und Puissancen sich üm so viel eher und leichter vor die Reformatores erkläret/ weil sie durch dieses Mittel vermochten die Geistlichen Güter wiederüm an sich zu ziehen.

hen. *Vid. Periopii Classic. Bell. Sacr. Monzambano de Stat. Imp. Germ. c. 5. §. 9.* Wiewol hauptsächlich halffen zum Fortgang der Reformation (1.) die überhäufften Laster der Geistlichen im Pabstthum/ wodurch sie aller Welt Haß sich auff den Halß gezogen: (2.) Das schlechte Comportement des Römischen Hofes; Bey jederman schwebete annoch im frischen Andencken die übele Regierung der neuligst verstorbenen Päbste/ als Alexandri VI. Vid. *Gratian de Casib. vir. Illustr. cap. 1. Guicciardin. Hist. lib. 3.* Und Pabstes Julii II. *Conf. Langius Chronic. Citz. p. 896. Budæus de Asse. Hottinger. Histor. Ecclesiast. Sec. XVI. Sect. 3. pag. 542.* (3.) Die Excolirung der Wissenschafften/ dann wie die Ignorantz, in welchen die Welt bey dem Pabstthum tieff genug steckte/ die gröste Stütze desselbigen war/ und fast die gröste Ursach dessen Fortgangs/ so verursachte hergegen die Ausübung der Wissenschafften vornemblich dessen Decadance, als wodurch den Leuten die Augen eröffnet/ und weit mehr Licht als durch alle Wachs-Kertzen der Päbstler angezündet wurde. (4.) So scheinet es auch als wenn der Käyser Carolus V. mit Luthero durch die Finger gesehen/ und heimlich zugelassen/ daß seine Lehre sich außbreitete/ entweder daß er den Pabst hiedurch möchte chagriniren, mit dem er nicht gar zu wol stunde/ oder es hat auch der Käyser gedacht/ daß wenn diese Lehre erst mehr überhand nehme/ würde er bey dessen Exstirpation desto besser seine Rechnung machen/ und unter dem Prætext der Religion sich Teutschland gäntzlich unterwerffen/ auch die Souverainität behaupten können. *Conf. Varillas Histoir. de l'heres. Tom. 2.* Wie wol hernacher/ wie die Sache anders ausgeschlagen/ er/ nach einiger Bericht/ bereuet haben sol/ daß er

Lu-

Lutherum nicht bey Zeiten hätte aus dem Wege räumen lassen. *Vid. de la Mothe le Vayer Oper. Tom.* I. *pag.* 243. (5.) So hat auch der Pabst selbsten der Sachen kein Nachdruck geben wollen / sondern sahe nicht ungern / daß die Lutheraner vor der Hand nicht gäntzlich ausgerottet wurden / damit des Käysers Macht durch dieser ihren Untergang nicht stärcker würde / und endlich die Reformation des Römischen Hofes von ihm möchte unternommen werden / deßfalls ihm Schuld gegeben wird / daß er die Frantzosen und Türcken wider den Käyser auffgewickelt haben sol. Vid. *de la Mothe le Vayer Oper. Tom.* I. Add. *Paulus Servita Hist: Concil. Trident. lib.* 1. 2. 3 & 4. Es vermeinet zwar *Naudæus* in seinem Politisch. Bedencken über die *Staats*-Streiche / daß dem Pabst / im fall er gewolt hätte / ein leichtes würde gewesen seyn / Lutherum in Güthe zu besänfftigen / und ümzustimmen / wenn er gleich im Anfang / an statt daß der Päbstliche Abgesandte ihm schümpfflich hielte / und mit harten Worten begegnete / ihm hätte ein Cardinals Huth zugeschickt; allein dieses des Naudæi politisches Bedencken ist eine Muthmassung sonder Grund; denn wäre Luthero üm der Weltlichen Ehre zu thun gewesen / hätte er leicht bey den Protestanten, vornemblich den Chur-Fürsten von Sachsen sich eine Bischöffliche Würde / und was dem anhanget / außbitten können. Wäre es dem Pabst ein Ernst gewesen / mit Luthero und seiner Lehre das Garaus zu machen / so hätte er auch solches nach der Hand durch Gewalt und Waffen thun können / wenn er entweder dem Käyser mit seinem Schatz unter die Arme gegriffen / oder auch vermöge des mit dem Käyser auffgerichteten Bündniß gute Auxiliar-Trouppen ihm zugesandt hätte. *Vid. Goldastus*

Po-

Polit. Reichs-Hand *p.* 16. *p.* 592. Weil aber des Pabstes Coup d' etat und geheime Politic eine andere Absicht hatte / so konte solche nicht zugeben / daß durch seine eigene Hülffe/und zum Nachtheil des Päbstlichen Hofes der Käyser solte mächtiger werden.

§. 6.

Daß aber die Evangelische Lehre sich nicht weiter ausgebreitet / noch gantz Europam dahin gebracht selbige anzunehmen / und das Pabstthum zu verlassen / sind die Lutheraner oder die ersten Reformatores zum theil selbsten Ursach; Anderseits hat auch solches verhindert die Vorsorge der Geistlichen im Pabstthum. Es hemmete den Lauff der Reformation der Zwiespalt so unter den Evangelischen bald im Anfang entstunde / indem Carlstadius und Zwinglius sich Luthero entgegen setzten / und wegen einiger Puncten ein Schisma verursachten. Einige von den Lutheranern nahmen die Formulam Concordiæ an / andere nicht / daher entstand der Unterscheid unter den Ubiqvitisten, und nicht Ubiqvisten, oder Crypto-Calvinianos. Melanchton selbsten / der im Anfang die Reformation durch seine Autorität nicht wenig befördert / hat selbige hernach durch seine Kaltsinnigkeit und Neutralität am meisten gehemmet und geschadet. Hieronymus Baumgartner, so sich auff dem Reichs Tag zu Augspurg An. 1530. befunden / schreibet in einem Brieff an Lazarum Spenglerum nach Nürnberg von ihm: *Philippus* ist kindischer als ein Kind worden/ *&c.* Auff diesem Reichs-Tag hat kein Mensch biß auff heutigen Tag dem Evangelio mehr Schaden gethan denn *Philippus*. Er ist auch in eine solche Vermessenheit gerathen/ daß

er

er nicht allein niemand hören anders davon reden / rathen / sondern auch mit ungeschickten fluchen und schelten heraus fähret/ damit er jederman erschrecke / und mit seiner *Æstimation* und *Autorit*ät Dämpffe &c. Es hatte Philippus Melanchton noch eine Zuneigung zu dem Pabst / also riethe er bey dem vorgenommenen Vergleich der Religion allemahl / daß man sich dem Pabst wiederum unterwerffen solte/ dieses auch mit gutem Gewissen geschehen könte / imfall der Pabst das Evangelium zulassen wolte. Die Smacaldische Articeln unterschrieb er folgender Gestalt. Ego Philippus Melanchton supra positos articulos approbo ut pios & Christianos, De Pontifice autem statuo, si Evangelium admitteret, posse ei propter pacem & communem tranqvillitatem Christianorum, qvi jam sub ipso sunt, & in posterum sub ipso erunt, superioritatem in Episcopos qvam alioqvi habet jure humano, etiam a nobis permitti.

§. 7.

Auff Seiten der Geistlichen im Pabstthum wurden bey solcher Bewandtniß alle Mittel angewandt üm den weiteren Fortgang der Evangelischen Lehre zu hemmen: Hauptsächlich ging diese Vorsorge dahin/ üm so wol den gemeinen Mann als auch die Bischöffe und vornehme Prælaten in der Devotion und Pflicht gegen dem Römischen Stuhl zu erhalten. Vor den gemeinen Mann war nichts besser / als daß man ihm die Waffen aus den Händen nahme / und ihm so wol die Lesung der Bibel als Bücher Lutheri verbothen/ darüm/ weil sie schwer zu verstehen/ und der Leser dadurch leicht könne auff irrige Wege gebracht werden; Auch weil daraus Lutherus seine Ketzerische Leh-

re eben genommen hatte. Vornemblich aber ward verbothen der Biblischen Version Lutheri sich zu bedienen / als welche sie mit vielen Irrthümern angefüllet zu seyn vorgaben. Dahero schreibet *Cardinal Hosius de Sacr. Vern. Leg. Tom.* I. *p.* 664. Daß Lutherus in Version der Bibel über 600. Irrthümer begangen. Allein von der Catholischen Bibel gestehet *Clarius Episc. Fulg. præf. ad Bibl.* selbsten / daß er in selbiger mehr als 8000. Fehler angetroffen habe. Und der Jesuit *Raynaudus de bon. & mal. Libr. pag.* 19. führet an / daß bey den Heyden auch bey Lebens Straffe verbothen gewesen / die Bibel zu lesen. Läst sich also leicht urtheilen / mit was vor Recht die Lesung der Bibel bey den Papisten nach ihrer eigenen Anleitung verboten worden.

§. 8.

Damit auch niemand unter ihnen Lust bekommen möchte der Lutheraner Bücher zu lesen / so wurde so wohl diese Lehre / als auch ihre Lehrer so gottloß und ärgerlich beschrieben / daß viele bey ihnen keine weitere Nachricht von den Lutheranern verlangten / als die ihnen von den München mitgetheilet wurde. Der Streit unter Lutherum und Zwinglium, der Auffstand der Anabaptisten und andere Umstände / so sich bey der Reformation zu derselben grossen Nachtheil einfund / war dem Geistlichen im Pabstthum Wasser auff ihre Mühle / und fournirte ihnen Gelegenheit die Evangelische Lehre zu blamiren, dabey als irrig und seditieus auszuschreyen. Lutherus und Zwinglius wurden / als hitzige Köpffe beschrieben / die vielen Lastern und Untugenden / besondern der Schwelgerey und Unzucht ergeben. Von Luthero

kan des *Caramuelis* Urtheil an statt aller seyn/ welcher in *Theologia Fundam. Tom. I. pag.* 65. von ihm schreibet / Lutheri Vita fuit scelesta, genius forax & ebriosus, ignavus, divinæ rei contemtor, vita & calamo immundus, contra dictamen conscientiæ agens, atrocia committens peccata, tollens Decalogum, furta & adulteria præcipiens & permittens.

§. 9.

Diese Mittel so um den gemeinen Mann im Zaum zu halten waren geschmiedet worden/ schickten sich aber nicht vor die Bischöfe und Prælaten ümb zu verhindern/ daß auch diese nichts zum præjudice des heiligen Stuhls zu Rom unternahmen; dann die Lesung der Bibel und der Schrifften der Reformatorum konte ihnen als die das Göttliche Wort andern lehren solten/ nicht verboten werden: Dennoch damit sie nicht dermahleins die grosse Autorität und proceduren des Römischen Hofes nach der H. Schrifft examiniren möchten/ so bedienten sich die Päbste der München und Jesuiten wider sie. Es ist bekandt/ daß die München und Ordens-Brüder im XIII. Seculo angefangen sich von der Jurisdiction der Bischöfe zu eximiren, und prætendirten unmittelbar unter den Pabst zu stehen. Wider diese exemption hat unter den Päbstlern mit Nachdruck geschrieben *Johannes Launojus*. Add. *Pet. Laug. Chron. Citz. pag.* 847. *Bignon. ad Marculf. Form. Poæm. Jerome de Costa de l. Origine de revenu Ecclesiastiques.* Den Päbsten kam dieser Streit zu gelegener Zeit/ sie approbirten und hiessen gut die prætendirte Exemption; und bedienten sich nachdem der Mönche zu stabilirung ihres

Geist-

Geistlichen Regiments / vornemblich wider die Bischöfe / von deren ihre Verrichtung und demarches sie jederzeit getreulich rapport an ihre Generals in Rom thaten / und diese wieder an den Pabst / welcher darauff die nöthige Vorsorge getragen / daß die Bischöfe keine Neuerungen unternehmen können. *Conf. Lettres de Monf. Patin.*

§. 10.

Was die übrigen Secten anbetrifft / so ist keine Religion die dem Bürgerlichen Staat mehr zu wider / als die Secte der Anabaptisten, Qväcker und Socinianer. Die Exempel von Thoma Munstero und Johanne von Leyden erweisen / daß sie von keinen Magistrat wissen wollen / als bloß der ihrer Lehr ist. Auch da sie wollen daß Christen mit guten Gewissen keinen Krieg führen können / so widersprechen sie der gesunden Vernunfft und natürlichen Rechten / welche vergönnen vim vi repellere, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die Socinianische Lehre ist die ärgeste unter allen / und stösset den Grund des Christenthums übern hauffen; weßfalls dieser schädliche Gifft in keinem Lande solte geduldet werden. Vor dem wahrhafften Atheisten die so wohl Theoretice als Practice Atheisten seyn / kan man sich als Leute die ohne alle Furcht GOttes leben / sich nichts gutes in einer Republic vorstellen; Von den übrigen kan einiger massen des *Baconis* sentiment statt finden / Atheismus turbas in Rebuspublicis raro ciet, sed homines cautos reddit, & securitati suæ consulentes, imo tempora ipsa in Atheismum procliviora tranquilla fuere. *Baco de Verulam in Serm. fidelib. cap.* 17.

§. 11.

§. 11.

Endlich seynd die Jüden die letzen / welche diesen Discurs beschliessen sollen. Sie seynd abgesagte und offenbahre Feinde Christi / und aller Christen / sie lästern und Fluchen täglich den Nahmen GOttes unsers Erlösers / also daß es scheinet daß in Theologischer Absicht keine Obrigkeit mit guten Gewissen solche bekandte Gotteslästerer leyden könne; es wäre dann daß man sie duldete / in Hoffnung sie zu der Christlichen Religion zu bringen; wozu aber die gebührende Anstalt müste gemacht seyn / und man einen würcklichen effect davon sehen. Wann aber ihre Lehre in Politischen regard gezogen und conferirt wird mit den Bügerlichen Stand / so hat es zwar das Ansehen / daß ihre Religion nichtes in sich begreiffe / so die gemeine Ruhe in einer Republic stöhren solte / oder zur Sedition und Empörung anlaß geben / wie sie dann jederzeit in einem Regiment ruhig leben / bloß ihren Wucher nachgehen / und die publiquen affaires sich nicht in Sinne kommen lassen. So ist dennoch gewiß / daß ihre Lehre mit den Christlichen Staaten und Republiquen sich nicht wohl vertrage und anschicke / indem selbige den algemeinen und unversühnlichen Haß / so sie in ihren Hertzen gegen die Christen tragen / zum Fundament hat / solchen Haß sie dann auch täglich / obgleich nicht öffentlich / jedoch heimlich und unvermerckt ausüben / indem sie vor ihr gröste Vergnügen halten / fals sie die Christen betrigen und übervortheiln können: Wobey es dann nicht bleibet; Sie thun heimlich / wo sie nur können / alle Marter und Pein denen Christen an / und eclatiren gar öffters die von ihnen an unschuldige Christen-Kindern begangene Mordthaten; Was nicht bekandt

kandt wird/ ist vielleicht noch grösser/ sed de ignotis non judicat Ecclesia. Solche Tragische Exempel ausgeübter Boßheiten haben den Jüden öffters zu ihren eigenen ruin gedienet/ und seynd ihnen endlich selbsten zur Tragœdie geworden. Die zu Trient wohnende Juden haben Anno 1276. einen jungen Knaben/ 28 Monat alt/ Simon genannt grausam gemartert/ indem sie mit einen Messer und grossen eisern Nadeln ihm die Adern geöffnet/ das Blut abgezapffet/ und selbiges bey ihren Festen aus silberne Bechern sich einander zu getruncken/ und dem Cörper im Canal geworffen: Wie der grausame Mord endlich entdecket/ hat man 39 Juden gehencket/ und die andere auff ewig aus der Stadt verbannet. In Franckreich seynd sie gleichfalls 2 mahl aus dem Königreich verjaget; Zuerst Anno 1180. weiln sie gegen das Oster Fest zu Paris einen Knaben von 12 Jahren/ Nahmens Richard, mit Ruthen elendiglich zerhauen/ und hernach gekreutziget. *Dumont in Continuat. Chron. Sigeberti.* Es hat sie aber nachdem/ wie *Mezeray* berichtet/ König Ludovicus Huttinus wieder auffgenommen/ allein/ wie sie beschuldiget worden/ daß sie die Brunnen und Quellen vergifftet/ wären sie im Jahr 1321. nachmahlen auff ewig daraus verbannet worden. Welches Edict auch noch biß auff diese Stunde seine Krafft hat. Wann dieses am grünen Holtz passirt, was wil nicht am dürren geschehen; und wie viel heimliche Mordthaten solten wol von ihnen nicht verübet werden/ so niemahlen eclatiren. Weil man sich also von diesen Beschnittenen keine andere Gedancken machen kan/ als daß sie ihre Grausamkeit gegen unschuldige Christen Kinder/ wo sie nur können/ ausüben/ auch der öffentlichen und ärgerlichen Gottes-Lästerung gegen unsern Erlöser sich

nicht

nicht enthalten werden/ so solte billig eine jede Obrigkeit hiewider zulängliche Mittel gebrauchen/ und auch dahin sehen/ daß dergleichen niemahlen passiren könte. Haben die Römer/ wie in *Cap. I.* erwehnet/ die Christen wegen ihrem Gottesdienst/ da sie doch keiner groben Lastern könten überwiesen werden/ denen Thieren vorrgeworffen/ und von ihnen geruffen Christiani ad Leones, ad Bestias: Wie vielmehr hätten die Christen Ursach ihrer Obrigkeit zuzuruffen. *Judæi ad Bestias.* Oder auch wenigsten zu practisiren das bekandte

— — *Veteres migrate Coloni.*

CATALOGUS

Der vornehmsten Scribenten, so in der Historie allegirt.

A.

Abrege de la vie Charles Roy d' Angleterre.
Acta Legationis Ducis Nivernensis.
Adami Bremensis Historia Ecclesiastica.
Alberti Argentinensis Chronicon.
Leo Allatius de Consensu Ecclesiæ Orientalis & Occidentalis.
Henr. Altingius in Exegesi Log. & Theol. Augustanæ Confessionis.
Amelot Histoire du Gouvernement de Venise.
Gvil. Amesii Scripta Anti Synodalia.
— — Ejusd. Bellarminus Enervatus.

Anonymus de Statu Religionis in Gallia sub Carolo IX.
— — Qvæstio Parricidii a Joh. Castello attentati in Henrium IV.
— — Maximes des Princes & des Estats.
— — Mercure Historiq. & Politiq.
— — Reflections Politiqv. sur la Persecution des Reformés.
— — Les Plaintes des Protestants cruellement opprimes.
— — Des Droits des Souverains en matiere de Religion.
— — Vranckriis Urjiheit.
— — Von der Religion der Holländer.
— — De la veritable Religion des Hollandois.
— — Verus, Sincerus & discretus Catholicus.
Chr. Arnoldi Annotation. ad Abbrah. Royerii Ethuicismum.
Arntzon Epistola ad Frid. Spanhemium.
— — Belydenissen der Doopgesinde.
— — Die algemeine Bekändtniß der Mennonisten.
Aubigny Confession Catholiqve de Mſ. de Sancy.
Aventini Annales.
Augustinus de Civitate Dei.

B.

Baconis de Verulamio Vita Henrici VII.
— — — Sermones Fideles.
Baluzii Miscellanea.
Bangert ad Helmoldi Chronicon Sclavonic.
Baronius in Not. ad Martyrolog. Rom.
— — Annales Eccleſ.

Batæus in Elencho Motuum Angliæ.
Bartoli Historia Societ. Jesu Europ.
Baudius de Induciis.
Bazii Inventarium Historiæ Ecclesiasticæ Sveciæ.
Becmanni Historia Orbis Civilis.
Bedæus de Jure Regni.
Thom. de Bene de Officio Inqvisitionis.
Bellarmini Controversiæ.
— — Id. de Romano Pontifice.
— — De translatione Imperii.
Balth. Bekker de Betoverde Werld.
Benno Cardinalis in Vita Gregorii VII.
Benthem Holländischer Kirchen Staat.
— — Englischer Kirchen Staat.
Bertius de rebus Germanicis.
Besoldi Thesaurus Practicus.
Ph. Bergomas in Chronico, Supplementum Supplementi dicto.
Bignon de l'excellence des Roys de France.
Bignon ad Marculfi Formul:
Bilson de perpet. Eccl. gubernat.
Joh. Jac. Bircherodi Diss. Arctos Alexandriæ.
Bibraccii & Camerarii Epistolæ amoebeæ de Statu Religionis in Gallia sub Carolo IX.
Blondel de Primatu Papæ.
— — Anacrisis de Johanna Papissa.
— — Apologia pro Sententia Hieronymi.
— — de Episcopis & Clericis.
Boxhornii Qvæstiones Romanæ.
Bœcler in Spec. Annot. in Æneæ Sylvii Historiam Friderici III.
— — Historia Seculi IX. & X.
Brachmandus in Systemate Theologico.

Bra-

Braunii Apologia pro ordinibus Belgii.
Brerewoodi Scrutinium Religionum.
Buchanani Historia Scotica.
Budæus de Asse.
Buntini Chronicon Brunsvicense.
Buchneri Pietista Ασύμβολος.
Burnet Vita Wilhelmi Bedell.
— — Histoire de la reformation d' Angleterre.
Bzovii Annales.

C.

Campanellæ Atheismus Triumphatus,
Capilupus in lib. Stratagema.
Joh. de Capistrano tr. de Papæ & Concilii autoritate.
Caraffæ Comment. Germaniæ Sacræ restit.
Caramuelis Theologia Fundamentalis.
Casaubonus ad Apparatum Annal. Baronii.
— — in Notis ad Vopiscum.
Cato de re rustica.
Catalogus testium Veritatis.
Cæsar de Bello Gallico.
Gvil. Cave Vita S Petri.
Chalcidii Commentarius in Timæum.
Chemniti Harmonia Evangelica.
Chrysostomi Homil. adversus Judæos.
Chytræi Historia Saxoniæ.
— — Orationes.
Ciceronis Orationes & de Divinat.
Cloppenburgius in Anti Smalcio.
Cluveri Germania antiqva.
Cominæi Historia Gall;

Conringii de Finibus Imperii.
de Imperio Romanorum Germano.
de Constitutione Episcoporum Germaniæ.
de Civili Prudentia.
Colomesii Recueil des particuliaritez.
Cominei Historia.
Constantini Veronens. Apologia pro Societate Jesu ob Castelli facinus.
De Costa de l'Origine des revenus Ecclesiastiqves.
Cranius de Pace Religionis.
Cranzii Historia Danica.
Croes Historia Qvakeriana.
Cromeier de rebus Polonicis.
Crusius de Jure Præcedentiæ.
— — Turco Græcia.
Cromwelli Vita.
Cusanus de Concordia Catholica.
Cuspinianus in Vita Friderici II.
— — in Vita Ludovici.

D.

Dillingenses Icti in Compositione Pacis.
Diodori Siculi Bibliotheca.
Dionysius Halicarn. de Antiqvitatibus Romanis.
M. Ant. de Dominis de Republica Ecclesiastica.
Dumont Continuatio Chron. Siegeber.

E.

Eiben Electa Juris Feudalis.
Eginhardus in Vita Caroli.
Erasmi Epistolæ.

Israel Erlandus de Vita & miraculis S Erici cum not. Joh. Schefferi.
Claud. Espencæus in Epist. ad Titum.
L'Europa Gelosa.
Eusebii Historia Ecclesiastica.

F.

Fabricii Origines Saxoniæ.
Fauchet de l'origine des dignités & antiqvités de France.
Foxe Martyrologium.
Franckenstein de Nuptiis Parisinis.
Fr. de Salignac Fenelon Explication de maximes des Saints.
Car. du Fresne in Glossario.
Fuller Historia Ecclesiastica.

G.

Gerhardi Systema Theologicum.
Gervasius in Chronico Angliæ.
Chemnitii Examen Concilii Tridentini.
Gilberdi Genobrardi Chronographia.
Joh. Goar in Rituali Græc.
Goldastus in Parænesi Tyrolis Regis Scotiæ.
— — in Replica pro Imperio contra Gretserum.
— — Politische Reichs-Handlung.
Gomezius de rebus Francicis.
Joh. Lud. Gotfredii Historia Antipodum.
Gramondi Historia Gallica.
Gratianus de Casibus Virorum Illustrium.

Hug. Grotius de Jure Belli & Pacis
— — de Veritate religionis Christianæ.
— — De Satisfactione Christi.
— — de Imperio Summæ potestatis circa Sacra.
— — Epistolæ ad Gallos.
— — Annales Belgicæ.
Gvevarræ Propugnaculum Libertatis Ecclesiasticæ adversus Leges Venetiis latas.
Gvicciardini Historia.
— — il Sacco di Roma.

H.

R. Hadarsan in Librum Ruth.
Rab. Haccadas in lib. Gallarazia.
Hammondi Apologia pro Episcopis & Presbyteris.
Hartknoch de Republica Polonica.
Helmoldi Historia Sclavonica.
Herberti de Cherbury Vita Henrici VIII.
Herwartus in Ludovico.
Heylings History of Presbyterians.
Hieronymus in Esaiam.
— — Ejusd. Epistolæ.
Hilarius in Epistolas Pauli.
Hincmari Remensis Epistola ad Hadrianum II.
Hirsaugiense Chronicon.
Hobbesius de Cive.
— — Ejus. Leviathan.
Höpfner Historia Evangelica.
Van der Hoogt Zedige Onderzoeck.
Honorius Reguis de Statu Ecclesiarum in Anglia.
Hordingus in Confutatione Anglica.

Joh.

Joh. Hornbeck Summa Controverſ. Religionis.
Card. Hoſius de Sacra vernacula Lege.
Hottingeri Hiſtoria Orientalis.
— — Hiſtoria Eccleſiaſtica.
— — De Cippis Hebraicis.
Rov. Hoveden Annales.
Hugo a S. Victoria.
Hylins Supplements of the Hiſtory of Englands.

I.

Jacobus Rex in Apologia pro juramento Fidelitatis.
— — Tractatus, Triplici nodo triplex cuneus.
De Conjuratione Pulveraria.
Jameſii Vindiciæ Gregorianæ.
Index Librorum Prohibitorum.
Joſephi Hiſtoria Judaica.
Jovii Hiſtoria.
Journal du Regne de Henry III.
Joh. Junii Examen Reſponſionis Fauſti Socini.
Franc. Junii Animadverſiones ad Bellarmini Controverſias.
Juſtelli Codex Canonum Eccleſiæ.
Pet. Juſtinianus de rebus Venetis.
Juvenalis Satyræ.

K.

Klok Theologia Naturalis.
Heinr. Knighton de Event. Anglic.
Jac. Kœlman tegens de dwalingen der Labadiſten.

Christ. Kortholt de tribus Impostoribus magnis.
Kriegsman de attrito per Papas imperio.
— — du Pontificatu a Cæsare capessendo.

L.

Lactantii Institutiones Divinæ.
Lampridius in Alexandrum Severum.
Lamberti Schaffnaburgensis Chronicon.
Langii Chronicon Citzense.
Lehmanni Acta Publica de Pace Religionis.
— — Chronicon Spirense.
Leschafferi Consilium de controversia inter Paulum V. & Rempublicam Venetam.
Joh. Lerii Historia Navigat. in Brasiliam.
Greg. Leti Vita di Sisto V.
— — Ceremoniale Politico.
Melch. Leydekker de vulgato Doct. Bekkeri Volumine.
Limburgii Theologia Christiana.
Limnæi Jus Publicum.
J. Lipsius de Cruce.
Livii Historia Romana.
Loccenii Historia Svecica.
Lupold de Jure Regni & Imperio.
Lucianus in Dialogis.
Lutheri Opera.

M.

Madori Historia Ecclesiastica.
Magdeburgenses Centuriæ.

Maimbourgh Histoire de l'eglise de Rome.
— — De la decadence de l'Empire.
— — Histoire de la Ligve.
— — Histoire du Lutheranisme.
Machiavelli Historia Florentina.
Malavolti Historia di Siena.
Mandeslo Brieff an Olearium.
Sam. Maresii Index Controversiarum.
— — Concordia Discors contra Grotium.
Maresii Johanna Papissa restituta.
Raym. Martini tr. contra Mauros & Judæos.
Martini Poloni Chronicon Romanorum Pontificum.
Pet. de Marca de Concordia Sacerdotii & Imperii.
Papyr. Massonius de Vitis Episcoporum urbis Romæ.
Petr. Mathæi Historia Henrici IV.
Mariana de rebus Hispanicis.
— — de Institutione Principum.
Menasseh ben Israel.
Messenii Chronicon Episcoporum Sveciæ.
Meterani Historia Belgica.
G. Th. Meyer Historia Religionum.
Meibomii Apologia pro Otton IV.
Melanchton Epistolæ.
— — in Chronicon Carionis.
Mezeray Historia Gallica.
Meursii Historia Danica.
Mevii Prodromus Juris Gentium.
Missenetæ Manuale Prutenicum.
Micrælii Historiæ Ecclesi. Syntagma.
Die Mittelländische Schiffahrten.
R. Midrasch Sir Hagirim in Libr. Samuelis.

Morosini Vita.
Mornæus de Veritate Religionis Christianæ.
Moltkenius Annotat. ad Religionem Medici.
Rich. Monachus in Confutatione Legis Saracenæ.
Sam. Morlandi Historia.
Th. Morton Causa regal.
Mornæi Mysterium Iniqvitatis.
De la Mothe le Vayer.
Monzambano de Statu Imperii Germanici.
Mulleri Judaismus.

N.

Nadan Florilegium Ungariæ.
Die Nassauische Reise.
Naudæus im politischen Bedencken über die Staats-Streiche.
Faust. Naironus de Origine & religione Maronitarum.
Natalis Alexander in Selectis Historiæ Ecclesiasticæ.
Naucleri Chronicon.
Nonii Historia Regum Portugalliæ.
Nouvelles de la Republiqve de Lettres.

O.

Joh. Obsopæus de Sybillinis Oraculis.
Otto Frisingensis.
Cl. Arrhenius ab Ornhielm Historia Ecclesiastica Sveciæ.

Osiandri Enchiridion Controversiarum.
Osborn Traditionall Memoires on the Reign of Qveen Elisabet.
Ovidii Pœmata.

P.

Pallavicini Historia Concilii Tridentini.
Panvinii Catalogus Pontificum.
Paterbornensia Monumenta.
Pattin Lettres.
Patricides Historia Ecclesiastica.
Matth. Parisiensis Historia Angliæ.
Joh. de Parisiis tr. de potestate Regis & Papæ.
Pacifici a Lapide Notæ in Monzambano.
— — Thesaurus Rerumpublicarum.
Fr. Pennæ Censura in Arrestum Parlamentale Parisiense contra Joh. Castellum pronuntiatum.
Ant. Perez Aphorismi.
Hard. Perefix Vita Henrici IV.
Al. Pelagius de Planctu Ecclesiæ.
Perioppii Classicum Belli Sacri.
Pfanner de præcipuis Germaniæ Principibus.
Philalethæ Dilucidationes qvædam in Gerh. Croesii Historiam Qvakerianam.
Platina de Vitis Pontificum.
Plato de Republica.
Plinius de Viris Illustribus.
Poggius in Epistola ad Concilium Constant.
Pokokius ad Abulfarajum.
Polybius de militari ac domestica Romanorum disciplina.

Franc-

Franc-Puccius de Christi efficacia.
Pufendorfii Jus Naturæ & Gentium.
— —. Historia Svecica.
— — Einleitung zu der Historie.
— — De Habitu religionis Christianæ ad Statum Civilem.

R.

Radevicus Frisingensis in Vita Friderici I.
Raymundus de Bonis & malis Libris.
Georg. Remus de Friderico Barbarossa.
Religie der Mußkowiters/ mit Figuren.
Religie der Holländer.
Rosini Antiqvitates Romanæ.
Rossæus von den Religionen der Welt.
Ol. Rudbeckii Atlantica, S. Manhemia.

S.

M. Anton. Sabellicus de Rebus Venetis.
Salmasius in Apparatu ad tr. de Primatu Papæ.
Sandii Bibliotheca Anti-trinitariorum.
Sandii Historia Schismatis Anglicani.
Edw. Santis Relatio de Statu Religionum.
Paolo Sarpi Historia delle cose passate tra Paolo V. e i Venetiani.
— — de Officio Inqvisitionis.
Savarus in Epistolas Sidonii.
Saxo Grammaticus de rebus Danicis.
Joh. Schefferi Lapponia.
Schedius de Diis Germanorum.

Scoliaſtes Laertii.
Schardii rerum Germanicarum Tomi.
Schutzii Jus Publicum.
Scherlock de Controverſia Socinianorum.
Chr. Schotanus in Bibliotheca Hiſtor. Sac. Vet. Teſtamenti.
— — Notæ in Lectiones Dominicales.
Seckendorfii Hiſtoria Lutheraniſmi.
Seldenus de Synedriis.
— — de Jure Naturæ & Gentium ſecundum diſcipl. Hebræor.
— — Titles of honour.
Numæ Sedulii Jus Belgarum circa receptionem Bullarum Pontific.
P. Servita del Concilio di Trento.
Siegebertus Gemlacenſis in Annal.
Sigonius de regno Italiæ.
Sidonius in Epiſtolis.
Sleidani Hiſtoria.
Th. Smithi Epiſtola de hodierno Statu Græcæ Eccleſiæ.
Sozomeni Hiſtoria Eccleſiaſtica.
Spanhemii Elenchus Controverſiarum de Religione.
— — Origo & Progreſſus Sectæ Anabaptiſtarum.
Sponii Hiſtoria Genevenſis.
Th. Stapleton Relectiones Controverſ.
Strabo de rebus Eccleſiaſticis.
Strauch Diſſertationes Exotericæ.
Joh. Stella de vitis & moribus Pontificum.
Stillingfleet the Antiqvities of the Engliſch Church.
— — Vindiciæ Dogmatis de Trinitate.
Strada de Bello Belgico.

Svetonii Cæsares.
Enev. Sveno tr. Babylon magna ruens.
Stukius de Sacrificiis Gentilium.
Sylvii Historia Bohemica.
Sylvii Florus Anglicus.
Sullii Commentarii.

T.

Taciti Annales & Germania.
Tertulliani Apolegeticus.
Thuani Historia.
Tribbechouius de Naturalismo.
Triglandi Examen Apologiæ Remonstrantium.
Türckische Schaubühne.

V.

Joh. Valckenier Roma Paganizans.
Jul. Cæsar Vanninus de Prædestinatione.
Valerii Causa Valesiana.
Varillas Anecdotes de l' Histoire de Florence.
— — Histoire de Charle IX.
— — Histoire de Francois I.
— — Histoire de l' Heresie.
Varenius de universis Gentium religionibus.
Lamb. Velthusius de Satisfactione Christi contra Crellium.
Conr. Vererius in Vita Henrici VII.
Joh. de Voisin in Not. ad Raymundum Martini.
Joh. Volckelius de vera Religione.
Vopiscus in Aurelianum.

Joh.

Joh. Henr. Ursini Bericht von Unterschiedenheit der Religionen.
Usserius de Successione Christianæ Ecclesiæ.
Jac. Usserii Antiqvitates Ecclesiæ Britanicæ.
Mar. Vulsorius de Libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ.

W.

Isaac Waaker Rex Platonicus.
Will. Wake in appellatione ad veros Ecclesiæ Anglicanæ filios.
Walker History of the Independency.
Joh. von der Wayhen tr. contra D. Bekkerum.
Warnefrid de Gestis Longobardorum.
Rog. Widrighton pro Jure Principum.
Wippo de vita Conradi Salici.
Wittichius in causa Spiritus Sancti contra Sandium.
Gv. Wittakerus de Pontifice Romano.
Herm. Witzius de Anabaptistis.
Lud. Wotzogen Orthodoxa fides contra Joh. Labadie.
Wossii Lectiones Memorabiles.

Z.

Zieglerus ad Lancellottum.

F I N I S.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gröning, Johann,

Johan. Groningii ... Historie der heutigen Religionen Worinnen Der jetzige Kirchen-Staat einer jeden Herrschafft in Europa, sambt denen vornehmbsten Secten, in möglichster Kürtze beschrieben, und aus einigen Medaillen illustrirt wird

Hamburg 1702

H.eccl. 456
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024978-2
VD18 14466708-001